Bavar. Parseval

2050 en

Leitfaden

für den

Unterricht des Infanteristen und Jägers

der Königlich bayerischen Armee.

Herausgegeben
von
Otto von Parseval,
k. Generaladjutant,
General der Infanterie und Kommandierender General des II. Armee-Korps.

Dreiundzwanzigste Auflage.
Mit 86 Figuren.

Im Auftrage des Herrn Herausgebers vollständig durchgesehen und ergänzt
von
Th. v. Zwehl,
k. Hauptmann.

München 1890.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Vorwort

zur 1. Auflage.

a) Für die Lehrer des Infanterie-Soldaten.

Dieses Buch hat den Zweck, nicht bloß dem einzelnen Infanteristen, sondern auch dem Lehrer desselben als möglichst vollständiger Leitfaden für den theoretischen Unterricht zu dienen.

Es möchte vielleicht auffallen, daß dasselbe nicht die beliebte Form des „Katechismus“ eingehalten hat, welche die seither erschienenen mehr oder minder vollständigen „Leitfaden“ enthielten.

Daß dies nicht geschah, beruht jedoch auf der wohlüberlegten festen Überzeugung, daß der Unterricht an den Soldaten nicht eine formelle Abmachung sein soll, sondern vielmehr ein möglichst lebendiger, geistiger Verkehr zwischen Lehrer und Schüler.

Ob ein Frag- und Antwortspiel diesen Anforderungen entspricht, bedarf wohl keiner besonderen Auseinandersetzung.

Jeder, auch der trockenste Teil des Unterrichts an den Soldaten, wird Seele und Leben erhalten, wenn der Lehrer stets das eine Ziel fest im Auge behält: die vollkommene **kriegsgemäße** Ausbildung seines Schülers.

Dies möge auch bei Benutzung dieses Leitfadens bestimmend darauf einwirken, was aus demselben als eigentlicher Lehrstoff behandelt, und was dem Soldaten zur Selbstbelehrung überlassen wird.

Da es vornehmlich die schöne Aufgabe des jungen Offiziers ist, in dem zur Erfüllung seiner Wehrpflicht unter die Fahne tretenden Jüngling den Sinn für den ehrenvollen soldatischen Beruf zu wecken und auszubilden, so

wendet sich der Verfasser an diese sowohl, als an die Herren Kompagnie-Chefs mit der Bitte, Vorschläge zur Verbesserung und Vervollständigung dieses Werkchens ihm gütigst zukommen zu lassen.

Der Verfasser.

b) Für den Infanterie-Soldaten.

Die allgemeine Wehrpflicht sowohl, als die aus derselben entspringende Notwendigkeit rascherer und dennoch gründlicher Ausbildung machen es wünschenswert, daß jeder Wehrpflichtige zur Erfüllung dieser Anforderungen das Seinige nach Kräften beitrage.

Dem Infanteristen ein Buch in die Hand zu geben, in welchem er selbst Rat und Belehrung über seine Pflichten und Obliegenheiten finden kann, hat mich zur Ausarbeitung dieses Leitfadens veranlaßt.

Dabei habe ich diejenigen Gegenstände, welche dem Neuling durch „Abrichtung“ beigebracht werden, mehr allgemein gehalten.

Dagegen habe ich jene Verrichtungen, Pflichten, Obliegenheiten 2c., bei deren Ausübung der Einzelne mehr seiner Selbsttätigkeit überlassen ist, möglichst genau, und wie ich hoffe, leicht verständlich gegeben.

Der Verfasser.

Inhalt.

Genealogie des Königlichen Hauses.

(Jene Mitglieder des Königlichen Hauses enthaltend, vor welchen Ehrenbezeigungen zu erweisen sind.)

Otto,

König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc., Majestät

geboren zu München den 27. April 1848; folgte auf dem Throne seinem Herrn Bruder König Ludwig II. am 13. Juni 1886. (Unvermählt.) — Inhaber des kgl. bayr. 1. Infanterie-, des 4. Chevauxleger-, des 2. Ulanen- und des 4. Feldartillerie-Regiments.



Luitpold.

Königlicher Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser. Königl. Hoheit. Seit 10. Juni 1886.

Bruder des Königs:

† **Ludwig II.,** König, geb. am 25. August 1845 zu Nymphenburg, gest. zu Schloß Berg am Starnbergersee den 13. Juni 1886.

Eltern des Königs:

† **Maximilian II.,** König, geb. zu München den 28. November 1811, daselbst gest. den 10. März 1864.

† **Marie,** kgl. Prinzessin von Preußen, geb. den 15. Oktober 1825, gest. den 17. Mai 1889. Inhaber des 3. Feldartillerie-Regiments.

Lebende Geschwister des Vaters (Maximilian II.):

1. **Luitpold,** Prinzregent von Bayern, geb. den 12. März 1821, vermählt mit der (am 26. April 1864 verstorbenen) Erzherzogin von Österreich: Augusta, Inhaber des 1. Feldartillerie-Regiments.

Dessen Kinder:

a) **Ludwig,** kgl. Prinz von Bayern, geb. den 7. Januar 1845, vermählt mit Maria Theresia von Este, Erzherzogin von Österreich, General der Infanterie, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments.

Dessen Kinder:

Rupprecht, kgl. Prinz von Bayern, geb. den 18. Mai 1869, Sekondlieutenant im 3. Feldartillerie-Regiment.

Adelgunde, kgl Prinzessin von Bayern, geb. den 17. Okt. 1870.

Marie, kgl. Prinzessin von Bayern, geb. den 6. Juli 1872.

b) **Leopold,** kgl. Prinz von Bayern, geb. den 9. Februar 1846, vermählt mit Gisela, Erzherzogin von Österreich, General der Kavallerie, Kommandierender General des I. Armeekorps, Inhaber des 7. Infanterie-Regiments und à l. s. des 1. Schweren Reiter-Regiments.

c) **Therese,** kgl. Prinzessin von Bayern, geb. den 12. November 1850.

d) **Arnulph,** kgl. Prinz von Bayern, geb. den 6. Juli 1852, Generallieutenant, Kommandeur der 1. Division, Inhaber des 12 Infanterie-Regiments und à l. s. des Infanterie-Leib-Regiments, vermählt mit Therese, Prinzessin von Liechtenstein.

2. **Adelgunde,** kgl. Prinzessin von Bayern, geb. den 19. März 1823, Gemahlin des † Erzherzogs Franz von Österreich-Este, Herzog von Modena.

Dessen Schwägerin:

Amalie, Infantin von Spanien, Witwe des am 21. September 1875 verstorbenen kgl. Prinzen Adalbert von Bayern.

Deren Kinder:

a) **Ludwig Ferdinand,** kgl Prinz von Bayern, geb. den 22. Oktober 1859, Generalmajor, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, à l. s des 2. Schweren Reiter-Regiments, vermählt mit der Infantin von Spanien Maria de la Paz.

b) **Alphons,** kgl. Prinz von Bayern, geb. den 24. Januar 1862, Major im 1. Schweren Reiter-Regiment.

c) **Maria Isabella,** kgl. Prinzessin von Bayern, geb. den 31. August 1863, vermählt mit Herzog Thomas von Genua.

d) **Elvira,** kgl. Prinzessin von Bayern, geb. den 11. Okt. 1874.

Herzogliche Linie.

Karl Theodor, Herzog in Bayern, geb. den 9. August 1839, vermählt mit Maria Josepha, Herzogin von Braganza, General der Kavallerie und Inhaber des 14. Infanterie-Regiments.

Geschwister:

Ludwig, Herzog in Bayern, geb. den 21. Juni 1831, General der Kavallerie, à l. s. des 4. Chevauleger-Regiments.

† **Helene,** Herzogin in Bayern, Witwe des Erbprinzen Maximilian von Thurn und Taxis, † 1890.

Elisabeth, Herzogin in Bayern, Gemahlin des regierenden Kaisers Franz Joseph I. von Österreich, geb. den 24. Dezember 1837.

Marie, Herzogin in Bayern, Gemahlin des Königs Franz von Neapel, geb. den 4. Oktober 1841.

Mathilde, Herzogin in Bayern, Gemahlin des † Grafen von Trani, kgl. Prinzen von Sizilien, geb. den 30. September 1843.

Sophie, Herzogin in Bayern, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Alençon, geb. den 22. Februar. 1847.

Maximilian, Emanuel, Herzog in Bayern, geb. den 7. Dezember 1849, vermählt mit Amalie, Prinzessin von Koburg, Generallieutenant, Commandeur der Equitationsanstalt.

I. Allgemeine Pflichten des Soldaten.

1. Bestimmung des Soldaten.

Der Soldat ist berufen, König und Vaterland gegen den Feind zu schützen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

2. Der Eid.

Bei seinem Zugange schwört der Soldat in Gegenwart der Fahne einen feierlichen Eid, den Fahneneid.

Die Fahne (bei der Kavallerie die Standarte) vertritt bei der Eidesleistung die Person Sr. Majestät des Königs. Sie wird dadurch zum sichtbaren Erinnerungszeichen an den Eid und zum Sinnbild der Treue und Anhänglichkeit gegen König und Vaterland, sowie des Ruhmes und der Ehre einer Abteilung. Deshalb werden ihr auch die höchsten militärischen Ehren erwiesen. Ihr Verlust ist eine Schmach für jede Truppe, welche sie nicht bis aufs äußerste verteidigt hat. Wer mit der Fahne in der Hand den Heldentod stirbt, dessen Name wird auf silbernem Ringe für alle Zeiten an der Fahne verewigt.

In dem Eide gelobt der Soldat, seine höchsten Pflichten, nämlich Treue gegen seinen Landesherrn und obersten Kriegsherrn, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, im Kriege Tapferkeit und unbedingte Befolgung der Befehle Sr. Majestät des deutschen Kaisers, getreulich zu erfüllen.

Die Eidesformel des bayerischen Soldaten*) lautet:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, Otto I., unserem allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchstdessen Wohl nach Kräften fördern, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold von Bayern als Regenten, alsdann allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede

*) Angehörige anderer Bundesstaaten leisten den Eid auf ihren Landesherrn, auch wenn sie in bayerischen Truppenteilen dienen. Denselben wird hierauf vom Auditeur zu Protokoll eröffnet, daß der Fahneneid in sich schließe, Sr. Majestät dem König von Bayern als Kontingentsherrn treu zu dienen.

und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten Euch als tapfere und treue Soldaten erweisen, Eure Fahne niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets mutig verteidigen und nach Vorschrift der Kriegsgesetze Euch jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

Auch schwört Ihr, im Kriege den Befehlen seiner Majestät des deutschen Kaisers, als Bundesfeldherrn, unbedingt Folge zu leisten."

3. Die Kriegsartikel und Soldatenpflichten.

Die Kriegsartikel enthalten die Pflichten des Soldaten, die Belohnungen, welche er für treue Pflichterfüllung und die Strafen, welche er für Pflichtverletzung zu erwarten hat. Der zweite Kriegsartikel enthält die Hauptpflichten eines jeden Soldaten. Er lautet:

„Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer Dienst, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden."

Die Treue ist die unerschütterliche ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an den König bis in den Tod.

Vergehungen gegen die Treue: Kriegsverrat, Fahnenflucht (Desertion), eigenmächtige Entfernung von der Truppe, Selbstverstümmelung und Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln, um sich seiner Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen.

Die Kriegsfertigkeit besteht darin, daß der Soldat in allen Zweigen des Dienstes gut ausgebildet ist, alle ihm zukommenden Obliegenheiten genau kennt und körperliche Anstrengungen und Entbehrungen zu ertragen vermag.

Diensteifrig ist derjenige Soldat, welcher unausgesetzt bestrebt ist, den erwähnten Grad von Kriegsfertigkeit zu erreichen, welcher sich zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit unverdrossen und willig zeigt, alle seine körperlichen und geistigen Kräfte dem Dienste widmet und seine Liebe zum Stande durch strenge Pflichterfüllung bewährt.

Mutig ist derjenige, welcher jede Gefahr verachtet.

Tapferkeit ist der Mut und die Ausdauer im Kampfe.

Feigheit ist schimpflich und erniedrigend; niemals darf der Soldat sich aus Furcht vor persönlicher Gefahr von Erfüllung einer Berufspflicht abschrecken lassen.

Gehorsam (Subordination) ist die unbedingte und pünktliche Befolgung der Befehle der Vorgesetzten.

Der Soldat muß gehorchen, nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus Überzeugung von der Notwendigkeit des Gehorsams; er muß gehorchen, auch wenn ihm Unrecht geschieht. (Beschwerderecht s. S 21.)

Der Unterschied der Rangstufen oder der Waffengattungen darf keinen Einfluß auf den Grad des Gehorsams üben. Der Befehl eines Unteroffiziers ist ebenso pünktlich zu befolgen, wie der einen Generals.

Befehl ist jeder dienstliche Auftrag eines Vorgesetzten. Der Soldat soll ihn mit Ruhe und Anstand, ohne Widerspruch und Murren anhören und sich nicht früher entfernen, als bis er hierzu die Weisung erhält oder zum Vollzug des Befehles schreitet.

Widerspricht ein Befehl dem von einem andern Vorgesetzten erteilten Befehl, so muß der Soldat bescheiden darauf aufmerksam machen, den neuen Befehl aber ausführen, wenn der Vorgesetzte darauf besteht. Hat er einen Befehl nicht verstanden, so bittet er um Aufklärung Der Gehorsam darf nur verweigert werden, wenn ein Befehl auf ein Vergehen oder Verbrechen abzielt; dann aber muß dem nächsten Vorgesetzten sofort Meldung gemacht werden.

Mit dem Gehorsam eng verbunden ist die aufrichtige Ehrerbietung und Achtung gegen den Vorgesetzten, welche sich nicht nur in dessen Gegenwart im äußeren Benehmen, sondern auch in seiner Abwesenheit und bei allen Gelegenheiten kundgeben sollen.

Vergehungen gegen den Gehorsam und die den Vorgesetzten schuldige Achtung und Ehrerbietung:

Bekritteln von Befehlen und Anordnungen, achtungswidriges Benehmen, Nichtbefolgung von Befehlen durch einfache Unterlassung und ausdrückliche Weigerung. Widersetzung, unbegründete und unwahre Beschwerde. Belügen eines Vorgesetzten, Aufwiegelung, Meuterei und Aufruhr.

Die ehrenhafte Führung in und außer Dienst besteht in der gewissenhaften Erfüllung aller dienstlichen Pflichten und in einem gesitteten, ordentlichen Lebenswandel. Sie bedeutet dasselbe wie die Manneszucht oder Disziplin.

Die größten Hindernisse der Manneszucht sind Bequemlichkeit, Eigenwillen und Selbstüberhebung, sowie die Hingabe an Laster aller Art, leichtsinniger Lebenswandel und Trunkenheit, Umgang mit schlechten Menschen.

Äußere Kennzeichen der Manneszucht sind Reinlichkeit und Ordnungsliebe. Der Soldat ist daher auch stets bestrebt, neben der Reinlichkeit für seine Person, die ihm anvertrauten Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in vollkommen brauchbarem und reinlichem Zustande zu erhalten. Ebenso wird er die größte Ordnung in seinem Haushalt an den Tag legen.

Echte Manneszucht wird im Soldaten auch das richtige Ehrgefühl wecken. Dasselbe besteht in dem unausgesetzten

1*

Streben des Soldaten, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, selbst mit Aufopferung seines Lebens, das Vertrauen der Vorgesetzten und die Achtung seiner Kameraden und Mitbürger sich zu erwerben und zu erhalten.

Ein falscher Begriff von Ehre ist es, wenn der Soldat sich vor andern Ständen Vorrechte anmaßt oder Nichtmilitärs geringschätzig behandelt.

Das gute und rechtliche Verhalten gegen die Kameraden heißt auch Kameradschaft. Sie zeigt sich durch einträchtiges Zusammenleben mit den Kameraden des eigenen Truppenteiles, wie auch der anderen Waffen, Vermeidung von Streitigkeiten und Schlägereien der Soldaten unter sich, Unterstützung in Not, Kampf und Gefahr, im Beistand in allen erlaubten Dingen, sowie insbesondere darin, daß die Kameraden sich gegenseitig von Pflichtverletzung und schlechter Führung abhalten.

Die echte Kameradschaft ist die Quelle des Gemeingeistes oder militärischen Geistes einer Truppe, welcher darin besteht, daß alle sich bestreben, die Grundsätze der militiärischen Standes- und Berufspflichten stets zu befolgen und den guten Ruf und die Ehre der Abteilung, der Armee und des Soldatenstandes überhaupt in allen Dingen zu befördern und zu wahren.

Der militärische Geist erhöht das Selbstvertrauen einer Truppe, weil jeder sich von seinen Kameraden kräftig unterstützt weiß; er erzeugt in jedem das Bestreben, pflichttreu, tapfer und ehrenvoll zu handeln, um sich die Achtung seiner Kameraden zu erhalten und den Ruhm der ganzen Abteilung immer mehr zu vergrößern.

Kennzeichen eines guten militärischen Geistes einer Truppe ist es daher:

wenn ein jeder sich den Tadel seiner Kameraden zuzuziehen fürchtet, falls er pflichtwidrig handelt;

wenn keiner sich ein tadelndes Wort über Vorgesetzte erlauben darf, ohne von Kameraden zurechtgewiesen zu werden;

wenn die Kameraden Unwürdigen offen ihren Abscheu und ihre Verachtung zeigen;

wenn jeder einzelne bestrebt ist, gemeinschaftlich mit den Übrigen das Beste des Truppenteiles zu fördern.

Kriegsartikel 55. Von dem Ehr- und Pflichtgefühl der Soldaten wird erwartet, daß sie fort und fort ihre

Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer Dienst ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

II. Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Die Wehrpflicht oder Verpflichtung zum Kriegsdienst ist eine Ehrenpflicht gegen König und Vaterland; denn alle wegen entehrender Verbrechen zur Zuchthausstrafe oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Wehrpflichtigen sind vom Dienst im Heere und der Marine als unwürdig ausgeschlossen.

Die Wehrpflicht zerfällt 1. in die Dienstpflicht und 2. in die Landsturmpflicht.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in

a) aktive Dienstflicht } zusammen Dienstpflicht im
b) Reservepflicht } stehenden Heere.
c) Landwehrpflicht.
d) Ersatzreservepflicht.

Das stehende Heer und die Marine sind ständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschule des deutschen Volkes für den Krieg.

Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt. Sie scheidet sich in 2 Aufgebote.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres im Kriege und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

Der Landsturm hat im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen und kann im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr herangezogen werden. Er scheidet sich in 2 Aufgebote.

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Während dieser Zeit gehört jeder Deutsche dem Landsturme an, sofern er nicht im Heere oder der Marine sich befindet.

Die Dienstpflicht dauert vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

Zur Ergänzung des Abganges im stehenden Heere werden die Dienstpflichtigen im 20. Lebensjahre der Aushebung unterstellt. Die Ersatz- und Ober-Ersatzkommissionen ermitteln die Brauchbarkeit und

Abkömmlichkeit der Dienstpflichtigen und weisen die tauglich Befundenen als Rekruten den verschiedenen Truppenteilen zu. Überzählig gebliebene Taugliche, dann Militärpflichtige mit geringen körperlichen Fehlern und wegen häuslicher Verhältnisse Unabkömmliche werden der Ersatzreserve überwiesen. Alle übrigen Militärpflichtigen kommen zum Landsturm 1. Aufgebotes, soferne sie nicht zu jedem Militärdienst körperlich untauglich (ausgemustert) oder sittlich unwürdig (ausgeschlossen) sind.

Durch die Aushebung als Rekrut wird dem Einzelnen folgende Dienstverpflichtung auferlegt (siehe auch die folgende Übersicht der Wehrpflicht):

7 Jahre Dienst im stehenden Heere (und zwar 3 Jahre aktiv bei der Fahne, 4 Jahre in der Reserve), 5 Jahre in der Landwehr 1. Aufgebotes, dann in der Landwehr 2. Aufgebotes bis zum vollendeten 39. Lebensjahre, endlich im Landsturm 2. Aufgebotes bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Die Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf ihrer 12jährigen Ersatzreservepflicht zur Landwehr 2. Aufgebotes, die nicht geübten aber zum Landsturm 1. Aufgebotes über. Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebotes erfolgt mit vollendetem 39. Lebensjahre.

Übungspflicht. Reservisten können zweimal auf 8 Wochen und Landwehrmannschaften 1. Aufgebotes zweimal auf 8—14 Tage, Ersatzreservisten dreimal auf je 10, 6 und 4 Wochen zu Übungen eingezogen werden.

Die Landwehr 2. Aufgebotes sowie der Landsturm werden im Frieden weder zu Kontrollversammlungen noch zu Übungen herangezogen.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und Ersatzreserve gelten nur im Frieden. Es finden daher im Kriege keine Überweisungen von der einen zur andern statt, ebenso wenig wie im Landsturm nach Erlaß des Aufrufes ein Übertritt vom 1. zum 2. Aufgebot oder eine Entlassung aus dem Landsturm stattfindet.

Einjährig-Freiwillige heißen jene Wehrpflichtigen, welche den vorgeschriebenen Grad von Bildung nachgewiesen haben und ihre Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung selbst beschaffen. Sie dienen nur 1 Jahr aktiv, dafür aber 6 Jahre in der Reserve.

Drei- und Vierjährig-Freiwillige (letztere bei der Kavallerie), heißen jene Wehrpflichtigen, welche vor der Aushebung freiwillig zum Militärdienste eintraten. Sie können den Truppenteil wählen.

Kapitulanten nennt man jene Soldaten, welche sich nach dreijähriger Dienstzeit freiwillig zum Weiterdienen verpflichten.

Übersicht der Dauer und Einteilung der Wehrpflicht.

Wehrpflicht.

Vom vollendeten 17. Lebensjahr, bis 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

I. Dienstpflicht im Heere.
Vom vollendeten 20. Lebensjahre bis 31. März desjenigen Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

1. Dienstpflicht im stehenden Heere.
a) aktive Dienstpflicht (3 Jahre).
b) Reservepflicht (4 Jahre).

2. Landwehrpflicht.
a) Landwehr I. Aufgebotes (5 Jahre).

3. Ersatzreservepflicht.
Beginn: mit vollendetem 20. Lebensjahre; Dauer: 12 Jahre.
a) geübte b) ungeübte

b) Landwehr II. Aufgebotes.
Bis zum Ende der Dienstpflicht siehe oben unter I.

II. Landsturmpflicht.
Dauer wie die Wehrpflicht, soferne der Einzelne nicht dienstpflichtig ist.

a) Landsturm I. Aufgebotes.
Landsturmpflichtige vom 17. bezw. 20. Lebensjahre, ungeübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bis 31. März des Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

b) Landsturm II. Aufgebotes.
Vom Übertritt aus dem Landsturm I. Aufgebotes bezw. der Landwehr II. Aufgebotes bis zum Ablauf der Wehrpflicht.

III. Von den Vorgesetzten und deren Gradauszeichnungen.

1. Der oberste Kriegsherr.

Seine Majestät, König Otto I. von Bayern, ist der oberste Kriegherr der bayerischen Armee.

Da Seine Majestät durch Krankheit dauernd verhindert ist, die Regierung selbst zu übernehmen, so führt verfassungsmäßig S. K. Hoh. Prinz Luitpold von Bayern die Regierung des Königreiches als Regent und damit den Oberbefehl über die bayerische Armee.

Im Kriege führt den Oberbefehl über sämtliche deutsche Armeen S. Majestät der deutsche Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, als Bundesfeldherr (siehe Eid).

2. Die Vorgesetzten des Soldaten.

I. Allgemeines.

Vorgesetzte des Soldaten sind:

1. Alle Offiziere und Unteroffiziere des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine; 2. das Sanitätspersonal im Offiziers- und Unteroffiziersrang; 3. Gefreite und Gemeine, wenn sie Unteroffiziersdienst thun, Stubenälteste oder Abrichter sind, für die Dauer dieses Dienstes; 4. Gendarmen, Wachen, Posten und Patrouillen.

Jene Vorgesetzte, unter deren unmittelbarem Befehl der Soldat steht, heißen unmittelbare oder direkte Vorgesetzte. Die übrigen Vorgesetzten heißen allgemeine Vorgesetzte.

Der direkte Vorgesetzte hat außer der Überwachung des außerdienstlichen Benehmens der Mannschaften die inneren Dienstangelegenheiten (den eigentlichen Dienst, Ausbildung des Geistes und Körpers, Waffenübungen, Disziplin u. s. w.) zu leiten, und übt daher die Disziplinar-Strafgewalt über seine ihm direkt Untergebenen innerhalb der festgesetzten Grenzen. Der direkte Vorgesetzte behält diese seine Eigenschaft in sowie außer Dienst, weshalb ihm besondere Ehrenbezeigungen erwiesen werden müssen.

Die direkten Vorgesetzten des Soldaten sind:

1. der Korporalschaftsführer; 2. der Feldwebel; 3. die Subaltern-Offiziere der Kompagnie; 4. der Kompagnie-Chef; 5. der Bataillons-Commandeur; 6. der Regiments-Kommandeur; 7. der Brigade-Commandeur; 8. der Divisions-Kommandeur; 9. der Gouverneur, Kommandant oder Garnisons-Älteste; 10. der kommandierende General; 11. der Kriegsminister.

Es gibt auch Gelegenheiten, bei welchen ein vorübergehendes direktes Vorgesetzten-Verhältnis eintritt, wie auf Wachen, Patrouillen, Kommandos u. a. m. (z. B. ein Unteroffizier der Artillerie ist als Wachthabender der direkte Vorgesetzte einer dorthin abgestellten Infanterie-Mannschaft bis zur Ablösung).

Die allgemeinen Vorgesetzten haben das Recht und die Pflicht, Unterlassungen und Zuwiderhandlungen der Soldaten ohne Unterschied der Waffengattung zu rügen und die gebührende Ehrerbietung (Ehrenbezeigung) bei allen Gelegenheiten zu verlangen.

II. Einteilung der Vorgesetzten.

A. Offiziere zerfallen in 4 Haupt- (Rang-) Klassen:

I. Die Generale mit dem Rang als:

a) Generalfeldmarschall, Generaloberst, Generalfeldzeugmeister; b) Generale der Infanterie und Kavallerie; c) Generallieutenants; d) Generalmajore.

II. Die Stabsoffiziere mit dem Rang als:

a) Obersten; b) Oberstlieutenants; c) Majore.

III. Die Hauptleute und Rittmeister (letztere bei der Kavallerie und dem Train).

IV. Die Subalternoffiziere (Lieutenants) mit dem Rang von:

a) Premierlieutenants; b) Sekondlieutenants.

Im Kriegsfalle können ältere, diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere zu Feldwebellieutenants ernannt werden, welche zu den Subalternoffizieren hinter den Sekondlieutenants zählen.

B. Die Unteroffiziere scheiden sich in 2 Kategorien:

I. Unteroffiziere, welche das Offiziers-Portepee tragen:

a) die Hartschiere;
b) die Feldwebel (bei der Infanterie, den Jägern und den Pionieren); Wachtmeister (bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train);
c) die Portepee-Fähnriche, welche das Offiziers-Seitengewehr tragen; Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister des Beurlaubtenstandes;
d) die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister des aktiven Dienststandes;
e) die Portepee-Fähnriche, welche das Offiziers-Seitengewehr nicht tragen.

II. Unteroffiziere mit der (weißblauen) Unteroffiziers-Säbelquaste von Wolle:

a) die Sergenten (bei allen Waffengattungen);
b) Unteroffiziere bei allen Waffengattungen, Oberjäger bei den Jägern.

Zwischen den Gemeinen und Gefreiten findet außer Dienst kein Rangunterschied statt. Im Dienste jedoch sind sie Vorgesetzte, mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, sobald ihnen eine, die direkte oder allgemeine Vorgesetzten-Eigenschaft bedingende Obliegenheit (z. B. als Wachthabender, Korporalschafts- oder Patrouillenführer u. s. f.) ausdrücklich übertragen wird.

C. Militärärzte.

Die Militärärzte (Sanitätsoffiziere) genießen ebenfalls einen bestimmten militärischen Rang und zwar:

1. der Generalstabsarzt den eines Generalmajors;
2. a) der Generalarzt 1. Klasse den eines Obersten;
   b) der Generalarzt 2. Klasse den eines Oberstlieutenants;
   c) der Oberstabsarzt 1. Klasse den eines Majors;
3. der Oberstabsarzt 2. Klasse und der Stabsarzt den eines Hauptmanns;
4. der Assistenzarzt 1. Klasse den eines Premier-, der Assistenzarzt 2. Klasse den eines Sekondlieutenants;
5. a) die Unterärzte } mit dem Range eines
   b) die einj. Freiw.-Ärzte } Portepee-Unteroffiziers.

3. Abzeichen der verschiedenen Grade.

A. Die Offiziere*)

1. Die Generale tragen als Gradauszeichnuug, welche wie bei allen Offizieren an den Epaulettes und Feldachselstücken kenntlich ist, Epaulettes mit schweren silbernen Raupen oder Gold- und Silber-durchflochtene Feldachselstücke oder beim Paradewaffenrock goldene Achselschnüre nebst Rangsternen auf der rechten und eine dicke gewundene Schnur von Silber (Raupe) auf der linken Schulter. Außerdem sind die Generale noch durch besondere Abzeichen an der Uniform kenntlich. Diese sind:

   Hut mit Federbusch; am Paradewaffenrock silbergestickter Kragen und Aufschlag; an den Beinkleidern Doppelstreifen von hochrotem Tuch, am Mantel hochrot gefütterte Brustklappe. Obersten in Generalstellung tragen an dem Helme oder der Czapka, deren Beschläge versilbert ist, ein reicheres Wappen, zur Czapka im Paradeanzug einen Reiherbusch.

2. die Stabs-Offiziere: ihre Gradauszeichnung besteht in den silbernen Frangen an den Epaulettes, oder in den Feldachselstücken aus einem Geflecht von Silberschnüren;
3. die Hauptleute und Rittmeister;
4. die Subaltern-Offiziere.

Gradabzeichen der Hauptleute und Lieutenants sind die einfachen Epaulettes, oder die Feldachselstücke aus silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Schnüren.

---

*) Alle Offiziere tragen die Schärpe und das Portepee (Säbelgehänge) gleich und zwar in den Landesfarben; das Offiziers-Portepee tragen auch die Ärzte, sowie die Unteroffiziere der 1. Kategorie (Klasse).

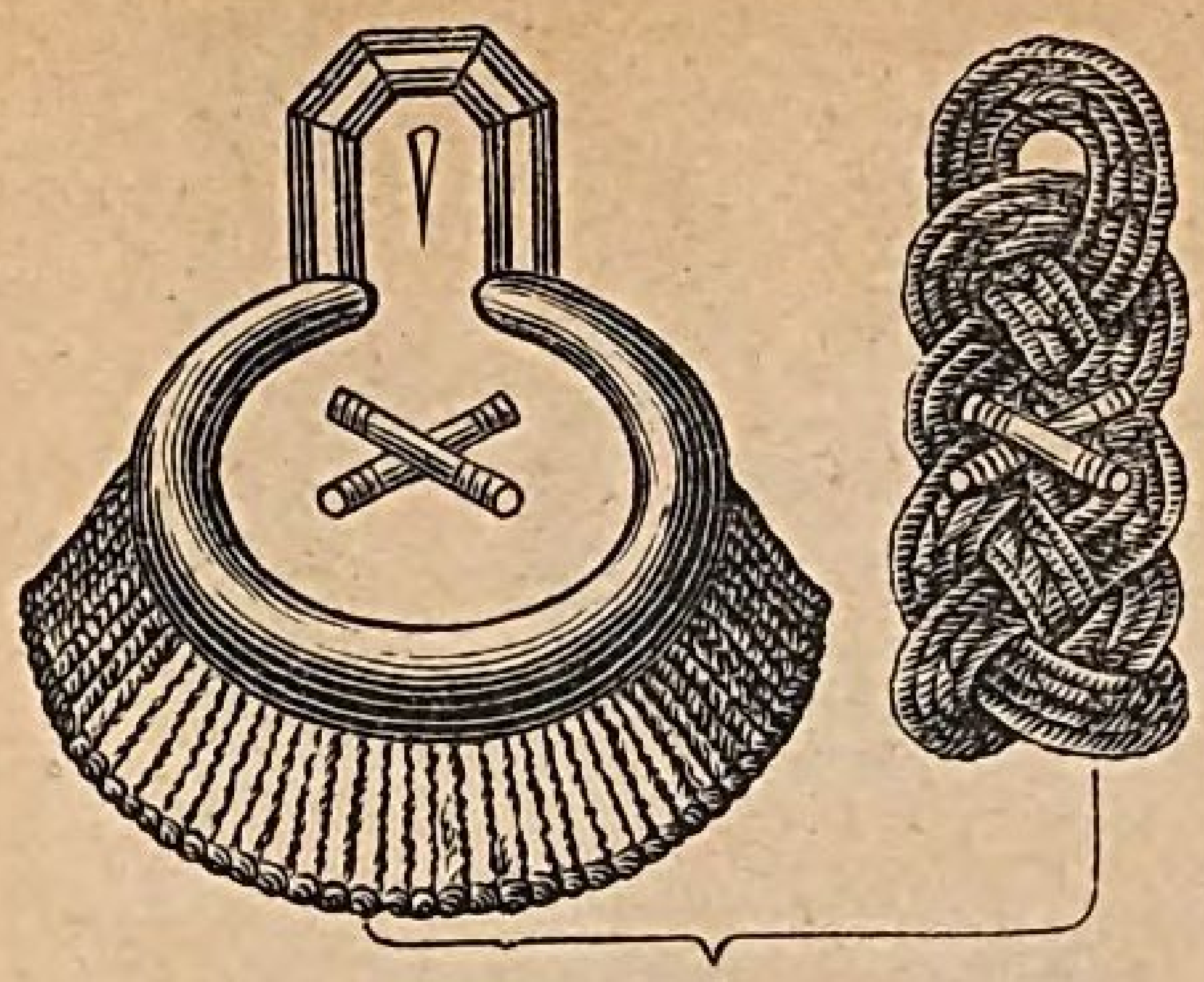


Fig. 1. Generalfeldmarschall.

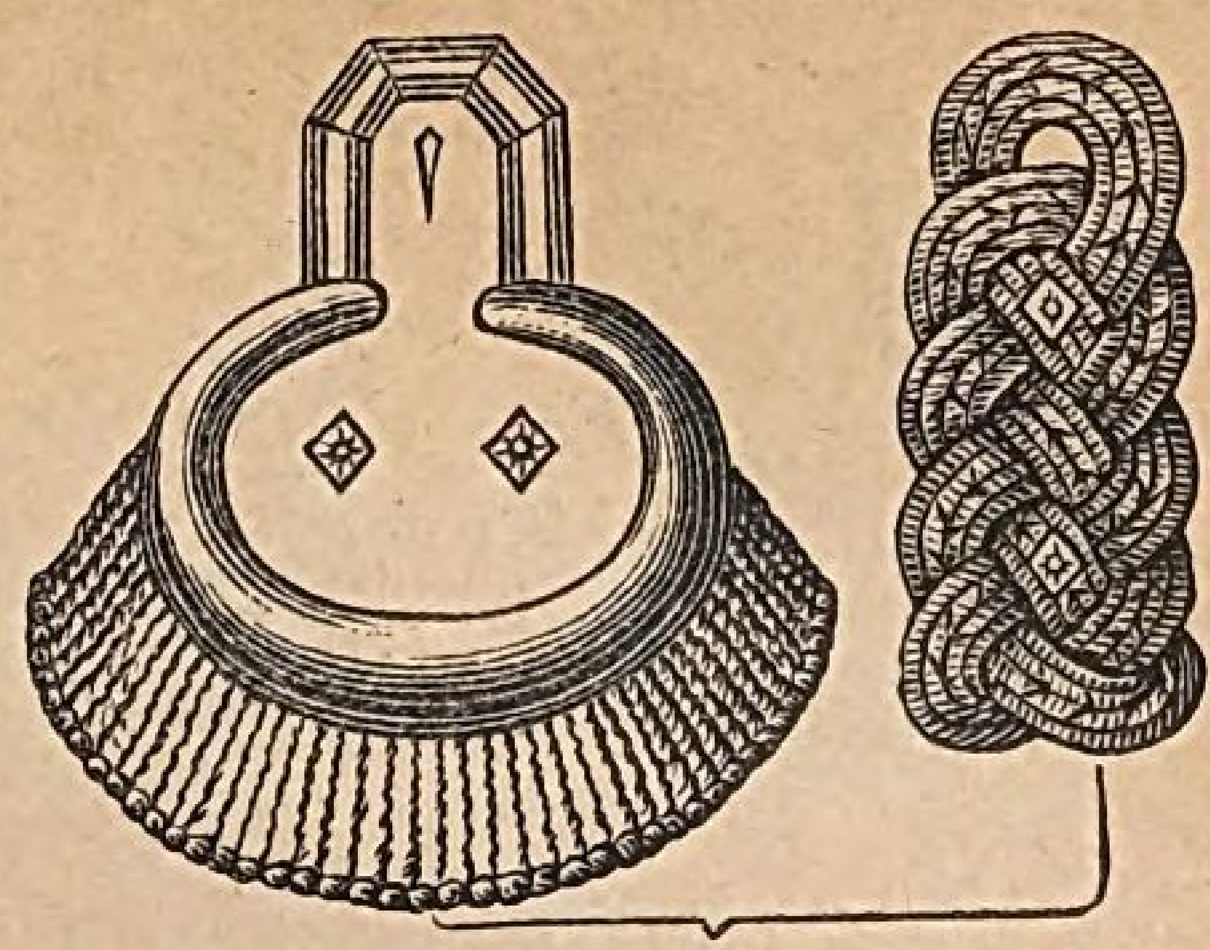


Fig. 2. General der Infanterie.

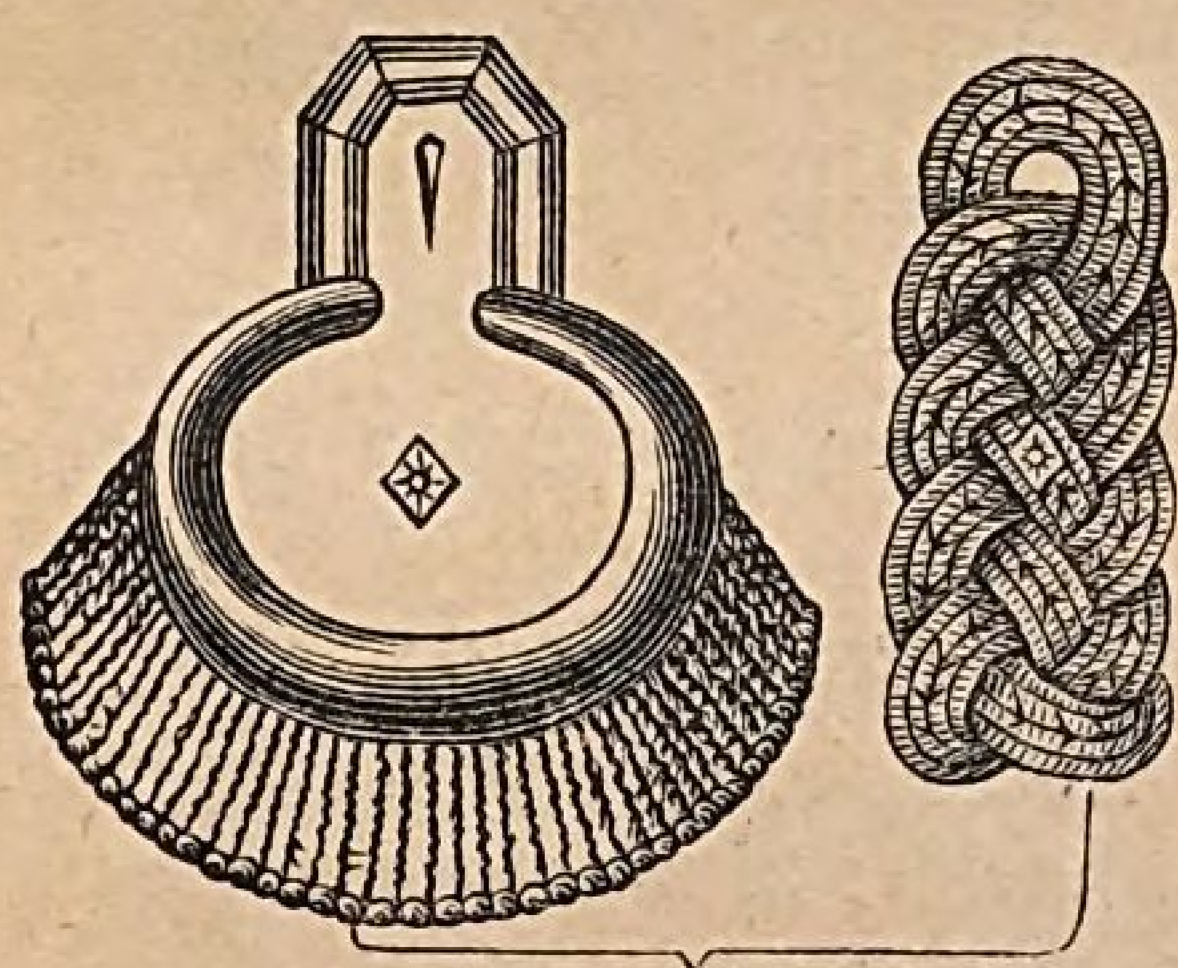


Fig. 3. Generallieutenant.

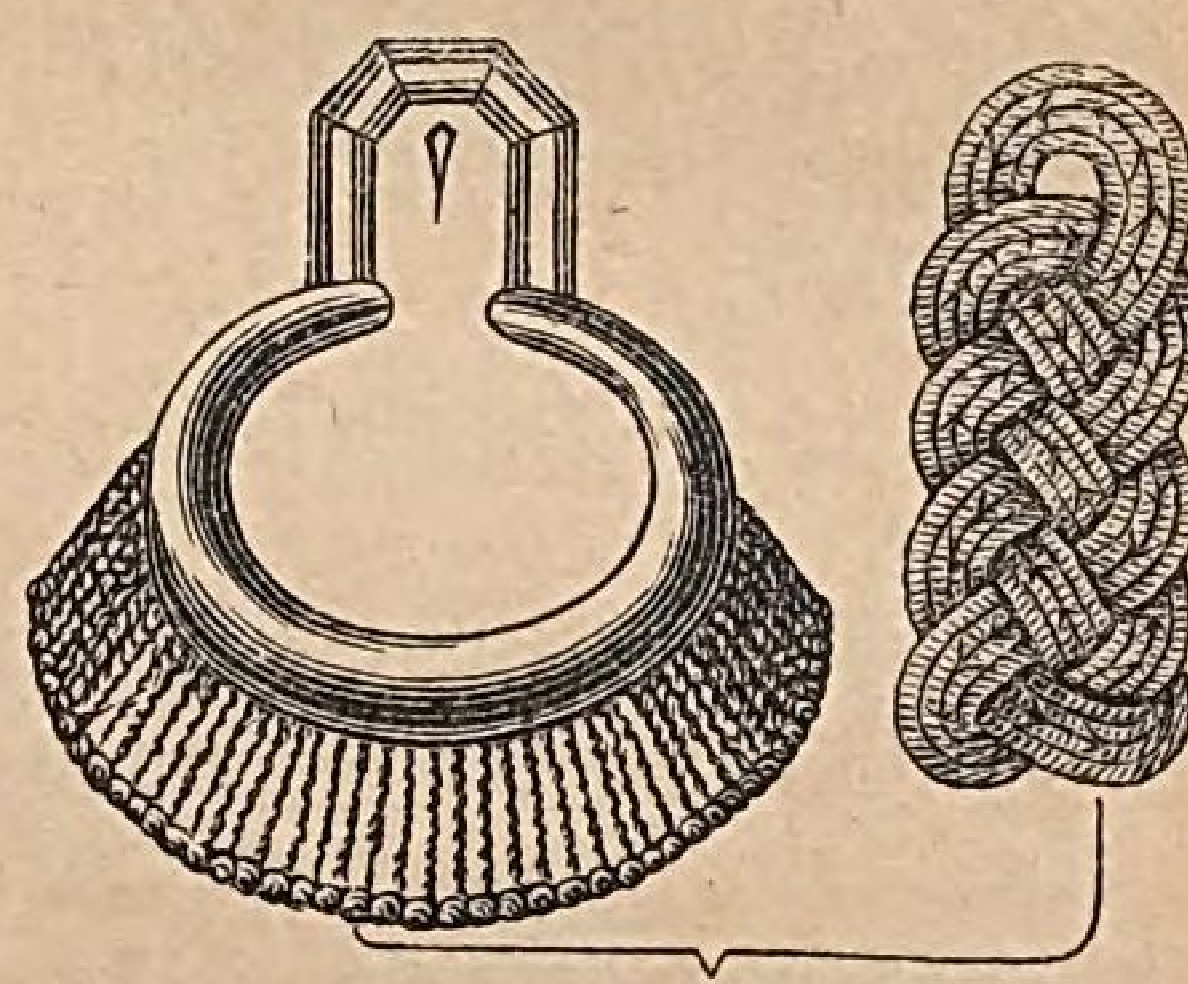


Fig. 4. Generalmajor.

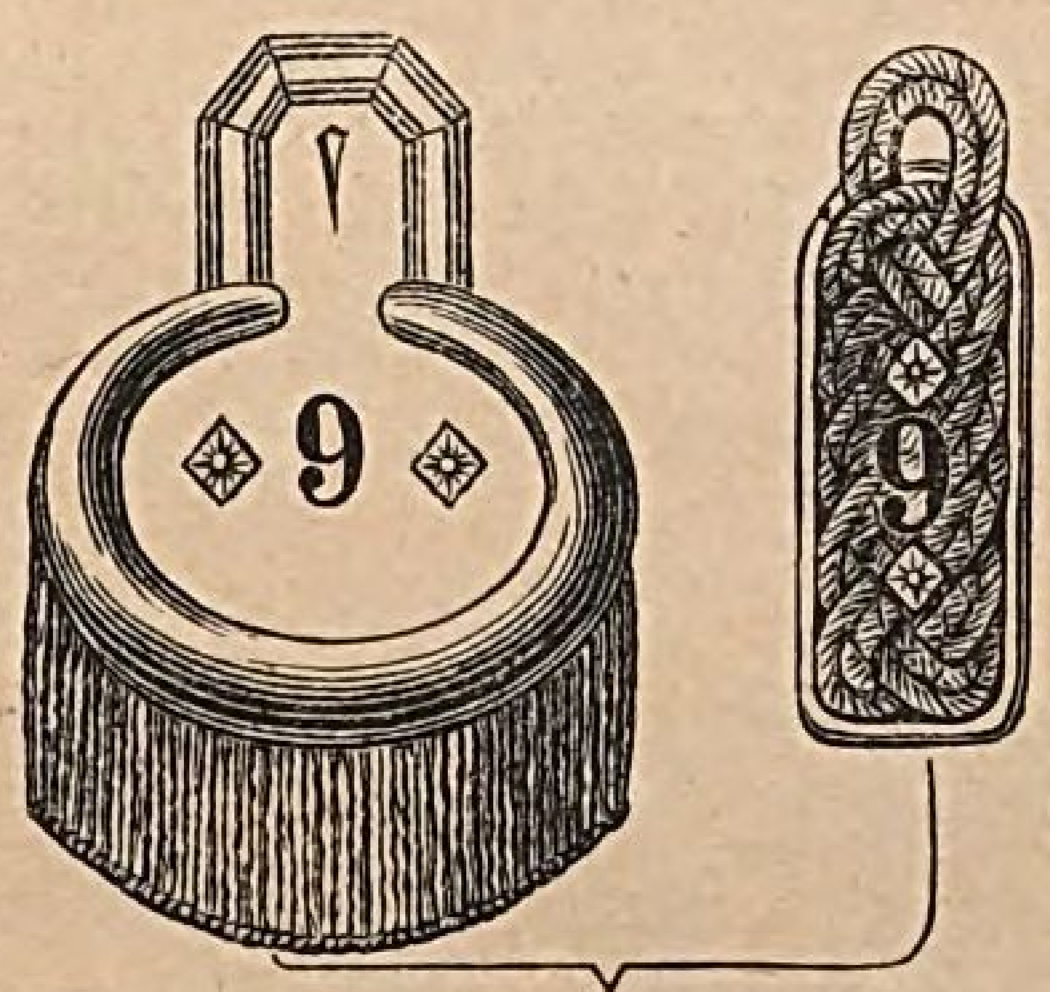


Fig. 5. Oberst.

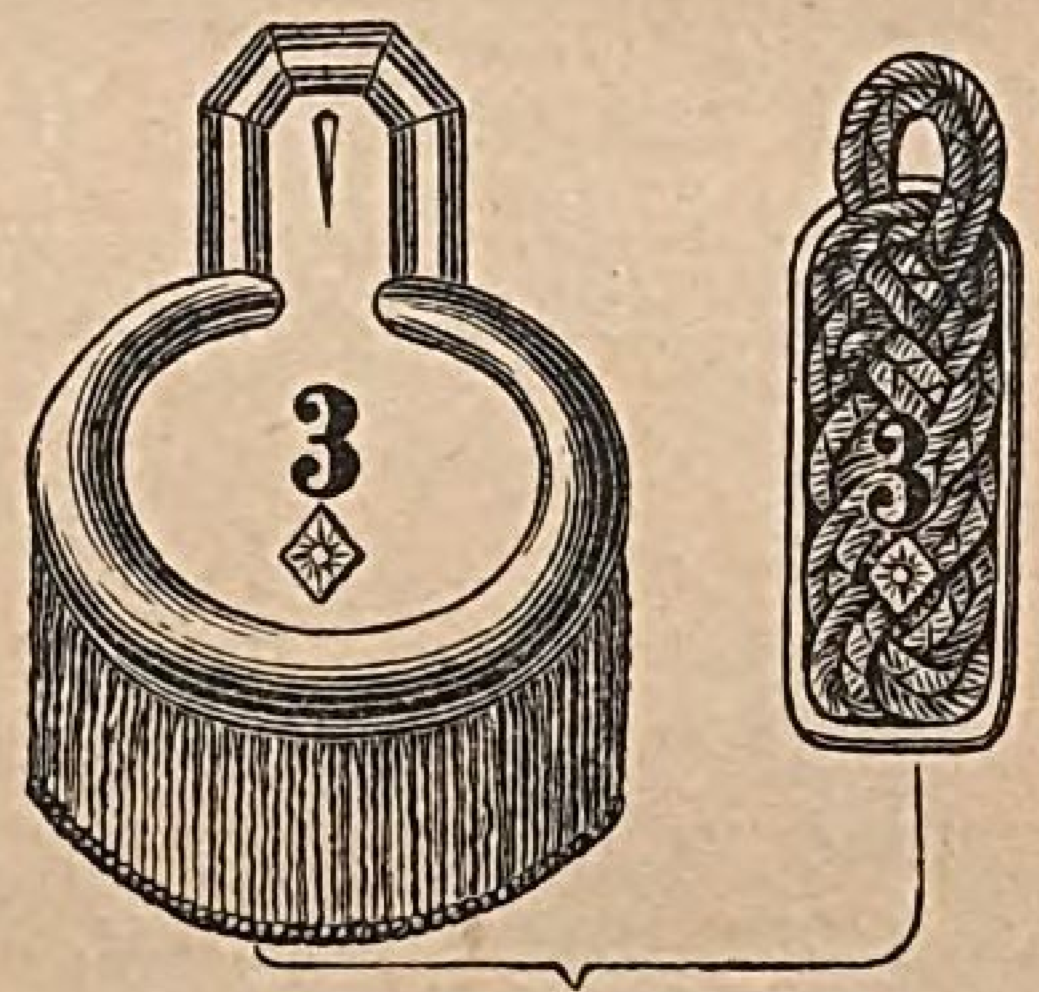


Fig. 6. Oberstlieutenant.

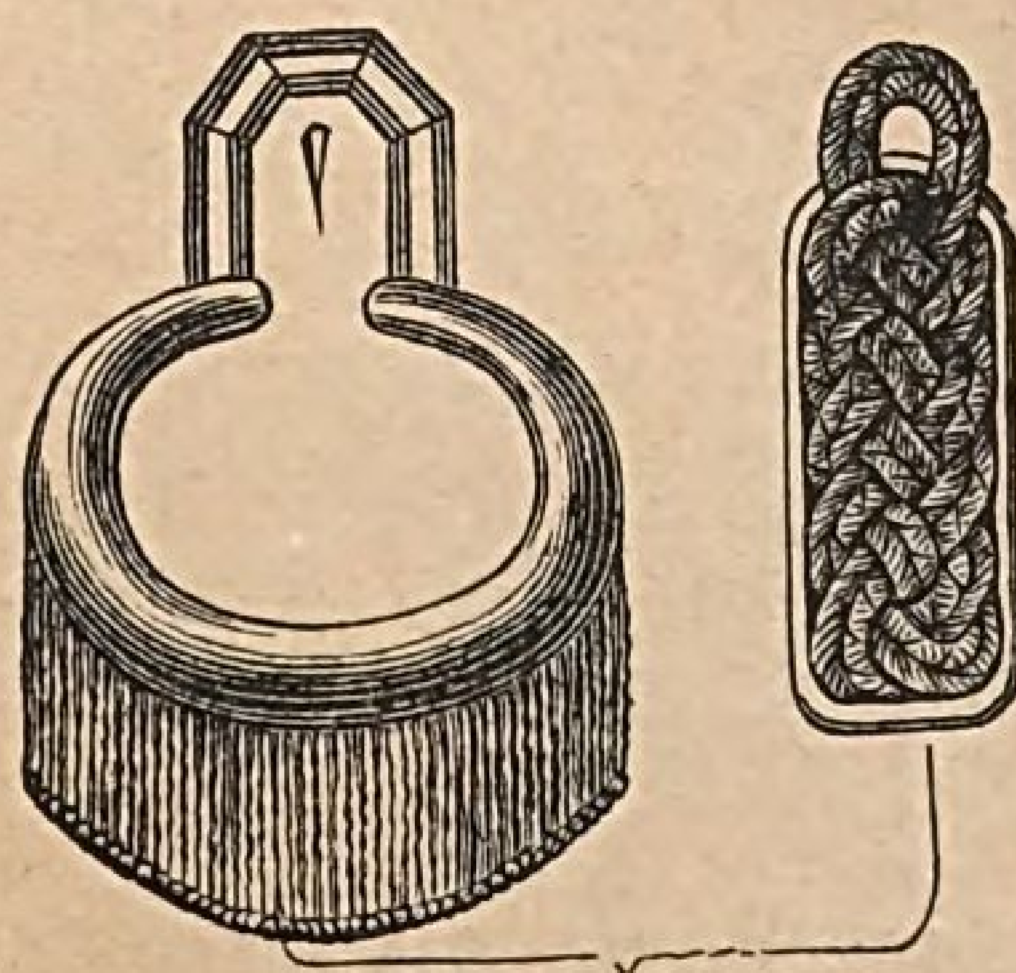


Fig. 7. Major.

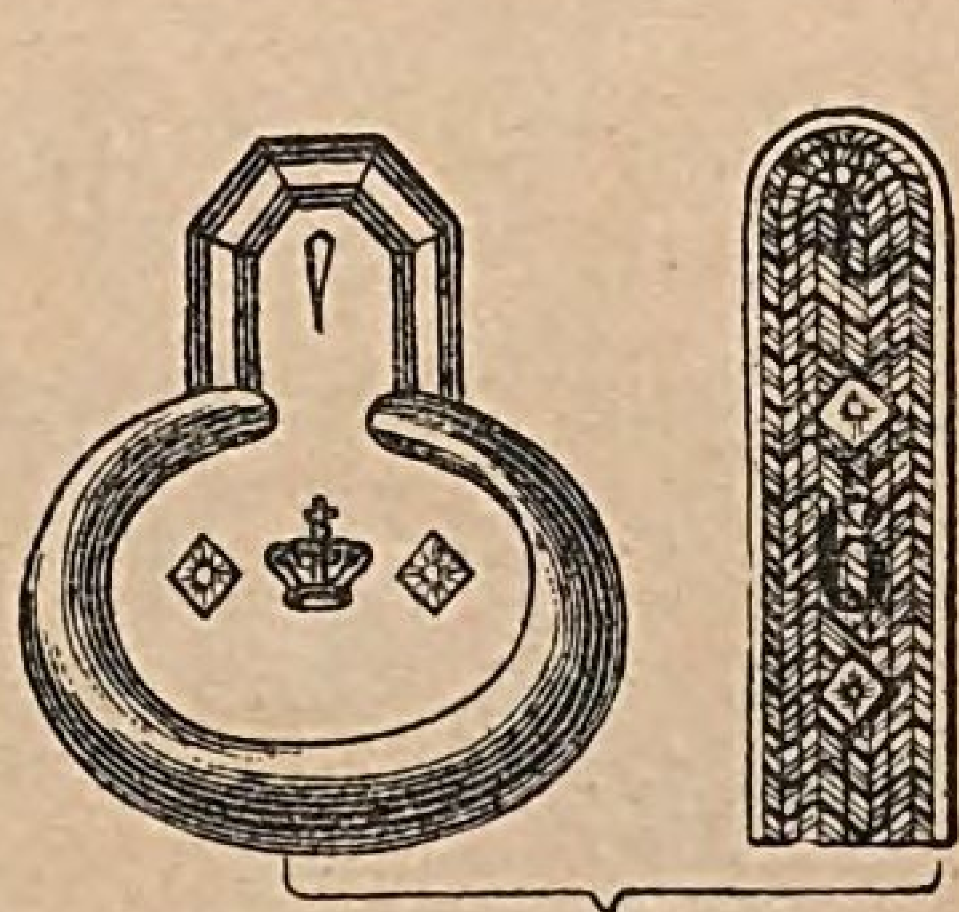


Fig. 8. Hauptmann.

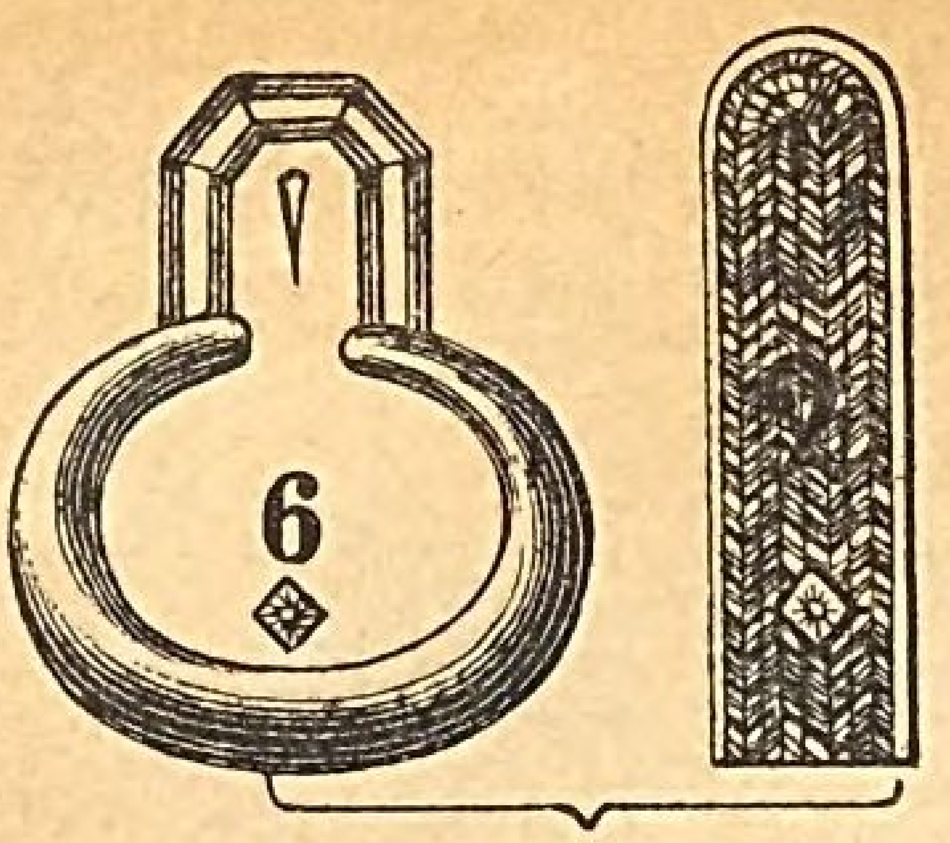


Fig. 9. Premierlieutenant.

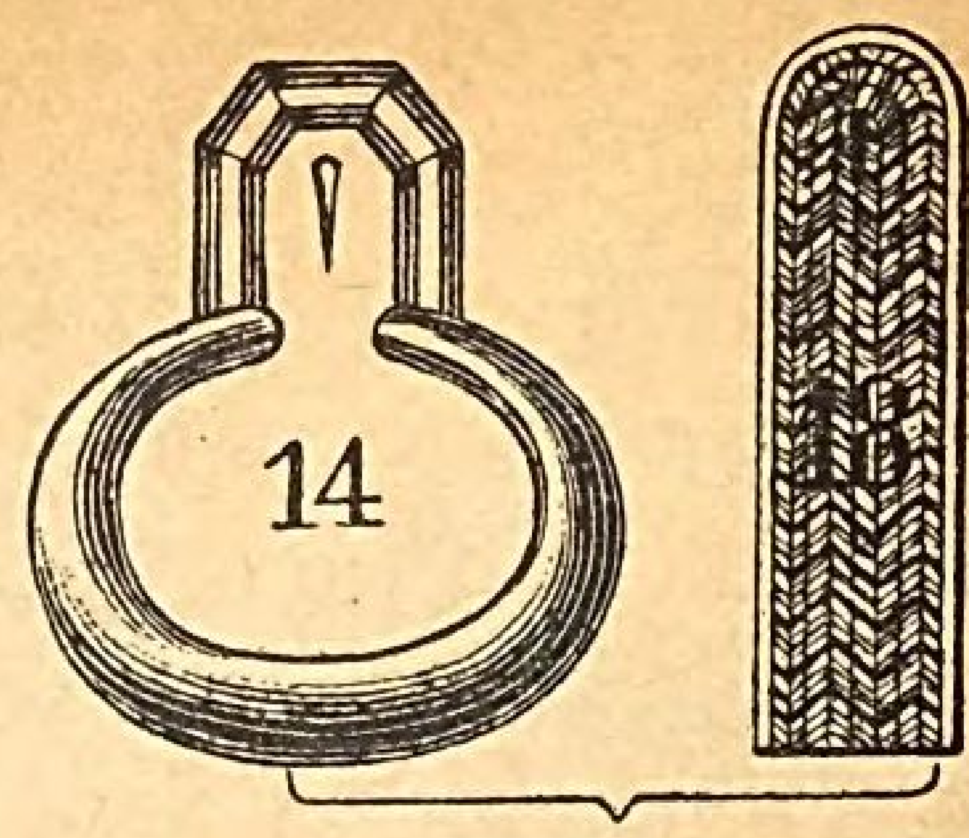


Fig. 10. Sekondlieutenant.

Die Rangabzeichen sind in den Epaulettefeldern (dem Kreise innerhalb der glatten Halbmonde) angebracht und bestehen:

für den General-Feldmarschall in 2 goldenen gekreuzten Marschallstäben;

für den General-Feldzeugmeister in 3 goldenen Sternen;

für den General der Infanterie und Kavallerie, den Feldzeugmeister, den Oberst, den Hauptmann und Rittmeister in 2 goldenen Sternen;

für den Generallieutenant, Oberstlieutenant und Premierlieutenant in 1 goldenen Stern;

der Generalmajor, Major und Sekondlieutenant haben keinen Stern, beziehungsweise das leere Epaulettefeld.

Die Feldwebellieutenants tragen neben den Feldwebelsabzeichen die Achselstücke der Sekondlieutenants. Am Kragenplatze des Mantels statt des großen Auszeichnungsknopfes eine Rosette von Silberborte.

B. Die Ärzte.

Die Rang- und Grad-Abzeichen der Ärzte sind in Gold, also auch die Bouillons und Frangen: die Feldachselstücke des Generalstabsarztes, ein Geflecht von einer goldenen, silbernen und blauen Schnur; jene der übrigen Ärzte wie die der Offiziere, in deren Rang sie stehen; auf sämtlichen Feldachselstücken der Ärzte ist der goldene Äskulapstab (Stab mit einer Schlange umwunden).

C. Die Unteroffiziere.

Die allgemeinen Rangabzeichen der Unteroffiziere sind:

a) eine Tresse am Kragen und Aufschlage des Waffenrocks von Gold oder Silber je nach der Farbe der Knöpfe;

b) eine schmale weiß und blaue Borte am Kragen des Drillichrockes;

c) eine solche auf dem Kragenlatz des Mantels und
d) die Unteroffiziers-Säbelquaste bzw. Offiziersportepee.

Die besonderen Gradabzeichen der Unteroffiziere sind:

Feldwebel und Vizefeldwebel: Auf jeder Seite des Waffenrock-Kragens und am Kragenlatze des Mantels je einen großen Auszeichnungs-Knopf mit geprägtem heraldischem (Wappen-) Löwen; das silberne Feldzeichen (Offiziers-Kokarde) und das Offiziers-Portepee; Dienstmütze; Offiziers-Säbel (bei der Infanterie an schwarzer Überschnallkuppel).

Portepee-Fähnriche: Die Tressen der Unteroffiziere, jedoch Offiziers-Kokarde und -Portepee. Jene, welche das Reifezeugnis zum Offizier erlangt haben, dürfen außer dem Offizierssäbel auch den Überrock der Offiziere (mit Schulterklappen von Tuch), sowie den Offizierstornister tragen.

Sergenten: Auszeichnungsknöpfe wie die Feldwebel, jedoch Mannschafts-Kokarde und weißblaue Unteroffiziers-Säbelquaste von Wolle (Feldmütze).

Unteroffiziere: Auf Kragen und Aufschlägen nur die Tressen, Mannschafts-Kokarde, Feldmütze, sowie Dienstmütze und Unteroffiziers-Säbelquaste; auf dem Mantel-Kragenlatze einen platten Metallknopf und auf der Kragenpatte die weißblaue Borte.

Bei Eintritt einer Mobilmachung tragen die Unteroffiziere, welche Offiziersstellvertreter sind, Portepee und Seitengewehr der Offiziere und die Achselklappen des Waffenrockes mit goldener oder silberner Tresse eingefaßt.

D. Die Gemeinen.

Die Gefreiten tragen den kleinen Auszeichnungsknopf am Kragen des Waffenrocks. Am Mantel-Kragenlatze befindet sich bei den Mannschaften vom Gefreiten abwärts ein Hornknopf.

Die Abzeichen der Spielleute und Hoboisten bestehen in den sogenannten Schwalbennestern.

4. Die Militär-Beamten und die Zivil-Beamten der Militär-Verwaltung.

Militärbeamte sind alle in der Armee für das Bedürfnis des Heeres angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister stehenden Beamten, welche einen Militär-Rang haben.

Den obern Militär-Beamten kommt der Offiziers-Rang im Allgemeinen, jedoch ohne Gleichachtung mit einer bestimmten Charge oder Chargen-Kategorie zu.

Militär-Beamte sind Auditeure, Intendantur-Beamte (für Verpflegung, Bekleidung und deren Verrechnung), die Zahlmeister, die Veterinäre (Thierärzte), und Apotheker, welche im Offiziers-Rang stehen.

Die Zivil-Beamten der Militär-Verwaltung kommen mit den Soldaten in keine dienstliche Berührung; auch braucht er ihnen keine Ehrenbezeigung zu erweisen.

Uniform und Abzeichen der Beamten siehe XIX. Die bayerische und deutsche Armee, B Uniformierung.

5. Anrede der Vorgesetzten und Verkehrsformen im Dienst.

Jeder Vorgesetzte, vom Unteroffizier aufwärts, wird von dem Soldaten mit „Herr“ nebst Chargenbezeichnung und „Sie“ angesprochen, der Soldat dagegen von ihnen mit „Sie“.

Premier- und Sekond-Lieutenants werden mit „Herr Lieutenant“ betitelt.

Angeredet werden:

der König und die Königin mit: „Eure Majestät“;

die königlichen Prinzen und Prinzessinnen mit „Eure Königliche Hoheit“;

der Kriegsminister, der kommandierende General eines Armee-Korps; der Divisions-Kommandeur; der Inspecteur der Kavallerie; der General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere: „Eure Exzellenz“;

die anderen Generale, seien sie Generallieutenants oder Generalmajors, Gouverneure*) oder Stadtkommandanten*) u. s. w. mit „Herr General“.

Wird über einen hohen Vorgesetzten etwas gemeldet oder von ihm gesprochen, so sagt man:

„Seine Majestät“ oder „Ihre Majestät“;
„Seine Königliche Hoheit der Prinz N. N.“;
„Seine Exzellenz der Herr Generallieutenant N. N. (hat befohlen).

Nie darf der Soldat seinem Vorgesetzten einen Gruß mit Worten bieten; grüßt ihn aber der Vorgesetzte zuerst mit Worten, so antwortet er: „Guten Morgen, Herr ꝛc.“ oder „Guten Tag, Exzellenz“ u. s. w.

Ruft der Vorgesetzte den Soldaten heran, so antwortet dieser z. B. mit „Herr Hauptmann!“ eilt auf zwei Schritte herzu und fragt: „Was befehlen Herr (Charge)“. War der Soldat in einem Hause am Fenster, so eilt er auf die Straße; ist der rufende Vorgesetzte im Hause, so tritt der Soldat entweder an ihn heran, wenn er im Erdgeschosse sich befindet, oder springt rasch die Treppe hinauf in das Stockwerk, wo der Vorgesetzte rief.

Spricht der Vorgesetzte einen mit aufgenommener Hand vorübergehenden Soldaten an, so macht dieser Front und nimmt die Hand ab. Entlassen, macht er die Wendung und setzt seinen Weg fort, ohne die Hand wieder aufzunehmen. Während der Vorgesetzte mit dem Soldaten

---

*) Außer wenn ihnen der Titel Exzellenz verliehen worden ist.

spricht, steht dieser stille. Auf gestellte Fragen antwortet der Soldat kurz und bestimmt (immer die Wahrheit, ohne Umschweife, ohne Wenn und ohne Aber). Einfach mit „Ja“ und „Nein“ zu antworten ist unschicklich; man sagt stets: „Ja oder Nein, Herr Oberst!“

Einen Auftrag hört er aufmerksam und mit Überlegung an. Versteht der Soldat den Auftrag nicht vollkommen, oder bleibt ihm ein Zweifel, so fragt er: „Wie befehlen der Herr Unteroffizier?“ oder „Verzeihen Eure Exzellenz, ich habe Sie nicht vollkommen verstanden.“ Es ist immer besser, der Soldat fragt nochmal, als er richte den Auftrag falsch aus; dieses kann ihn in schwere Strafen bringen.

Hat der Soldat alles richtig verstanden, so antwortet er: „Zu Befehl, Herr Major“*) und geht, den Auftrag auszuführen.

Ist der Vorgesetzte von einer Sache nicht genau unterrichtet, so darf der Soldat die Einwendung mit folgender Rede einleiten: „Entschuldigen der Herr Feldwebel, es ist (so und so)“.

Bietet der Vorgesetzte dem Soldaten ein Geschenk, z. B. Zigarren, so nimmt er dasselbe stillschweigend an; erhält der Soldat ein Glas Bier 2c., so darf er es nie auf den Tisch, an welchem der Vorgesetzte sich befindet, niederstellen, sondern er gibt es einem Diener, oder stellt es abseits.

Verboten ist, Vorgesetzte mit Hoch- oder Hurrah-Ruf zu empfangen, oder irgend ein Beifallszeichen zu geben. Soll ein besonderer Empfang stattfinden, so wird es befohlen.

Zur Meldung tritt der Soldat auf zwei Schritte an den Vorgesetzten heran.

Hat der Soldat ein Schreiben 2c. zu übergeben, so nähert er sich dem Vorgesetzten auf 1 Schritt mit den Worten: „Dem Herrn Oberst ein Schreiben 2c. von (der Kommandantur 2c. 2c.) zu übergeben.“ Hierauf tritt er zurück und erwartet weiteren Bescheid. Ist der Soldat mit dem Obergewehr bewaffnet, so übergibt er das Schreiben mit der linken, hat er die rechte Hand frei, mit der rechten Hand.

Vor der Wohnung eines Offiziers reinigt der Soldat zuerst seine Stiefel an dem Kratzer oder Strohwisch, läßt sich anmelden, und tritt dann ohne anzuklopfen ein; ist niemand zum Anmelden gegenwärtig, so klopft er an.

Entlassen, macht er Kehrt und entfernt sich ohne Handaufnehmen, die Thüre geräuschlos schließend.

Hat der Soldat die Mütze auf, so nimmt er sie vor dem Ankopfen ab, mit Obergewehr ausgerüstet, behält er sie auf und tritt mit „Gewehr ab“ ein. Auf erhaltene Erlaubnis, oder wenn auf wiederholtes Klopfen keine Antwort erfolgt, öffnet der Soldat die Thüre. Ist er eingetreten, so schließt er die Thüre, und wartet an derselben bis der Vorgesetzte sich zu ihm wendet

Das weitere Verhalten ist wie zur Meldung.

---

*) Der Ausdruck: „Zu Befehl“ darf nur bei Aufträgen gebraucht werden. Als Antwort auf gestellte Fragen hat er keinen Sinn.

Tritt ein Offizier in ein Kasernzimmer, so stellen die Soldaten sofort jede Beschäftigung ein, ziehen Rock oder Jacke rasch an und knöpfen dieselbe zu. Wer das Seitengewehr umgeschnallt hat, setzt Helm oder Mütze auf. Alles steht auf Kommando des Zimmerältesten still.

Der Stubenälteste macht über die Belegung Meldung, z. B.: „Stube Nr. 1 mit 1 Unteroffizier und 10 Mann belegt, 1 Arrestant.“ Vom Vorgesetzten entlassen macht derselbe Kehrt und begibt sich ebenfalls an seinen Platz. Beim Austritt des Offiziers aus dem Zimmer öffnet der Zunächststehende die Thüre.

Dienstwilligkeit gegen alle Vorgesetzten jeder Waffe muß jeder Soldat zeigen.

Entfällt z. B. einem Offizier das Schnupftuch ꝛc., so hebt es der in der Nähe befindliche Soldat auf. Will ein Vorgesetzter durch eine Thüre ein- oder austreten, so beeilt sich der zunächststehende Soldat, sie zu öffnen, und läßt den Vorgesetzten zuerst hinein oder heraus. Ebenso wenn ein Offizier zu Pferd steigen will, nimmt er das Pferd am Backenstück (nicht an den Zügeln), umfaßt den rechten Bügelriemen nahe der Satteltasche, bis sich der Offizier in den Sattel geschwungen hat, und gibt ihm dann den rechten Bügel unter den Fuß. Ähnlich verfährt er bei der Hilfe zum Absteigen. Soll er das Pferd herumführen, so vermeidet er Zugluft und starken Sonnenschein und führt es so zum Aufsitzen, daß das Pferd womöglich niederer steht als der Reiter, z. B. an eine Staffel; auch daß derselbe nicht in eine Pfütze treten muß.

Auf der Straße muß der Soldat aufmerksam sein, damit er keinen Vorgesetzten übersehe.

Erblickt er den Vorgesetzten am Fenster, so grüßt er dienstlich.

Muß der Soldat einen Offizier begleiten, so folgt er ihm auf 5 Schritte Abstand; wird ihm aber befohlen, nebenher zu gehen, so läßt er den Vorgesetzten rechts.

Dem Vorgesetzten längere Zeit auf kurzen Abstand (ohne hierzu befohlen zu sein) zu folgen ist unpassend; entweder geht der Soldat vor, oder er bleibt weiter zurück.

Auf der Straße muß der Soldat immer gut angezogen, Rock und Mantel zugeknöpft sein.

IV. Ehrenbezeigungen.

1. Ausführung der Ehrenbezeigungen im allgemeinen.

Der Soldat erweist die vorgeschriebene Ehrenbezeigung (militärischen Gruß) als Zeichen der Hochachtung gegen Vorgesetzte.

Jede Ehrenbezeigung beginnt 3 Schritte vor dem Vorgesetzten und wird 3 Schritte hinter demselben beendet; vor Ihren Majestäten und Hoheiten aber auf 10 Schritte. Während der Ehrenbezeigung darf der Soldat nicht rauchen, muß die Hände aus den Taschen thun, darf mit seinem Begleiter nicht sprechen oder im Arm eingehängt bleiben, darf nicht im Laufschritt vorübereilen, kurz, er muß strammste Körperhaltung annehmen und dem Vorgesetzten mit Wendung des Kopfes frei ins Auge blicken. Versäumt er es, die Ehrenbezeigung rechtzeitig zu erweisen, so muß er sie nachträglich ausführen.

Zur Nachtzeit werden die Ehrenbezeigungen ebenso wie am Tage erwiesen.

Es ist immer eine Artigkeit und zeigt von guter Bildung, wenn der Soldat seinen in Zivil gehenden Vorgesetzten grüßt.

Offiziersdiener in Livree haben jeden Offizier und die Unteroffiziere des eigenen Truppenteiles zu grüßen, zu Pferd aber die Kopfbedeckung nicht abzunehmen.

An öffentlichen Orten (Gast- und Kaffeehäusern u. a. m.) steht der Soldat in kleinen Lokalitäten auf, sowie der Vorgesetzte die Stube betritt; in größeren Lokalen (z. B. Gärten und Kellern u. s. w.) erst dann, wenn der Vorgesetzte sich ihm auf 5 Schritte nähert. Ist ein Vorgesetzter schon vor ihm da, so grüßt der eintretende Soldat denselben und legt dann erst die Mütze 2c. ab und nimmt Platz.

Der Soldat darf seinem Vorgesetzten vorgehen; doch muß es ohne dessen Belästigung geschehen. Während des Vorgehens wird die Raschheit des Schrittes abgemindert, und die Ehrenbezeigung erwiesen. Ihren Majestäten und Hoheiten vorzugehen ist verboten. Dem von rückwärts kommenden Vorgesetzten wird durch Seitwärtstreten Raum gegeben. Niemals darf der Soldat einen Seitenweg einschlagen oder in eine Thüre zurücktreten, um sich dem Blicke des Vorgesetzten zu entziehen. Muß er wirklich den Seitenweg einschlagen oder in das Haus, so erweist er vorher die Ehrenbezeigung. An einem Fenster stehend, nimmt der Soldat dienstliche Haltung an, oder die Mütze ab, wenn ihn der Offizier sieht.

Die Kopfbedeckung wird im Freien niemals — auch nicht im Privatverkehre — abgenommen. Einzelne Katholiken richten sich, wenn sie dem Hochwürdigsten auf der Straße begegnen, nach ihrem religiösen Gefühl. Sie können Front machen oder in Haltung vorübergehen; Angehörige anderer Bekenntnisse gehen ruhig vorüber.

Die Kopfbedeckung wird abgenommen, wenn der Soldat ohne Seitengewehr im Innern von Gebäuden einem Vorgesetzten begegnet.

Einzelne Soldaten vollziehen die Ehrenbezeigung für sich; gehen aber mehrere miteinander, so machen sie dieselbe gleichzeitig.

Wenn Soldaten in oder auf einem Wagen fahren, so nehmen sie gerade Haltung mit an der Seite gelegten Armen an, ohne aufzustehen; ebenso, wenn sie selbst kutschieren.

Der Höchste wird zuerst begrüßt; ihm wird jederzeit der höhere Beehrungsgrad erwiesen, auch wenn dieser nur einem der ihn begleitenden Untergebenen gebühren sollte. Z. B. ein Soldat begegnet einem Stabsoffizier eines anderen Regiments; er grüßt durch Handaufnahme. Begegnet er demselben Stabsoffizier in Begleitung eines Lieutenants seiner Kompagnie, so macht er Front, sieht aber dabei den Stabsoffizier an.

In Zivil=Bureaus oder vor Gericht nimmt der ohne Seiten=gewehr erscheinende Soldat die Mütze ab; hat er das Seitengewehr um=geschnallt, so grüßt er durch Aufnehmen der Hand.

Für die Dauer der Eidesleistung oder des Handgelübdes nimmt er die Kopfbedeckung in die linke Hand.

In öffentlicher Verhandlung nehmen die Zeugen, sowie der Angeklagte die Kopfbedeckung ab, auch wenn sie das Seitengewehr umgeschnallt haben.

Mit Handpferden weicht der Soldat womöglich rechts aus. Führt der Soldat ein Pferd, so nimmt er das Pferd unter eigener Blickwendung mit hochgenommenen Pferdekopf kurz. Zu Pferde hat der Soldat beim Begegnen eines Offiziers stets im Schritt zu reiten.

2. Arten der Ehrenbezeigungen.

Man unterscheidet Ehrenbezeigungen ohne und mit Ge=wehr, dann von Einzelnen und von Abteilungen.

A. Ehrenbezeigungen Einzelner ohne Obergewehr.

Der einzeln gehende Soldat ohne Obergewehr macht entweder a) Front, oder b) er grüßt im Vorübergehen durch Aufnehmen der rechten Hand, oder c) er geht in gerader Haltung vorbei, oder d) er steht mit Front gegen den Vor=gesetzten stille.

Beim Front machen muß dem Beehrten stets die volle Front zugewendet werden.

a) Front wird gemacht:

1. vor Seiner Majestät dem König und der Königin;
2. vor den großjährigen Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses;
3. vor S. Maj. dem Deutschen Kaiser und der Kaiserin;
4. vor allen unmittelbar vorgesetzten Offizieren mit Ein=schluß der Kompagnie=Offiziere und des Regiments=Inhabers;
5. in Kasernengängen, auf Treppen und in Stallungen, vor allen Vorgesetzten, wenn es zum Raumgeben er=forderlich; außerdem auch hier nur vor den direkten Vorgesetzten;
6. wenn eine Wache oder Abteilung Stellung zum Gebet nimmt, so haben die in der Nähe befindlichen Soldaten die gleiche Stellung anzunehmen, indem sie — auch aus dem Gehen — gegen die Wache Front machen. Grenze für die Ehrenerweisung ist 20 Schritte.

Bemerkung: Das Front machen unterbleibt:
1. wenn der Vorgesetzte steht, abwinkt oder überholt wird; hier wird im Vorübergehen die Hand aufgenommen. Auf die Ehrenbezeigung vor Ihren Majestäten und Hoheiten findet diese Ausnahme jedoch keine Anwendung; es ist daher, auch wenn Höchstdieselben stehen, ein Umweg einzuschlagen;
2. beim Begegnen eines unmittelbar Vorgesetzten, wenn der Soldat in Begleitung eines Vorgesetzten geht und der erstere unter dem Range des begleiteten Vorgesetzten ist, z. B. ein Einjährig-Freiwilliger geht mit einem Stabsoffizier und begegnet seinem Kompagnie-Chef: er grüßt nur durch Handaufnehmen;
3. wenn der Soldat einen schweren Gegenstand*) trägt, oder
4. wenn er im Freien keine Kopfbedeckung auf hat;
5. wenn er ein Handpferd führt;
6. wenn er als Tambour, Hornist oder Hilfsmusiker sein Instrument trägt.

In den Fällen 3 mit 6 wird dagegen in strammer Haltung, der Blick dem Vorgesetzten zugewendet, vorübergegangen.

b) Die rechte Hand wird im Vorübergehen aufgenommen:
1. vor allen Fahnen und Standarten der Armee;
2. vor allen Offizieren der Armee und Marine, vor denen nicht Front gemacht wird;
3. vor den Militär-Ärzten;
4. vor den Unteroffizieren;
5. vor den obern Militär-Beamten der Intendantur, den Zahlmeistern und Auditeuren, wenn sie Uniform, den Feldgeistlichen, wenn sie die Dienstmütze tragen oder im Ornat (geistliches Gewand) sind;
6. vor allen direkten Vorgesetzten, wenn sie stehen oder abwinken.

Bei öfterem Begegnen auf Promenaden u. s. w., kann der Vorgesetzte die wiederholte Ehrenbezeigung durch Abwinken erlassen: einmaliges Abwinken hat für diesen Fall bleibende Wirkung.

c) In gerader Haltung wird vorbeigegangen, mit militärischem Anstand und Kopfwendung:

in den unter a) Bem. 3 mit 6 aufgeführten Fällen.

Ist die rechte Hand unfähig zum Gebrauche, so wird lediglich Haltung angenommen. Mit der linken Hand darf der Soldat einen Vorgesetzten nie grüßen.

d) Stillgestanden mit Front gegen den Vorgesetzten wird: wenn der Soldat irgendwo steht oder sitzt 2c. und es geht ein Vorgesetzter vorüber (siehe a und b), ebenso in öffentlichen Lokalen, wenn ein Vorgesetzter eintritt.

*) Gegenstände von geringer Größe und Schwere sind zur Ehrenbezeigung in die linke Hand zu nehmen. Ordonnanztaschen, Briefe, Bücher 2c. zählen nicht zu den schweren Gegenständen.

Offizieren fremder Armeen ist der Gruß vom Einzelnen ebenso wie den Offizieren der deutschen Armee, zu erweisen.

Verabschiedete Offiziere, Ärzte und Militärbeamte erhalten dieselben Ehrenbezeigungen wie in der Activität, wenn sie Uniform tragen.

B. Ehrenbezeigung Einzelner mit Obergewehr.

Dieselbe wird erwiesen:

a) im Vorübergehen: durch strammen Marsch mit Gewehr über und Blickwendung;

b) im Stehen: durch stramme Haltung mit Gewehr ab, sowie Front gegen den Vorgesetzten.

Sie gebührt:

1. allen Mitgliedern des Kgl. Hauses und fremden Fürstlichkeiten;
2. den Fahnen und Standarten;
3. allen Offizieren und Ärzten im Offiziersrang;
4. dem Hochwürdigsten des katholischen Kultus.

C. Ehrenbezeigungen von Abteilungen.

Abteilungen', welche von Gefreiten und Gemeinen geführt werden, erweisen in den vorstehend unter B 1 mit 4 erwähnten Fällen Ehrenbezeigung und zwar auf das Kommando: Augen — rechts (links)!

Hierauf werden die Köpfe nach der befohlenen Seite gedreht und von Abteilungen ohne Gewehr die Arme festgehalten, von Abteilungen mit Gewehr (über) die rechten Hände bewegt und strammer Tritt genommen, bis nach der Begegnung das Kommando: „Rührt Euch!“ erfolgt ist!

Vom Abteilungsführer wird allen Vorgesetzten, welche außerhalb der Truppe von ihm zu begrüßen wären, denen aber Ehrenbezeigung von der Abteilung nicht zukommt, diese durch strenge Haltung (ohne Aufnahme der Hand) erwiesen.

3. Beschränkung und Unterlassung der Ehrenbezeigung im Abteilungsverhältnis.

a) Von eingetretener Dunkelheit bis zum Tagesanbruch erweisen Abteilungen in nicht hell erleuchteten Straßen ꝛc. keinerlei Ehrenbezeigungen.

b) Im Marsche außerhalb der Garnison und bei Übungen werden von Abteilungen nur an Ihre Majestäten und Hoheiten die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen erwiesen.

In allen übrigen Fällen wird den begegnenden Vorgesetzten, welchen Ehrenbezeigung in der Garnison zu erweisen wäre, Zweck und Ziel des Marsches gemeldet.

c) Ist beim Marsche das Rauchen gestattet, so nehmen die Mannschaften vor jedem vorbeikommenden Offizier die Pfeife ꝛc. aus dem Mund.

d) Wenn eine Abteilung innerhalb der Garnison mit zusammengesetzten Gewehren ruht, so erweist die Mannschaft Ehrenbezeigung, wie sie für den Einzelnen vorgeschrieben ist. Vor Majestäten und Hoheiten wird angetreten und Ehrenbezeigung erwiesen.

e) Außerhalb der Garnison erweisen ruhende Abteilungen gleichfalls nur Ihren Majestäten und Hoheiten Ehrenbezeigung. Außerdem bleibt die Mannschaft liegen oder sitzen, der Führer aber meldet sich.

Spricht ein Vorgesetzter einzelne Leute an, so stehen die Betreffenden rasch auf und nehmen Haltung an.

Anmerkung: Über die Ehrenbezeigungen, welche von Wachen, Posten und Postenablösungen erwiesen werden, siehe Garnisondienst (Abschnitt XVI.).

V. Dienst, Dienstweg, Gesuche und Beschwerden.

1. Dienst im allgemeinen.

Unter Dienst versteht man alle Verrichtungen, welche zur Erreichung militärischer Zwecke angeordnet werden.

Bei jeder Dienstverrichtung zeige sich der Soldat pünktlich, bereitwillig, unverdrossen und aufmerksam.

Unter Appell versteht man die dienstliche Versammlung der Kompagnie zur Bekanntgabe der Tagesbefehle und Bestrafungen, Ausgabe der Löhnung, zu Bekleidungs- und Waffenrevisionen u. s. w.

2. Dienstweg, Gesuche und Beschwerden.

Unter Dienstweg versteht man die Bestimmung, wann und bei wem der Soldat alle seine Gesuche, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzubringen hat.

Abgehen vom Dienstwege wird bestraft.

a) Gesuche.

Will der Soldat ein Gesuch vorbringen, so trägt er dieses morgens nach vorangegangener Meldung beim Korporalschaftsführer dem Feldwebel vor.

Jede Bitte ist kurz und bündig vorzutragen. Zu Eingaben an Gerichte und Zivilbehörden ist die Erlaubnis des Kompagniechefs erforderlich. Im Privatquartier oder auf der Straße darf ein Vorgesetzter, um Bitten, Beschwerden ꝛc. an denselben zu richten, durchaus nicht aufgesucht und angesprochen werden.

b) Beschwerden.

Der Soldat hat das Recht, sich über einen Vorgesetzten zu beschweren, wenn er glaubt, 1. daß ihm durch eine

Disziplinarstrafe Unrecht geschehen oder 2. durch einen Befehl zu nahe getreten worden ist, oder 3 wenn er von einem Vorgesetzten handgreiflich oder mit Worten beleidigt worden ist.

Beschwerden dürfen nicht früher als am nächsten Morgen, müssen längstens 3 Tage nach dem Vorfall bzw. nach Vollzug des Befehles, welcher dieselbe veranlaßt, bei dem entscheidenden Vorgesetzten vorgebracht werden. Offiziere, welche dienstlich von einer beabsichtigten Beschwerde eines Soldaten Kenntnis erhalten, sind berechtigt und verpflichtet, Letzteren nötigenfalls über Unbegründetheit oder Leichtfertigkeit seiner Beschwerde zu belehren.

Haben mehrere Gemeine Veranlassung zu einer Beschwerde, so dürfen nur zwei derselben die gemeinsame Klage anbringen.

Niemals darf der Soldat sich unterfangen, einen Vorgesetzten zur Rede zu stellen, oder gar sich selbst Genugthuung verschaffen zu wollen. Im letzteren Falle verliert er jedes Recht der Beschwerde und wird gegen ihn der Prozeß eingeleitet.

Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hiervon ihrem Feldwebel mündliche Meldung, dieser teilt dem betreffenden Korporalschaftsführer mit, daß einer seiner Untergebenen eine Beschwerde angebracht hat, und meldet letztere dem Kompagnie-Chef. Beschwerden gegen den Feldwebel werden unter Einhaltung des Dienstweges (Meldung zum Kompagnie-Rapport) unmittelbar beim Kompagniechef vorgebracht.

Vor Entscheidung der Beschwerde hat der entscheidende Vorgesetzte persönlich den Beschwerdeführer und den Beklagten zu hören. Die Beschwerde ist bescheiden und mit Mäßigung vorzutragen.

Dem Beschwerdeführer muß mitgeteilt werden, entweder, daß die Beschwerde begründet befunden und dienstlich erledigt oder daß sie unbegründet sei.

Ist der Kläger durch die Entscheidung nicht befriedigt, so kann er die Beschwerde innerhalb dreier Tage bei dem nächst höheren Vorgesetzten weiterführen.

Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdewege wird gerichtlich bestraft.

Ebenso wird unbegründete, auf wissentlich unwahre Behauptung gestützte Beschwerdeführung im ersten Falle disziplinär, bei Wiederholung gerichtlich bestraft.

3. Verhalten des Soldaten in verschiedenen dienstlichen Verhältnissen.

a) Als Ordonnanz.

Jeder Soldat, welcher einer Militär-Charge für dienstliche Verschickungen beigegeben wird, heißt Ordonnanz. Außerdem kann eine Ordonnanz auch zur Ehrenbezeigung gegeben werden.

Der Dienst dauert gewöhnlich 24 Stunden.

In Kriegszeiten bleibt die Ordonnanz gewöhnlich im Quartier desjenigen, zu welchem sie kommandiert ist, über Nacht; in Garnison aber schläft sie gewöhnlich in der Kaserne. Bei Feuerlärm oder Generalmarsch begibt sich die Ordonnanz sogleich auf ihren Posten.

Die Bestimmung der Stunde, zu welcher eine Ordonnanz sich einfinden soll, hängt jederzeit von demjenigen ab, welchem dieselbe beigegeben ist. Jede Ordonnanz meldet sich entweder bei demjenigen, welchem sie zugeteilt ist, oder bei dessen Adjutanten, und begleitet den Betreffenden bei dienstlichen Ausgängen auf 5 Schritte Abstand.

Im Felde erscheinen die Ordonnanzen in vollständiger Ausrüstung; in der Garnison mit Helm und Seitengewehr, Ehrenordonnanzen in Parade-Anzug ohne Obergewehr.

Wenn mehrere Ordonnanzen bei demselben Befehlshaber zusammen kommandiert sind, so führt der Älteste oder Höchste im Grad den Befehl und kommandiert sie abwechselungsweise zu ihren dienstlichen Gängen.

Die Ordonnanz muß alle Aufträge pünktlich erfüllen. Bei der Rückkehr meldet sie jedesmal, wie der Auftrag vollzogen worden ist. (Im übrigen Anrede &c. S. 14.) Die zur Bestellung übergebenen Papiere darf die Ordonnanz nicht lesen.

b) Als Handwerker.

Die Handwerker mit der Waffe zählen in den Stand der Kompagnie und werden zu jedem Dienste herangezogen. Sie unterstehen der besonderen Aufsicht des Kammerunteroffiziers, der ihre Arbeiten kontrolliert.

Die Handwerker ohne Waffe (Ökonomiehandwerker) erhalten nur in den ersten militärischen Begriffen Unterricht und sind zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bei der Bekleidungs-Kommission bestimmt. Sie sind dem etatsmäßigen Stabsoffizier des Regiments unmittelbar unterstellt, treten nach dreijähriger Dienstzeit in den Beurlaubtenstand über und können zu besonderen Anfertigungen an Stelle der Übungen eingerufen werden.

c) Beim Generalmarsch und Feuerlärm.

Bei Generalmarsch oder Feuerlärm eilt der Soldat in die Kaserne oder das Quartier und hält sich in dem für diese Fälle befohlenen Anzug zum Ausrücken bereit. Das nähere Verhalten des Soldaten bei Allarm ist in jeder Garnison durch besondere Vorschrift geregelt. (Allarm bei Ortsunterkunft siehe Felddienst.)

d) Beim Arbeitsdienst.

Zum Arbeitsdienste werden die Soldaten durch den Feldwebel kommandiert. Die übertragenen Arbeiten sind pünktlich und fleißig auszuführen. Insbesondere bei Kammerarbeit ist jede Beschädigung der zur Reinigung übergebenen Sachen zu vermeiden. Vorgefundene Schäden sind dem Kammerunteroffizier zu melden. Mit Munition und Pulver ist mit größter Vorsicht zu verfahren. Rauchen ist hierbei unbedingt verboten.

Der Älteste oder als solcher Bestimmte führt die Leute an die Arbeitsstelle und macht Meldung. Anzug: Feldmütze, Drillichanzug oder schlechteste Tuchgarnitur.

e) Bei Erkrankung oder Verwundung.

Alle Meldungen, also auch die der Erkrankung, gehen durch den Korporalschaftsführer an den Feldwebel.

Mannschaften, welche ohne dienstliche Begleitung an den Arzt kommen, müssen, begründete Fälle ausgenommen, von diesem zurückgewiesen werden.

1. Behandlung im Revier.

Als „Revierkrank" ist derjenige zu bezeichnen, welcher auf Grund militärärztlicher Anordnung, ohne in Lazaret-Verpflegung aufgenommen zu sein, ganz oder teilweise vom Dienste befreit ist.

Für diese Kranken sind eigene Revierkrankenzimmer eingerichtet.

Bei jeder teilweisen Dienstbefreiung eines Mannes bestimmt der Arzt, von welchen Diensten und Übungen derselbe zu befreien sei, sowie welchen ärztlichen Anordnungen er sich zu unterziehen habe.

Derartige Kranke werden zu der vom Commandeur festgesetzten Stunde dem diensttuenden Arzte des Truppenteils durch einen Unteroffizier im Revierkrankenzimmer vorgestellt.

2. Behandlung im Lazaret.

Mit dem Kranken kommt ein Aufnahme-Schein ins Lazaret, worin die Personal-Beschreibung, die Art der Krankheit und Alles enthalten ist, was er an Montur-, Armaturstücken und Privateigentum mitbringt. Außerdem bekommt er sein Soldbuch, einen leichten vollständigen Anzug, wozu 2 Hemden gehören, mit.

Vor dem Abgang ins Lazaret oder Revierzimmer meldet sich der Kranke beim Feldwebel, sowie zur Einlieferung seiner Sachen beim Fourier, beim Kammer-Unteroffizier und Gewehr-Unteroffizier. Im Felde werden dem Erkrankten die Ausrüstung und das Gepäck mitgegeben.

Der Soldat wendet sich im Lazaret mit Bitten oder Klagen an den Chef-Arzt. Für Aufrechthaltung der Disziplin unter den im Lazaret befindlichen Kranken sorgt der Kommandant oder Garnisonsälteste.

Bei dem Austritt aus dem Lazaret erhält der Soldat seine Effekten zurück. In der Kaserne meldet er sich beim Korporalschaftsführer, Kammerunteroffizier, Gewehrunteroffizier, Fourier und Feldwebel mit den Worten: „Aus Lazaret entlassen" und empfängt die eingelieferten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke wieder.

Verheimlichung ansteckender Krankheiten wird bestraft.

3. Auf dem Marsche und im Gefecht.

Ein Soldat, welcher Schwäche- oder Krankheitshalber nicht weiter zu marschieren vermag, muß sich zum Austreten melden oder melden lassen und wird dann zu dem am Ende der Kolonne befindlichen Arzt geführt. Dieser bestimmt dann, ob der Erkrankte selbst fahren darf, ob er seinen Tornister auflegen darf, oder ob er weiter marschieren soll. Wer ohne Erlaubnis auf dem Marsche zurückbleibt, wird bestraft.

Kein Verwundeter, der noch im Stande ist, seine Waffen bis zum Verbandplatze zu tragen, darf solche auf dem Schlachtfelde zurücklassen; wer nur eine leichte Verwundung erhalten hat, soll gleich nach dem Verbande zu seiner Truppenabteilung zurückkehren.

4. Beschädigungen im Dienste.

Wer sich im Dienste eine Krankheit oder eine Verletzung ernster Art zugezogen zu haben glaubt, hat dies behufs späteren Nachweises bei etwaigem Versorgungsanspruche in seinem eigensten Interesse sofort dem nächsten Vorgesetzten, spätestens bei Rückkehr vom Dienste dem Feldwebel zu melden (siehe Versorgungsansprüche Seite 43).

f) Auf Urlaub.

Mannschaften können durch den Kompagnie-Chef oder detachierten Lieutenant bis zu 14 Tagen, vom Bataillons-Commandeur bis zu 1 Monat, von den höheren Vorgesetzten bis zu 3 Monaten, außerhalb der deutschen Reichsgrenze dürfen Mannschaften nur durch den kommandierenden General beurlaubt werden.

Kapitulanten können bis zu 90 Tagen mit Löhnung beurlaubt werden. Nichtkapitulanten werden in der Regel ohne Löhnung beurlaubt.

Bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit müssen die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung des Beurlaubten ausdrücklich verpflichtet haben.

Die Bitte um Urlaub geht durch den Feldwebel an den Kompagnie-Chef.

Beim Antritt des bewilligten Urlaubes meldet sich der Soldat beim Korporalschaftsführer, dem Feldwebel, dem Fourier, dem Kammerunteroffizier und Gewehrunteroffizier und liefert die zurückzulassenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in wohlgereinigtem Zustande ab. Als Ausweis erhält der Soldat einen urlaubsschein oder eine Urlaubskarte.

Bei Rückkehr aus Urlaub meldet sich der Soldat sogleich beim Unteroffizier vom Tag und denjenigen Unteroffizieren, bei welchen er sich abgemeldet, sowie bei nächster Gelegenheit beim Kompagnie-Chef mit den Worten „Aus Urlaub zurück“.

Am Urlaubsorte melden sich Unteroffiziere und Soldaten, welche nur vorübergehend (nicht zur Disposition des Truppenteils oder der Ersatzbehörde) beurlaubt sind, nur beim Kommandanten oder Garnisonsältesten, an Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde. Beim Abgange melden sie sich wieder bei den Vorgenannten und lassen sich ihre Urlaubskarte unterschreiben.

Der beurlaubte Soldat meldet sich bei jedem ihm außerhalb des Garnisonsortes auf der Landstraße begegnenden Offizier mit den Worten z. B.: „Beurlaubt von München nach Augsburg“.

Jeder beurlaubte Soldat hat ebenso wie in der Garnison gegen jedermann ein gesittetes Benehmen zu beobachten und jedem öffentlichen Beamten mit der demselben gebührenden Achtung zu begegnen. Er soll sich stets vergegenwärtigen, daß er in seiner Heimat ganz besonders die Ehre und das Ansehen seines Truppenteils seinen Mitbürgern gegenüber zu wahren hat. Der Anzug muß immer vorschriftsmäßig und sauber sein.

Entfernt sich der Soldat auf mehr als einen Tagemarsch vom Urlaubsort, so muß er dies, ebenso wie jede Aufenthaltsveränderung der Ortsbehörde oder Kommandantur, bei der er sich angemeldet hat, anzeigen, da die Vermittelung etwaiger Einberufungsschreiben an zeitweilig

beurlaubte Mannschaften des aktiven Dienststandes nicht durch die Landwehrbehörde, sondern die Ortsbehörde erfolgt.

Jedem Gesuch um Urlaubsverlängerung muß die ärztliche oder ortsbehördliche Bestätigung der Gründe beigelegt sein. Dasselbe sendet der Soldat an die Kompagnie aber so zeitig, daß der Bittsteller, wenn das Gesuch abgeschlagen oder wenn keine Antwort erfolgt, noch rechtzeitig beim Truppenteil einrücken kann.

Erkrankt ein Beurlaubter, so meldet er dies der Ortsbehörde oder Kommandantur. Beurlaubte Mannschaften können in das nächste Militärlazaret aufgenommen werden, müssen aber in der Regel für die Überführung dahin selbst sorgen.

Exzesse während des Urlaubes werden bestraft.

g) Auf Kommando.

Beim Antritt eines Kommandos und bei der Rückkehr von demselben meldet sich der Soldat beim Kompagnie-Chef, dem Feldwebel, Korporalschaftsführer, Gewehr- und Kammerunteroffizier und Fourier.

Unterwegs meldet sich derselbe bei jedem ihm außerhalb der Garnison auf der Landstraße begegnenden Offizier. Beim Eintreffen am Bestimmungsorte und vor Verlassen desselben bei derjenigen Behörde oder Stelle, zu welcher er kommandiert wurde.

uber Anzug und Gebühren hat sich der Kommandierte vor dem Abgange genau zu unterrichten.

Der Kommandierte soll stets vor Augen haben, daß er fremden Abteilungen und Behörden gegenüber in gewisser Beziehung seinen Truppenteil vertritt und diesem durch solides, anständiges Verhalten und strammes Auftreten Ehre zu machen suchen.

VI. Unterkunft Kasernenordnung.

Der Soldat wohnt im Frieden entweder in militärischen Gebäuden (Kasernen) oder im Bürgerquartier.

1. Kasernenordnung.

Die polizeiliche Ordnung und Reinlichkeit in der Kaserne wird durch die Kasernwache, die Stubenältesten, die Unteroffiziere vom Tag und den Offizier vom Kasern-Tagesdienst erhalten.

Der Fourier besorgt alle Einquartierungs-Angelegenheiten, empfängt vom Kasern-Verwalter das Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, die Bettwäsche, die Handtücher, die Gerätschaften und Utensilien der Stuben, und verwaltet das eine, überwacht den Gebrauch und Verbrauch des andern.

Dem Unteroffizier vom Tag sind Ordnung, Ruhe, Reinlichkeit im Revier seiner Kompagnie anvertraut.

In allen Räumen der Kaserne muß die allergrößte Ordnung und Reinlichkeit herrschen, Zuwiderhandlungen werden strenge bestraft.

Die in jeder Stube aufgehängten gedruckten Vorschriften, nach welchen Unteroffiziere und Gemeine in der Kaserne sich zu richten haben,

muß jeder Soldat kennen und sie genau befolgen. Unreinlichkeit ist die Quelle der meisten Krankheiten und ohne Ordnung und Sauberkeit ist die Stube kein menschenwürdiger Aufenthalt.

Jeder Soldat hat seine Montur und Rüstungsgegenstände nach den darüber bestehenden Bestimmungen aufzubewahren, den ihm zugewiesenen Platz, sowie sein Bett reinlich und in Ordnung zu halten und sich in allen Kasernräumen, insbesondere wenn er das Zimmer verläßt, nur in anständigem Anzuge zu zeigen.

Der Soldat soll die Kaserne nur in reinlichem, vorschriftmäßigen Anzug verlassen, nachdem er sich bei seinem Korporalschaftsführer gemeldet hat.

Ohne die besondere Erlaubnis wegzubleiben, muß der Soldat außer bei den Übungen auch zur Menage, beim Dienstappell, an Sonn- und Feiertagen beim Nachmittagsappell und täglich beim Zapfenstreich zugegen sein, und darf die Kaserne bis zum Wecken nicht wieder verlassen. Wer Erlaubnis über den Zapfenstreich auszubleiben hat, erhält eine Erlaubniskarte (Certifikat), welche er beim Betreten der Kaserne dem Wachhabenden der Kasernwache auszuhändigen hat.

2. Bürgerquartier.

Hinsichtlich der Ordnung und Reinlichkeit in den Stuben und deren Beaufsichtigung gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie in der Kaserne.

In Bayern werden die Mannschaften fast nur bei den größeren Truppenübungen in Bürgerquartieren untergebracht. Hierbei muß der Soldat sich häufig begnügen, wenn er eine trockene, vor Wind und Wetter schützende Schlafstelle, sowie einen Raum für Aufbewahrung und Reinigung seiner Sachen hat. Die Benutzung der Koch-, Wasch- und Eßgeschirre des Quartierwirtes sowie Beleuchtung sind dagegen zu fordern.

Über das Verhalten der Soldaten im Marschquartier siehe Felddienst.

3. Der Stubenälteste und der Soldat vom Zimmerdienst.

Der Kompagnie-Chef bestimmt für jede Stube den Stubenältesten, welcher für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in der Stube verantwortlich ist.

Verläßt der Stubenälteste das Zimmer, so geht seine Funktion an den Nächstfolgenden in der vom Kompagnie-Chef festgesetzten und an allgemein zugänglichem Orte angeschlagenen Reihenfolge über.

Dem Stubenältesten müssen alle Stubengenossen in Hinsicht der Stuben-Ordnung Folge leisten.

Wenn ein Offizier die Stube betritt, meldet der Stubenälteste, mit wie viel Mann das Zimmer belegt ist. Unerlaubt abwesende Leute, sowie alle besonderen Vorkommnisse in der Stube (z. B. Diebstahl, Exzesse u. s. f.) sind dem Unteroffizier vom Tage und dem Feldwebel, und wenn das Einschreiten höherer Vorgesetzten nötig wird, dem Offizier vom Kaserntagesdienste zu melden.

Der Stubenälteste kommandiert täglich einen Mann zum Zimmerdienst, gewöhnlich Zimmertour genannt.

Die Zimmertour hat für Reinlichkeit, Ordnung und die Sicherheit des Eigentums im Zimmer zu sorgen. Deshalb darf sie dasselbe ohne dringende Veranlassung nie verlassen und dann nur mit Erlaubnis des Stubenältesten, nachdem sie ihren Dienst einem andern übergeben.

Der Zimmerdienst wird mittags übernommen. Hierbei muß der Übernehmer nachsehen, ob alle Gegenstände nach dem vorhandenen Verzeichnisse vollzählig und in brauchbarem Zustande, ob keine Fenster (im Zimmer oder dazu gehörigen Gang) zerbrochen sind und keine Sturmhaken fehlen; hierauf ist über die richtige Übergabe und Übernahme dem Stubenältesten Meldung zu erstatten. Er darf nicht dulden, daß der Platz eines abwesenden Soldaten von einem andern betreten oder dessen Kasten geöffnet werde; die mit Kasernenarrest Bestraften hat er zu überwachen. Betrunken Heimkehrende verbleiben im Zimmer; er darf solche Leute nicht mehr in die Kantine gehen lassen. Spielen um Geld hat er nicht zu dulden. Hausierer, Bettler, verdächtige Leute, Weibspersonen sind wegzuweisen.

Wenn ein Vorgesetzter in ein Zimmer tritt, so hat sich der Soldat vom Zimmerdienst nicht zu melden.

VII. Gesundheits- und Körperpflege.

Der Soldat ist verpflichtet, Gesundheit und Leben zur Erreichung höherer Zwecke aufs Spiel zu setzen. Es ist daher auch seine Pflicht, alles aufzubieten, um sich gesund und kampffähig zu erhalten. Unmäßige Lebensweise, Trunkenheit und Ausschweifungen sind seine verderblichsten Feinde.

1. Körperpflege im allgemeinen.

Unreinlichkeit des Körpers ist häufig Ursache von Erkrankungen. Der Soldat soll sich nicht nur jeden Morgen gründlich waschen und das Haar kämmen und ordnen, sondern auch nach dem Dienste, wenn er, von Staub und Schweiß bedeckt, heimkehrt. Kalte Waschungen des Oberkörpers und zeitweise Vollbäder tragen zur Erfrischung und Stärkung bei. Immer aber muß man sich vorher gehörig abkühlen. Reinhaltung des Mundes und der Zähne ist unbedingt erforderlich. Sorgfältige Pflege der Füße ist für den Infanteristen ebenso wichtig wie die Instandhaltung des Gewehres. Die Nägel sollen besonders an den Ecken nicht zu kurz ausgeschnitten sein. Unvorsichtiges Ausschneiden der Hühneraugen kann zu lebensgefährlichen Entzündungen führen. Häufige Waschungen der Füße nach vorgängiger Abkühlung, Einreibungen mit Branntwein sind stets vorteilhaft. Rote Stellen und Blasen bestreiche man abends mit Branntwein, in welchen warmer Talg getröpfelt wurde oder auch mit Salicyltalg. Blasen dürfen nie abgerissen, sondern nur seitwärts aufgestochen werden. Das Durchziehen von wollenen Fäden ist nachteilig, hierzu darf höchstens ungebleichter Leinenfaden genommen werden. Wollene Strümpfe und häufiges Wechseln derselben sind neben dem Gebrauch von Salicylstreupulver das beste Mittel gegen Fußschweiß.

2. Gesundheitsregeln auf Märschen.

Der Soldat soll vor dem Abmarsche womöglich Kaffee, Thee oder Suppe zu sich nehmen. Im Brotbeutel nimmt er etwas zu essen mit, die Feldflasche wird mit Kaffee, Thee oder Wasser und Essig gefüllt. Branntwein erzeugt im Sommer leicht Hitzschlag, im Winter dagegen ist er — mäßig genossen — nicht nachteilig. Bei Ruhehalten darf man sich in erhitztem Zustande nicht auf die feuchte und kalte Erde legen. Das Haupt soll bedeckt bleiben.

Bei Ohnmacht ist dem Soldaten vor allem das Gepäck abzunehmen, Waffenrock und Halsbinde zu öffnen. Besprengungen des Gesichtes mit kaltem Wasser, Einflößen von Wasser, Wein oder Branntwein wirken belebend.

Vorboten des Hitzschlages sind: Starker Schweiß; trotzdem heißer Kopf und heiße Haut; beschleunigter Atem und Puls, Herzklopfen; Gefühl zum Umsinken; Zunge trocken, Gesicht blau oder strotzend rot, die Beine zittern. Stumpfsinn und Teilnamslosigkeit bei sonst geistig geweckten Leuten sind sehr zu beachtende Anzeichen. Wird dem Mann jetzt keine Hilfe zu teil, so schwindet der Schweiß, er wird trocken, der Speichel klebt an den Lippen, schließlich stürzt der Kranke um. Schleunige ärztliche Hilfe thut not.

Vorsichtsmaßregeln gegen Hitzschlag: Frühzeitiges Öffnen der Kleider, häufiges Trinkenlassen — jedoch stets nur wenig Wasser —, Ruhehalte.

Behandlung des Hitzschlages: Man bringt den Kranken möglichst an einen schattigen kühlen Ort, entfernt alle beengenden Kleidungsstücke, lagert ihn mit erhöhtem Oberkörper und läßt keine Zuschauer herumstehen — Ruhe und frische Luft! Man wascht Kopf und Brust, oder schlägt ihn in nasse Tücher ein, und flößt ihm nach und nach reichlich Wasser ein. Das Weitere ist Sache des Arztes oder Lazaretgehilfen.

Wundlaufen an den Füßen ist fast immer durch nachlässige Behandlung der Fußbekleidung verursacht und ist dann strafbar. Gegen Wundlaufen am Gesäß hilft Kühlen mit kaltem Wasser und Einreiben mit Talg.

Wassertrinken während des Marsches ist gestattet.

Im Quartier angekommen darf der Soldat sich erst entkleiden, den Helm abnehmen und trinken oder sich waschen, nachdem er vollständig abgekühlt ist. Fenster und Thüren sind zu schließen.

3. Lebensmitel.

Vorsicht und Mäßigkeit im Genusse gewisser Lebensmittel tragen viel zur Verhütung von Krankheiten bei.

Das Trinken nach fetten Speisen ist zu vermeiden. Kurz vor Schlafengehen soll nicht oder nur sehr mäßig gegessen und getrunken werden. Ganz frisches Brot in großer Menge ist ungesund. Würste dürfen nur ganz frisch genossen werden. Ebenso soll man sich vor schimmeligem, faulgewordenem, Maden und Ungeziefer enthaltendem Käse in Acht nehmen, da solcher Käse, wie auch schlechte alte Würste Gift enthalten. Der Genuß von unreifem Obst kann Ruhr, Brechdurchfall ꝛc. hervorrufen. Gurken, mäßig genossen, sind nicht schädlich, müssen aber zur Zeit von Durchfällen, Ruhr ꝛc. und bei naßkalter

Witterung gemieden werden. Das Wasser soll nur frisch und rein und besonders bei großer Hitze auf Märschen nur mäßig genossen werden. Schlechtes Wasser wird außer durch einige Tropfen Branntwein oder Essig auch durch Abkochen verbessert. Reines, gutes Bier in nicht zu großer Menge genossen, ist für die Verdauung und Ernährung vorteilhaft. Saures und trübes Bier ist zu vermeiden. Enthaltsamkeit im Genuß von Bier, Wein und Branntwein erhält die Widerstandsfähigkeit gegen Kriegsstrapazen erfahrungsgemäß besser als das Gegenteil. Mäßiges Tabakrauchen schadet nicht, jedoch soll dasselbe bei anstrengendem Gehen (Steigen) unterlassen werden. Tabakkauen ist verboten.

Die Art der Zubereitung der Lebensmittel ist nicht gleichgültig für die Ernährung des Soldaten. Der Soldat soll daher soviel kochen lernen, daß er jederzeit aus den im Felde gebotenen Nahrungsmitteln eine genießbare Mahlzeit herstellen kann*).

4. Bekleidung.

Wollene und baumwollene Unterkleider sowie Leibbinden schützen vor Erkältung. Übermäßig dicke Unterkleider sind schädlich. Schmale Leibriemen sind schädlich, dafür Hosenträger zu empfehlen. Fußlappen von Parchent (nicht Leinwand), sauber gehalten und ohne Nähte sind zweckmäßig. Wollene Strümpfe sind den leinenen oder baumwollenen vorzuziehen. Sie müssen oft gewechselt und gewaschen werden. Der Stiefel soll 1 cm länger als der Fuß sein, im Spann fest sitzen, vorne breit sein, damit die Zehen Raum haben. Schlechte Stiefelschmiere bewirkt dauernde Nässe des Stiefels. Nasse Stiefel werden durch Einstopfen von Heu, oder Einschütten von Mais, Gerste 2c. vor dem Eingehen geschützt.

VIII. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Allgemeines.

Der Kompagnie-Chef sorgt dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind. Der Kommerunteroffizier besorgt das Ausrüstungs- und Bekleidungswesen der Kompagnie. Der Korporalschaftsführer ist für die Erhaltung der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke seiner Leute verantwortlich, sieht darauf, daß alles — besonders die Fußbekleidung — gut paßt, und hat vor jedem Ausgang den Anzug nachzusehen.

Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bleiben auch nach Ablauf der Tragezeit Eigentum des Truppenteils. Nur die Unteroffiziere und Kapitulanten erwerben das Eigentumsrecht an den Kleinmontierungsstücken. Diese sind: die Stiefel, die Sohlen und Hemden.

Bei der Entlassung zur Reserve kann dem Soldaten ein Anzug von ausgetragenen Stücken als Eigentum mitgegeben werden (Entlassungsanzug).

---

*) Es gibt viele Kochbücher für den Soldaten. Zu empfehlen ist: „Des Soldaten Kochbüchlein von N. S." Hildburghausen, Kesselring'sche Hofbuchhandlung. Preis 20 ₰.

Sämtliche Bekleidungsstücke müssen stets ganz und reinlich erhalten, sowie sorgfältig geschont werden. Es ist strengstens verboten, an irgend einem Riemen der Ausrüstung eigenmächtig Löcher einzuschneiden.

Die Reinigung der Kleidung und Ausrüstung darf nur mit den beim Truppenteil gestatteten Mitteln und nach Vorschrift geschehen. Jede notwendige Ausbesserung muß sofort geschehen. Schwierigere Arbeiten werden dem Korporalschaftsführer gemeldet.

Auf die gute Instandhaltung der Fußbekleidung (Stiefel und Strümpfe) muß der Infanterist ebenso sehen, wie auf sein Gewehr. Denn wie dieses durch fehlerhafte und schlechte Reinigung an Treffsicherheit verliert, ebenso wird der Infanterist durch schlechtes Schuhwerk marsch- und kampfunfähig.

Der Soldat darf bei strenger Strafe von den Bekleidungsstücken nichts verkaufen, vertauschen oder verleihen; auch darf er eigenmächtig keine Abänderungen vornehmen. Selbstbeschaffte Monturen müssen nach Vorschrift gemacht sein und dem Kompagnie-Chef vorgezeigt werden. Der Rock (sowie Mantel) muß stets vollkommen zugeknöpft und die Säbelkuppel über demselben getragen werden.

2. Packen des Tornisters und Tornisterbeutels.

a) Tornister. Zunächst der Rückwand werden Hemden, Unterhosen (leinene Hose) und Fußlappen (Strümpfe) glatt zusammengelegt; hierauf die Schnürschuhe rechts und links an die Seitenwand geschoben, Sohlen nach oben — nach der Klappe — Absätze nach dem Boden zu; unter den Schuhspitzen je 2 Blechbüchsen mit Putzzeug (Gewehrfett, Lederputz, Messingputz, Wichse); in dem freien Raume: Sold- und Gesang- (Gebet-) Buch, Kleider- und Stiefelbürste mit dem Rücken zusammengelegt, den unteren Boden berührend; rechts und links von diesen der Stiel der Schmier- und Auftragebürste, die Borsten oberhalb der Kleiderbürste einander zugekehrt und durch das Nähzeug von einander getrennt. Marschiert der Mann in Schnürschuhen, so sind die langschäftigen Stiefel unter der Klappe zu tragen, Schäfte flach zusammengelegt, Sohlen nach außen gekehrt, zu beiden Seiten des Tornisters sichtbar, Absätze nach unten, hohle Seite dem Rücken des Mannes zugekehrt, auf den Schäften findet der Tornisterbeutel Platz.

b) Tornisterbeutel. Unten die 3 Fleischbüchsen, darüber die Gemüsekonserven und obenauf der Zwieback nebst Salz- und Kaffeebeutel.

IX. Verpflegung. — Postporto.

1. Allgemeines.

Wenn der Soldat mit seiner Löhnung auskommen will, so muß er sich daran gewöhnen, dieselbe verständig einzuteilen und seine Bedürfnisse darnach einzuschränken. Schuldenmachen ist strenge verboten.

Der Zahlmeister besorgt die Kassageschäfte des Bataillons; der Feldwebel das Listen- und Rechnungswesen der Kompagnie.

Die Verpflegung erhält der Soldat teils in Geld, teils in Natura,

2. Geldverpflegung.

Die Geldverpflegung besteht:
aus der Löhnung und aus dem Verpflegungszuschuß.

Die Löhnung wird dekadenweise (alle 10 Tage) für die kommende, der Verpflegungszuschuß aber für die abgelaufene Dekade bezahlt.

Beide werden monatlich für 30 Tage gewährt. Kantonierende Truppen erhalten den Löhnungsanteil (13 ₰) und den Verpflegungszuschuß auch für den 31. eines Monats.

Zum Geld- (Löhnungs-) Appell hat der Soldat sein Soldbuch mitzubringen, dessen Coupons als Quittung über den Empfang der Löhnung abgerissen werden. Das Soldbuch ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Löhnung beträgt alle 10 Tage:

	im Frieden	im Kriege
für Gemeine	3 M. 50 ₰	4 M. — ₰
für Gemeine als Kapitulanten	4 „ — „	4 „ 50 „
für Gefreite	4 „ — „	4 „ 50 „
für Gefreite als Kapitulanten	4 „ 50 „	5 „ — „

Von der Löhnung werden im Frieden täglich 13 ₰ (Löhnungsanteil) einbehalten und nebst dem Verpflegungszuschuß zur Bestreitung von Frühstück, Mittagessen und Abendsuppe verwendet. Der Rest der Löhnung wird baar ausgezahlt.

Der Verpflegungszuschuß richtet sich nach den Marktpreisen des Garnisonsortes.

3. Naturalverpflegung.

a) Im Frieden.

Im Frieden besteht die Naturalverpflegung des Soldaten in einer täglichen Brotportion von 750 g Roggenbrot. Der Brotverkauf ist strenge verboten.

An Orten, wo keine Naturalabgabe von Brot stattfindet, wird statt des Brotes ein Brotgeld gezahlt.

Die übrige Verpflegung des Soldaten wird zwar ebenfalls durch die Sorge der Menage-Kommission in Natura verabreicht, jedoch, wie unter Ziffer 2 erwähnt, aus dem Löhnungsanteil und dem Verpflegungszuschuß bestritten.

Bei Übungen mit wechselnder Unterkunft in Lagern und Biwaks, erfolgt die Verpflegung in der Regel durch die Militärverwaltung (Große Viktualienportion).

Auf Märschen (für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag), wenn die Verpflegung durch die Quartier-

geber erfolgt, gilt als Regel, daß der Soldat im allgemeinen sich mit dem Tisch des Quartiersgebers zufriedenstelle.

Getränk hat der Soldat von seinem Wirte nicht zu fordern. Als Morgen-Kost ist Kaffee oder Suppe zu verabreichen.

Die Verpflegung durch den Wirt soll aber wenigstens folgenden Ansatz erreichen (Große Viktualienportion): 250 g Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches oder 150 g Speck, 125 g Reis oder Graupe bezw. Grütze oder 250 g Hülsenfrüchte, oder 1500 g Kartoffeln; ferner 25 g Salz, sowie 15 g gebrannten Kaffee, oder 150 g Fleischkonserven mit 750 g Kartoffeln und 10 g Salz, 15 g Kaffee.

Außer der Marsch-Verpflegung erhält der Mann bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe einen Erfrischungs-Zuschuß und zwar bei ununterbrochener Fahrt von 8 bis 15 Stunden 25 ₰; über 15 bis 31 Stunden 50 ₰; über 31 bis 39 Stunden 75 ₰; über 39 bis 47 Stunden 1 ℳ. Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden 25 ₰.

b) Im Kriege.

Die Verpflegung von Mann und Pferd kann im Felde stattfinden 1. durch die Quartierwirte, 2. aus Magazinen, 3. aus den mitgeführten Vorräten und 4. durch unmittelbare Beitreibung (Requisition).

Die Kriegsportion besteht aus:
einer Brotportion zu 750 g Brot oder 500 g Zwieback und einer Viktualienportion von

375 g frischen oder gesalzenen Fleisches oder 200 g geräucherten Rind-, Hammel- oder Schweinfleisches, Fleischwurst, Dauerwurst, Speck, Fleischkonserven, — ferner 125 g Reis, Graupe, Grütze, oder 250 g Hülsenfrüchten, Mehl, oder 1500 g Kartoffeln, oder 150 g Gemüsekonserven, — ferner 25 g gebranntem Kaffee oder 3 g Thee mit 17 g Zucker, — ferner 25 g Salz.

Im Feindesland wird die Kriegsportion, wo es die Verhältnisse gestatten, erhöht, bezw. durch Zuthat von Getränken, Zigarren ꝛc. ergänzt.

Bei Verpflegung durch den Quartierwirt soll sich der Soldat mit dem Tisch seines Wirtes begnügen, soferne dieser nicht weniger als die Kriegsportion bietet. Die volle Beköstigung ist auch bei spätem Eintreffen zuständig.

Bei unzureichender Verpflegung erfolgt nicht Selbsthilfe, sondern Meldung an den nächsten Vorgesetzten. Humane Behandlung der Einwohner, auch im Feindeslande, dient in der Regel dem eigenen Nutzen. Gegen feindseliges Benehmen ist dagegen Strenge am Platze.

Verpflegung unmittelbar aus Magazinen beschränkt sich meist auf Zeiten längeren Stillstandes.

Die Truppe nimmt aus der Garnison für jeden Mann einen dreitägigen eisernen Bestand an Lebensmitteln mit.

Die eiserne Portion darf nur im Notfalle und bei vollständigem Mangel anderer Verpflegungsmittel und auf Befehl angegriffen und verwendet werden. Alle Offiziere

sind verpflichtet, innerhalb ihres Befehlbereiches auf die Erhaltung des eisernen Bestandes unausgesetzt und mit Strenge hinzuwirken.

Derselbe dient vornehmlich für die Tage entscheidender Schlachten, an welchen es unmöglich ist, für Hunderttausende die Lebensmittel heranzuschaffen. Der Soldat handelt daher zu seinem eigensten Wohle, wenn er den eisernen Bestand sorgfältig verpackt und aufbewahrt.

Jede Kompagnie führt auf ihrem Lebensmittelwagen eine volle Portion möglichst in frischen Lebensmitteln für jeden Mann, sowie noch andere Marketenderwaren mit.

Brot wird häufig von den Truppen selbst gebacken.

Anforderungen (Beitreibungen, Requisitionen) dürfen nur auf Befehl erfolgen. Alle Beitreibungen müssen mit strengster Ordnung und Aufsicht vor sich gehen, damit sie nicht in strafbare Plünderung ausarten.

Eine Zerstörung von Vorräten darf beim Vormarsch und beim Stillstand nur auf Befehl erfolgen. Beim Rückmarsch ist es wichtig und erlaubt, dem Feinde alle Lebensmittel, welche wir nicht fortschaffen können, durch Vernichtung zu entziehen.

Eigenmächtiges Beutemachen, die rechtswidrige Zueignung von Eigentum der Landeseinwohner, Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen, (Plünderung) werden strenge bestraft. Als Plünderung ist es jedoch nicht anzusehen, wenn die Aneignung auf Lebensmittel, Heilmittel Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zum vorhandenen Bedürfnis steht.

4. Geld- und Naturalgebühren in besonderen Fällen.

a) Bei Erkrankung.

Revierkranke beziehen den Gehalt fort. Für lazaretkranke Gefreite und Gemeine wird täglich Krankenlöhnung von 3 ₰ gewährt, welche die Lazaret-Verwaltung bis einschließlich des Entlassungstages zahlt. Der im Voraus bezahlte Löhnungsbetrag wird im Frieden (im Kriege nicht) wieder eingezogen.

Kranke und Verwundete scheiden im Felde für die Dauer der Lazaret-Verpflegung aus der Verpflegung ihres Truppenteiles aus.

b) Im Arrest.

Während gerichtlicher Untersuchung oder in gelindem Arreste bleibt der Soldat im Genusse seiner Löhnung; bei mittlerem und strengem Arrest wird für den Tag 15 ₰ zur Bestreitung der Arrestanten-Verpflegung bezahlt. Außerdem wird hierbei eine Brotportion zu 1000 g gewährt. Deserteure erhalten im Untersuchungs-Arrest täglich 20 ₰ Löhnung und eine Brotportion; im Straf-Arrest werden sie wie die andern Arrestanten behandelt.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht nur am 4., 8. (in strengem Arrest) bezw. 12. Tage (in mittlerem Arrest) und von da ab an jedem 3. Tage in warmer Kost.

Soldaten, welche eine Freiheitsstrafe im Garnisons-Gefängnis verbüßen, erhalten bei Gefängnisstrafe eine tägliche Löhnung von 30 ₰ neben 750 g Brot, bei strengem oder mittlerem Arrest von 15 ₰ neben der schweren Brotportion zu 1000 g.

Im Felde erhält der Soldat bei mittlerem und strengem Arrest nur die Brotportion, an Marsch- und Gefechtstagen aber die volle Verpflegung mit Ausnahme der Extrabewilligungen. In Untersuchung befindliche Mannschaften werden im Feld auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt.

c) **Bei Urlaub.**

Kapitulanten können nach 3jähriger Dienstzeit während eines Urlaubs die Löhnung auf 90 Tage — 3 Monate — erhalten. Bei Nichtkapitulanten darf nur ausnahmsweise eine Soldbewilligung bis zu 8 Tagen, stattfinden. In dringenden Fällen, z. B. für Rekonvaleszenten, kann Urlaub bis zu 90 Tagen gewährt werden. Urlaubsüberschreitung zieht den Verlust der Löhnung nach sich. Freiwillig in Urlaub gehenden Mannschaften wird für die Reise von der Garnison in die Heimat und zurück halbe Eisenbahn-Fahrtaxe gewährt.

Im Felde gebührt bei Urlaub keine Mundportion.

d) **Auf dem Marsche.**

Bei der Entlassung erhält der Soldat ein je nach der Entfernung des Entlassungsortes von der Heimat berechnetes Marschgeld.

Bei Märschen mit dem Truppenteil gebührt die oben unter Ziffer 3 erwähnte Marschverpflegung nebst Erfrischungszuschuß.

Eisenbahnbenutzung.

Für jeden abkommandierten oder zur Reserve zu entlassenen Mann wird entweder ein Militärbillet gelöst oder es wird für die Fahrt ein Militär-Fahrschein ausgestellt, auf Grund dessen die Fahrtaxe nicht zu zahlen ist.

Der Fahrschein ist mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges am Schalter dem abfertigenden Beamten vorzulegen.

Der Militär-Fahrschein hat 2 Abschnitte: Abschnitt 1 wird bei der Anfangsstation zurückbehalten, Abschnitt 2 dient als Anerkenntnis für die Militärverwaltung und zugleich als Fahrbillet, ist daher wie ein solches dem Zugsführer vorzuzeigen. Abschnitt 2 wird nicht immer ausgefertigt. In diesem Falle dient der, dem Abschnitt 1 beigegebene Kontrollzettel als Fahrbillet. Dieser oder der Abschnitt 1 ist an der Endstation vom Transportführer unterzeichnet dem Zugspersonal auszuhändigen.

5. Portovergünstigungen.

Briefe an Soldaten sind bis zum Gewicht von 60 g portofrei. Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Betrag von 15 ℳ werden ohne Unterschied der Entfernung 10 ₰ erhoben; für Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 3 kg einschließlich ohne Unterschied der Entfernung 20 ₰. Alle Sendungen müssen die Aufschrift: „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen.

Alle anderen Sendungen an Soldaten sowie alle Postsendungen von Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung.

Im Kriege befördert die Feldpost alle Sendungen von Angehörigen mobiler Truppenteile in die Heimat, wie auch umgekehrt, portofrei.

Der Soldat muß seinen Angehörigen Armeekorps, Division, Brigade, Regiment, Bataillon und Kompagnie, worin er steht, genau bezeichnen, denn nur, wenn die Adresse diese Bezeichnungen alle enthält, kommt eine Postsendung rasch und sicher an.

X. Belohnungen.

1. Orden und Medaillen.

1. Der Militär-Max-Joseph-Orden*) (hat den Rang vor allen anderen bayerischen Verdienstorden für Offiziere (Fig. 11).

Weißes Kreuz mit goldener Krone; schwarzes Band außen durch einen weißen und einen blauen schmalen Streifen begrenzt.

2. Der Militär-Verdienst-Orden für Offiziere, das Militär-Verdienstkreuz für Mannschaften (Fig. 12).

Blau emailliertes Kreuz, für die Offiziere auf Gold, für die Soldaten auf Silber; weißes Band mit blauer Einfassung.

3. Das Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen für das Militär-Sanitäts-Personal (Fig. 13).

Von Gold oder Silber; Band der Militär-Verdienstmedaille.

4. Die Militär-Verdienstmedaille für Soldaten bis zum ersten Unteroffizier aufwärts (Fig. 14).

Von Gold oder Silber; Band des Max-Joseph-Ordens.

Die Geldzulage für die Militär-Verdienstmedaille beträgt bei dem Gemeinen monatlich für die silberne 6 *M.*, für die goldene 12 *M.*

5. Das eiserne Kreuz, von S. M. dem deutschen Kaiser, König von Preußen, Wilhelm I. verliehen für Offiziere und Soldaten (Fig. 15).

Schwarzes eisernes Kreuz mit weißer Einfassung; schwarzes Band mit weißer Einfassung.

Anmerkung: Die von den Posten vor den Inhabern vorstehender Auszeichnungen zu erweisenden Ehrenbezeigungen siehe Garnisonwachtdienst.

6. Die Rettungsmedaille, für eine mit eigener Lebensgefahr verbundene Errettung einer Person vom Tode.

---

*) Die Orden werden in verschiedener Größe, die Bänder in verschiedener Breite, und auf verschiedene Art getragen. a) Großkreuze von der rechten Schulter zur linken Hüfte. b) Kommandeure und Komthure um den Hals. c) Ritter auf der linken Brust. Medaillen und Denkzeichen werden ebenfalls auf der linken Brust getragen.

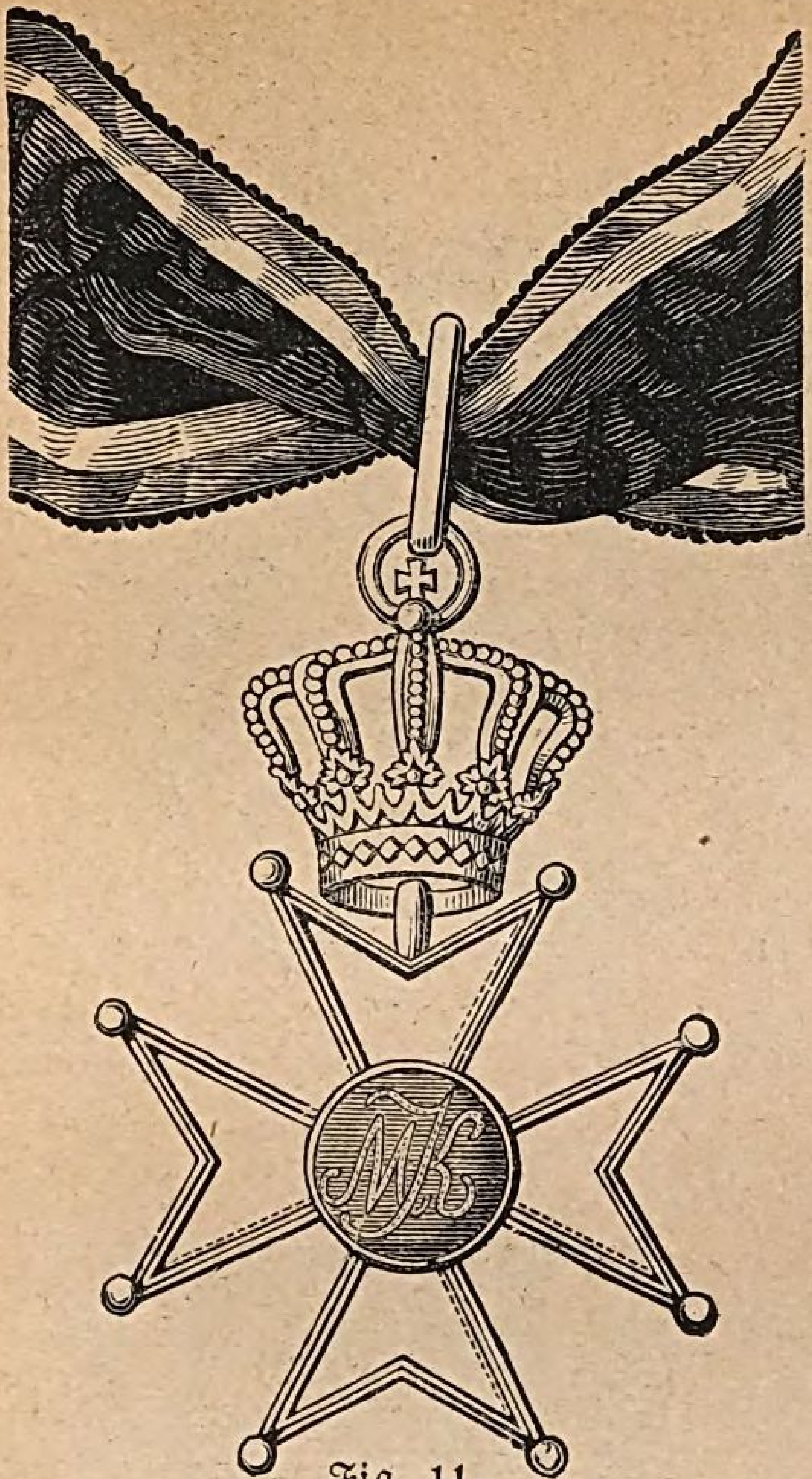


Fig. 11.

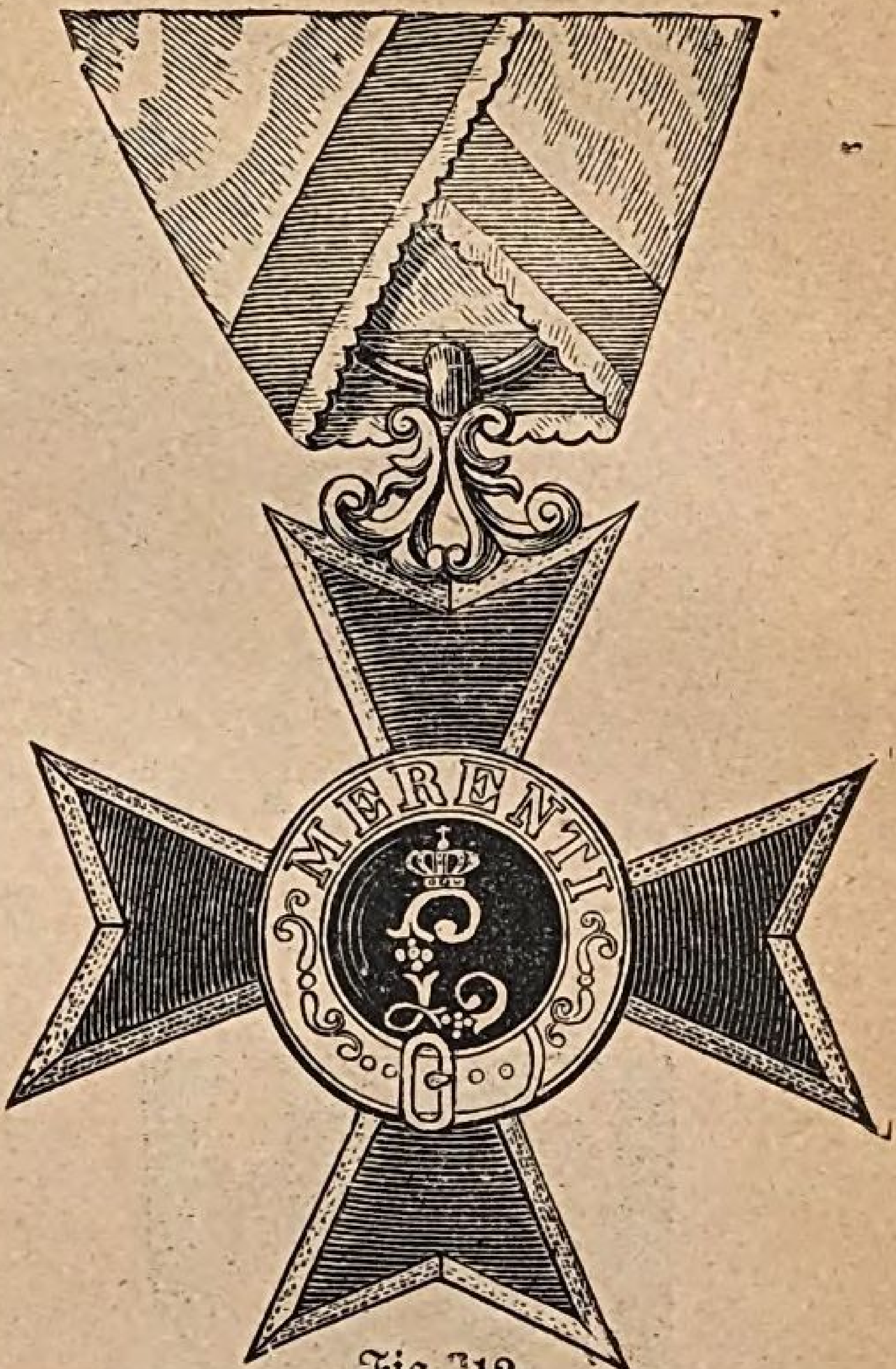


Fig. 12.



Fig. 13.

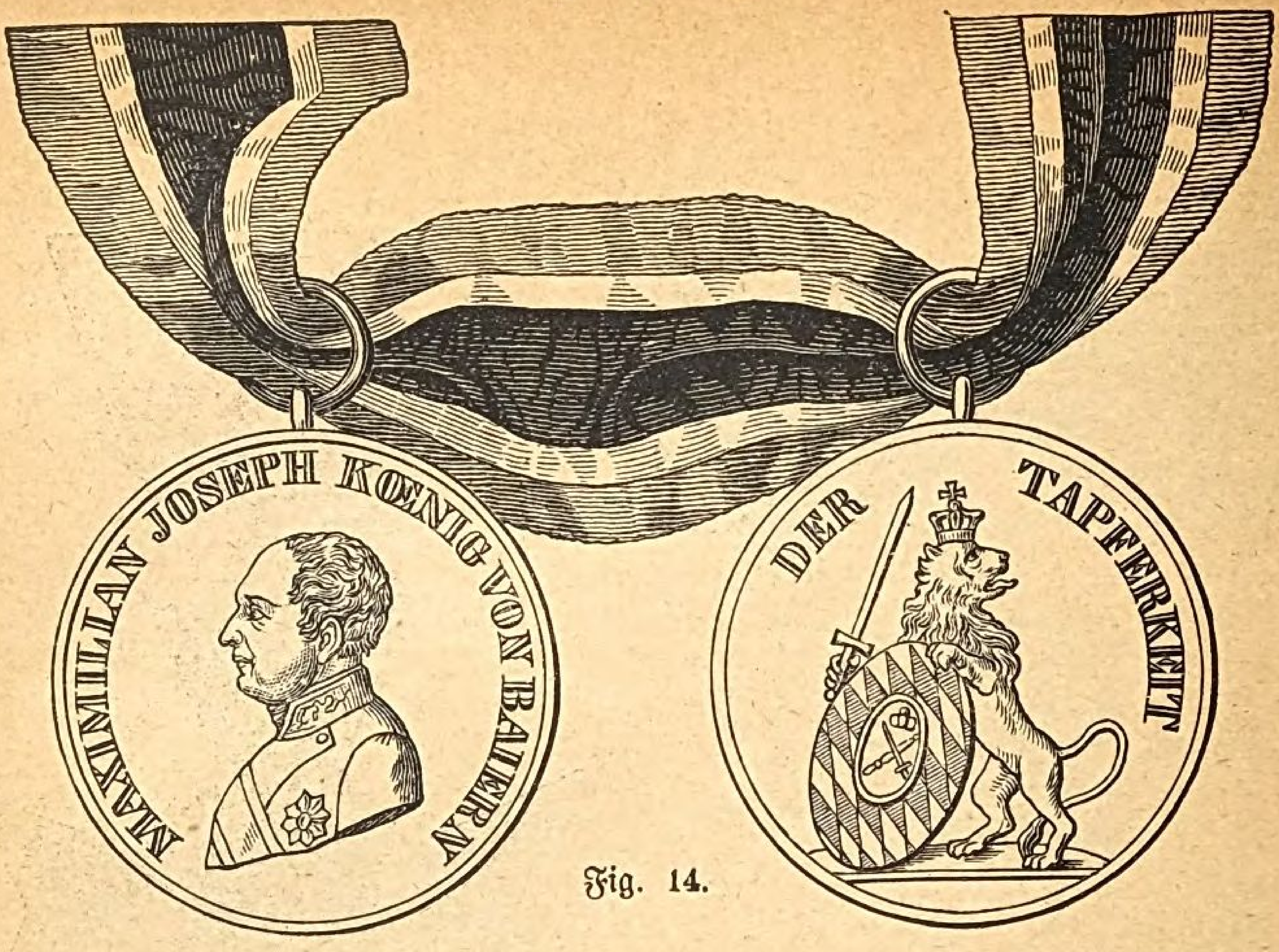


Fig. 14.

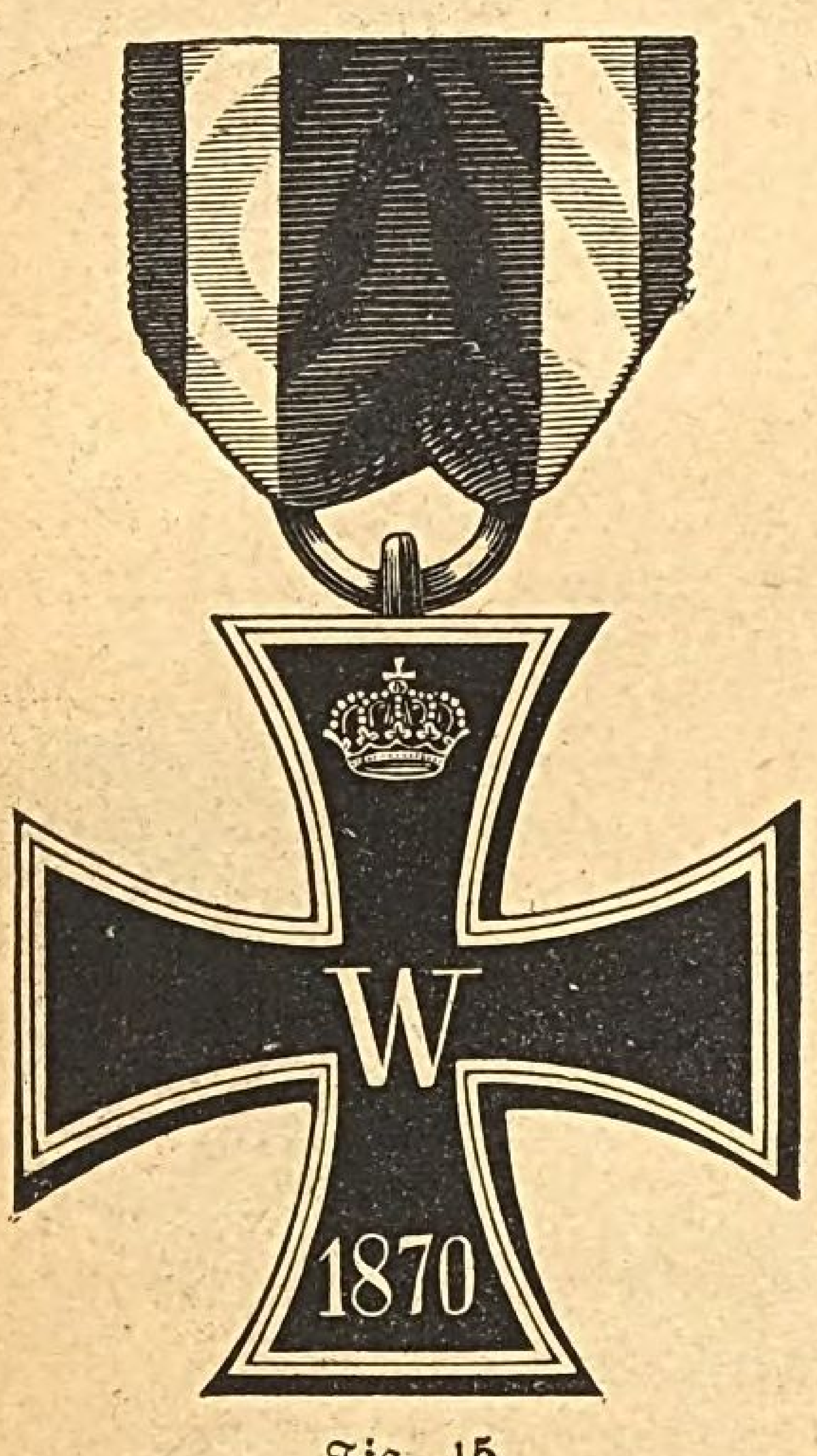


Fig. 15.

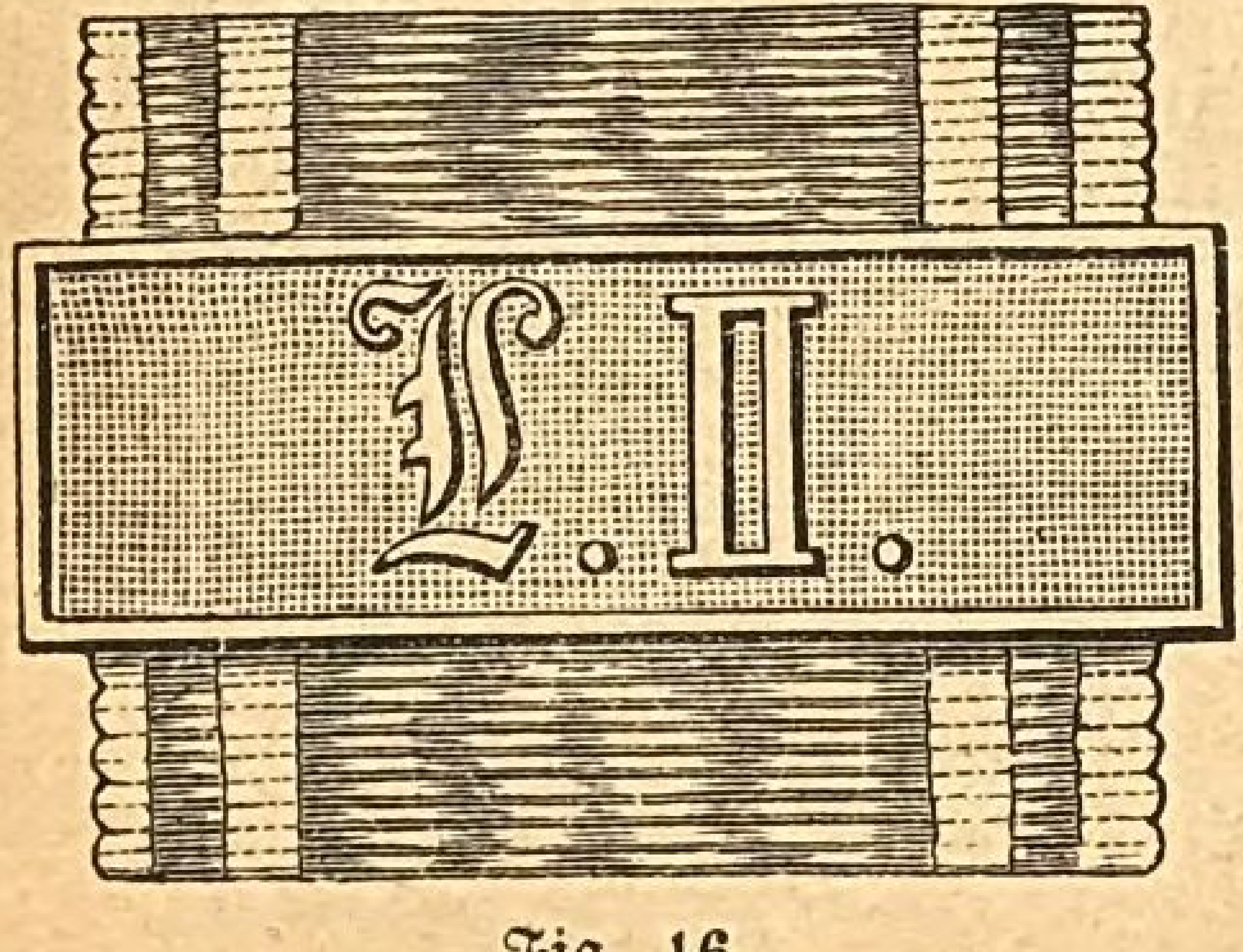


Fig. 16.

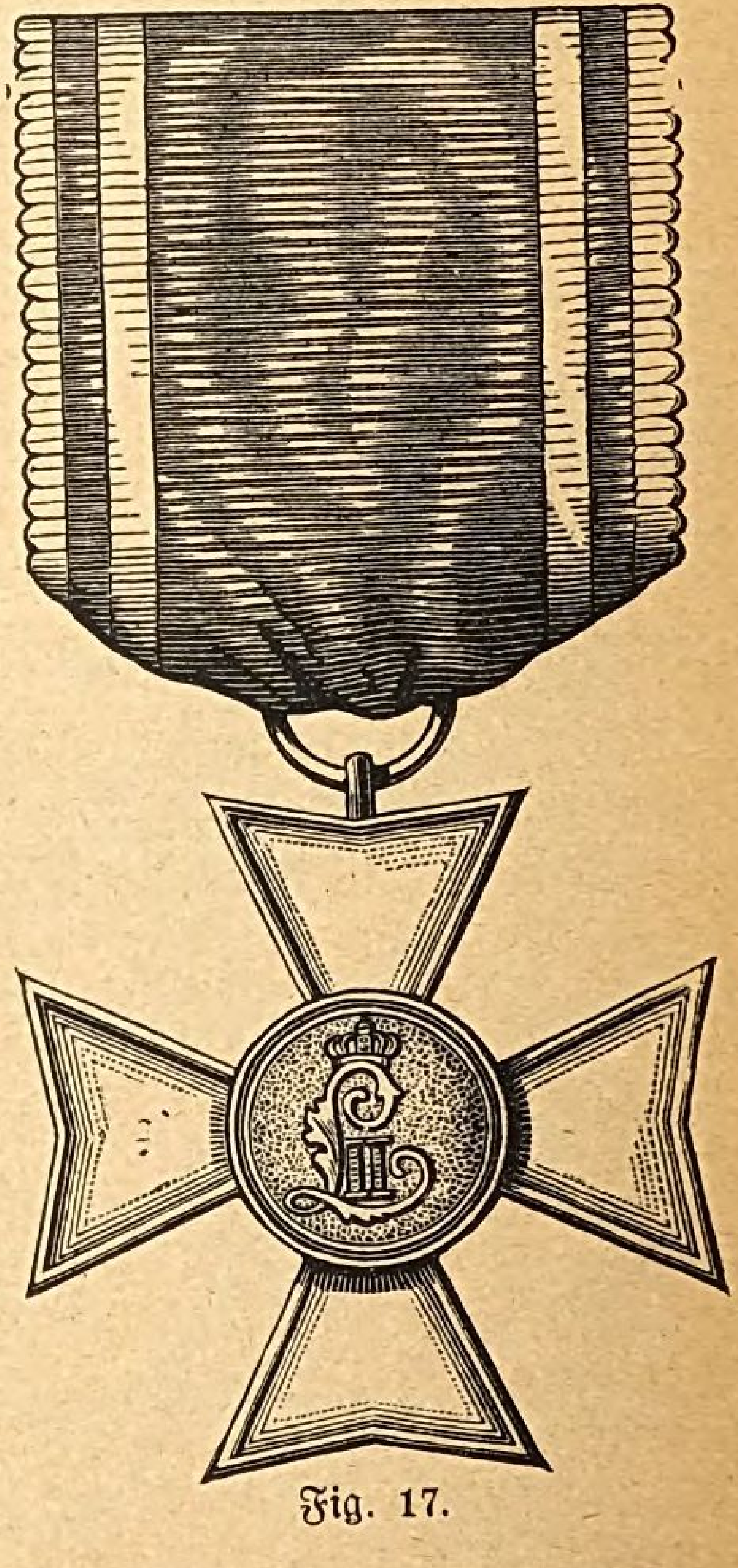


Fig. 17.

2. Belobungen.

Alle wegen Auszeichnung vor dem Feind durch königliches Reskript oder den Höchstkommandierenden ausgesprochenen Belobungen werden vor versammeltem Bataillon bekannt gemacht und 3 Tage nacheinander bei sämtlichen Kompagnien verlesen.

3. Denkzeichen.

a) Die von S. M. dem Deutschen Kaiser gestiftete Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871;
b) das Armeedenkzeichen zum Andenken an den Feldzug 1866.
c) das Feldzugsdenkzeichen 1849 (Feldzug gegen Dänemark).
d) das Denkzeichen für 1849 für die von den Heeres-Abteilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

4. Dienstalterszeichen.

1. Das Dienstauszeichnungskreuz 1. Klasse für 40 Dienstjahre. Kreuz von Silber mit emailliertem, bayerischen Wappenschild. Auf der Rückseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre“.

2. Das Dienstauszeichnungskreuz 2. Klasse für 24 Dienstjahre. Für Offiziere ein Kreuz von Bronze. Band für 1. und 2. Klasse hellblau mit 2 schmalen, weißen Streifen am Rande.

3. Dienstauszeichnung 1. Klasse, in Vergoldung für 21,
4. " " 2. " " Silber, " 15,
5. " " 3. " " Eisen mit silberner Einfassung für 9 Dienstjahre (Fig. 16).

Dieselbe wird, auf dem Bande des Dienstauszeichnungskreuzes liegend, unter der gewöhnlichen Linie für Orden und Ehrenzeichen getragen. Kapitulanten, vom ersten Unteroffizier abwärts können diese Ehrenzeichen erwerben.

6. Die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse (nur für Offiziere); silbernes Kreuz, Band des Dienstauszeichnungskreuzes (Fig. 17).

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse. Band des Dienstauszeichnungskreuzes mit dem in weißer Seide eingewirkten Allerhöchsten Namenszug; wird in eiserner Einfassung wie die Dienstauszeichnung getragen. Anspruch auf dieselbe haben diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind (Fig. 18).

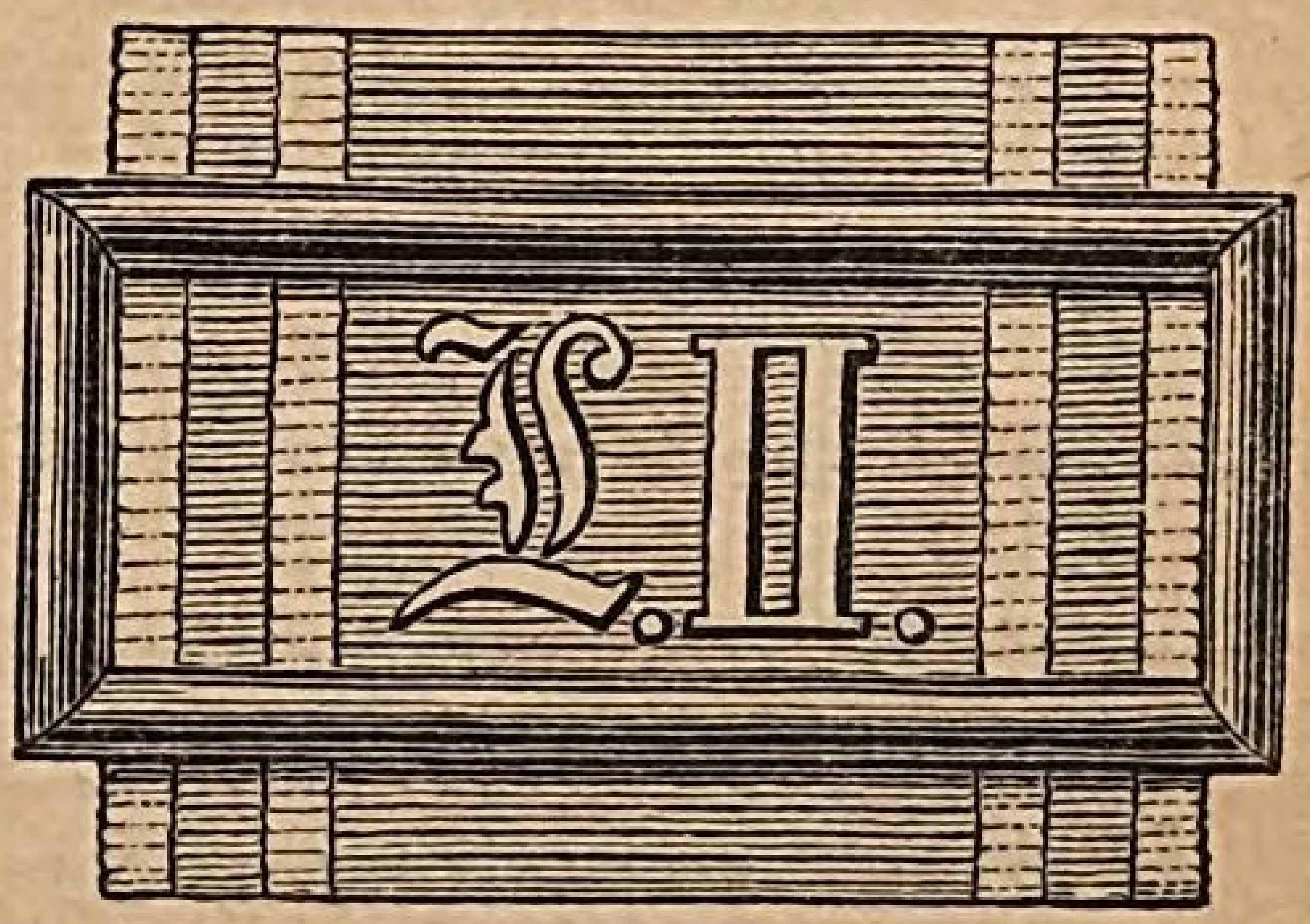


Fig. 18.

Ferner kann noch erworben werden für 50 Dienstjahre im Staatsdienst:

8. Der Ludwigsorden durch Offiziere und Beamte.
9. Die Ludwigs-Ehrenmünze durch Mannschaften.

Zur Erwerbung der Dienstalterszeichen zählen die Feldzugsjahre doppelt.

Die Orden und Ehrenzeichen werden bei Paraden, Besichtigungen und im Garnisonsdienst getragen; bei andern Gelegenheiten genügt das Band. Im Arbeits- und Stubendienst wird auch das Band nicht getragen.

XI. Bestrafungen.

Zur Bestrafung von Militärpersonen sind befugt:
die Gerichte (gerichtliche Strafen),
die unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarstrafen).

1. Militär-Strafgesetze und gerichtliche Strafen.

Alle Handlungen, welche im Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Strafe bedroht werden, sind militärische Vergehen oder Verbrechen.

Strafbare Handlungen der Miltärpersonen, welche nicht militärische Vergehen oder Verbrechen sind, unterliegen dem allgemeinen (bürgerlichen) Strafgesetze.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes unterliegen den Militärstrafgesetzen solange sie zum Dienste eingerufen sind. Die Mehrzahl der militärischen Vergehen und Verbrechen wird strenger bestraft, wenn dieselben im Felde, vor dem Feinde oder auch vor versammelter Mannschaft begangen sind.

Als im Felde befindlich wird eine Truppe angesehen, wenn dieselbe mobil ist, oder wenn der Kriegszustand erklärt ist, oder wenn der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze in Kraft treten.

Vor dem Feinde befindet sich jede Truppe, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst begonnen hat.

Eine Handlung wird als vor versammelter Mannschaft begangen betrachtet, wenn außer dem Vorgesetzten und den einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

Die gerichtlichen Strafen sind:

1. Todesstrafe (durch Erschießen im Felde stets sowie im Frieden wegen militärischer Verbrechen);
2. Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren oder lebenslänglich;

3. Freiheitsstrafen;
   a) Gefängnis (6 Wochen und 1 Tag bis zu 15 Jahren und lebenslänglich);
   b) Festungshaft in gleicher Dauer;
   c) Arrest und zwar
      gelinder und mittlerer Arrest von 1 Tag bis zu 6 Wochen;
      strenger Arrest bis zu 28 Tagen.
4. Geld- und Haftstrafen.

Eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet.

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Soldaten sind:
1. Entfernung aus dem Heere;
2. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Die Entfernung aus dem Heere hat für Gemeine zur Folge:
1. Verlust aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche,
2. dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3. Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes hat zur Folge:
1. dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen,
2. Verlust der Militärkokarde, (weder auf Helm noch Mütze zu tragen),
3. es dürfen Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend gemacht werden.

In dienstlicher Beziehung ist eine weitere Folge, daß Soldaten der Strafklasse immer unter dem Kommando, selbst des jüngsten Soldaten, stehen.

Die im Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafe bedrohten Handlungen sind hauptsächlich folgende:

Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat, Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen, alle strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen und Eigentum, Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen und sonstige Handlungen gegen die militärische Unterordnung.

2. Von den Militärgerichten.

Die unter der Fahne dienenden Soldaten unterstehen in Ansehung aller strafbaren Handlungen den Militärgerichten. Diese sind:
1. Die Militäruntergerichte bei jeder selbständigen Abteilung.
2. Die Militärbezirksgerichte (mit Geschworenen) in München und Würzburg; im Kriege treten an ihre Stelle Feldgerichte.
3. Das Militär-Obergericht (Generalauditoriat).
4. Die Militär-Standgerichte.

Die Hauptverhandlungen der Militärgerichte sind sämtlich mündlich und öffentlich.

Die Wirksamkeit der Standgerichte ist durch die vorgängige Verkündigung des Standrechts vor ausgerückter Mannschaft unter Trommelschlag oder Trompetenschall bedingt. Ist der Angeklagte vom Standgerichte schuldig befunden, so wird er sofort erschossen; wird er begnadigt so ist er frei und tritt sogleich wieder in seine Abteilung ein.

3. Disziplinarstrafen.

Für Gemeine und Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:

a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Montierungkammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzug;

b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen;

c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von 4 Wochen.

2. Arreststrafen (dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden):

a) Kasern- und Quartierarrest, während dessen der Bestrafte die Kaserne nur im Dienste verlassen darf.

b) Gelinder Arrest in heller Arrestzelle; Lagerstätte und Verpflegung wie gewöhnlich. Bücher sind gestattet, Tabak und geistige Getränke verboten.

c) Mittlerer Arrest in heller Arrestzelle mit harter Lagerstätte bei Wasser und Brot Am 4. 8. 12. und demnächst jeden 3. Tage fallen die Schärfungen weg.

d) strenger Arrest in dunkler Zelle mit hartem Lager bei Wasser und Brot Die Schärfungen fallen am 4. und 8. und demnächst jeden 3. Tag weg.

3. für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge.

4. Für Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung.

Die Disziplinargewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, Kommando ꝛc. mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist. (Direkte Vorgesetzte siehe Seite 8.)

Jeder Offizier und Unteroffizier ist berechtigt, die unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes vorläufig zu verhaften oder verhaften zu lassen. Eine solche Verhaftung muß aber dem direkten Vorgesetzten des Betreffenden sofort gemeldet werden.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe beahndet werden; daneben kann aber gegen Gefreite Entfernung von der Charge, gegen Gemeine tägliche Löhnungs-Auszahlung — oder, wenn sie schon in der 2. Klasse

sind, Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung verbunden werden. Wiederholung des Disziplinarvergehens wird strenger bestraft. Strafbare Disziplinarvergehen dürfen 3 Monate nach der Verübung nicht mehr geahndet werden. Die Disziplinarstrafen werden gleich nach ihrer Festsetzung vollstreckt.

Im Felde wird der mittlere und strenge Arrest, wenn keine Lokale vorrätig, während der dienstfreien Zeit auf der Wache ohne Entziehung der Kompetenzen (Gebühren) vollzogen. Hiermit wird bei mittlerem und strengem Arreste Kommandierung außer der Reihe zu beschwerlichen Dienstverrichtungen verbunden.

XII. Versorgungsansprüche.

Der Soldat erwirbt Anspruch auf Invalidenversorgung:

1. bei Invalidität durch Dienstbeschädigung.
2. nach 8-jähriger Dienstzeit durch Ganzinvalidität.
3. nach 12-jähriger Dienstzeit durch Halbinvalidität.

Die Arten der Dienstbeschädigungen sind:

a) Verwundung vor dem Feind;

b) äußere Beschädigungen bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Krieg und Frieden (äußere Dienstbeschädigung);

c) erhebliche und dauernde Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigentümlichkeiten des Militärdienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

d) Krankheiten welche im Garnisonsorte herrschen.

Die Anmeldung von Versorgungsansprüchen muß in der Regel vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste stattfinden.

Spätere Anmeldung ist zulässig: bei äußerer oder innerer Dienst-Beschädigung im Frieden innerhalb 6 Monaten, bei innerer Dienstbeschädigung im Kriege innerhalb 3 Jahren nach Friedensschluß, endlich bei Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung im Kriege ohne Rücksicht auf die inzwischen verflossene Zeit.

Jede erlittene Beschädigung wird in den Listen der Truppen und den Entlassungspapieren verzeichnet.

Zur Anmeldung einer Dienstbeschädigung ist der Soldat selbst verpflichtet, wenn dieselbe ihn nicht unfähig dazu macht.

Dieselbe hat unmittelbar nach der Beschädigung zu erfolgen, spätestens aber vor der Entlassung bezw. Anerkennung der Friedens- oder Kriegs-Stammrolle.

Die Unterzeichnung des National in der Stammrolle geschieht von dem zu Entlassenden, nach eventueller Berichtigung, eigenhändig und wird hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Aufzeichnungen anerkannt.

Die Anmeldung eines Versorgungsanspruches nach der Entlassung erfolgt beim Bezirks-Kommando.

Als Invaliden-Versorgung gelten:

1. Pension und Pensionszulage,
2. der Civilversorgungsschein,
3. Aufnahme in das Invalidenhaus oder die Halbinvaliden-Abteilung,
4. Verwendung im Garnisonsdienst.

Zu 1. Die Pension wird an Gemeine in 5 Klassen gewährt:

I. Klasse	30 M.	monatlich	(36 Jahre ohne Nachweis der Invalidität, oder 25 Dienstjahre bei Ganzinvalidität und Dienstbeschädigung).
II. „	21 M.	„	(30 Dienstjahre, oder Ganzinvalidität nach 20 Dienstjahren),
III. „	15 M.	„	(24 Dienstjahre, oder Ganzinvalidität nach 15 Dienstjahren),
IV. „	9 M.	„	(18 Dienstjahre, oder Ganzinvalidität nach 12 Dienstjahren).
V. „	6 M.	„	(Ganzinvalidität nach 8 Dienstjahren oder Dienstuntauglichkeit durch Dienstbeschädigung, oder Halbinvalidität nach 12 Dienstjahren und Felddienstuntauglichkeit durch Dienstbeschädigung).

Wer durch den Krieg Ganzinvalide wird, erhält noch eine monatliche Zulage von 6 M. Bei Verlust eines Auges, einer Hand, eines Fußes oder der Sprache werden 18 M., bei Verlust beider Augen ꝛc. 36 M. monatliche Verstümmelungs-Zulage gewährt.

Zu 2. Zivilversorgungsschein berechtigt zur Anstellung in einer der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen im Gerichts-, Verwaltungs-, Bahn-, Post-, Gemeinde ꝛc. Dienste.

Die erledigten Stellen werden allwöchentlich in der Vakanzenliste für Militäranwärter ausgeschrieben Die Bewerbung um eine bestimmte Stelle obliegt dem Einzelnen selbst. Ganzinvaliden erhalten denselben neben der Pension, Halbinvaliden können nach 12-jähriger Dienstzeit anstatt der Pension einen solchen Schein erhalten. Bei Unfähigkeit, vom Zivilversorgungsschein Gebrauch zu machen, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Zulage für Nichtbenutzung dieses Scheines gewährt werden.

Zu 3 und 4. Ganzinvaliden steht es frei, an Stelle der Pensionierung in das Invalidenhaus Benediktbeuern einzutreten. Vorzugsweise werden solche aufgenommen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind. Halbinvalide Soldaten kommen zu einer Halbinvaliden-Abteilung.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Die Witwen der im Kriege Gebliebenen oder infolge von Wunden Verstorbenen sowie der im Laufe des Krieges Erkrankten oder Beschädigten und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedens-

schluß Verstorbenen erhalten, so lange sie im Witwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheiratung noch für ein Jahr monatlich 15 ℳ.

Jedes Kind erhält bis zum vollendeten 15. Lebensjahre monatlich die einfache Waise 10 ℳ 50 ₰, die Doppelwaisen 21 ℳ Erziehungsbeihilfe.

Eine Beihilfe von je 10 ℳ 50 ₰ monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater, und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer war, auf die Dauer der Hilfsbedürftigkeit.

Bei Mobilmachungen erhalten die Familien der in den Dienst getretenen Reservisten, Landwehrmänner und Angehörigen des Landsturmes im Bedürfnisfalle Unterstützungen.

XIII. Das Gewehr 88.

I. Beschreibung der einzelnen Teile.

Das Gewehr besteht aus: **Lauf, Laufmantel, Verschluß, Schaft, Stock** und **Beschlag.**

Gewehrriemen, Mündungsdeckel, Schloßschlüssel und Schraubenzieher bilden das Zubehör.

Mit aufgepflanztem Seitengewehr kann das Gewehr als Stoßwaffe gebraucht werden.

A. Der Lauf.

1. Zweck des Laufes.

Der Lauf nimmt die Patrone auf und gibt dem durch die Kraft der Pulvergase getriebenen Geschoß die Richtung und Bewegungsart. Von seiner Beschaffenheit hängt vorzugsweise die Treffähigkeit ab.

2. Äußere Gestalt.

Der Lauf hat äußerlich im Ganzen die Gestalt einer nach vorn schwächer werdenden Röhre, am vorderen Ende ist er jedoch dem Mundring des Laufmantels entsprechend walzenförmig, so daß er sich bei Erhitzung der Länge nach ausdehnen kann, ohne seine Richtung zu verändern.

Mit seinem hinteren Ende ist der Lauf in den Hülsenkopf eingeschraubt.

3. Seele.

Die Bohrung des Laufes heißt die Seele, deren Umfassung die Seelenwände, und die der Länge nach durch die Mitte der Seele gedachte gerade Linie die Seelenachse.

Die Seele zerfällt in einen vorderen (längeren) gezogenen Teil und in einen hinteren (kürzeren), nicht gezogenen Teil, das Patronenlager.

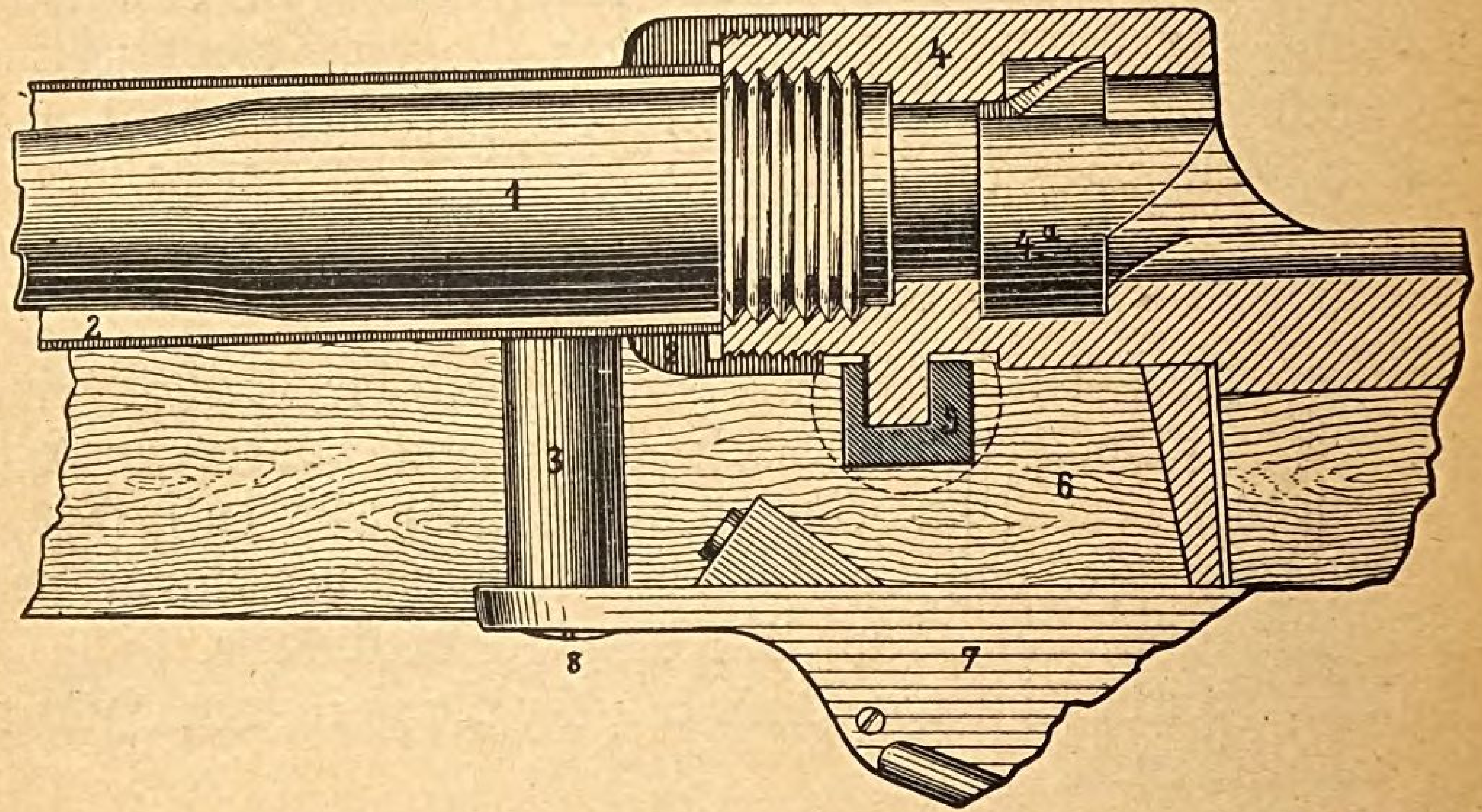
In die Wände des gezogenen Teils sind vier Züge eingeschnitten, welche sich etwa dreimal (auf 240 mm einmal) nach rechts um die Seelenachse winden. Zweck der Züge und ihrer Windung — Drall — ist, dem Geschoß eine Drehung um seine Längenachse zu geben, welche dasselbe während des Fluges beibehält. Das Geschoß bleibt daher immer mit der Spitze nach vorn gerichtet. Zwischen den Zügen sind die Felder stehen geblieben; dieselben verlaufen vor dem Patronenlager bis zur Tiefe der Züge, um den Eintritt des Geschosses zu erleichtern. Der Durchmesser des Laufes von Feld zu Feld gemessen — das Kaliber — beträgt 7,9 mm.

Das Patronenlager besteht aus dem Lager für die Patronenhülse und dem Übergangsteil. Die Schweifung im Patronenlager begrenzt das Einführen der Patrone.

B. Der Laufmantel.

Der Laufmantel dient dem Lauf zum Schutz sowohl gegen äußere Beschädigung, als auch gegen die Einwirkungen

Fig. 19. Verbindung von Lauf, Hülse, Mantel, Schaft, Zapfenlager und Kasten.



1. Lauf. 2. Mantel. 3. Verbindungswarze. 4. Hülse. 4a. Ausdrehungen im Hülsenkopf für die Kammerwarzen. 5. Zapfenlager 6. Schaft. 7. Kasten. 8. Verbindungsschraube.

des Schaftes, gestattet dem durch das Schießen warm gewordenen Lauf beliebige Ausdehnung, macht Lötungen an

demselben unnötig und erleichtert die Handhabung des heißgewordenen Gewehrs.

Der Laufmantel ist mit seinem hinteren Ende auf den Hülsenkopf aufgeschraubt (Fig. 19); in der vorderen Verjüngung, dem **Mundring**, lagert das vordere Laufende mit geringem Spielraum. Auf den Mundring wird das Seitengewehr mit der Bohrung der Parierstange aufgeschoben (Fig. 20).

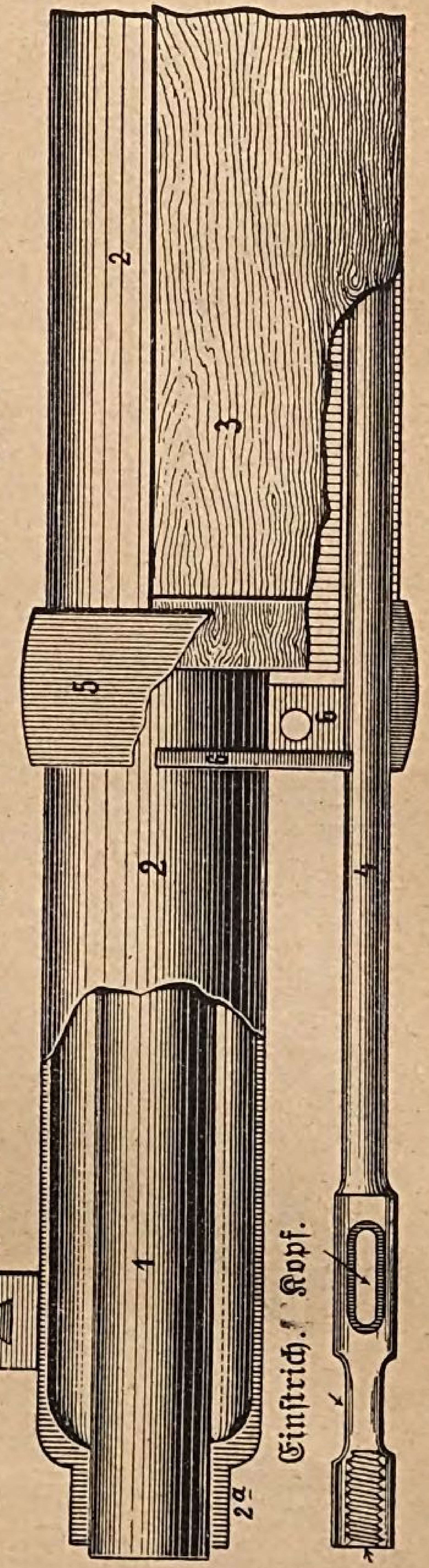


Fig. 20. Verbindung von Lauf, Mantel, Schaft, Oberring und Stock.

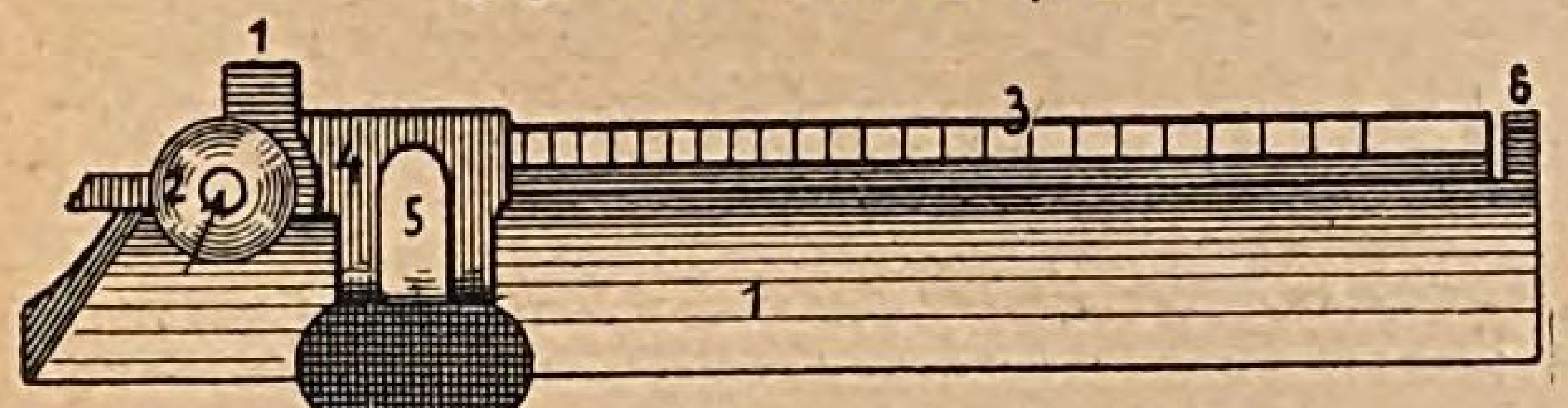
1. Lauf. 2. Mantel. 2a. Mundring. 3. Schaft. 4. Stock 5. Oberring. 6. Oberringwarze. 7. Korn.

An dem Laufmantel befinden sich hinten oben das **Visir**, unten die **Verbindungswarze** und vorn oben das **Korn**, unten die **Oberringwarze**.

Die Visireinrichtung.

Die Visireinrichtung dient zum Zielen. Sie setzt sich zusammen aus Visir und Korn.

Fig. 21. Das Visir.



1. Visirfuß mit Standvisir. 2. Kl. Klappe. 3. Große Klappe. 4. Schieber. 5. Schleppe. 6. Visirfeder.

Das Visir (Fig. 21) besteht aus:

1. Dem Visirfuß;
2. dem Standvisir;
3. der kleinen Klappe;
4. der großen Klappe;

(3. u. 4. an dem auf dem Laufe aufgelöteten Visirfuß drehbar.)

Die große Klappe (Fig. 22), an welcher sich auch das Standvisir befindet, ist mit dem **Visirschieber** versehen, welcher unter Druck auf seine **Schleppe** durch Verschieben auf die an dem linken und rechten Schenkel des Rahmens befindlichen Visirmarken eingestellt werden kann. In den einzelnen Stellungen wird der Schieber durch kleine am rechten Schenkel liegende Rasten festgehalten. Das

völlige Herausziehen des Schiebers verhindert der in den linken Schenkel eingeschraubte Haltestift. Die Schleppe und die linke Seite des Schiebers sind mit Fischhaut versehen. Die feste Lage der niedergelassenen, wie der feste Stand der aufgerichteten Klappen wird durch zwei Federn bewirkt, bei der großen Klappe durch die Visirfeder, welche im Fuß liegt und durch eine Schraube gehalten wird, bei der kleinen Klappe (Fig. 23) durch eine Spiralfeder, welche ihr Lager im rechten Öhr der Klappe hat und nicht sichtbar ist. Die obere Kante der einzelnen Visire heißt der Visirkamm, der kleine dreieckige Ausschnitt in seiner Mitte die Kimme. Die Entfernungen, auf welche das Visir eingestellt werden kann, sind:

Fig 22.
Rahmen.

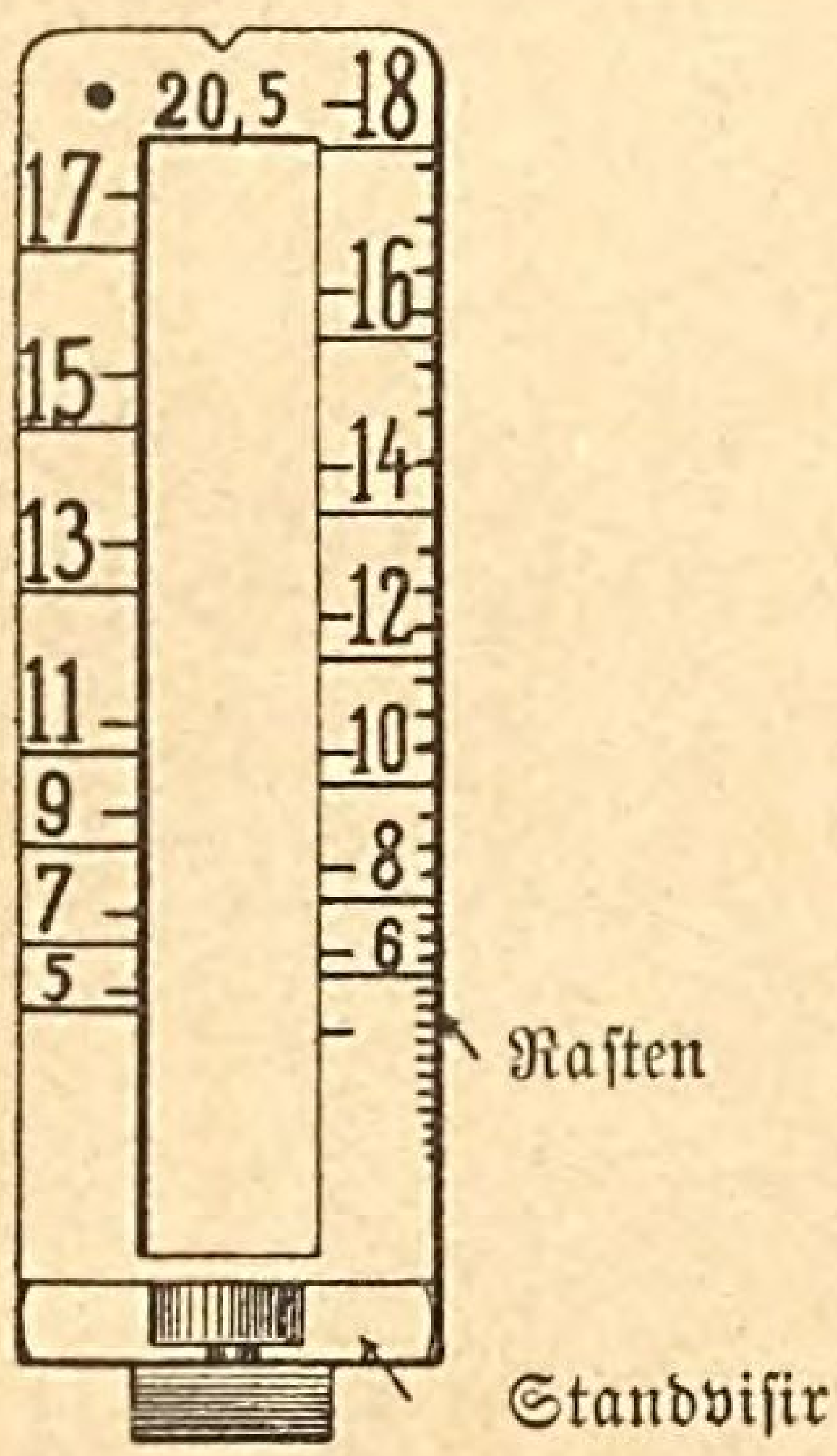
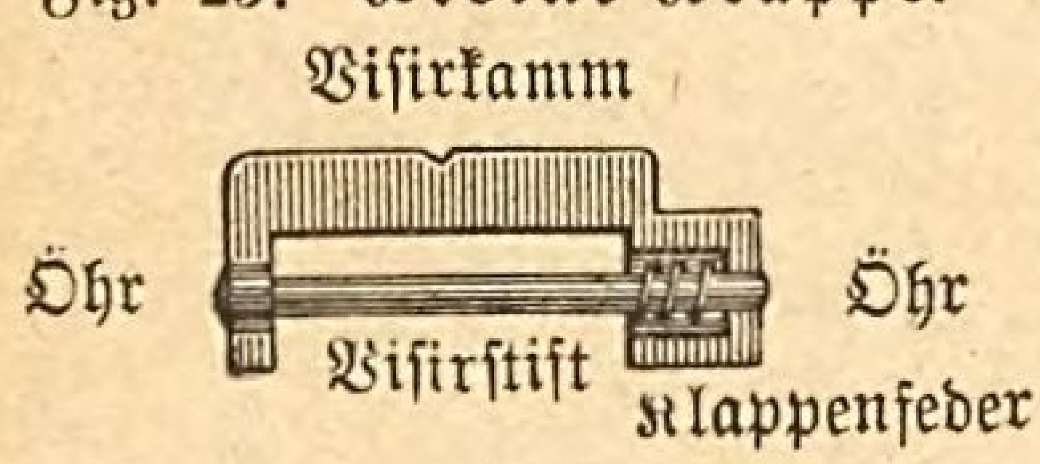


Fig. 23. Kleine Klappe.



250 m — **Standvisir** (große und kleine Klappe niedergelegt),
350 m — **kleine Klappe** aufgerichtet,
450 bis 2050 m — **große Klappe** aufgerichtet, und zwar
450 m — Visirschieber ganz niedergelassen,
500 bis 1850 m — Visirschieber auf die mit Zahlen bezeichneten ganzen oder die darüber angebrachten halben Visirmarken eingestellt,
2050 m — Kamm des Rahmens.

Das **Korn** ist mit seinem Fuß in der Kornwarze verschiebbar.

C. Der Verschluß.

Zweck und Bestandteile.

Der Verschluß dient zum Verschließen des Gewehrs, zum Zuführen und zur Entzündung der Patrone, sowie zum Ausziehen und zum Auswerfen der Hülse der abgefeuerten Patrone.

Die Bestandteile des Verschlusses sind:

1. Die Hülse mit dem Schloßhalter,
2. das Schloß (alle mit der Kammer unmittelbar in Verbindung stehenden Teile umfassend),
3. die Abzugsvorrichtung,
4. der Kasten.

1. Die Hülse. (Fig. 24.)

Die Hülse nimmt das Schloß in sich auf und bringt dasselbe in Verbindung mit dem Lauf.

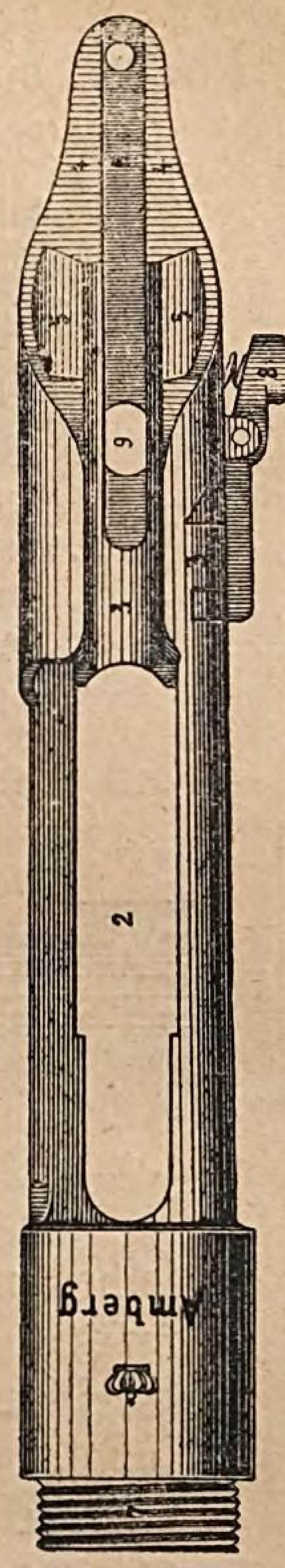
Die einzelnen Teile sind:

1. Der Hülsenkopf mit der Ausdrehung für beide Kammerwarzen, welche in Verbindung mit dem senkrecht unter dem Hülsenkopf stehenden Zapfen zum Auffangen des Rückstoßes dienen,
2. die Patroneneinlage mit dem Durchbruch für den Patronenrahmen,
3. die Kammerbahn mit den beiden Durchbrüchen für den Schloßhalter und dem Loch für den Abzugsstollen,
4. das Kreuzteil mit dem Gewinde für die Kreuzschraube,
5. die Nuten für die beiden Kammerwarzen und die Nute für die Nase des Schlößchens.

In dem Durchbruch für den Patronenrahmen ist vorn die Geschoßanlage stehen geblieben.

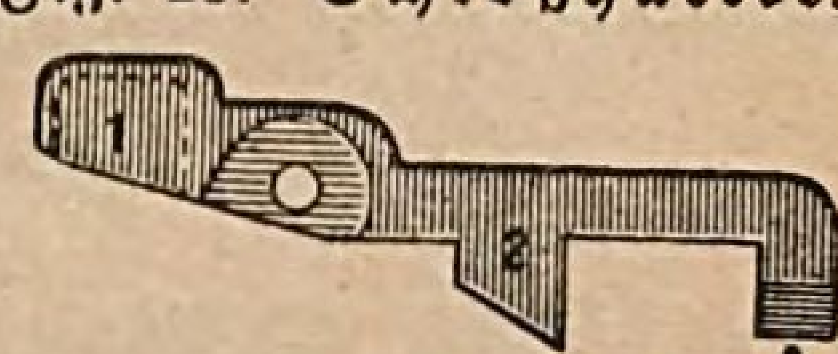
Der Schloßhalter (Fig. 25) ragt mit dem Haltestollen und der Nase in die Kammerbahn hinein; mit ersterem begrenzt er beim Öffnen des Gewehrs die Rückwärtsbewegung des Schlosses; letztere dient dem Auswerfer als Widerlager bezw. veranlaßt bei zurückgezogenem Schloß die Vorwärtsbewegung des Auswerfers.

Fig. 24. Die Hülse. (1/2 Größe.)



1. Hülsenkopf. 2. Die Patroneneinlage mit dem Durchbruch für den Patronenrahmen. 3. Die Kammerbahn. 4. Kreuzteil. 5. Die Nuten für die beiden Kammerwarzen. 6. Die Nute für die Nase des Schlößchens. 7. Das Gewinde für den Mantel. 8. Schloßhalter mit Feder. 9. Durchlochung für den Abzugsstollen.

Fig. 25. Schloßhalter.



1. Lager für die Spiralfeder. 2. Haltestollen. 3. Nase.

2. Das Schloß.

Zum Schloß gehören:

1. Der Schlagbolzen,
2. die Schlagbolzenfeder,
3. die Kammer,
4. das Schlößchen,

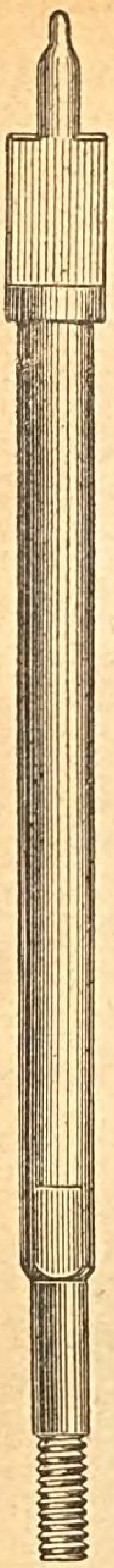


Fig. 26. Der Schlagbolzen.

5. die Schlagbolzenmutter,
6. der Verschlußkopf,
7. der Auszieher,
8. der Auswerfer und
9. die Sicherung mit Feder.

Der **Schlagbolzen** (Fig. 26) bringt die in den Lauf eingeladene Patrone zur Entzündung.

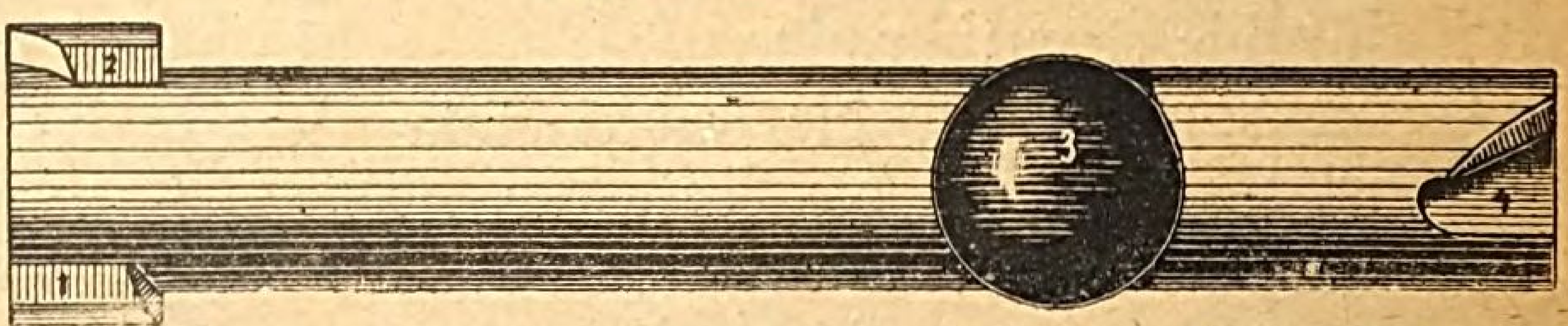
Die **Schlagbolzenfeder** bewirkt das Vorschnellen des Schlagbolzens.

Ihre Spannung erfolgt in drei Stufen:

1. Verkürzen der Schlagbolzenfeder beim Zusammensetzen des Schlosses;
2. zweite Spannung beim Linksdrehen der Kammer in der Hülse;
3. letzte Spannung beim Schließen des Gewehrs.

Die **Kammer** (Fig. 27) dient zur Handhabung des Schlosses; mit ihr stehen sämtliche Teile desselben in Verbindung. Sie führt mit ihrem Kammerknopf mit Stengel rechts herumgelegt mit Hilfe des Verschlußkopfes die Sperre beim Laufverschluß herbei, sobald ihre beiden Warzen in den entsprechenden Ausdrehungen des Hülsenkopfes ruhen.

Fig. 27. Die Kammer.



1. und 2. Kammerwarzen. 3. Knopf. 4. Ausfräsung für den Ansatz des Schlößchens.

Das **Schlößchen** (Fig. 28) dient hauptsächlich zum Spannen des Gewehrs und zur Aufnahme der Sicherung mit Feder.

Fig. 28. Das Schlößchen.

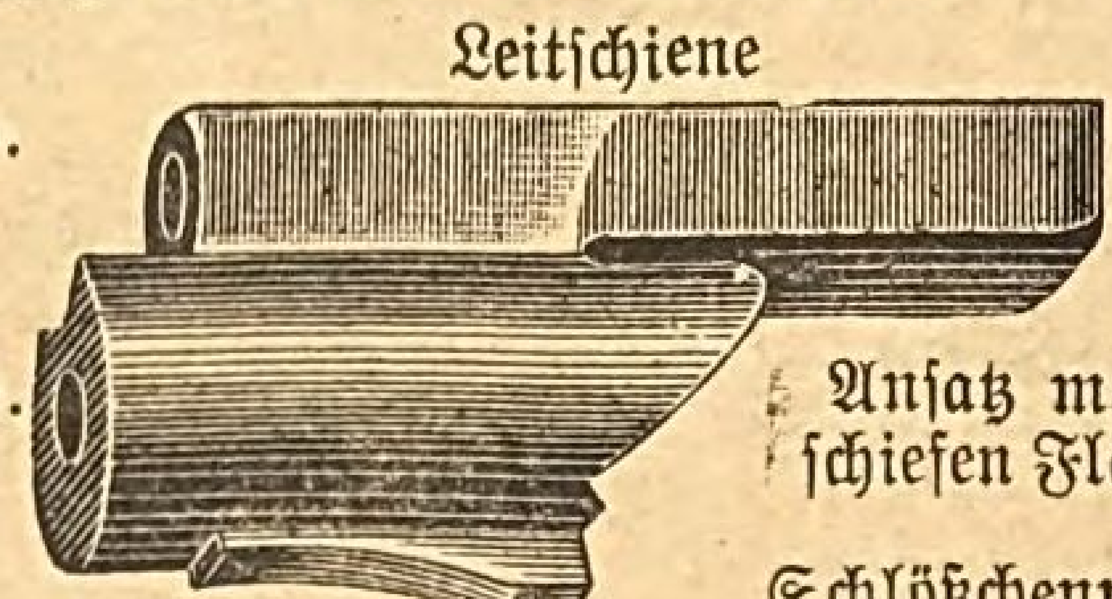
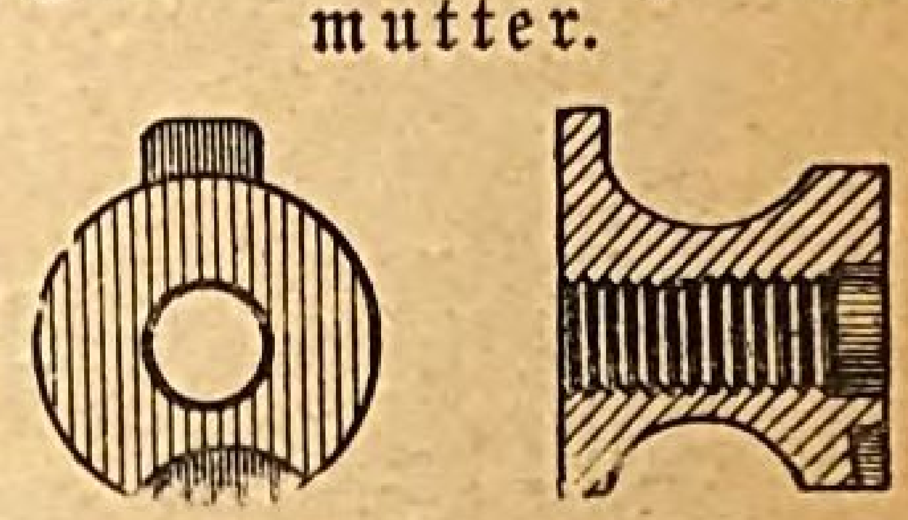


Fig. 29. Die Schlagbolzenmutter.

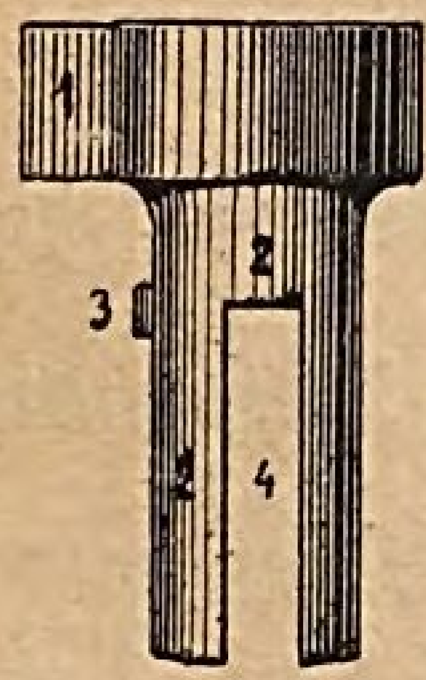


Die **Schlagbolzenmutter** (Fig. 29) dient zur Verbindung der Schloßteile.

Der **Verschlußkopf** (Fig. 30) vermittelt den Verschluß des Laufes. Er trägt rechts den Auszieher; links liegt in einer Führungswarze der Auswerfer. Die Haltewarze auf dem Zapfen bewirkt die Verbindung mit der Kammer.

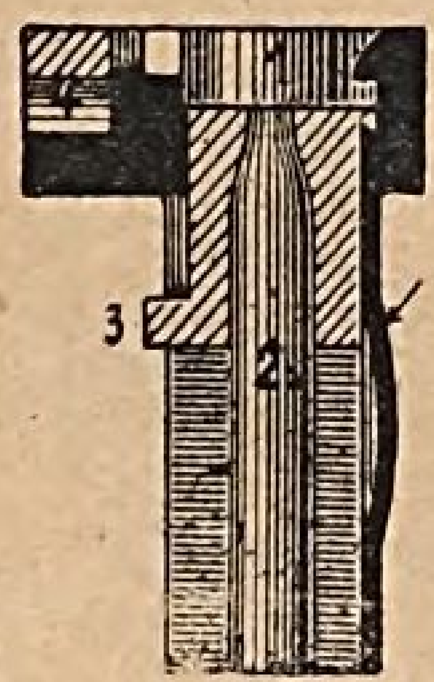
Fig. 30. Der Verschlußkopf.

Seitenansicht.



1. Führungswarze. 2. Zapfen. 3. Haltewarze. 4. Einstrich f. d. Blatt des Schlagbolzens.

Durchschnitt.



1. Eindrehung für den Patronenboden. 2. Bohrung für die Schlagbolzenspitze u. Einstrich für das Blatt des Schlagbolzens. 3. Haltewarze. 4. Warze für den Auswerfer.

Der **Auszieher** entfernt vermittelst der Kralle die Patronenhülse aus dem Lauf.

Der **Auswerfer,** ein beweglicher Stift, stößt beim Zurückziehen der Kammer mit seinem hinteren Teil an die Nase des Schloßhalters und wird infolgedessen nach vorwärts bewegt, die Patronenhülse erhält hierdurch einen Stoß und fliegt seitwärts heraus.

Fig. 31. Die Sicherung.



1. Sicherung. 2. Feder.

Die **Sicherung mit der Feder** (Fig. 31) verhindert, mit ihrem Flügel nach rechts herumgelegt, beim gespannten Gewehr das Losgehen desselben.

Fig. 32. Die Abzugsvorrichtung.



1. Abzugsgabel.
2. Abzugsstollen.
3. Druckstück mit den beiden Drucknasen.
4. Stifte.

3. Die Abzugsvorrichtung (Fig. 32).

Die Abzugsvorrichtung dient zum Spannen und Abdrücken des Schlosses. Sie besteht aus der Abzugsgabel mit der Feder, dem Abzugsstollen und dem Abzug, welche durch Stifte miteinander verbunden sind; sie ist an der Hülse unterhalb des Loches für den Abzugsstollen befestigt.

Das **Druckstück** des **Abzugs** hat zwei **Drucknasen**. Die erste Drucknase liegt gewöhnlich unter der Hülse an, die zweite berührt die letztere beim Anziehen des Abzugs — **Druckpunkt nehmen**. Bei verstärktem Druck — **Abziehen** — tritt der Abzugsstollen so weit nach unten, daß die Schlößchennase über ihn fortzugleiten vermag.

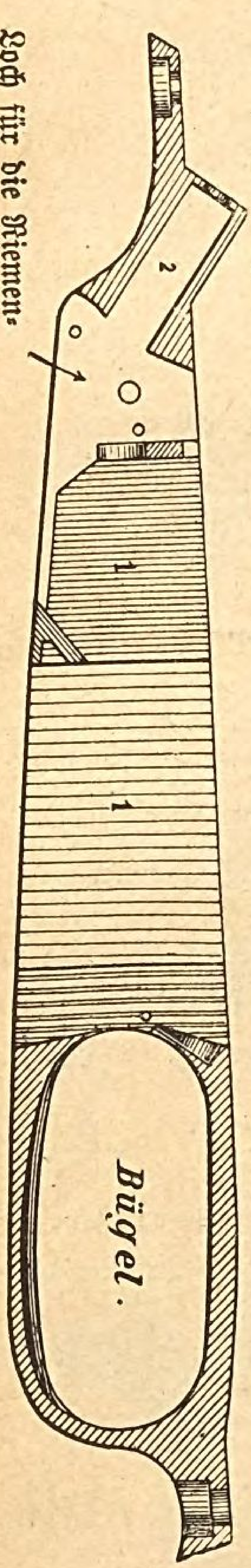


Fig. 33. Der Kasten. (1/2 Größe.) Durchschnitt.
1. Durchbruch für den Patronenrahmen.
2. Lager für den Druckbolzen.

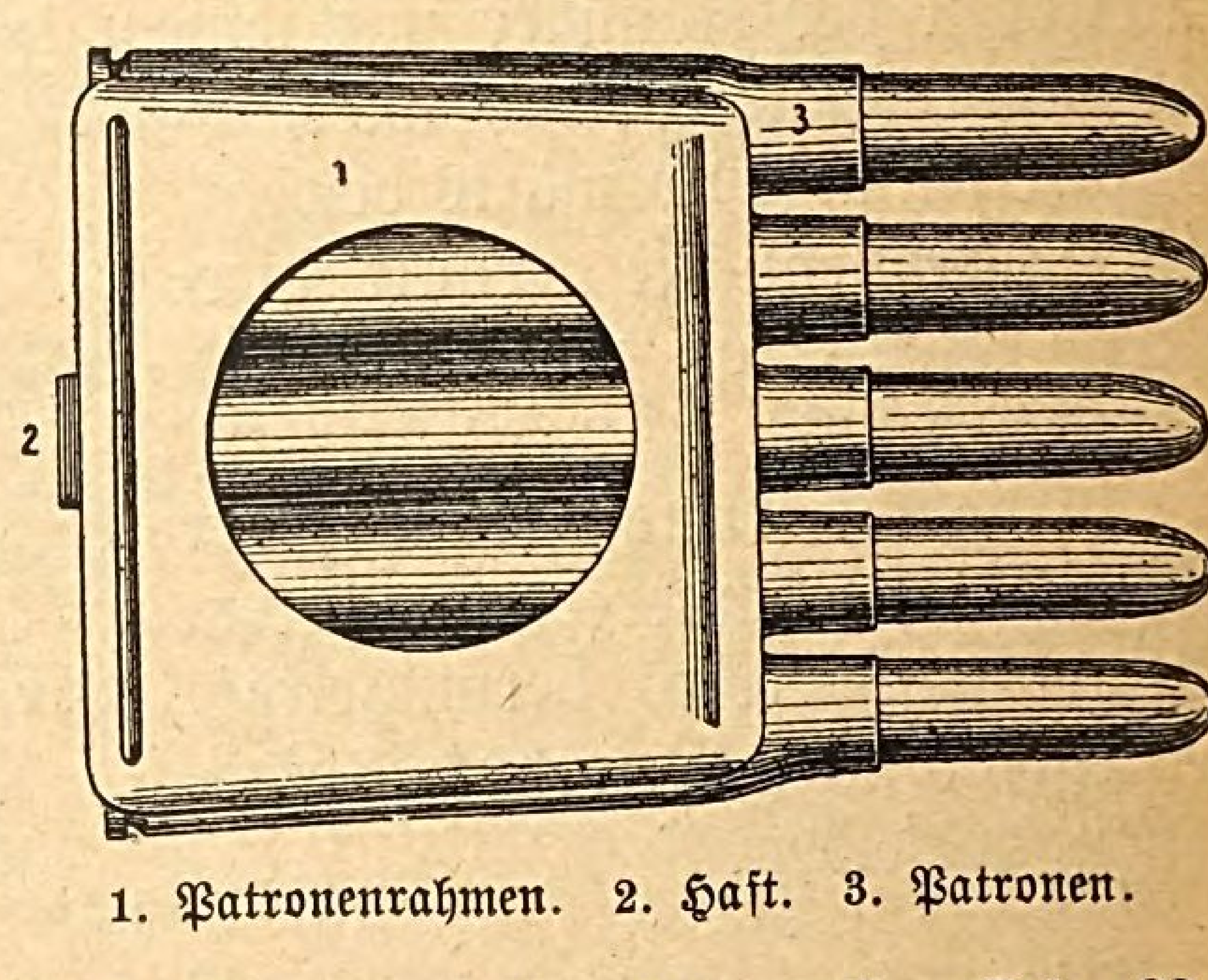
4. Der Kasten. (Fig. 33.)

Zweck und Bestandteile.

Der Kasten dient zur Aufnahme der Teile zum Laden des Gewehrs. Er liegt unterhalb der Hülse und endigt hinten mit einem Bügel zum Schutze des Abzugs.

Der Kasten nimmt einen von oben einzuführenden Patronenrahmen mit

Fig. 34. Patronenrahmen.



1. Patronenrahmen. 2. Haft. 3. Patronen.

fünf Patronen in sich auf. Die Patronen können aber auch ausnahmsweise einzeln mit der Hand eingeladen werden.

Die **Einrichtung zum Laden des Gewehrs** besteht außer dem, einen Teil für sich bildenden

Patronenrahmen, aus dem

Zubringer nebst Druckbolzen und Feder, sowie dem

Rahmenhalter nebst Feder.

1. Der Patronenrahmen. (Fig. 34.)

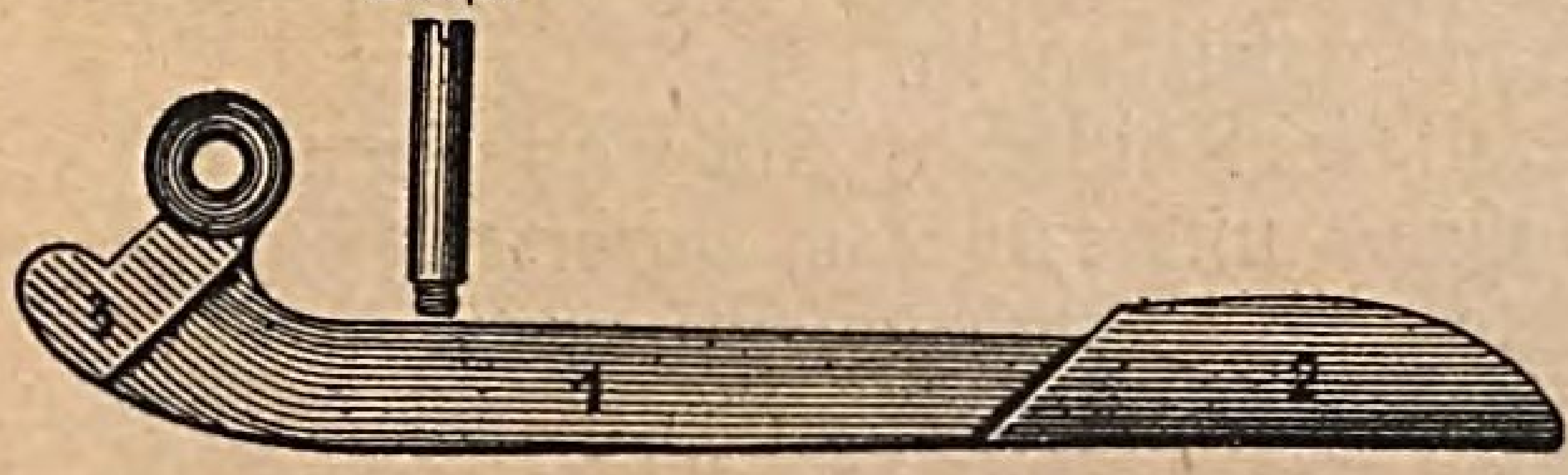
Der Patronenrahmen, aus dünnem Stahlblech gestanzt, ist hinten mit Falzen versehen und an den Seitenwänden oben und unten etwas umgebogen, um die Patronen festzuhalten; an der Rückseite ist außen ein Haft für den Rahmenhalter.

2. Der Zubringer. (Fig. 35.)

Der Zubringer besteht aus der Verstärkung und dem langen Teil, dessen äußerstes muldenförmiges Ende der eigentliche Patronenträger ist. Mittels des Zubringers

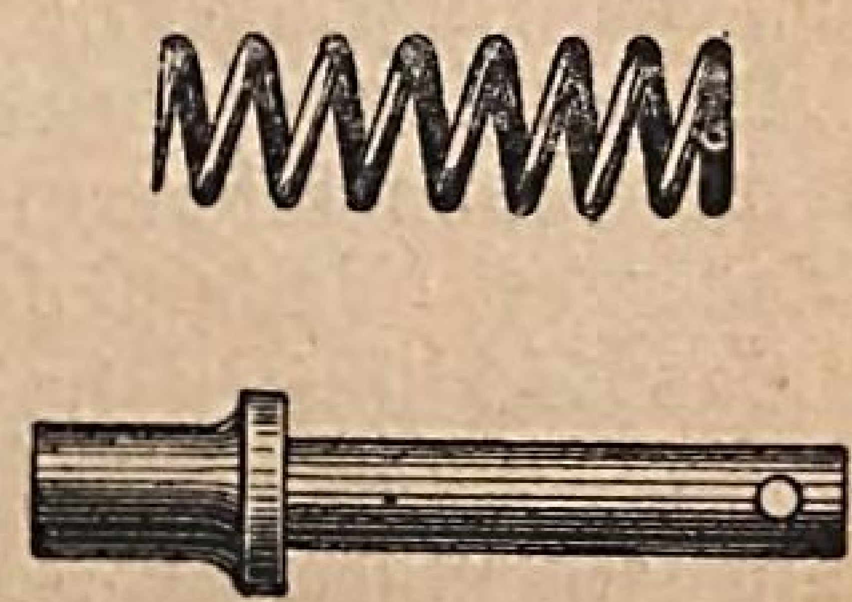
Fig. 35. Der Zubringer.

Stift.



1. langer Teil. 2. Muldenförmiges Ende. 3. Verstärkung.

Fig. 36 Druckbolzen und Spiralfeder.



werden die im Patronenrahmen lagernden Patronen nach oben befördert, indem eine Spiralfeder durch den Druckbolzen (Fig. 36) derartig auf die Verstärkung wirkt, daß die Patronen nacheinander bis in den Bereich des Verschlußkopfes gehoben werden.

3. Der Rahmenhalter. (Fig. 37.)

Der Rahmenhalter dient zum Festhalten des Patronenrahmens. Beim Einführen tritt der Haft des letzteren unter den Haken des Rahmenhalters, welcher durch eine Spiralfeder nach vorwärts gedrückt wird und dadurch ein Ausweichen des Patronenrahmens nach oben verhindert; entleert, fällt derselbe von selbst nach unten heraus; wenn er gefüllt ist, verhindert die Auflage der untersten Patrone auf den Zubringer sein Herausfallen.

Fig. 37. Der Rahmenhalter mit Feder.



1. Haken.
2. Federlager.
3. Druckstück.

Seitenansicht.

Soll der gefüllte Patronenrahmen aus dem Ausschnitt entfernt werden, so genügt ein Druck auf das in den Bügel hineinragende Druckstück des Rahmenhalters, um die Wirkung

der Spiralfeder aufzuheben und den Haken von dem Haft des Patronenrahmens zu trennen; letzterer wird dadurch frei und infolge des Druckes des Zubringers auf die unterste Patrone bei geöffnetem Gewehr nach oben herausgeworfen.

Das Zusammenwirken der Schloßteile.

Das Gewehr nach dem Abziehen.

Die **Kammer** ist nach rechts herumgelegt und damit der Verschlußkopf, den Patronenboden umfassend, gegen den Lauf vorgeschoben. Die beiden Kammerwarzen liegen in der entsprechenden Ausdrehung des Hülsenkopfes.

Der **Schlagbolzen** ist mit Schlagbolzenmutter und Schlößchen so weit vorgeschnellt, daß von seiner Spitze das Zündhütchen auf den Amboß der eingeladenen Patrone getrieben ist.

Die **Schlagbolzenfeder**, mit dem hinteren Ende an ihrem Widerlager der Kammerbohrung ruhend und mit dem vorderen sich gegen den Teller des Schlagbolzens legend, ist nahezu entspannt.

Das **Schlößchen** liegt mit dem Ansatz in der entsprechenden Ausfräsung der Kammer, der Abzugsstollen hinter der Schlößchennase. Die zunächst einzuladende Patrone liegt innerhalb des Patronenrahmens unter der Kammer.

Das Öffnen des Gewehrs zum Laden.

Vermittelst des Knopfes der **Kammer** wird diese in der Hülse nach links gedreht, wobei sie, den schiefen Flächen in der Ausdrehung des Hülsenkopfes folgend, etwas zurückgeht.

Der Drehung können die übrigen mit dem Schlößchen in Verbindung stehenden Schloßteile nicht folgen, da dasselbe, durch seine Leitschiene in der Hülse gehalten, sich nur vor- und rückwärts bewegen, aber nicht drehen kann. Die Ausdrehung im Innern der Kammer erfaßt während der Drehung die Haltewarze des Verschlußkopfes und nimmt den letzteren mit Auszieher und Auswerfer, entsprechend dem Rückgang der Kammer, zurück, wobei die Auszieherkralle die Patronenhülse ebenfalls zurückzieht, um sie zu lockern. Mit dem Beginne der Drehung gleitet das **Schlößchen** mit der schiefen Fläche seines Ansatzes an der entsprechenden Ausfräsung der Kammer entlang und tritt mit dem Ende des Ansatzes in die Rast am Kammerboden ein; gleichzeitig gleitet die Schlößchennase über den Abzugsstollen hinüber, ihn etwas nach unten drückend. Der Abzugsstollen tritt alsdann, durch die Kraft der Abzugsfeder wieder nach oben gedrückt, unter hörbarem Aufschlag der ersten Drucknase auf die Hülse, vor die Schlößchenrast.

Diese Rückwärtsbewegung des Schlößchens müssen auch der Schlagbolzen nebst Schlagbolzenmutter mitmachen, wobei die Schlagbolzenfeder um die Länge des Schlößchenansatzes gespannt wird. Nach beendeter Drehung der Kammer läßt sich das Schloß bis zum Anstoßen der linken Kammerwarze an den Haltestollen des Schloßhalters zurückführen.

Der **Auszieher** zieht die Patronenhülse hierbei mit zurück, indem die Kralle desselben die Patronenhülse in der Ausdrehung des Verschlußkopfes festhält. Kurz vor vollständiger Beendigung der Rückbewegung des Schlosses wird die Patronenhülse durch den Anstoß des Auswerfers gegen die Nase des Schloßhalters ausgeworfen.

Sobald das Schloß zurückgezogen ist, wird die oberste der in dem Patronenrahmen liegenden Patronen durch den **Zubringer** so weit in die Höhe gedrückt, daß sie etwas in die Kammerbahn hineinragt und nun vom Verschlußkopf gefaßt werden kann.

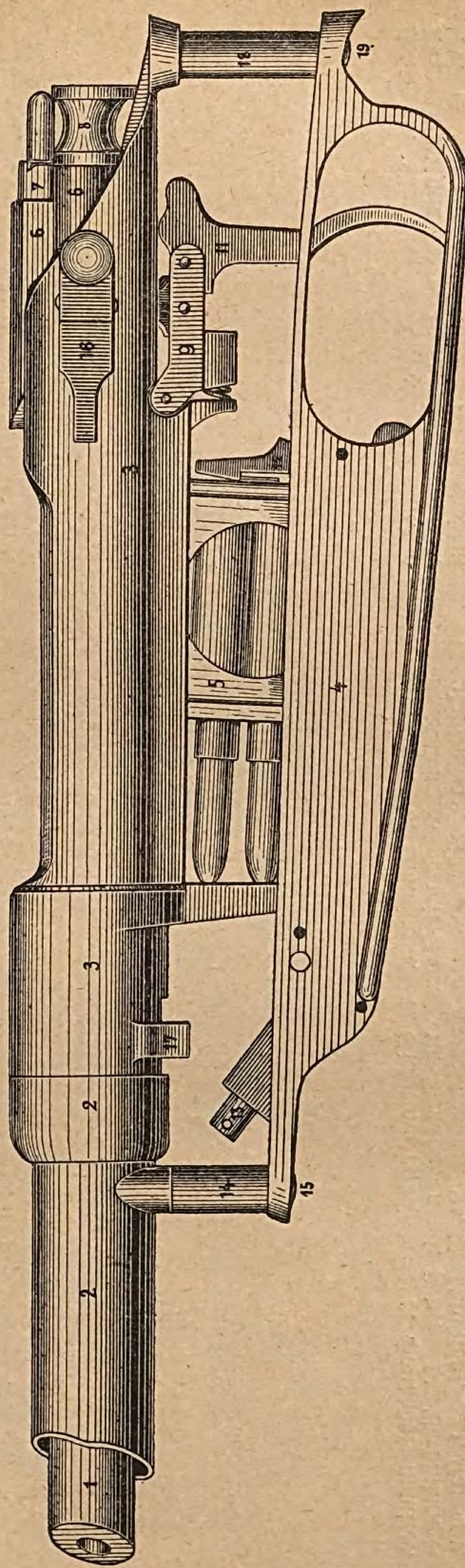


Fig. 38. Seitenansicht des geladenen und gespannten Gewehres (ohne Schaft). (1/2 Größe.)

1. Lauf. 2. Mantel. 3. Hülse. 4. Kasten. 5. Patronenrahmen. 6. Schlößchen. 7. Sicherung. 8. Schlagbolzenmutter. 9. Abzugsgabel mit Feder. 10. Abzugsstollen. 11. Abzug. 12. Rahmenhalter. 13. Druckbolzen. 14. Verbindungswarze. 15. Verbindungsschraube. 16. Schloßhalter. 17. Zapfen. 18. Röhrchen. 19. Kreuzschraube.

Das Laden, Schließen und Spannen des Gewehrs. (Fig. 38, 39.)

Beim Laden wird durch einen Druck von oben **ein gefüllter Patronenrahmen** in den Hülsendurchbruch so weit eingeführt, bis der Haken des Rahmenhalters über den Haft des Patronenrahmens greift. Die in letzterem oben liegende Patrone ragt so weit in die Kammerbahn hinein, daß ein Teil ihres Bodens vor den Verschlußkopf zu liegen kommt.

Wird das **Schloß** nach vorwärts geführt, so schiebt der Verschlußkopf diese Patrone in das Patronenlager.

Das **Schlößchen** tritt mit der Leitschiene in den Einschnitt der Hülse und mit der Schlößchenrast gegen den Abzugsstollen, wo dasselbe stehen bleibt.

Beim Herumlegen der **Kammer** nach rechts rückt dieselbe, den schiefen Flächen in der Ausdrehung des Hülsenkopfes folgend, noch um ein Geringes vorwärts. Der **Verschlußkopf** führt nunmehr die

Patrone völlig in das Patronenlager ein, wobei die Kralle des Ausziehers in die Eindrehung der Patronenhülse greift, die **Schlagbolzenfeder** ganz zusammengedrückt und somit das Gewehr gespannt wird.

Das **Schlößchen** steht mit seinem Ansatz genau hinter der entsprechenden Ausfräsung in der Kammer. Die **Sicherungsschaufel** befindet sich mit dem vorderen Ende über der Sicherungsrast. Die **Kammerwarzen** sind mit der vollen Spannung der Schlagbolzenfeder gegen die hintere Wand der Ausdrehung im Hülsenkopf gedrückt.

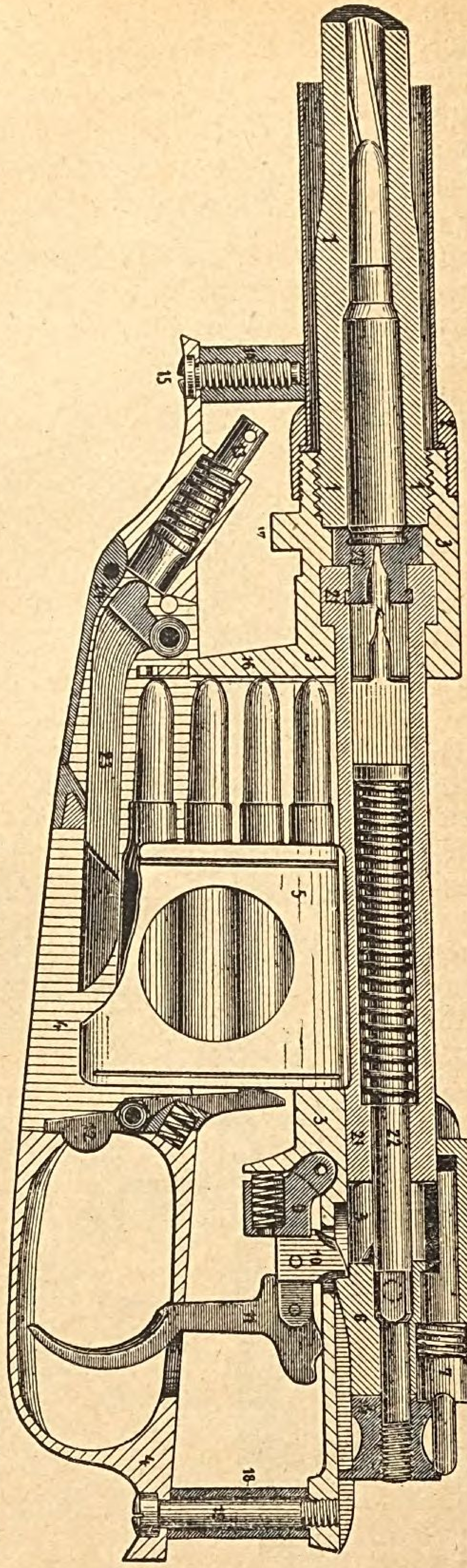


Fig. 39. Durchschnitt durch das gespannte und geladene Gewehr (ohne Schaft). (1/2 Größe.)

1. Lauf. 2. Mantel. 3. Hülse. 4. Kasten. 5. Patronenrahmen. 6. Schlößchen. 7. Sicherung mit Feder. 8. Schlagbolzenmutter. 9. Abzugsgabel mit Feder. 10. Abzugsstollen. 11. Abzug. 12. Rahmenhalter mit Feder. 13. Druckbolzen mit Feder. 14. Verbindungswarze. 15. Verbindungsschraube. 16. Geschoßanlage. 17. Zapfen. 18. Röhrchen. 19. Kreuzschraube. 20. Verschlußkopf. 21. Kammer. 22. Schlagbolzen mit Schlagbolzenfeder. 23. Zubringer. 24. Deckel.

Anmerkung: Auszieher und Auswerfer sind nicht sichtbar, da sie zu beiden Seiten des Verschlußkopfes liegen, desgleichen der Schloßhalter, der sich an der linken Hülsenwand befindet.

Das Sichern des gespannten Gewehrs.

Durch das Umlegen des **Sicherungsflügels** von links nach rechts wird die Walze mit der Schaufel aus der Schlößchenleitschiene in die Sicherungsrast der Kammer gedreht. Das **Schlößchen** wird durch die Sicherung etwas zurückgedrückt, so daß die Schlößchenrast sich nicht mehr gegen den Abzugsstollen lehnt, letzterer vielmehr frei wird.

Das Abziehen des Gewehrs.

Der Abzug wird so weit zurückgezogen, bis die Auflage der zweiten Drucknase — Druckpunkt — fühlbar wird. Während des Zurückziehens des Abzugs senkt sich der Abzugsstollen bereits etwas nach unten. Bei geringer

Verstärkung des Druckes, beim Abziehen, tritt der Abzugsstollen so weit nach unten, daß die Schlößchenrast frei wird und die Schlagbolzenfeder sich entspannt. Hierdurch wird das Schlößchen mit dem Schlagbolzen nach vorwärts geschnellt. Die Spitze des letzteren treibt das Zündhütchen auf den Amboß der Hülse und die Patrone gelangt zur Entzündung.

D. Der Schaft.

Der Schaft verbindet mit Hilfe des Beschlags sämtliche Gewehrteile zu einem Ganzen und dient zur Handhabung des Gewehrs, sowie zum Schutze des Laufes und Laufmantels gegen Verbiegungen. Er besteht aus:

1. dem Kolben,
2. dem Kolbenhals und
3. dem langen Teil.

Der **Kolben** dient zum Anlegen des Gewehrs an die Schulter beim Schießen.

Der **Kolbenhals** dient beim Gebrauch des Gewehrs, insbesondere beim Anschlag, zur Handhabe.

Der **lange Teil** des Schaftes enthält die Einlassungen für die Hülse, für den Kasten und das Zapfenlager, ferner die Nuten für den Laufmantel und den Stock, sowie das Loch für das Röhrchen der Kreuzschraube und die Verbindungswarze.

E. Der Stock.

Der **Stock** dient zum Zusammensetzen der Gewehre, beim Versagen des Ausziehers zur Entfernung der Patronenhülse sowie im Notfall im Felde (Manöver) als Wischstock.

Er ist am hinteren Ende zum Einschrauben in den Stockhalter im Schaft mit einem Gewindeteil und am vorderen Ende mit einem Kopf versehen. In letzterem befindet sich ein Muttergewinde, welches dem Gewindeteil entspricht und zum Zusammenschrauben mehrerer Stöcke dient. In dem Kopf sind außerdem zwei Einstriche zum Anbringen von Reinigungsmitteln eingefertigt. (Siehe S. 47 Fig. 20.)

F. Der Beschlag.

Zum Beschlag gehören:

1. Oberring mit Schraube und Seitengewehrwarze,
2. Ringfeder,
3. Unterring mit Riembügel,

4. Stockhalter mit Muttergewinde,
5. Zapfenlager mit Mutter,
6. Verbindungsschraube,
7. Kreuzschraube mit Röhrchen,
8. Klammerfuß mit zwei Schrauben,
9. Kolbenkappe mit zwei Schrauben.

G. Länge und Gewicht.

Die Länge des Gewehrs, ohne Seitengewehr beträgt 1,245 m, das Gewicht (ungeladen) ungefähr 3,8 kg.

H. Das Zubehör.

Der Gewehrriemen, zu welchem Klammer, Doppelknopf, Öse und Schnalle gehören, wird lang gemacht, wenn das Gewehr übergehängt getragen werden soll.

Der Mündungsdeckel dient zum Schutz von Mündung und Korn gegen Bestoßungen und zum Schutz des Laufinnern gegen das Eindringen fremder Körper.

Der Schloßschlüssel dient zum Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schlosses; zu drei Gewehren gehört ein Schloßschlüssel.

Der Schraubenzieher besteht aus Klinge und Griff; zu zehn Gewehren gehört ein Schraubenzieher.

II. Die Behandlung des Gewehrs.

Die Behandlung des Gewehrs umfaßt die ganze Art und Weise der Pflege behufs seiner Erhaltung in beständig schuß- und treffähigem Zustande. Bei derselben kommen in Betracht:

1. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen,
2. die Reinigung,
3. der Gebrauch und die Aufbewahrung,
4. die Ausbesserungen.

1. Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen.

a) Allgemeine Regeln.

Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen darf von den Mannschaften nur, soweit es das Schloß, den Stock und das Zubehör betrifft, stattfinden. Jedes weitere Zerlegen ist nur durch

den Büchsenmacher oder dessen Gehilfen bezw. unter deren Leitung durch besonders zuverlässige und gewandte Mannschaften auszuführen.

Ein Gewehr ist stets nur soweit auseinander zu nehmen, als es der jedesmalige Zweck notwendig macht.

Verwechselungen von Gewehrteilen müssen vermieden werden; die Teile sind daher beim Auseinandernehmen stets zusammenzuhalten.

Alle Teile eines Gewehrs, wenige ausgenommen, tragen die gleiche Fabriknummer oder wenigstens deren beide letzte Ziffern.

Die Gewehrteile dürfen nie an unreine oder sandige Stellen gelegt und müssen gegen Um- oder Niederfallen gesichert werden.

b) Auseinandernehmen.

Das Auseinandernehmen geschieht in folgender Weise:

1. Mündungsdeckel und Gewehrriemen abnehmen,
2. Stock herausschrauben,
3. Gewehr öffnen, Schloßhalter aus der Kammerbahn herausdrücken,
4. Schloß herausziehen und mit der linken Hand an der Kammer umfassen, Verschlußkopf nach vorn, Kammerknopf nach rechts zeigend,
5. Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand voll umfassend, etwas anziehen und, nach links drehend, Schlagbolzenfeder abspannen,
6. Verschlußkopf herausnehmen,
7. Auszieher abnehmen,
8. Schloßschlüssel auf die Schlagbolzenspitze aufsetzen, Kammer mit Schloßschlüssel gegen die innere Fläche der rechten Hand drücken und so weit zur Seite drehen, bis die Warze des Schlüssels in die Eindrehung der Kammer getreten ist,
9. Sicherung mit dem Daumen der linken Hand nach vorn drücken und Schlagbolzenmutter abschrauben,
10. Sicherung mit Sicherungsfeder und Schlößchen abnehmen,
11. Schloßschlüssel durch entgegengesetzte Drehung, wie beim Aufsetzen vorsichtig abnehmen,
12. Schlagbolzen und Schlagbolzenfeder herausnehmen. Wenn ausnahmsweise ein Schloßschlüssel nicht zur Stelle, so ist wie vor angegeben zu verfahren, nur ist nach Herausnahme des Verschlußkopfes die Schlagbolzenspitze auf eine feste Holzunterlage genau senkrecht zu stellen, und die Kammer nach unten zu drücken.

c) Zusammensetzen.

Das Zusammensetzen geschieht in umgekehrter Reihenfolge wie das Auseinandernehmen:

1. Schlagbolzenfeder auf den Schlagbolzen streifen und in die Bohrung der Kammer hineinschieben,

2. Kammer mit Schlagbolzen in die linke Hand nehmen,
3. Schloßschlüssel auf die Schlagbolzenspitze aufsetzen,
4. Schloß mit Schloßschlüssel gegen die innere Fläche der rechten Hand drücken und so weit zur Seite drehen, bis die Eindrehung der Kammer über die Warze des Schlüssels getreten ist,
5. Schlagbolzen so drehen, daß die Abflachung desselben dem Kammerknopf entgegengesetzt steht,
6. Schlößchen so auf den Schlagbolzen stecken, daß der Schlößchenansatz der entsprechenden Ausfräsung an der Kammer gegenüber steht,
7. Sicherung mit Sicherungsfeder in die entsprechende Bohrung des Schlößchens einführen,
8. Sicherung in die Linkslage nach vorn drücken,
9. Schlagbolzenmutter aufschrauben, bis das hintere Ende des Gewindeteils des Schlagbolzens ein wenig über die hintere Fläche der Schlagbolzenmutter vorsteht, und die Nase der letzteren in der Verlängerung der Schlößchennase steht,
10. Schloßschlüssel vorsichtig abnehmen,
11. Verschlußkopf mit Auszieher so aufsetzen, daß seine Führungswarze dem Kammerknopf entgegensteht,
12. Schlößchen und Schlagbolzenmutter mit der rechten Hand voll umfassen, etwas anziehen und soweit nach rechts drehen, bis die Spitze des Schlößchenansatzes in der Rast am Kammerboden steht,
13. Schloßhalter aus der Kammerbahn herausdrücken,
14. Schloß vorsichtig in die Hülse einführen, den Abzug anziehen, Kammer rechts herumlegen,
15. Stock einschrauben,
16. Gewehrriemen und Mündungsdeckel anbringen. Wenn ausnahmsweise ein Schloßschlüssel nicht zur Stelle, so ist, wie vor angegeben, zu verfahren, nur ist der Schlagbolzen mit Feder nach Einführung in die Kammer sofort so zu drehen, daß seine Abflachung dem Kammerknopf entgegengesetzt steht. Demnächst wird die Schlagbolzenspitze auf eine feste Holzunterlage genau senkrecht gestellt und die Kammer nach unten gedrückt.

2. Die Reinigung.

a) Allgemeine Regeln.

1. Die Reinigung der Gewehre hat sich lediglich auf das Beseitigen von Staub, Nässe, Schmutz und Rost, auf die Erhaltung der guten Gangbarkeit des Schlosses und der Ladeeinrichtung, sowie auf möglichsten Schutz gegen Witterungseinflüsse zu erstrecken.

2. Grundsätzlich muß die Reinigung des Gewehrs sofort nach dem Gebrauch desselben stattfinden. Außerdem muß dem Soldaten die Anwendung von nur guten, erlaubten und unverdorbenen Reinigungsmitteln zur Pflicht gemacht werden.

3. Bei jeder Reinigung muß der betreffende Teil vollkommen trocken gewischt und alsdann von neuem mit einem

Fetthauch versehen werden. Das Auftragen von Fett darf niemals in dem Maße geschehen, daß ein Abfließen der Fettung vorkommen kann.

Zwei verschiedene Fettsorten dürfen nicht über einander aufgetragen werden. Die zu fettenden Teile müssen vorher vollkommen rein gewischt und dürfen nicht mit schweißigen Händen angefaßt sein. Gebrauchte und gereinigte Gewehre müssen stets an dem nächsten Morgen nachgereinigt werden.

4. Ein Polieren und Blankmachen von Gewehrteilen ist verboten; daher ist auch das Wegputzen der schwarzen sogenannten Regenflecke unstatthaft.

5. Hat sich Rost gebildet, so darf dessen Beseitigung nicht aufgeschoben werden. Angerostete Stellen sind daher ohne Verzug trocken zu wischen, behufs Lösung des Rostes mit Öl gut einzufetten und einige Zeit darauf von Neuem abzuwischen. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis der eigentliche rot aussehende Rost verschwunden und nur noch die stets darunter befindliche schwarze Haut sichtbar wird, deren Entfernung verboten ist.

Rost im Innern des Laufes wird auf gleiche Weise unter Anwendung des Wischstockes oder Wischstrickes entfernt, wobei darauf zu achten ist, daß das Wischpolster scharf in die Zugecken eindringt. Ein Fortschaffen von Rostnarben oder Rostmarken durch Anwendung von Putzmitteln ist untersagt. Desgleichen ist Nickelansatz, welcher sich auf den Feldern und in den Zügen durch dunkle Stellen bemerkbar macht, zu belassen.

6. Bei der Untersuchung des Laufinnern auf Reinheit ist der Lauf gegen das Licht zu richten, und erst von der einen, dann von der andern Seite hindurchzusehen. Beim Durchsehen von der Mündung aus ist diese zunächst etwas vom Auge entfernt zu halten und dann allmählich näher zu bringen.

b) Reinigungsmittel.

Reinigungsmittel müssen rein, sand- und staubfrei sein.

Es dürfen nur folgende Mittel angewendet werden:

1. Wasser, reines, möglichst warmes, zum Ausspülen des Laufes unter Anwendung eines Gewehrtrichters und zum Reinigen des Schaftes.

2. Öl und Fett, frei von Salzen, Säuren und Schleimteilen, zum Reinigen und Einfetten von Stahl- und Eisenteilen, als Rostschutzmittel und zum Schutz des Schaftes. Knochenöl und Klauenfett eignet sich besonders zum Einfetten der Schloßteile und des Laufinnern. Vulkanöl, vorzügliches Mittel zum Lösen von Rost, verharztem Öl und fettigem Schmutz. Leinölfirnis dient als Schutzmittel des Schaftes gegen nachteilige Witterungseinflüsse.

3. Flachswerg, langfaserig, frei von Stengelteilen oder Knoten, dient besonders zur Reinigung des Laufinnern.

4. Lappen, leinene oder baumwollene, zum Reinigen und Trockenwischen; weiche wollene sind als Fettlappen anzuwenden. Derselbe Lappen darf nicht für zwei verschiedene Fettarten gebraucht werden.

5. Wischstöcke aus Rohr, zum Durchstoßen von Wergballen und Durchziehen von Wischpolstern durch den Lauf.

6. Wischstricke, mit einer in der Mitte befindlichen Schlaufe zur Aufnahme zweier Wischpolster und mit Senkeln an beiden Enden. Zur Bildung eines Wischpolsters wird ein lockerer Wergstriemen von etwa Fingerlänge und halber Fingerstärke oder, falls die Benutzung von Werg nicht möglich ist, ein wollener oder leinener Lappen durch die Schlaufe gesteckt. Beide Wilschpolster liegen kreuzweise zu einander.

7. Die zusammengeschraubten Stöcke aus drei Gewehren, nur im Notfall (im Felde, Manöver) zu benutzen. Die Anbringung der Wischpolster erfolgt in den Kopfeinstrichen des hinteren Stockes.

8. Holzspäne sind, mit Werg oder Lappen umwickelt, zur Entfernung des Schmutzes an denjenigen Stellen zu verwenden, zu welchen man mit einem Lappen allein nicht gelangen kann.

c) Reinigung nach dem Schießen.

Die Reinigung muß stets unter Aufsicht und gleich nach Beendigung des Schießens, spätestens aber binnen der nächsten Stunden erfolgen.

Nachdem das Schloß aus der Hülse entfernt ist, beginnt die Reinigung des Laufes.

Die Beseitigung des Pulverschleims hat in der Regel durch Spülen mit Wasser, oder, wenn ein Gewehrtrichter nicht zur Stelle ist (im Felde, Manöver) unter Anwendung eines eingefetteten Wergpolsters zu erfolgen.

Die Reinigung des Laufes durch Spülen mit Wasser geschieht am besten durch zwei Mann. Von diesen hält der eine das Gewehr mit der Mündung senkrecht nach unten, während der andere mit Benutzung eines Gewehrtrichters so lange Wasser durch den Lauf gießt, bis dasselbe beim Herausfließen aus der Mündung nicht mehr gefärbt erscheint.

Es ist hierbei auf das sorgfältigste zu vermeiden, daß Wasser in den Kasten oder in die Hülsenbohrung läuft.

Nach dem Ausgießen sind Tropfen, welche dem Lauf noch anhaften, durch leichte Schläge zum Abfließen zu bringen.

Das **Auswischen** geschieht wie folgt:

a) Bei Anwendung von Wischstöcken.

Zum Austrocknen und Einfetten des Laufes mittels des Wischstockes nimmt der eine Mann, indem er sich, um festzustehen, breitbeinig und mit zurückgenommenem rechten Fuß hinstellt, das Gewehr unter den rechten Arm und hält dasselbe, es mit beiden Händen fest umfassend, dem andern in wagerechter Lage mit dem Kolben — den Lauf nach oben — entgegen. Der zweite Mann tritt dem das Gewehr haltenden gegenüber und stößt nun von der Hülse aus mit dem Griffende eines bereits mit einem Wischpolster versehenen Wischstockes mehrere Wergballen durch den Lauf. Sodann ergreift er selbst, den Wischstock im Lauf lassend, das Gewehr mit der rechten Hand am Kolbenhalse, mit der linken unterhalb des Visiers, während der Mann, welcher es bis dahin gehalten hat, dasselbe mit der linken Hand in der Nähe des Oberringes umfaßt und mit der rechten den Stock aus der Mündung, der Drehung der Züge durch wiederholtes Vorgreifen nachgebend, herauszieht. Dieses Verfahren wird unter angemessenem Wechsel der Stöcke bezw. des Wischpolsters wiederholt, bis weder Schmutz noch Feuchtigkeit an dem zuletzt hindurchgezogenen Wischpolster oder im Innern des Laufes, namentlich in den Zugecken, wahrzunehmen ist.

Zum Einfetten des vollkommen reinen und trockenen Laufes ist ein frisches Wischpolster, nur gering mit Fett versehen, nötig.

b) Bei Anwendung von Wischstricken.

Bei Anwendung von Wischstricken sind nach dem Spülen des Laufes statt des unter a angeführten Durchstoßens von Wergballen zunächst etwas schwächer zu nehmende Wischpolster durch den Lauf zu ziehen. Zu dem Zweck ist bei senkrechter Haltung des Gewehrs von der Hülse aus ein Wischstrick durch den Lauf zu lassen. Beide Leute bringen sodann das Gewehr in etwa wagerechte Lage zwischen sich und fassen mit der linken Hand um Kolbenhals bezw. Mündung. Der an der Mündung haltende Mann zieht das Wischpolster aus dem Lauf heraus, wobei er den Strick zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand gleiten läßt, um die Mündung vor Reibung zu bewahren.

Beim Ziehen ist der Strick um die rechte Hand zu wickeln und wird allmählich weiter gegriffen.

Für das fernere Auswischen sind die Wischpolster zunächst zu erneuern, der Strick ist sodann in der Richtung der Seelenachse hin und her zu ziehen, und zwar so weit, daß das Wischpolster vollständig aus dem Lauf heraustritt. Es sind dann das Werg bezw. die Lappen vor dem Wiedereintritt in den Lauf zunächst zu lockern und kreuzweise zu einander zurückzulegen, erforderlichenfalls zu erneuern; hierbei ist es nicht notwendig, daß der Strick ganz aus dem Lauf herausgezogen wird.

Läßt sich das Wischpolster sehr schwer durch den Lauf ziehen, so können die Enden des Strickes zur größeren Kraftanwendung um ein rundes Stück Holz gewickelt werden. Wischstricke, welche kraus geworden sind, werden vor dem Gebrauch durch die Hand gezogen, auch angefeuchtet oder leicht mit Wachs gesteift.

Zur Reinigung des Laufes mit eingefettetem Wischpolster kann man sich sowohl des Wischstockes, als auch des Wischstrickes bedienen.

Die Ausführung erfolgt ebenfalls zweckmäßig durch zwei Mann, und finden hierbei die unter a und b angeführten Verrichtnngen sinngemäße Anwendung.

Muß ein Mann sein Gewehr allein reinigen, so hat er dasselbe auf eine weiche Unterlage zu legen. Bei Anwendung des Wischstrickes ist dieser abwechselnd von der Mündung und von der Hülse aus durchzuziehen.

Zum Einfetten des Laufes nach der Reinigung sind frische, nur wenig gefettete Wischpolster zu verwenden.

Während sich zur Reinigung am besten Polster und Werg eignen, können zum Einfetten auch solche aus wollenen Lappen benutzt werden.

Ein festsitzendes Polster läßt sich nach Eingießen von einigen Tropfen Öl von der Seite aus, nach welcher er gezogen werden soll, leichter durchziehen.

Ist ein Wischstock oder Wischstrick mit zu starkem Wischpolster im Lauf stecken geblieben, so muß die Entfernung durch den Büchsenmacher oder dessen Gehilfen erfolgen.

Das Patronenlager, das Innere des Hülsenkopfes und die Hülsenbohrung sind mit einem stärker bewickelten Wischstock oder mit einem andern, stärkeren und bewickelten Stock zu reinigen.

Schmutz im Einstrich der Schrauben, in den Nuten der Hülse, am Schloßhalter und in dem Kasten ist vermittelst eines umwickelten Spans zu entfernen. Die Gewindeteile der Schrauben sind mit feinem Wergfaden auszudrehen.

Die Reinigung des Verschlusses nach dem Schießen kann sich gewöhnlich auf Verschlußkopf, Auszieher, Auswerfer und Schlagbolzenspitze beschränken, welche rein zu wischen sind. Ein Zerlegen des Schlosses wird erst notwendig nach mehrmaligem Schießen oder einmaligem Naßwerden des Gewehrs, wenn Pulvergase in das Schloß gedrungen sind, oder wenn das Gewehr längere Zeit ungebraucht gestanden hat; in diesen Fällen hat auch eine sorgfältige Reinigung der zu Tage liegenden Teile des Kastens stattzufinden.

Das leichte Einfetten auseinandergenommener Schloßteile hat in der Weise zu erfolgen, daß in einen entsprechend großen, reinen Lappen einige Tropfen Knochenöl oder Klauenfett geträufelt, gleichmäßig verrieben, und demnächst die einzelnen Schloßteile darin eingewickelt und mit beiden Händen eingerieben werden. Alle Einlassungen, Bohrungen und die inneren Hülsenwände sind unter Zuhilfenahme von Holzstäbchen mit einem eingefetteten Lappen oder Wergpolster hauchartig einzufetten.

An allen Stellen des Verschlusses, woselbst Reibungen stattfinden, ist etwas Knochenöl oder Klauenfett mittels eines zugespitzten schwachen Holzstückchens oder Spans aufzutragen.

d) Reinigung nach gewöhnlichem Dienstgebrauch.

Nach gewöhnlichem Dienstgebrauch genügt in der Regel ein äußerliches Abwischen und Durchwischen durch den Lauf mit dem Wischstock bezw. Wischstrick, sowie neues Einfetten. Die Schloßteile werden — unzerlegt — nur äußerlich gereinigt und gefettet.

Ist das Gewehr naß geworden, so gilt das über die Reinigung nach dem Schießen Gesagte.

e) Außerordentliche Reinigung.

Die außerordentliche Reinigung findet unter Aufsicht der Waffenoffiziere und mit Hilfe des Büchsenmachers durch zuverlässige Mannschaften statt.

Hierbei werden die Gewehre völlig auseinandergenommen.

f) Firnissen des Schaftes.

Zum Schutz des Schaftes gegen Witterungseinflüsse muß das Firnissen desselben, außer bei der außerordentlichen Reinigung, etwa monatlich einmal mit dem vom Büchsenmacher zu fertigenden Leinölfirnis vorgenommen werden. Neue Gewehre sind in den ersten beiden Gebrauchsjahren mindestens wöchentlich zu firnissen.

Einige Tropfen Leinölfirnis werden auf ein wollenes Läppchen gegossen und mit diesem besonders der lange Teil des Schaftes, unter kreisförmiger Bewegung der Hand, leicht eingeölt. Dieses Firnissen muß nach Beendigung des Dienstes am Abend geschehen.

Ältere Schäfte sind vor dem Firnissen von etwaiger Beschmutzung zu befreien, was zweckmäßig durch Abreiben mit einem in Vulkanöl oder Wasser angefeuchteten Lappen, nötigenfalls unter Anwendung von Seife oder warmer Sodalauge geschieht.

g) Reinigung im Felde (Manöver).

Die Reinigung im Felde (Manöver) hat, wenn irgend möglich, wie im Frieden stattzufinden.

Im Notfall, wenn Wischstöcke oder Wischstricke nicht vorhanden sind, können auch die zusammengeschraubten Stöcke von drei Gewehren als Wischstock benutzt werden. Dieselben werden, das freie Schraubende voran, von der Hülse aus durch den Lauf gesteckt, und wird bei Austritt aus der Mündung der Schloßschlüssel als Griff auf das Schraubende aufgeschraubt, während die Wischpolster in den Kopfeinstrichen des hinteren Stockes angebracht werden. Die Reinigung erfolgt sodann wie mittels des Rohrwischstockes. Nach jedem Durchziehen des Stockes durch den Lauf sind die Wergpolster zu erneuern bezw. nach Entfernung der schmutzigen Schichten in der ursprünglichen Stärke wiederherzustellen.

Lappen können einmal umgedreht werden.

Im übrigen finden auch hier die unter c bei a und b (S. 63) angeführten Verrichtungen sinngemäße Anwendung.

Als Fettungsmittel verdient ungesalzenes Schweinefett und demnächst Hammeltalg mit Baumöl der leichteren Fortschaffung wegen den Vorzug vor Öl.

3. Die Behandlung im Gebrauch und bei der Aufbewahrung.

Es ist dem Soldaten zur Ehrenpflicht zu machen, sein Gewehr stets in gutem Zustande zu

erhalten und die Vorschriften über die Behandlung desselben auf das Peinlichste zu befolgen. In dem Soldaten müssen durch Unterweisung und Belehrung Vertrauen und Liebe für seine Waffe erweckt werden.

Nachstehende Regeln sind für die Behandlung des Gewehrs zu beachten.

1. Besondere Sorgfalt ist dem Lauf und der Visireinrichtung, sowie dem Innern des Kastens zuzuwenden. Beschädigungen im Innern des Laufes, namentlich am Geschoßeintritt, an den Feldern und an der Mündung wirken nachteilig auf die Treffgenauigkeit. Geringe Erweiterungen des Patronenlagers gefährden die Haltbarkeit der Patronenhülsen und führen zu Versagern und Zündhütchendurchschlagungen.

2. Es ist zu vermeiden, Gewehre an die Erde zu legen. Sollte Erde, Sand oder Schnee in die Mündung gelangt sein, so muß der Lauf vor Abgabe eines Schusses ausgewischt werden.

3. Der Mündungsdeckel ist, wo das Abnehmen nicht besonders vorgeschrieben oder bedingt ist, auf dem Gewehr zu lassen. Andere Schutzmittel, z. B. Lappen, Wergpfropfen und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

4. Werden bei kalter Witterung Gewehre in einen wärmeren Raum gebracht, so sind die Mündungsdeckel nicht eher abzunehmen und die Gewehre nicht früher zu öffnen, bis das Metall die Luftwärme des Raumes angenommen hat. Erst dann darf ein Durch- bezw. Abwischen und Einfetten stattfinden.

5. Das Gewehr ist sorgfältig vor Umfallen und Bestoßen zu bewahren; sind solche Vorkommnisse dennoch eingetreten, so hat sie der Soldat zu melden.

6. Ohne Mündungsdeckel dürfen Gewehre niemals an eine Mauer gelehnt werden.

7. Das Aufpflanzen und Abnehmen des Seitengewehrs muß vorsichtig geschehen.

8. Zusammengesetzte Gewehre dürfen nicht gewaltsam auseinandergerissen werden.

Ein Mann darf nie mehr als zwei Gewehre auf einmal tragen, und zwar auf jeder Schulter bezw. unter jedem Arm nur eins. Hierbei dürfen die Gewehre nicht mit den Mündungen zusammengebracht oder übereinander gelegt werden.

9. Beim Tragen dürfen an die Gewehre keinerlei Gegenstände gehängt werden.

10. Die Gewehrriemen sind, sobald die Gewehre in den Gewehrstützen stehen, ausgenommen, wenn die Schäfte frisch gefirnist sind, kurz gespannt.

Das Einstellen und Herausnehmen aus den Stützen hat vorsichtig zu geschehen.

War ein Gewehr mehrere Tage außer Gebrauch, so empfiehlt es sich, vor dem Laden das Gewehr bei zurückgezogenem Abzug einige Mal zu öffnen und zu schließen.

11. Sand ist aus den Schloßteilen und dem Kasten sorgfältig zu entfernen.

Sollten Hemmungen in dem Verschluß auftreten, so dürfen Gewaltmittel nicht zur Anwendung kommen; die eingeladene Patrone, das Patronenlager und die Verschlußteile sind zu untersuchen.

Läßt sich beim Einladen einer Patrone die Kammer nicht voll rechts herumlegen, so kann noch eine bei dem vorhergegangenen Abdrücken nicht losgegangene Patrone sich im Lauf befinden. Es ist sodann wie folgt zu verfahren:

Die Kammer wird zurückgeführt, jedoch nicht vollständig, weil sonst vom Verschlußkopf eine zweite Patrone gefaßt und beim Wiedervorführen der Kammer auf die erste im Lauf gebliebene Patrone getrieben wird. Die eingeladene Patrone kann dabei entzündet und der Schütze verletzt werden. Ist die Kammer dennoch völlig zurückgezogen worden, so müssen entweder die im Kasten befindlichen Patronen mit den Fingern niedergedrückt und die Kammer über sie hinweggeführt werden, oder es ist durch einen Druck auf den Knopf des Rahmenhalters der Patronenrahmen mit den Patronen aus dem Kasten zu entfernen und dann zu versuchen, ob die Kammer sich durch kräftiges Vorschieben voll rechts herumlegen läßt. Wo es nicht zu befürchten ist, daß Sand oder dgl. in die Mündung kommt, überzeugt sich der Schütze vor erneutem Vorführen der Kammer, am besten durch Hineinsehen in das Patronenlager, ob sich nicht etwa noch eine Patrone im Lauf befindet.

12. Unnützes Spannen, Abziehen und Sichern des Gewehrs muß unterbleiben.

13. Gewehre, welche naß geworden sind oder aus denen geschossen ist, müssen am nächsten Morgen nach der Reinigung auf Nachrosten nachgesehen werden.

Die dunkel gehaltenen Metallteile dürfen nur eingefettet und abgetupft, nicht abgerieben werden.

14. Soll aus einem Gewehr geschossen werden, so muß der Lauf rein und der Verschluß in Ordnung sein. Lose Verbindungs- und Kreuzschrauben müssen vorher durch einen Unteroffizier fest angezogen werden.

Kommen infolge starken Regens oder vielen Schießens Hemmungen im Schloßgang vor, so können dieselben, falls zur gründlichen Reinigung Zeit nicht vorhanden ist, durch Auftragen von Knochenöl, im Felde von Schweineschmalz, beseitigt werden. Sind die Hemmungen auf große Trockenheit der Reibestellen zurückzuführen, so hilft vorübergehend eine Anfeuchtung der letzteren mit Speichel. Jedoch ist hiervon nur Gebrauch zu machen, wenn Fett nicht verfügbar ist.

15. Das Entfernen einer im Lauf stecken gebliebenen Patronenhülse, deren Boden abgerissen ist, oder eines Hülsenrestes aus dem Lauf geschieht mittels des kleinen Fingers oder eines passenden Stäbchens von hartem Holz; ist dieses Verfahren erfolglos, so muß ein mit Werg umwickelter Wischstock (im Felde, Manöver im Notfall der Stock) angewendet werden.

Sind diese Mittel erfolglos, so ist das Gewehr dem Büchsenmacher zu übergeben.

16. Verbeulte Exerzierpatronen dürfen nicht in Gebrauch genommen werden.

4. Die Ausbesserungen.

Der Soldat darf keinerlei Ausbesserungen an seinem Gewehr ausführen; dieselben haben nur durch den Büchsenmacher zu erfolgen.

III. Die Munition 88.

Die scharfe Patrone 88 (Fig. 40).

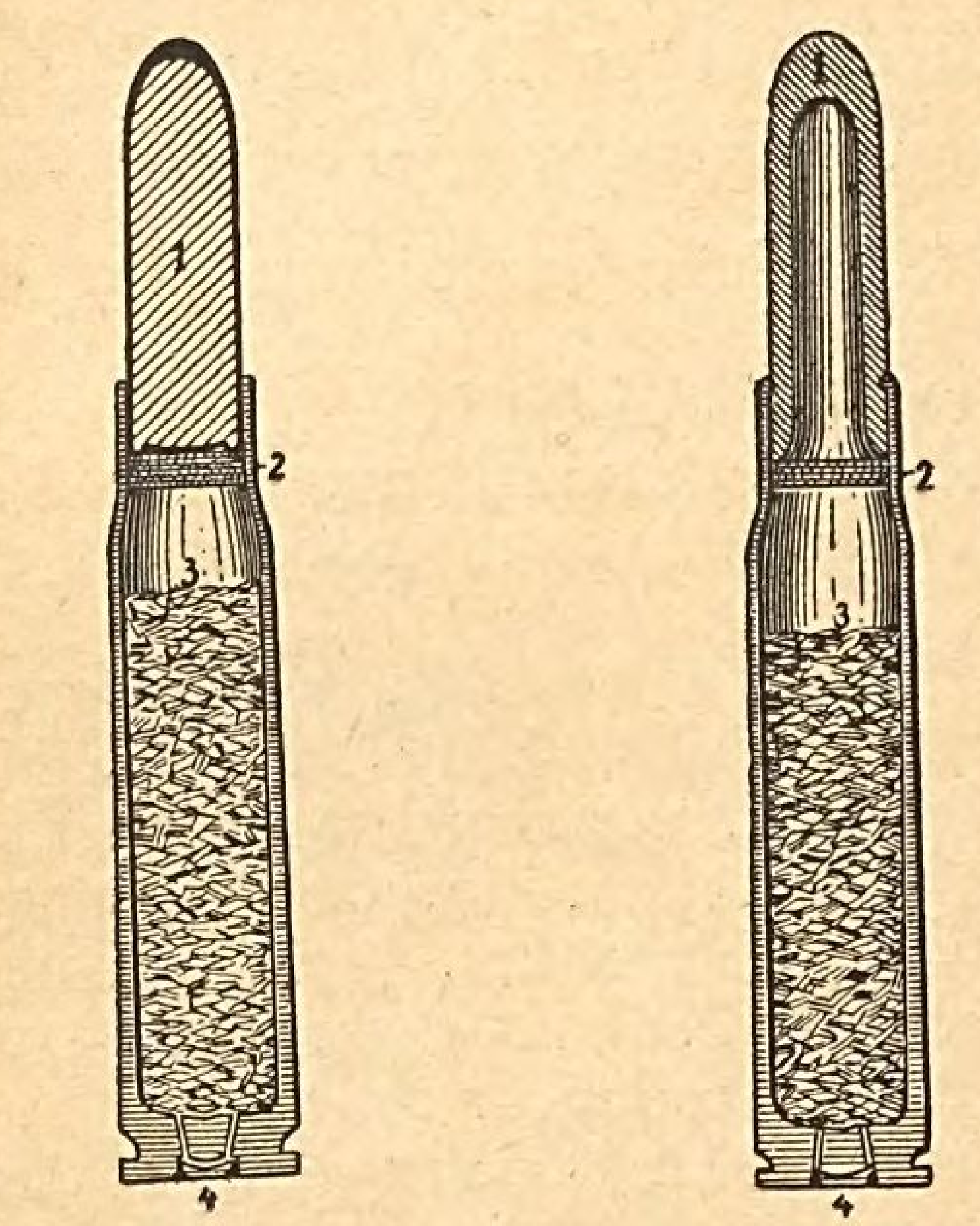
Die scharfe Patrone besteht aus:

1. der Patronenhülse, 2. dem Zündhütchen, 3. der Pulverladung, 4. dem Pappeblättchen und 5. dem Geschoß.

1. Die Patronenhülse ist aus Messing, von flaschenförmiger Gestalt und hinten mit einer Eindrehung versehen, in welche die Kralle des Ausziehers greift. In der Mittt des Bodens liegt die Zündglocke mit dem Amboß für das Zündhütchen. Der Amboß hat zwei Zündöffnungen, durch welche der Zündstrahl in das Innere der Hülse dringt.

Fig. 40.

Die scharfe Patrone. Die Platz-Patrone.



1. Geschoß.
2 Pappeblättchen.
3. Pulverladung.
4. Hülse mit Zündhütchen

1. Holzgeschoß.
2. Zwischenmittel.
3. Pulverladung.
4. Hülse mit Zündhütchen.

2. Das Zündhütchen ist eine Kapsel von Messing, in welche der mi einem Zinndeckblättchen bedeckte Zündsatz eingebracht ist.

3. Die Pulverladung beträgt 2,75 g Gewehr-Blättchen-Pulver.

4. Das Geschoß besteht aus dem Mantel und dem Kern.

Der Mantel ist aus kupfernickelplattirtem Stahl-Blech gezogen, der Kern aus Hartblei hergestellt.

Die Verpackung der scharfen Patronen erfolgt zu je fünf Stück in Patronenrahmen, sodann zu drei solcher Patronenrahmen in Packschachteln. 15 Packschachteln werden in einer Packhülse vereinigt und schließlich fünf Packhülsen, mithin 1125 Patronen in einem Patronenkasten 88 untergebracht.

Die fertige Patrone hat eine Länge von 82,5 mm und ein Gewicht von 27,3 g.

Die Platzpatrone 88 (Fig. 40).

Die Platzpatrone besteht aus 1. der Patronenhülse, 2. dem Zündhütchen, 3. der Pulverladung, 4. dem Zwischenmittel und 5. dem Holzgeschoß.

Die Patronenhülse und das Zündhütchen sind dieselben, wie bei der scharfen Patrone.

Die Pulverladung ist von minderwertigem Pulver.

Das Geschoß ist von Holz, inwendig ausgehöhlt und auswendig rot gefärbt.

Die Verpackung der Platzpatronen erfolgt zu je fünf Stück in Patronenrahmen, sodann zu drei solcher Rahmen in Papier.

Die Exerzierpatrone 88.

Die Exerzierpatrone besteht aus der Patronenhülse und der aus Messingblech hergestellten Spitze, welche in die Hülse eingelötet ist und in ihrer Form dem Geschoß entspricht.

Die Exerzierpatronen kommen ebenso, wie die scharfen und Platzpatronen, in Patronenrahmen zur Verwendung und sind von dem Soldaten stets in diesen aufzubewahren. Bei dem Gebrauch auf den Boden gefallene Exerzierpatronen sind vor einer etwaigen Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen, um Verletzungen des Patronenlagers durch anhaftenden Schmutz, Staub oder Sand auszuschließen.

Der Patronenrahmen 88.

Die Patronenrahmen von scharfen oder Platzpatronen sind, nachdem die Patronen verschossen, getrennt von den Patronenhülsen, sorgfältig gegen Bestoßungen und Verdrückungen geschützt aufzubewahren. Die Patronenrahmen sind vor der Aufbewahrung zu reinigen und mit ungesalzenem Schweineschmalz oder Knochenöl einzufetten.

Bei dem Gebrauch auf den Boden gefallene Patronenrahmen sind, ehe dieselben wieder mit Exerzierpatronen gefüllt werden, sorgfältig zu reinigen.

Die im Gebrauch befindlichen Patronenrahmen sind stets rostfrei zu erhalten.

IV. Versager und unbrauchbare Patronen.

Versager können entstehen durch ungenügendes Schließen des Gewehrs, durch der Patrone anhaftenden Schmutz, sowie durch Fehler des Gewehrs und der Munition.

Gewehre, in welchen wiederholt Versager vorgekommen sind, müssen zur Untersuchung gebracht werden. Versager werden bei der Truppe nicht untersucht.

Unbrauchbare Patronen sind solche, welche wegen unrichtiger äußerer Abmessungen nicht ladefähig sind, eine gequetschte oder nicht ganze Hülse haben, oder bei denen Zündhütchen u. s. w. fehlt.

XIV. Das Schießen.

Durch die Schießübungen soll der Infanterist diejenige Ausbildung erhalten, die er für den wirksamen Gebrauch der Schußwaffe im Gefecht bedarf. Je besser der Einzelne schießt, desto besser schießt auch die große Menge, desto größere Verluste werden dem Feinde beigebracht, desto unwiderstehlicher wird unser Angriff und desto zäher und nachhaltiger unsere Verteidigung.

Schon nach dem ersten Dienstjahre muß der Infanterist in dem kriegsmäßigen Schießen geübt sein. In den weiteren Dienstjahren wird auf Vervollkommnung und Befestigung des Erlernten hingearbeitet.

Die Schießausbildung gliedert sich in:

1. Die vorbereitenden Übungen,
2. das Schulschießen,
3. das gefechtsmäßige Schießen.

Es gelangen ferner zur Ausführung:

4. Ein Belehrungsschießen und
5. ein Prüfungsschießen.

A. Schießlehre.

I. Allgemeines.

1. Die Geschoßbahn.

Der vom Geschoß in der Luft zurückgelegte Weg heißt Geschoßbahn.

Durch die Entzündung und Verbrennung des Pulvers entwickeln sich im Laufe Pulvergase, welche sich mit ungeheurer Kraft ausdehnen. Dadurch wird das Geschoß in die Züge getrieben und gezwungen, den Windungen derselben zu folgen, so daß es mit großer Geschwindigkeit und mit vorwärts gerichteter Spitze um seine Längenachse sich drehend, den Lauf verläßt.

Das Geschoß würde nun in Richtung der Seelenachse gleichmäßig und unaufhörlich sich fortbewegen, wenn nicht folgende Einflüsse auf die Geschoßbahn dies verhinderten:

1. Vermöge seiner Schwere (auch Anziehungskraft der Erde genannt) senkt sich das Geschoß während des Fluges mehr und mehr zur Erde und fällt um so geschwinder, je weiter es fliegt.

2. Gleichzeitig verlangsamt der *Widerstand der Luft* die ursprüngliche Fluggeschwindigkeit des Geschosses.

Hieraus folgt, daß die *Geschoßbahn gekrümmt ist, und zwar am Ende mehr als am Anfang.*

Um in bestimmter Höhe ein Ziel zu treffen, muß man demnach dem Lauf eine derartige Lage geben, daß die nach vorwärts verlängerte Seelenachse um so viel über jenes Ziel gehoben ist, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt.

Sind in Fig. 41 a b die verlängerte Seelenachse, b das Ziel, b c das Maß, um welches das Geschoß beim Zurücklegen der Strecke a c fällt, so muß, um b zu treffen, die verlängerte Seelenachse um b c gehoben, d. i. auf c¹ gerichtet werden. Den Winkel b a c¹, um welchen hierbei die verlängerte Seelenachse gehoben wird, nennt man den *Erhöhungswinkel.*

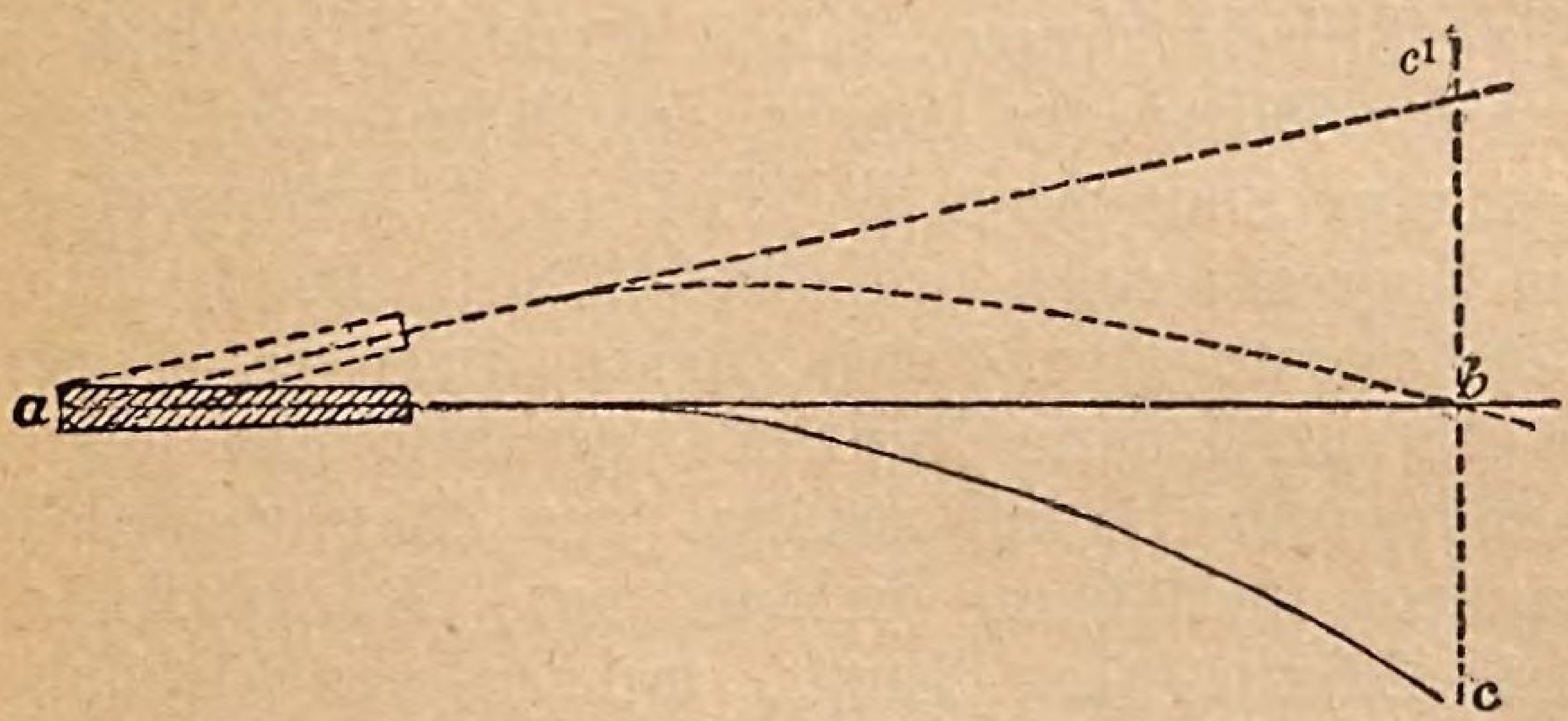


Fig. 41.

2. Die einzelnen Teile der Geschoßbahn.

Die Geschoßbahn (Fig. 42) erhebt sich anfangs, der Richtung der Seelenachse folgend, über die Visirlinie, bildet

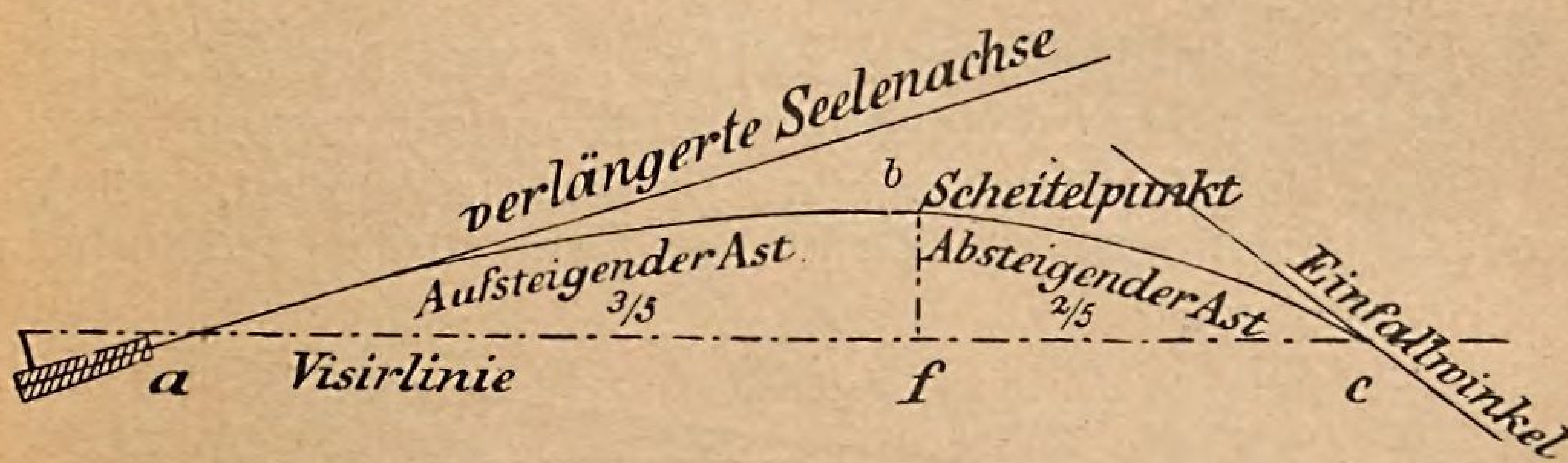


Fig. 42.

bis zur Erreichung ihres höchsten Punktes, des *Scheitelpunktes,* den *aufsteigenden Ast,* senkt sich dann wieder und trifft zum zweiten Male die Visirlinie, vom Scheitelpunkte den *absteigenden Ast* bildend.

Infolge der zunehmenden Krümmung der Geschoßbahn liegt deren Scheitelpunkt nicht in ihrer Mitte, sondern am Ende ihres dritten Fünftels. Der aufsteigende Ast ist daher länger und gestreckter als der absteigende.

Ersterer bildet mit der Visirlinie den *Abgangswinkel*, letzterer den *Einfallswinkel*, welcher stets der größere ist.

Der senkrechte Abstand irgend eines Punktes der Geschoßbahn von der Visirlinie heißt die *Flughöhe* des Geschosses für die betreffende Entfernung (z. B. in Fig. 42 ist b f die Flughöhe für die Entfernung a f).

Die Entfernung a c, auf welcher Geschoßbahn und Visirlinie sich wiederholt schneiden, wo also Halte- und Treffpunkt zusammenfallen, nennt man die *Visirschußweite* und den betreffenden Schuß den *Visirschuß*.

3. Die Visireinrichtung.

Die Visireinrichtung besteht aus Visir und Korn. Die von der Mitte der Kimme des Visirs nach der Kornspitze gedachte Linie heißt *Visirlinie*. Indem man diese mit dem Auge auf einen bestimmten Punkt richtet, zielt man.

Man nennt: *Ziel- oder Haltepunkt* den Punkt, auf welchen die verlängerte Visirlinie gerichtet sein soll; *Abkommen* den Punkt, auf welchem jene Linie beim Losgehen des Schusses thatsächlich gerichtet war; *Treffpunkt* oder Sitz des Schusses den Punkt, welchen das Geschoß beim Einschlagen erreicht.

Man sagt:

1. *in das Ziel gehen*, wenn der Halte- oder Zielpunkt in das Ziel gelegt wird;
2. *Ziel aufsitzen*, wenn der Haltepunkt an den *unteren* Rand und
3. *Ziel verschwinden lassen*, wenn der Haltepunkt an den *oberen* Rand des Ziels gelegt wird.

Würde die Visirlinie gleichlaufend zur Seelenachse gelegt, so könnte zwar durch Höherhalten ein Treffen des Ziels erreicht werden, man

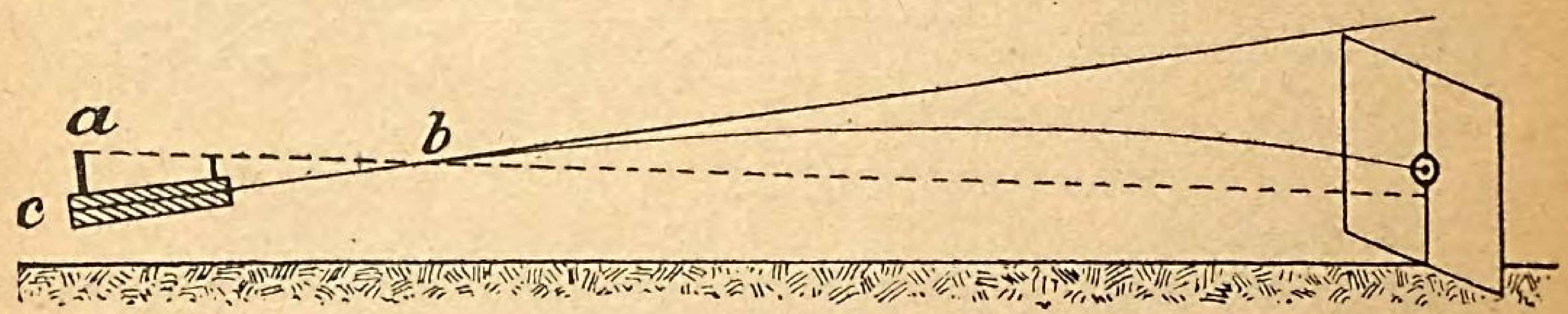


Fig. 43.

müßte jedoch den Haltepunkt oft über dem Ziele suchen. Letzteres würde aber das Zielen erschweren, oft unmöglich machen. Es muß daher angestrebt werden, den Haltepunkt auf oder dicht unter das Ziel zu legen. Um hierbei das Treffen zu ermöglichen, muß die verlängerte Seelenachse am Ziel sich über der Visierlinie befinden (Fig. 43), dieselbe also

vor der Mündung schneiden. Es ist dies erreicht worden, indem der Visierkimme eine höhere Lage über der Seelenachse als der Kornspitze gegeben und ferner die Einrichtung getroffen wurde, daß die Erhebung der Kimme über der Seelenachse mit dem Wachsen der Zielentfernung eine größere werden kann, während die Höhe des Korns dieselbe bleibt. Infolgedessen erhält beim Zielen der Lauf eine solche Lage, daß die über die Mündung hinaus verlängerte Seelenachse so viel über das Ziel gehoben wird, als das Geschoß bis zur Erreichung desselben fällt (Fig. 41).

Der durch die Neigung der Visirlinie zur Seelenachse entstandene Winkel a b c heißt der Visirwinkel. (Fig. 43.)

II. Zielen.

Zielen heißt Auge, Visirkimme, Kornspitze und Haltepunkt in eine gerade Linie bringen.

Es muß also beim Zielen dem Gewehre eine solche Höhen- und Seitenrichtung gegeben werden, daß das Ziel getroffen wird.

1. Die Höhenrichtung gibt man dadurch, daß man das der Entfernung entsprechende Visir wählt und gestrichen Korn nimmt.
2. Die Seitenrichtung wird genommen durch wagerechte Stellung des Visirkammes.

a) Arten des Kornnehmens.

Man unterscheidet:

1. gestrichen Korn, wenn man Kornspitze und Visirkamm in gleicher Höhe sieht (Fig. 44a);
2. Vollkorn, wenn die Kornspitze über den Visirkamm hervorragt (Fig. 44b);
3. Feinkorn, wenn die Kornspitze unter dem Visirkamm liegt (Fig. 44c).

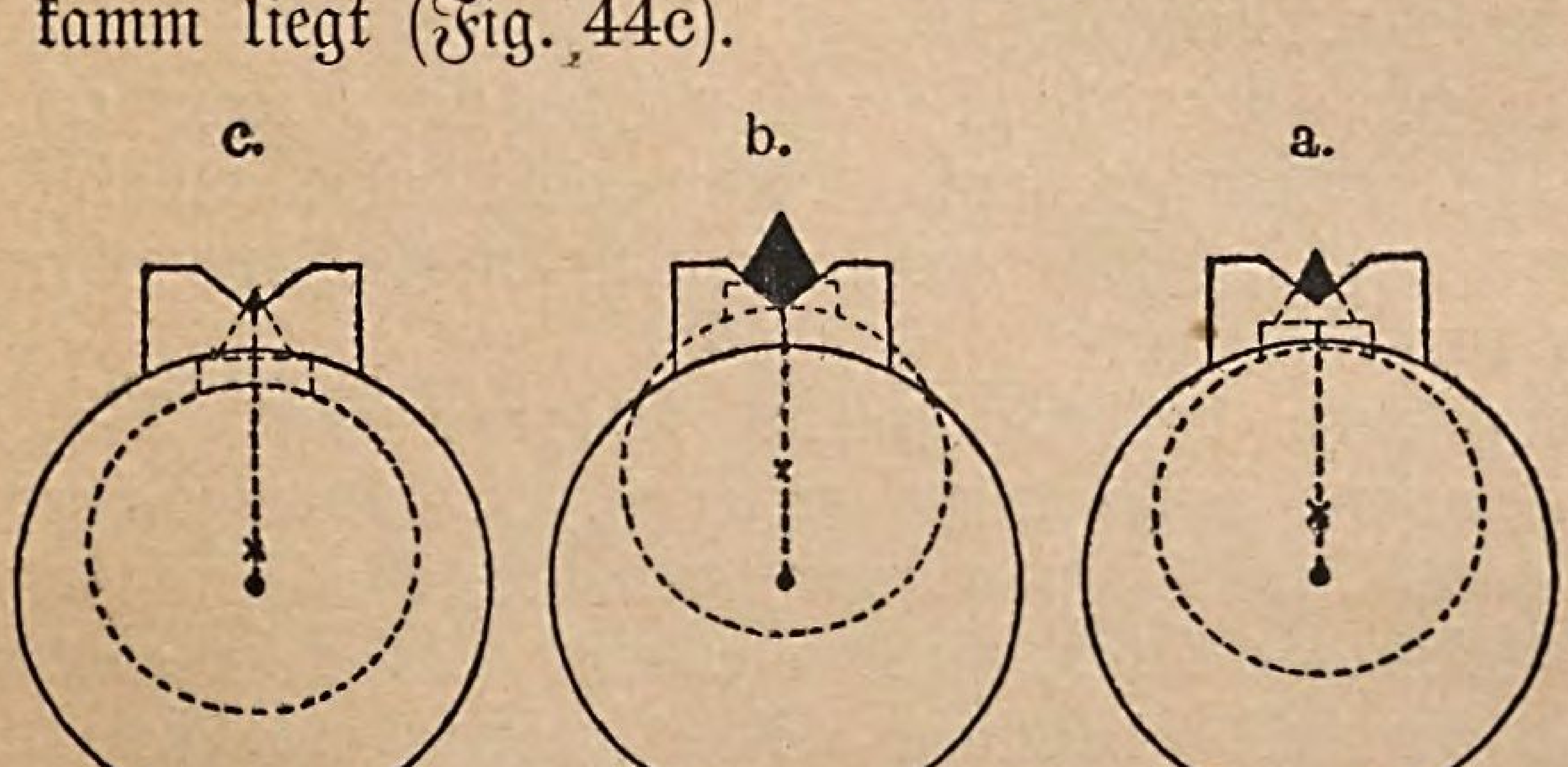


Fig. 44.

Es soll regelmäßig gestrichen Korn genommen werden, weil bei jeder der beiden anderen Arten vielfache

Abstufungen und daher Zielfehler möglich sind. **Feinkorn** erzeugt Kurzschuß, **Vollkorn** dagegen Hochschuß.

Gute Schützen dürfen indessen absichtlich Voll- oder Feinkorn hmen, um beim Schießen auf ein kleines Ziel statt eines ungünstigen nealtepunktes einen besseren sich zu verschaffen.

b) Zielfehler.

1. **Voll- und Feinkorn** von schlechten Schützen unabsichtlich genommen.

2. **Gewehrverdrehen**, wobei der Visirkamm nicht wagerecht, sondern nach der einen oder anderen Seite geneigt wird. Das Geschoß weicht nach der Seite ab, nach welcher verdreht wird; außerdem schlägt das Geschoß etwas kurz ein.

3. **Kornklemmen.** Stellt man die Kornspitze nicht scharf in die Mitte der Kimme, sondern seitlich derselben, so klemmt man. Links geklemmtes Korn (Fig. 45) ergibt Links-, rechts geklemmtes Rechtsschuß.


Fig. 45.

c) Äußere Einwirkung beim Schießen.

Seitlich wehender **Wind** treibt das Geschoß zur Seite, und zwar um so mehr, je größer die Entfernung und je stärker der Wind ist. (Starker, senkrecht zur Schußrichtung wehender Wind kann z. B. auf 1000 m eine Seitenabweichung bis zu 10 m herbeiführen.) Starker Gegenwind ergibt Kurzschuß. **Schwere, feuchte Luft** bietet dem Geschoß größeren Widerstand als trockene, dünne Luft. Erstere verursacht Kurzschuß, letztere Weitschuß.

Ein von oben **hell beleuchtetes Korn** erscheint dem Auge größer als sonst. Man wird daher unwillkürlich das Korn nicht so hoch wie notwendig in die Kimme bringen, also zu kurz schießen.

Umgekehrt werden **trübe Witterung**, Waldlicht, **Dämmerung** leicht dazu verleiten, das Korn höher als nötig in die Kimme zu nehmen, wodurch Hochschuß erzeugt wird. Wird das Korn stark von einer Seite beschienen, so erscheint die hell beleuchtete Seite größer als die dunkle. Man ist daher geneigt, nicht die Kornspitze, sondern den heller beleuchteten Teil des Korns in die Mitte der Visirkimme zu bringen, und wird eine Abweichung des Geschosses nach der dunklen Seite hin die Folge sein.

III. Scheiben.

1. Ringscheibe.

170 cm hoch, 120 cm breit; von weißer Farbe.

Vom Mittelpunkte der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und die dadurch entstehenden Ringe von außen nach innen mit den Zahlen von 1 bis 12 bezeichnet. Die Ringe 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit der 12 den „Spiegel“. Die Entfernung von Ring zu Ring beträgt 5 cm. Die Scheibe ist in der Mitte senkrecht durch einen 6 cm breiten, den Spiegel frei lassenden Strich durchsetzt. Für die ersten Übungen im Schulschießen ist durch zwei rote, 2 cm rechts und links neben dem schwarzen Strich herlaufende, nur dem Anzeiger sichtbare Linien eine Trefffläche von 10 cm Breite herzustellen. Die in dieser Trefffläche sitzenden Schüsse sind Strichschüsse.

2. Figurscheibe und deren Abarten.

(Fig. 46.)

170 cm hoch, an der breitesten Stelle 40 cm breit, mit dem farbigen Bilde eines Infanteristen versehen.

Es wird gebildet:

a) die Kopfscheibe durch den oberen 35 cm hohen,
b) die Brustscheibe durch den oberen 50 cm hohen,
c) die Rumpfscheibe durch den oberen 85 cm hohen,
d) die Kniescheibe durch den oberen 120 cm hohen Teil der Figurscheibe.

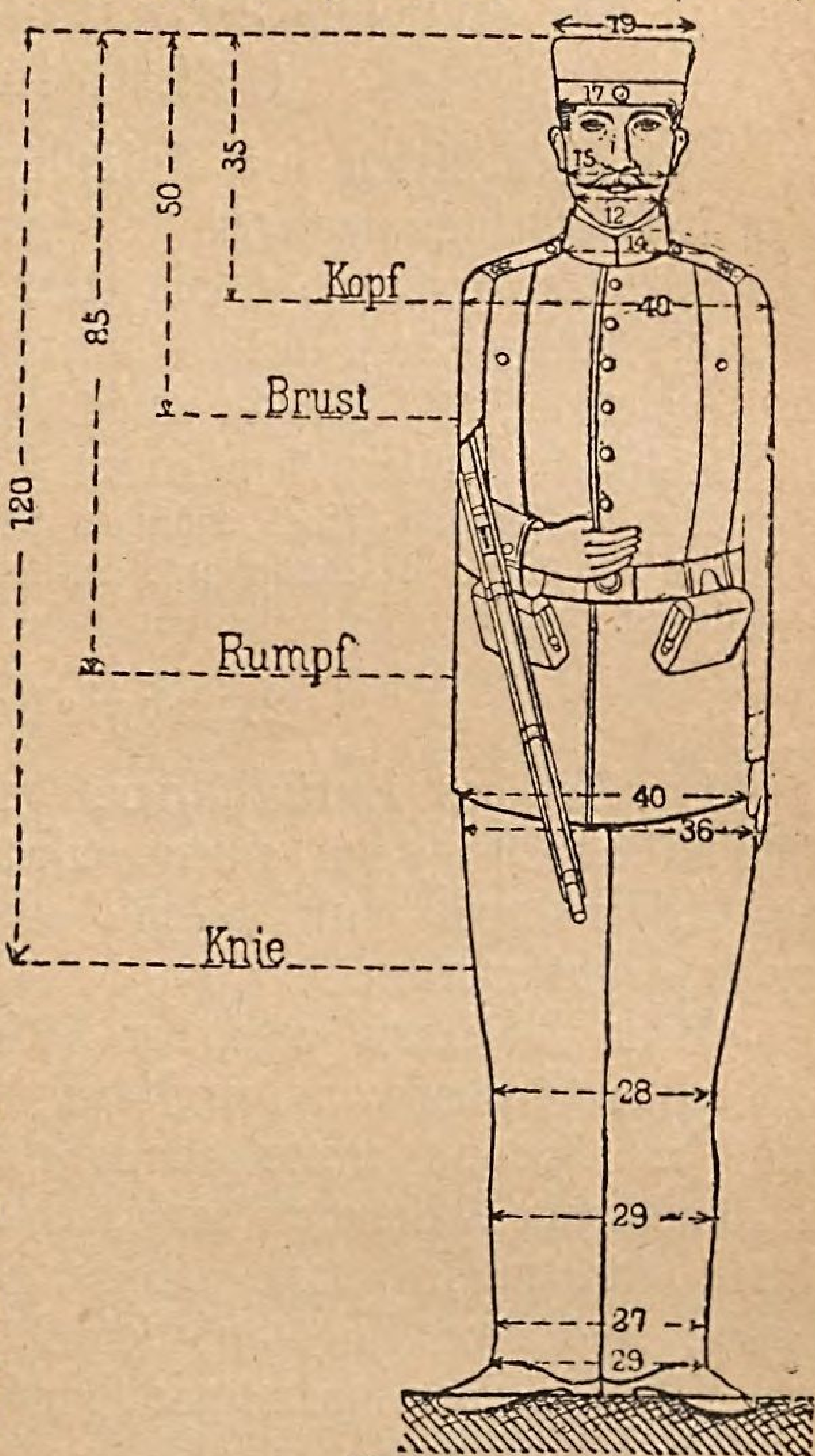


Fig. 46.

3. Sektionsscheibe.

170 cm hoch, 200 cm breit. Dieselbe ist in fünf gleiche Teile zu je 40 cm Breite (Mannsbreiten) eingeteilt, von denen der mittelste und die beiden äußeren Teile weiß bleiben, während die übrigen eine braune Färbung erhalten.

4. Reiterscheibe.

200 cm hoch, 85 (Reiter von vorn) bezw. 170 cm breit (Reiter von der Seite). Mit dem farbigen Bilde eines Reiters oder den mit dunkler Farbe ausgefüllten Umrissen eines solchen versehen.

Scheiben, welche zur Darstellung seitlich sich bewegender Ziele verwandt werden, heißen Zugscheiben.

Scheiben, welche nur auf bestimmte Zeit und während derselben unbeweglich dem Schützen erscheinen, heißen verschwindende Scheiben.

Auch können die Scheiben so eingerichtet werden, daß sie sich vor- oder zurückbewegen, und wird zu diesem Zweck am besten ein Schlitten von Wellblech benutzt.

IV. Anschlag, Abziehen und Abkommen.

1. Anschlag.

Bei allen Arten des Anschlages muß der Körper fest, aber frei und ungezwungen gehalten werden. Jede unnatürliche Körperverdrehung, sowie jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Gewehrs oder erschwert dem Auge das Zielen. Auch schlecht angepaßte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke hindern den freien Gebrauch der Waffe.

Die Ausführung eines richtigen Anschlags in allen Körperlagen ist Sache der täglichen Übung und Unterweisung und wird daher hier weggelassen.

2. Abziehen.

Die Art des Zurückführens des Abzugs bis zur Schußabgabe (Abziehen) hat einen außerordentlichen Einfluß auf das Treffen und muß deshalb unausgesetzt auf das Sorgsamste geübt werden.

Beim Abziehen geht der Zeigefinger mit der Wurzel des ersten Gliedes an den Abzug heran, nimmt Druckpunkt und setzt sodann unter unausgesetztem, allmählichem und gleichmäßigem Krümmen der zwei vorderen Glieder das Abziehen (Abkrümmen) fort. Diese Bewegung kann nur dann richtig, und ohne sich auf Hand und Arm fortzupflanzen, ausgeführt werden, wenn die Hand bis zur Handwurzel fest an dem Kolbenhals verbleibt.

Fehler beim Abziehen sind:

a) ruckweises Abziehen, Abreißen des Schusses in der Besorgnis, den richtigen Augenblick zur Abgabe des Schusses zu verfehlen;

b) das „Mucken“, wobei der Kopf nach vorn geneigt, das rechte Auge geschlossen, die rechte Schulter vorgebracht und so der Schuß blindlings abgerissen wird.

In beiden Fällen kann weder von einer Sicherheit in der Abgabe des Schusses überhaupt, noch in der Bestimmnng des Sitzes desselben die Rede sein.

3. Abkommen.

Das richtige **Melden** des **Abkommens** ist von größter Bedeutung für einen ruhigen, überlegten Schützen, weil nur dann beim nächsten Schusse Einflüsse der Beleuchtung, des Windes oder auch Fehler des Gewehrs selbst berichtigt werden können.

Wenn der Schütze sein Abkommen nicht weiß, so hat er dies durch die Meldung: „ungewiß abgekommen" auch einzugestehen. Außerdem haben Schützen 3. Klasse stets das Abkommen, Schützen 1. und 2. Klasse den Punkt anzumelden, wo sie die Scheibe vermutlich getroffen haben.

4. Zusammenfassen der einzelnen Thätigkeiten beim Schießen.

Die einzelnen Thätigkeiten beim Anschlagen, Zielen und Abziehen werden nach ihrer Reihenfolge für den Anschlag stehend freihändig in folgendem zusammengefaßt:

Wendung halbrechts unter Anheben des Gewehrs, rechter Fuß in der neugewonnenen Front etwa einen halben Schritt rechts. — Niedersetzen des Gewehrs an die innere Seite des rechten Fußes; Verteilung des Körpergewichts gleichmäßig auf beide Beine, sowie auf die ganzen Flächen beider Füße.

Wenden des Kopfes nach dem Ziel. Gewehr in Fertigstellung bringen und laden. Saugendes Umfassen des Kolbenhalses.

Heben des Gewehrs, wobei dasselbe gleichzeitig etwas nach vorwärts gebracht und hauptsächlich durch die rechte Hand bei unbeweglich bleibender rechter Schulter fest in letztere eingezogen wird. Hierbei wird leicht ein- und ausgeatmet, dann der Atem bis zum Abziehen angehalten.

Die linke Hand, in ganz natürlicher Lage, trägt das Gewehr unter Vermeidung jeder unnötigen Kraftanstrengung.

Unmittelbar nach dem Einziehen des Gewehrs hat der Zeigefinger der rechten Hand Druckpunkt genommen, unter Schließen des linken Auges wird die wagerechte Stellung des Visirkamms geprüft und dann gezielt. Hierbei wird dem Gewehr sofort, ohne jede Biegung im Kreuz oder in den Hüften, die ungefähre Richtung auf den Haltepunkt gegeben. Mit dem Erfassen des Punktes, auf den gezielt werden soll, und unter Festhalten desselben beginnt das durch eine allmähliche, kaum wahrnehmbare Krümmung des Zeigefingers zu bewirkende Abziehen, so daß der Schuß losgeht, ohne daß der Schütze genau weiß, wann es geschehen wird. Ebenso ist das Verfahren statthaft, daß der Schütze im Anschlag das Gewehr zunächst etwas unter den Haltepunkt richtet und lediglich durch die linke Hand, ohne jede Biegung im Kreuz oder in den Hüften, hebt, dabei den Druck mit dem Zeigefinger allmählich verstärkend, so daß der Schuß losgeht, sobald der Fleck, auf den gehalten werden soll, erreicht ist.

Während des Abziehens bleibt das Auge auf das Ziel gerichtet. Nach dem Schuß meldet der Schütze das Abkommen bezw. den Treffpunkt, streckt den Zeigefinger, öffnet das linke Auge, setzt unter Erheben des Kopfes ab und stellt das Gewehr nieder.

V. Visiranwendung und Haltevorschrift.

Das Standvisir hat Visirschuß auf 250 m, die kleine Klappe auf 350 m, die übrigen Visire auf den ihrer Benennung entsprechenden Entfernungen. Bei Benutzung der Visire ist indessen außerdem die Eigentümlichkeit des Gewehrs, der Einfluß der Luft, sowie die Beschaffenheit der Munition maßgebend, und hat der Schütze stets dasjenige Visir zu wählen, welches ihm das beste Abkommen auf das zu beschießende Ziel verschafft. Der Schütze muß das Bestreben haben, mitten in denjenigen Teil des Ziels zu treffen, welcher ihm bei seiner Ausdehnung nach Höhe und Breite die sicherste Wirkung in Aussicht stellt. Der Haltepunkt ist demnach in, unter oder über dem beabsichtigten Treffpunkt zu suchen und gleichzeitig den gemachten Beobachtungen durch entsprechendes Höher-, Tiefer- oder Seitwärtshalten Rechnung zu tragen.

Je kleiner die Ziele, desto mehr wird die sorgfältige Anwendung obiger Vorschriften erforderlich.

VI. Schulschießen.

1. Der Dienst bei der schießenden Abteilung.

a) Auf dem Schießstand muß größte Ruhe und Ordnung herrschen.

b) Jeder Schütze hat das kleine Schießbuch zur Stelle.

Auf unrichtiges Aufschreiben der Schüsse findet, sofern es vorsätzlich geschehen, § 139 des Militär-Strafgesetzbuches Anwendung*).

c) Auf dem Stand stellt sich die schießende Abteilung — in der Regel nicht stärker als fünf Mann — mit geöffneten Gewehren einige Schritte hinter dem Standort des Schützen der Scheibe gegenüber auf. Der einzelne Schütze tritt mit Gewehr beim Fuß vor und nimmt die für die Übung vorgeschriebene Stellung ein. Er ladet, außer bei Übung 14 der 3., und Übung 10 der 2. und 1. Klasse einen vollen Rahmen mit Patronen ohne Kommando und ohne Anwendung der Sicherung.

d) Setzt der Schütze ab, bevor er geschossen hat, ohne forttreten zu wollen, so läßt er sein Gewehr in fertig gemachtem Zustande, andernfalls ist dasselbe zu sichern.

e) Versagt eine Patrone, so wird langsam abgesetzt und das Gewehr vorsichtig geöffnet, um bei etwaigem Nachbrennen des Zünd-

*) § 139 des Militär-Strafgesetzbuches lautet: „Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 6 Monaten ein.“

hütchens nicht beschädigt zu werden. Dann wird der Patrone im Patronenlager eine andere Lage gegeben. Versagt sie dessenungeachtet wieder, so ist sie in ein anderes, bis dahin als tadellos bekanntes Gewehr einzuladen. Wird die Patrone auch in diesem bei einmaligem Abdrücken nicht zur Entzündung gebracht, so ist sie als „Versager" zu bezeichnen und dem Schießunteroffizier zu übergeben. Versager und unbrauchbare Patronen (s. S. 69) werden in die Schießkladde und in das Schießbuch eingetragen. Gleiches hat zu geschehen, wenn sich nach dem Schuß herausstellt, daß eine Hülse Längs- oder Querrisse erhalten hat, oder Patronenrahmen beschädigt sind.

f) Nachdem der Schuß angezeigt ist, meldet der Schütze unter Angabe seines Namens das Treffergebnis. Er ladet dann von neuem und sichert, bei Anzeigerdeckungen alter Art jedoch erst dann, nachdem die Flagge bei der Scheibe wieder sichtbar gemacht worden ist. Hierauf tritt der Schütze in die Abteilung zurück und mit dem gesicherten Gewehr zur Abgabe eines Schusses vor, wenn die Reihe wieder an ihn kommt. Er darf sich erst dann schußbereit machen, wenn bei Anzeigerdeckungen alter Art die Flagge, bei Anzeigerdeckungen anderer Art die Scheibe sichtbar gemacht worden ist.

g) Hat der Schütze abgeschossen, so ladet er nicht wieder. Er entfernt die Hülse bezw. den Rahmen mit den darin befindlichen Patronen, läßt das Gewehr offen und tritt ein.

h) Laden, Sichern, Entladen sind mit der Front nach der Scheibe auszuführen und müssen bei Anzeigerdeckungen alter Art beendet sein, ehe die Anzeiger von neuem vortreten.

i) Beim Schießen im Knieen, Liegen oder hinter Brustwehr kann der Schütze mehrere Schüsse hintereinander abgeben. Es darf dann bei Anzeigerdeckungen alter Art das Gewehr nach abgegebenem Schuß erst zum Laden geöffnet werden, wenn die Flagge wieder sichtbar gemacht ist.

k) Wird nach verschwindenden Scheiben geschossen, so geht der Schütze in Anschlag, sobald er die Scheibe erscheinen sieht; das Laden erfolgt in diesen Fällen, nachdem die Scheibe nach dem Anzeigen unsichtbar bezw. die Flagge sichtbar gemacht worden ist.

2. Der Dienst an der Scheibe.

Die Anzeiger, aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und den nötigen Arbeitern bestehend, werden der schießenden Kompagnie entnommen.

Der Unteroffizier oder Gefreite trägt die Verantwortung für die sorgfältigste Beobachtung der Sicherheitsmaßregeln an der Scheibe, für die richtige Aufstellung der letzteren und der Spiegelvorrichtung, für entsprechende Bewegung der verschwindenden Scheiben, für gewissenhaftes Feststellen und Anzeigen der Treffergebnisse, sowie für sorgsames Zukleben der Geschoßlöcher. Auf unrichtiges Anzeigen findet § 139 M.-St.-G.-B. Anwendung (s. S. 78 Anm.).

a) Bei Ständen mit Anzeigerdeckungen alter Art.

Wenn das Schießen beginnen soll, wird, nachdem die Anzeiger in die Deckung getreten sind, von dieser aus seitwärts der Scheibe eine

rotweiße Rahmenflagge oder Tafel von entsprechender Größe für die schießende Abteilung sichtbar gemacht.

Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob nach jedem einzelnen Schuß oder erst nach Abgabe einer bestimmten Zahl von Schüssen angezeigt werden soll. Hat im ersteren Falle der Aufsichtführende mittels des Spiegels beobachtet, daß auf dem Stand ein Schuß gefallen ist, und haben die Anzeiger das Einschlagen des Geschosses in der Scheibe oder in deren Nähe wahrgenommen, so treten sie, nachdem die Flagge langsam zurückgenommen worden ist, aus der Deckung hervor; andernfalls dürfen die Anzeiger erst dann die Deckung verlassen, wenn ihnen ein Mann den Befehl dazu überbringt oder wenn von der schießenden Abteilung das Zeichen zum Einstellen des Schießens gegeben worden ist.

Der Anzeiger sucht das Schußloch auf, bezeichnet es mit einem Bleistiftstrich und stellt sich demnächst während des Anzeigens mit der Front nach der schießenden Abteilung, seitlich der Scheibe auf. Das Geschoßloch ist deutlich anzuzeigen; die Zeichen zum Anzeigen der Treffergebnisse müssen um so langsamer gemacht werden, je größer die Entfernung ist.

Hat beim Schießen nach einer verschwindenden Scheibe der Schuß getroffen, so wird die Scheibe für den Schützen sichtbar gemacht und ist dann erst anzuzeigen. Nachdem das Anzeigen beendet, haben sich die Anzeiger, ohne ein weiteres Zeichen der schießenden Abteilung abzuwarten, schnell wieder in die Deckung zu begeben. Demnächst ist die Flagge von neuem sichtbar zu machen.

Der Prüfung wegen bleibt das Geschoßloch des zuletzt abgegebenen Schusses stets offen. Es ist daher, wenn der erste Schuß ein Treffer war, erst nach dem zweiten Schuß, und bevor das Geschoßloch des letzteren mit einem Bleistiftstrich versehen wird, zu kleben.

Zur Belehrung des Schützen darf in dem Geschoßloch des zuletzt abgegebenen Schusses eine auf der einen Seite weiß, auf der andern schwarz überzogene Pappscheibe von der ungefähren Größe der „12" vermittelst eines Drahthäkchens befestigt werden. Die Anwendung dieser Pappscheibe beim Schießen auf die Figurscheibe und deren Abarten ist untersagt.

Soll nicht nach jedem Schuß, sondern erst dann angezeigt werden, wenn eine gewisse Reihe von Schüssen gefallen ist, so wird nach Abgabe der betreffenden Schußzahl zunächst die Flagge zweimal auf- und niederbewegt und dann langsam zurückgenommen. Die Deckung darf jedoch erst verlassen werden, nachdem durch den Spiegel deutlich erkennbar, daß das Schießen eingestellt und durch ein Gegenzeichen die Aufforderung zum Anzeigen oder Heraustreten ergangen ist. Ebenso wird verfahren, wenn besondere Fälle ein Verlassen der Deckung erforderlich machen.

b) Bei Ständen mit verdeckten Anzeigerdeckungen.

Sobald von der schießenden Abteilung der Befehl oder das Zeichen zum Beginn des Schießens gegeben und darauf die Scheibe sichtbar gemacht worden ist, darf geschossen werden. Ein Betreten der Schießbahn durch die Anzeiger oder das Herausstrecken einzelner Körperteile aus der Deckung ist in der Zeit vom ersten Sichtbarwerden der Scheibe bis zur Beendigung des Schießens — besondere Fälle, welche

eine Unterbrechung desselben notwendig machen, ausgeschlossen — verboten.

Dem Aufsichtführenden liegt die Beobachtung der Schießbahn durch den Spiegel, das Bezeichnen der Geschoßlöcher mit einem Bleistiftstrich und das Anzeigen derselben mittels der Zeigerstange ob.

Ein Anzeiger bewegt den Scheibenwagen, ein zweiter besorgt das Zukleben der Geschoßlöcher, der dritte schiebt nach Anweisung des Unteroffiziers die das Treffergebnis bezeichnenden Tafeln vor und zurück.

Fehlschüsse werden durch Auf- und Abwärtswinken mit der Zeigestange angezeigt.

Soll nicht nach jedem einzelnen Schuß, sondern nur angezeigt werden, wenn eine gewisse Reihe von Schüssen gefallen ist, so wird die Scheibe erst dann in die Deckung gezogen, nachdem die betreffende Schußzahl abgegeben worden ist.

Muß in besonderen Ausnahmefällen das Personal an der Scheibe aus der Deckung heraustreten, so wird zunächst die Scheibe in die Deckung zurückgezogen, darauf mittels des Anzeigekastens ein weiteres, für diesen Fall bestimmt verabredetes Zeichen gegeben und gleichzeitig durch den Spiegel beobachtet, ob das Zeichen von der schießenden Abteilung verstanden und durch Einstellen des Schießens und ein Gegenzeichen beantwortet wird.

c) Bei versenkten Anzeigerdeckungen.

Der Dienst der Anzeiger ist ungefähr derselbe wie auf Ständen mit verdeckten Anzeigerdeckungen.

Ein Mann bedient das die Scheibe tragende Drehgestell, ein zweiter besorgt das Zukleben der Geschoßlöcher, ein dritter schiebt die das Treffergebnis bezeichnenden Tafeln hoch und nieder, während ein vierter durch den Spiegel die Schießbahn beobachtet.

Fehlschüsse werden durch Rechts- und Linkswinken der Zeigestange angezeigt.

3. Schießklassen.

Die Kompagnie ist in 3 Schießklassen eingeteilt. Der jüngste Jahrgang gehört der 3. Klasse an. Die Übungen der 3 Klassen zerfallen in die Vorübung zu je 3 Schuß und die Hauptübung zu je 5 Schuß.

Über Schießklasse, Schießpreise und Schützenabzeichen wird ein Vermerk in die Entlassungspapiere aufgenommen. Zur Erhöhung des Eifers erhält der beste Schütze jeder Schießklasse einen Schießpreis:

1. Preis im Werte von 7,50 Mark,
2. „ „ „ „ 6,00 „
3. „ „ „ „ 5,00 „

Schützenabzeichen werden alljährlich an 12 Gemeine jeder Kompagnie verliehen.

Es erhalten dasselbe

die 5 besten Schützen der 1. Klasse,
„ 4 „ „ „ 2. „
„ 3 „ „ „ 3. „

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes schließt die Preisbewerbung, sowie die Erlangung und den Besitz des Schützenabzeichens aus; jedoch tritt nach erfolgter Rehabilitierung die Berechtigung hierzu wieder ein.

B. Verwendung des Gewehrs.

I. Schußleistung im allgemeinen.

Die Schußleistungen hängen ab:

1. Von der Gestalt der Geschoßbahnen, 2. von der Treffgenauigkeit, 3. von der Geschoßwirkung.

1. Gestalt der Geschoßbahn.

Je flacher die Geschoßbahnen sind, desto günstiger sind dieselben. Diejenige am ebenen Boden gemessene Strecke, innerhalb welcher sich die Geschoßbahn nicht über Zielhöhe (Reiterhöhe, ganze, halbe oder viertel Mannshöhe) erhebt (Fig. 47), wird der bestrichene Raum genannt.

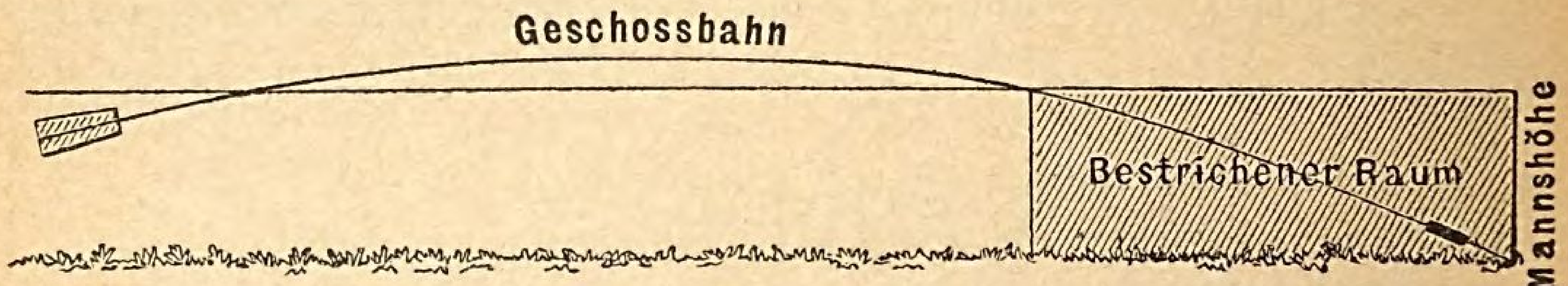


Fig. 47.

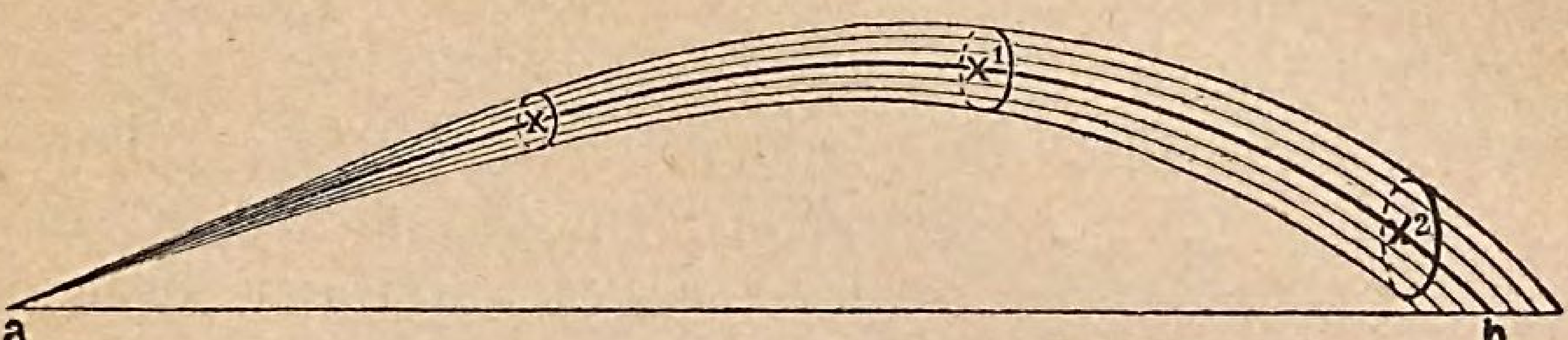
Die Länge dieses Raumes ist in erster Linie abhängig von der Schußweite und der damit fortwährend zunehmenden Krümmung der Bahn, demnächst von der Zielhöhe. Gegen Ziele von Reiter- oder Mannshöhe ist er größer als gegen liegende oder knieende Ziele.

2. Treffgenauigkeit.

Die Geschosse, welche aus derselben Waffe und bei gleicher Lage des Laufs abgefeuert werden, beschreiben verschiedene Bahnen, welche in ihrer Gesamtheit die Geschoßgarbe genannt werden. Dieselbe bildet einen hornförmig gebogenen Kegel, dessen Spitze in der Laufmündung liegt (Fig. 48).

Es verteilt sich daher eine Reihe von Schüssen, auf einer senkrechten Wand aufgefangen, über eine mehr oder

Geschossgarbe.



a x x¹ x² b. Mittelste Geschoßbahn.

Fig. 48.

minder große Fläche von der Gestalt eines Eies, dessen senkrechte Achse die längere ist. Diese Fläche wird die senkrechte Treff- und Streuungsfläche (senkrechtes Trefferbild) genannt. Die Größe dieser Trefffläche nimmt mit der Entfernung des Ziels zu. Fig. 48 x, x¹, x². Der Mittelpunkt einer solchen Trefffläche wird durch die Lage des mittelsten Schusses bezw. eines Punktes — Fig. 48, Punkt b bestimmt, welcher ebensoviel Treffer über wie unter sich, zur Rechten wie zur Linken hat. Die durch diesen Mittelpunkt gehende Bahn a b heißt die mittelste Geschoßbahn (Fig. 48). Auf dem ebenen Boden verteilen sich die Geschosse in einer langgezogenen Fläche von annähernd bestimmter Länge, der wagerechten Treff- oder Streuungsfläche, und liegen in der Mitte dichter als an den Enden.

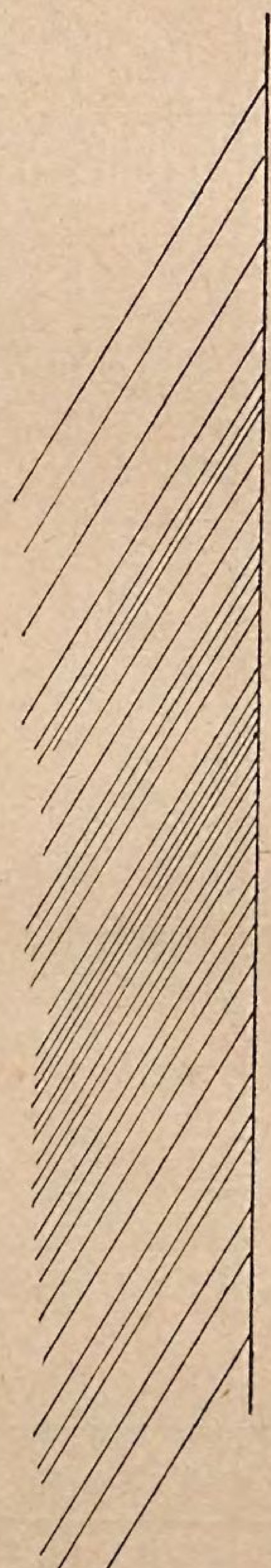


Fig. 49.

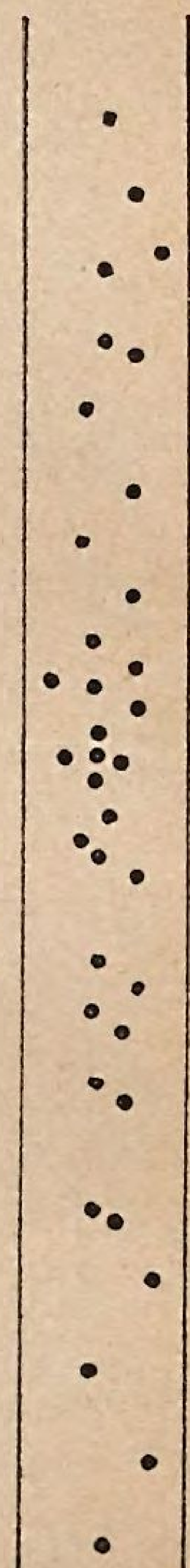


Fig. 50.

Je geschlossener die Geschoßgarben und je kleiner die senkrechten Treffflächen sich gestalten, um so größer ist die Treffgenauigkeit.

3. Geschoßwirkung.

Abgesehen von der Widerstandsfähigkeit des Ziels ist die Geschoßwirkung abhängig von der Durchschlagskraft und dem Geschoßquerschnitt und dessen Belastung.

In der Masse der Gewehre befinden sich solche, welche regelrecht, hoch oder kurz schießen. Dadurch, sowie durch die Fehler im Abkommen der Schützen nehmen bei gleichzeitiger Verwendung einer größeren Zahl von Gewehren die Geschoßgarbe (Fig. 49 S. 83) und daher die Trefflächen an Ausdehnung zu, insbesondere findet eine sehr erhebliche Verlängerung der wagerechten Treffläche nach vor- und rückwärts (Fig. 50 S. 83) statt. Auf letzterer häufen sich, da die Zahl der ganz oder annähernd regelrecht schießenden Gewehre vorherrscht, die Geschosse bezw. Treffer, wie bei den Schüssen aus dem einzelnen Gewehr, am dichtesten in der Mitte.

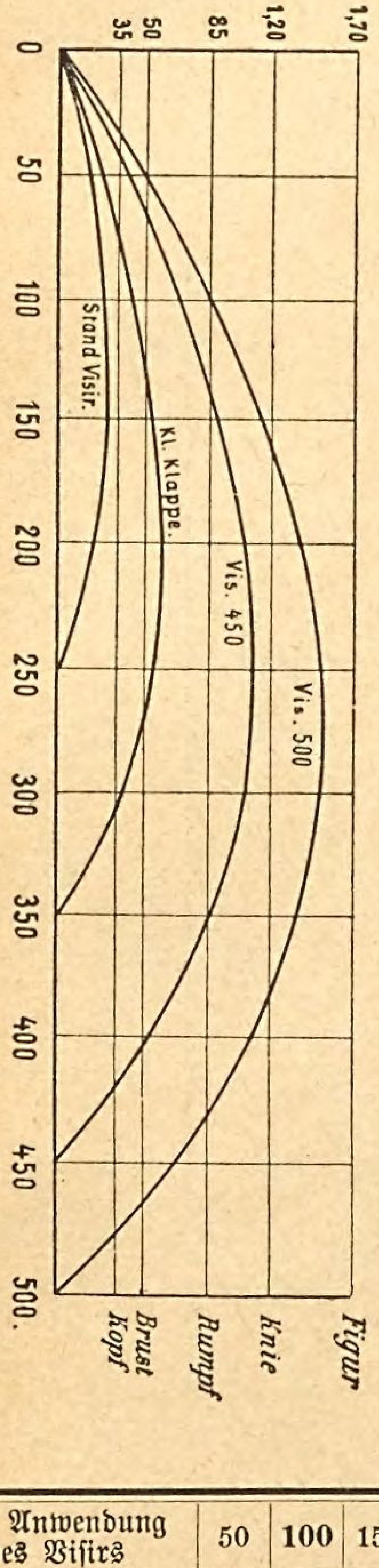


Fig. 51.

4. Schußleistungen des Gewehrs 88.

a) Geschwindigkeit des Geschosses 25 m vor der Mündung im Durchschnitt 620 m.

b) Gesamtschußweite ungefähr 3800 m bei einem Erhöhungswinkel von etwa 32°.

c) Mittlere Flughöhen (Fig. 51) der Geschosse in Meter über, bezw. unter der wagerechten Visirlinie:

Bei Anwendung des Visirs	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600
des Standvisirs	0,1	0,2	0,2	0,2	0	−0,3						
der kleinen Klappe	0,2	0,4	0,5	0,6	0,5	0,3	0	−0,5				
450	0,4	0,7	0,9	1,1	1,1	1,1	0,9	0,5	0	−0,7		
500	0,4	0,8	1,1	1,4	1,5	1,5	1,4	1,1	0,6	0	−0,8	
550	0,5	1,0	1,4	1,7	1,9	2,0	1,9	1,7	1,3	0,8	0	−1,0
600	0,6	1,1	1,6	2,0	2,3	2,5	2,5	2,4	2,1	1,6	0,9	0

d) Treffgenauigkeit. (Fig. 52.)

Auf den Entfernungen von m	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	600	700	800	900	1000
Höhenstreuung in cm	6	11	17	25	34	46	57	70	85	102	140	170	206	249	298
Breitenstreuung in cm	4	10	15	20	26	30	37	42	48	53	64	88	112	136	160

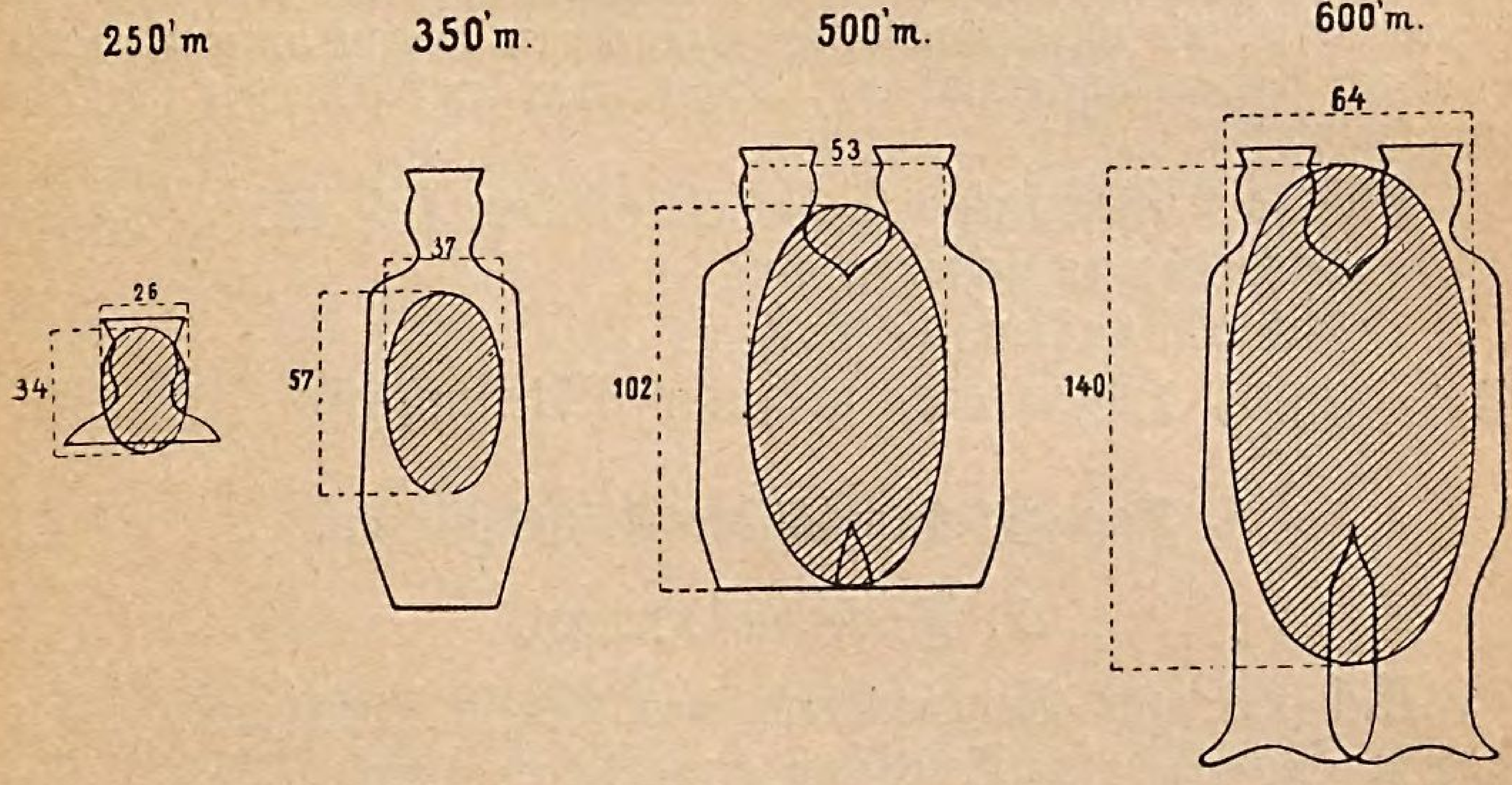


Fig. 52.

Fig. 52 veranschaulicht gleichzeitig die Treffwahrscheinlichkeitsgrenzen (s. S. 86 lit. A. 1).

e) Geschoßwirkung.

1. Gegen Holz:

Auf 100 m wird 80 cm starkes
„ 400 „ „ 45 „ „
„ 800 „ „ 25 „ „
„ 1800 „ „ 5 „ „

trockenes Tannenholz durchschlagen.

2. Gegen Eisen: 7 mm starke eiserne Platten werden bis etwa 300 m durchschlagen; 8 mm starke Stahlplatten bester Anfertigung erhalten bis etwa 50 m unbedeutende Eindrücke, darüber hinaus hören auch diese auf.

3. Die Eindringungstiefe in frisch aufgeworfenen Sand beträgt

auf 100 m etwa 90 cm
„ 400 „ „ 50 „
„ 800 „ „ 35 „
„ 1800 „ „ 10 „

Deckung gegen Infanteriefeuer gewähren Brustwehren von Erde bei einer Stärke von mindestens 75 cm.

Dünne Ziegelmauern schützen nur unvollständig; treffen mehrere Schüsse dieselbe Stelle, so dringen sie durch.

II. Gefechtsmäßiges Schießen.

Das gefechtsmäßige Schießen ist der Endzweck der gesamten Schießausbildung und deshalb deren wichtigster Teil.

Dasselbe soll Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften Gelegenheit geben, ihre Schießfertigkeit zu vervollkommnen, sowie die im Exerzier-Reglement für die Gefechtsausbildung gegebenen Regeln unter Verhältnissen zur Anwendung zu bringen, welche denen der Wirklichkeit möglichst nahe kommen.

Das gefechtsmäßige Schießen gliedert sich in:
das Einzelschießen und
das Abteilungsschießen.
(in Gruppen, Zügen oder größeren Abteilungen).

A. Das gefechtsmäßige Einzelschießen.

1. Feuerwirkung.

Bei richtiger Verwendung der Waffe kann noch von jedem Schuß ein Treffer erwartet werden:

Innerhalb 250 m gegen alle Ziele,
bis 350 m gegen einen einzelnen, knieenden Gegner,
bis 500 m gegen eine knieende Rotte (die Leute dicht nebeneinander),
bis 600 m gegen eine stehende Rotte (die Leute dicht nebeneinander) und einen einzelnen Reiter.

2. Visiranwendung und Haltepunkt.

Über Anwendung der Visire und über Haltepunkt gelten die Vorschriften für das Schulschießen (s. S. 78).

Die Übungen des gefechtsmäßigen Einzelschießens gliedern sich in vorbereitende Übungen (Ausbildung als Schütze) und solche mit scharfen Patronen.

Der Schütze hat sich hierbei etwa folgende Fragen zu beantworten, sobald ihm ein Ziel erscheint:

1. wie kann ich das Gelände am besten ausnutzen
   a) in bezug auf Feuerwirkung (Auflegen des Gewehrs, freies Schußfeld),
   b) in bezug auf meine eigene Deckung gegen feindliche Sicht oder Schuß;

2. wie weit ist das Ziel entfernt,
3. welcher Art ist das Ziel,
4. kann ich demnach mit einem Schuß einen Treffer erwarten und warum,
5. wenn ja, welches Visir wähle ich,
6. welchen Haltepunkt?

Aldann geht er in Anschlag, zielt und schießt, gibt Abkommen an, sowie etwaige Beobachtung des Geschoßeinschlags, um hiernach bei einem zweiten Schusse eventuell Visir oder Abkommen ändern zu können. Die Antwort auf vorstehende Fragen wird er etwa, wie in nachfolgendem Beispiel dargelegt, zusammenfassen, nachdem er rasch den Standpunkt zur Feuerabgabe, sowie die Anschlagsart gewählt hat.

Beispiel: „Es erscheint mir auf 200 m ein Kopfziel; da ich innerhalb 250 m gegen alle Ziele einen Treffer erwarten kann, schieße ich mit Standvisir. Haltepunkt — Ziel aufsitzen —“.

Oder: „Es erscheint mir auf 400 m ein einzelner knieender Gegner; da ich diesen nur bis 350 m (der Breitenstreuung wegen) mit einem einzelnen Schuß sicher treffen kann, werde ich nicht schießen“.

B. Das gefechtsmäßige Abteilungsschießen.

1. Feuerwirkung.

Beim Abteilungsschießen breiten sich die Geschosse auf einer langgestreckten Fläche — in der Mitte dichter als an den Enden verteilt — aus.

Diese Fläche — der mit Feuer gedeckte Raum — beginnt und endet bei dem Visir 600 m und den höheren Visiren unter gewöhnlichen Verhältnissen bei einem zur Visirlinie gleichlaufenden Gelände etwa 50 m vor, bezw. 50 m hinter der Visirschußweite. Zwei um 100 m auseinanderliegende Visire decken einen Raum von 200 m.

Ist das Feuer gegen ein zur Visirlinie ansteigendes oder abfallendes Gelände gerichtet, so wird die Länge des mit Feuer gedeckten Raumes entsprechend dem durch die verlängerte Visirlinie und die Bodenfläche am Ziel gebildeten Winkel verkürzt bezw. verlängert. Trotzdem bleibt in allen Fällen die Wahrscheinlichkeit, die Geschoßgarbe ans Ziel zu bringen, dieselbe. Die Treffwirkung im Ziel selbst ist bei Linien-Zielen die gleiche, mögen sich die Linien auf einem mit der Visirlinie gleichlaufenden oder zur Visirlinie ansteigenden oder abfallenden Gelände befinden. Bei Kolonnen-Zielen dagegen ist die Treffwirkung im Ziel eine verschiedene, d. h. Kolonnen, welche sich auf einem zur Visirlinie ansteigenden Gelände befinden, erleiden bei den gewöhnlich vorkommenden Steigungswinkeln größere Verluste, als wenn

sie auf zur Visirlinie gleichlaufendem oder zu letzterer abfallendem Boden stehen.

Während Geschosse, welche kurz über die erste Staffel einer Kompagniekolonne hinweggehen, auf nahen Entfernungen die hinteren Staffeln nicht gefährden, tritt auf weiteren Entfernungen infolge zunehmender Krümmung der Geschoßbahnen eine Gefährdung der hinteren Staffeln ein. Rein vom Standpunkte der Schießlehre aus betrachtet, werden deshalb Kolonnen auf Entfernungen über 1000 m in bedeutend höherem Maße gefährdet sein, als gleich starke in Linie formierte Abteilungen. Welche Formation jedoch im Gefecht zu wählen ist, wird wesentlich auch durch das Gelände, durch die Gefechtsverhältnisse und den inneren Halt der Truppe bedingt.

Gegen niedrige Ziele ist auf Entfernungen bis 600 m (nahe Entfernungen) Erfolg zu erwarten, auf Entfernungen über 600 m aber nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge durchschlagende Wirkung zu erlangen. Hohe Ziele können noch zwischen 600 und 1000 m (mittlere Entfernungen) mit gutem Erfolg beschossen werden.

Das Feuer über 1000 m (weite Entfernungen) erfordert im Verhältnis zum wahrscheinlichen Treffergebnis viel Munition und darf daher nur gegen solche Ziele angewendet werden, welche vermöge ihrer Höhe und gleichzeitigen Ausdehnung nach Breite und Tiefe günstige Trefflächen bieten.

Je mehr die Feuerwirkung der Zeit und dem Ziel nach zusammengedrängt wird, desto größer ist ihr Einfluß auf die Haltung des Gegners.

Gegen ein der Sicht vollständig entzogenes Ziel kann dennoch unter gewissen Verhältnissen eine Treffwirkung erreicht werden. Ein solches Feuer, bei welchem zum Treffen des dem Schützen unsichtbaren Ziels ein bestimmter, zwischen der feuernden Abteilung und dem Ziel liegender Punkt (Linie) als Hilfsziel zu nehmen ist, heißt indirektes Feuer.

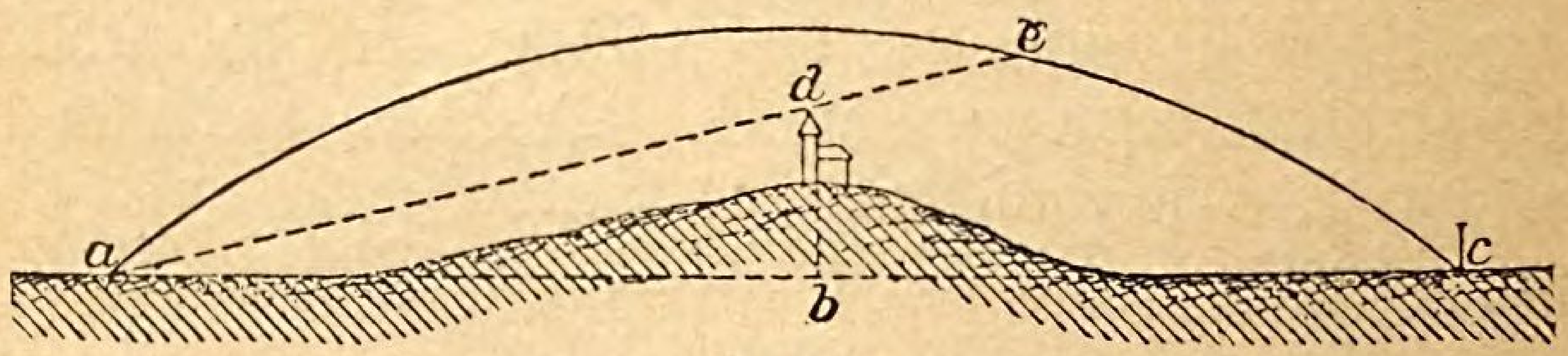


Fig. 53.

Es verspricht jedoch im Feldkriege keinen Erfolg; seine Anwendung kann dagegen im Festungskriege unter günstigen Verhältnissen von einiger Wirkung begleitet sein.

Um das von der Schützenstellung a nicht sichtbare Ziel c zu treffen und die zu diesem Zweck erforderliche Visirstellung a e zu finden, muß bekannt sein a c, b c, b d (Fig. 53).

2. Visiranwendung und Haltevorschrift.

Visiranwendung.

1. Bis 800 m wird grundsätzlich mit einem Visir geschossen.

2. Über 800 m werden in der Regel zwei um 100 m auseinanderliegende Visirstellungen gleichzeitig verwendet. Ergibt die Beobachtung die zutreffende Visirstellung, so ist sofort zum Schießen mit einem Visir überzugehen.

Zwei Visire werden auf die Glieder, und zwar das niedrigere auf das 1., das höhere auf das 2. Glied verteilt.

Abteilungen unter Zugstärke schießen nicht mit zwei Visiren.

Haltevorschrift.

Die Schützen lassen Ziel aufsitzen. Wird ein zweckmäßigerer Haltepunkt erkannt, so ist derselbe bei vorhandener Feuerleitung zu befehlen, bei nicht vorhandener Feuerleitung von den Schützen selbst zu wählen.

3. Feuerleitung und Feuerdisziplin.

A. Feuerleitung.

1. Allgemeines.

Unter Feuerleitung versteht man die Bestimmung des Zeitpunktes zur Eröffnung des Feuers, der Ziele, des Visirs und der Feuerart. Die Feuerleitung durch den Kompagnie-, Zugs- und Gruppenführer schafft erst die eigentliche Feuerkraft. Ohne Feuerleitung ist im Gefecht kein Erfolg zu erzielen.

2. Ermittelung der Entfernung.

Wenn sich beim Einrichten einer Verteidigungsstellung Zeit und Gelegenheit bieten, werden die Entfernungen nach besonders scharf hervortretenden Punkten des Vorgeländes, an welchen der Gegner voraussichtlich auftreten wird, durch Abschreiten oder Abmessen ermittelt und bekannt gegeben.

Fehlen solche Punkte, so sind die Entfernungen 600, 800 und 1000 m auf gleiche Weise festzulegen und durch Zeichen kenntlich zu machen, welche auf der eigenen Seite gut sichtbar sind und nicht zu Verwechselungen führen, nach der feindlichen Seite aber nicht auffallen. Innerhalb 600 m können die Entfernungen durch die Gruppen festgelegt werden.

Jeder Zugführer hält zwei bis drei gewandte Entfernungsschätzer in seiner Nähe, welche erscheinende Ziele ohne weiteres schätzen und das Ergebnis dem Zugführer mitteilen. Den letzteren unterstützen sie ferner dadurch, daß sie nicht allein das beschossene Ziel, sondern auch den übrigen Teil des Gefechtsfeldes im Auge behalten.

3. Wahl des Ziels und des Zeitpunktes zur Eröffnung des Feuers. Erschießen der Visirstellung.

Für die Wahl des Ziels ist zunächst dessen Bedeutung entscheidend; demnächst wird das Feuer auf solche Ziele zu richten sein, welche vermöge Höhe, Tiefe, Breite und Dichtigkeit eine hohe Treffwirkung in Aussicht stellen. Ein zu häufiger Wechsel der Ziele führt zur Zersplitterung des Feuers und ist daher zu vermeiden.

Der Zeitpunkt zur Eröffnung des Feuers wird durch die Gefechtslage bedingt.

Das Erschießen einer Visirstellung kann nur ganz ausnahmsweise stattfinden. Es geschieht halbzugs- oder zugsweise mit einer Visirstellung auf einen Punkt des Ziels durch Abgabe von Salven.

4. Feuerart.

Allgemeine Regeln:

1. Die Lebhaftigkeit des Feuers richtet sich nach dem Gefechtszweck, der Beschaffenheit des Ziels und der vorhandenen Munition. Ungünstige Beleuchtung wirkt häufig mäßigend auf die Feuergeschwindigkeit.

2. Gegen niedrige, auf mittleren Entfernungen befindliche Ziele darf, wenn überhaupt gefeuert wird, nur langsam geschossen werden.

3. Lebhaftes Feuer ist auf den nahen Entfernungen und gegen solche Ziele angezeigt, welche nur auf kurze Zeit in günstiger Zielhöhe sichtbar sind (vorgehende feindliche Schützen von 800—1000 m).

4. Gegen Artillerie wird auch auf Entfernungen jenseit 1000 m meist ein lebhaftes Feuer am Platze sein.

An Feuerarten sind anzuwenden:

a) Die Salve,
b) das Schützenfeuer,
c) das Schnellfeuer.

a) Die Salve.

Durch die Salve wird die Truppe am sichersten in der Hand behalten, die Beobachtung der Geschoßaufschläge und damit die Visirwahl erleichtert.

Da jedoch im Gefechtslärm die Stimme bei einem geschlossenen Zuge schwer, bei einem ausgeschwärmten selten vollkommen durchdringen wird, bleibt die Anwendung der Salve auf den Beginn des Gefechts und auf solche Augenblicke beschränkt, in welchen die Truppe nicht selbst wirksam beschossen wird.

b) Das Schützenfeuer.

Das Feuer einer Schützenlinie wird in der Regel als Schützenfeuer abgegeben. Es hat die Wahrscheinlichkeit größerer Treffwirkung für sich, weil der Mann ruhig zielen und den günstigsten Augenblick zur Abgabe des Schusses abwarten kann. Der Schütze darf den Erfolg nicht im schnellen, sondern nur im wohlgezielten und überlegten Schießen suchen.

Man unterscheidet:

1. Langsames und lebhaftes Schützenfeuer.

Beim langsamen Schützenfeuer muß der Schütze mit seinem Nebenmanne in der Rotte gemeinsame Sache machen: während ein Mann schießt, beobachtet der andere und darf — muß aber nicht — dann schießen, nachdem der erste wieder geladen hat.

Soll lebhaft gefeuert werden, so hört der Feuerwechsel in der Rotte auf.

2. Geleitetes (bei welchem noch eine Einwirkung der Vorgesetzten stattfindet) und ungeleitetes Schützenfeuer (wenn die Schützen sich selbst überlassen werden müssen).

Beim ungeleiteten Schützenfeuer müssen besonders beherzte und umsichtige Leute dahin zu wirken suchen, daß sachgemäß verfahren wird. Allgemein wird für das Feuergefecht bei fehlender Leitung festzuhalten sein, daß innerhalb 600 m alle Ziele, zwischen 600 und 1000 m nur hohe und breite Ziele beschossen werden können (nicht müssen) und daß über 1000 m in der Regel nicht mehr gefeuert werden darf.

c) Das Schnellfeuer.

In der Regel findet Schnellfeuer nur in Verbindung mit dem Standvisir oder der kleinen Klappe Anwendung. Nur ausnahmsweise darf das Schnellfeuer auch auf Entfernungen zwischen 350 und 1000 m in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen das Beschießen besonders vorteilhafter Ziele sich auf kurze Zeit beschränkt.

Geeignete Zeitpunkte zur Anwendung des Schnellfeuers sind:

1. Beim Angriff: letzte Vorbereitung vor dem Sturm,
2. In der Verteidigung: die Abwehr des feindlichen Sturmanlaufs,
3. Abwehr von Kavallerie und alle Gefechtsmomente, in welchen ein plötzlicher und unmittelbarer Zusammenstoß mit dem Feinde stattfindet (Kampf um Verschanzungen, in Örtlichkeiten, im Walde rc.),
4. Verfolgungsfeuer hinter einem weichenden Gegner.

5. Abgabe der Kommandos.

Das Kommando muß möglichst kurz sein und zuerst die Richtung, dann das Ziel, das Visir und zuletzt die Feuerart bestimmen.

Bei großer Entfernung wird das Ziel bisweilen nur mittels Ferngläser, von den Schützen selbst aber nicht erkannt werden können. Es handelt sich dann darum, den letzteren als Zielpunkte Stellen im Gelände zu bezeichnen.

Die Benennung des Ziels soll jedes Mißverständnis ausschließen. Feindliche Abteilungen sind so zu bezeichnen, wie sie vom Schützen aus gesehen werden (z. B. „die Geschütze am weitesten rechts" und nicht „linker Flügel der Batterie").

Wenn in der Schützenlinie eine Salve gegeben werden soll, erfolgt nach Bezeichnung des Ziels und Bestimmung des Visirs das Kommando: Fertig!

Beispiele:

Links an der grünen Kuppe Artillerie! Visir 900 und 1000! Fertig! Legt — an! Feuer! Geladen!
Geradeausliegende Schützen! Visir 500! Schützenfeuer!

Soll das Feuer eingestellt werden, so erfolgt der Zuruf: „Stopfen", oder sobald derselbe nicht verständlich, der von allen Gruppenführern zu wiederholende — Pfiff!

Der Pfiff ist ein Anrufezeichen und fordert sofortiges Einstellen des Feuers oder der Ladebewegung, sofortige unbedingte Ruhe und Aufmerksamkeit auf das Kommando.

Soll das Feuer auf dasselbe Ziel fortgesetzt werden, so unterbleibt eine nochmalige Benennung des Ziels und das Kommando lautet: Weiter feuern!

Soll nur eine der gebrauchten Visirstellungen umgeändert, die andere aber beibehalten werden, so wird z. B. kommandirt: 800 in 1000 umstellen! Weiter feuern!

Zur Änderung des Haltepunktes kommandiert der Zugführer, nötigenfalls nach Benutzung der Pfeife, z. B.: Kopf halten! (unter das Ziel halten!)

6. Beobachtung der Wirkung des Feuers.

Fortgesetzte Beobachtung mit guten Ferngläsern ist erforderlich, um an aufschlagenden Geschossen oder am Verhalten des Gegners zu

erkennen, ob Visirstellung und Haltepunkt richtig gewählt, oder welche Berichtigungen zur Erhöhung der Feuerwirkung nötig sind.

7. Obliegenheiten der einzelnen Chargen.

Der Bataillonskommandeur und die höheren Führer bezeichnen der Truppe die Richtung für das Vorgehen, bezw. die einzunehmende Stellung.

Der Kompagniechef weist die Stellung an, sorgt für Ermittelung der Entfernung nach wichtigen Punkten im Vorgelände, befiehlt in der Regel die Eröffnung des Feuers und bestimmt so lange wie irgend möglich das zu beschießende Ziel. Er regelt die Bewegungen, beobachtet den Gegner, sowie die diesseitige Feuerwirkung gegen denselben, sorgt für Ergänzung der Munition, sowie für deren Verteilung.

Der Zugführer hat seinen Platz so zu wählen, daß er die Feuerwirkung seines Zuges übersieht. Er ordnet die Einrichtung seines Zuges in der ihm überwiesenen Stellung an und bestimmt nach den ihm erteilten Anweisungen oder selbständig die Ziele des Feuers. Er bezeichnet die Visire, die Art des Feuers, beobachtet die Wirkung des Feuers und stopft es nach Erfordern ab. Er verfolgt aufmerksam die Maßnahmen des Feindes und sucht nach Kräften mit den in der Gefechtslinie anschließenden Zügen gemeinsam zu wirken.

Der Gruppenführer unterstützt den Zugführer und ist in dem ihm überwiesenen Bereich für die Einrichtung der Schützen, für das Einstellen der Visire, die sachgemäße Handhabung der Waffe und den Patronenverbrauch verantwortlich.

B. Feuerdisziplin.

Eine richtige Feuerleitung durch die Führung kann nur stattfinden, wenn die Mannschaft ihrerseits Feuerdisziplin besitzt.

Die Feuerdisziplin erfordert:

1. Aufmerksamkeit und gewissenhafte Ausführung der im Feuergefechte mit der Stimme oder der Pfeife erfolgenden Befehle (Visirstellung, Feuerart, Beginn und Einstellen des Feuers);
2. Peinliche Beachtung der für die Handhabung der Waffe und das Verhalten im Gefecht gegebenen Vorschriften;
3. Ruhiges Ausharren im feindlichen Feuer, auch dann, wenn dieses noch nicht erwidert werden darf;
4. Sorgfalt in der Abgabe des Schusses und Ausnutzung des Geländes zur Steigerung der Treffwirkung;
5. Stete Aufmerksamkeit auf den Feind, Stopfen, sobald das Ziel verschwindet.

Die Feuerdisziplin muß so anerzogen werden, daß sie auf den Mann auch dann ihre Einwirkung behält, wenn im Gefechtsverlauf die Feuerleitung seitens der Führer nur unvollkommen durchführbar wird und schließlich bestimmend auf das Verhalten der Feuerlinie nur noch die eigene Überlegung des einzelnen Mannes oder das Beispiel besonders beherzter und umsichtiger Leute wirkt.

XV. Das Entfernungsschätzen.

Fertigkeit im richtigen Schätzen von Entfernungen ist für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unerläßlich; von derselben hängt die richtige Wahl der Visire und des Haltepunkts und damit wesentlich der Erfolg des Feuergefechts ab.

Mannschaften müssen Entfernungen bis 600 m (nahe Entfernungen) mit Sicherheit schätzen lernen und im Schätzen von Entfernungen von 600—1000 m (mittlere Entfernungen) geübt werden.

1. Vorbereitende Übungen.

a) Abschreiten.

Zunächst sind Unteroffiziere und Mannschaften im sichern Abschreiten auszubilden. Die Betreffenden gehen in ihrem gewöhnlichen, ihrer Person eigentümlichen Schritt eine genau abgemessene Strecke von 100 m ab und merken sich dabei, wieviel Schritte sie zum Durchschreiten brauchen. Sollen sie nun Strecken abschreiten, so machen sie jedesmal, wenn sie die der Länge von 100 m entsprechende Schrittzahl zurückgelegt haben, einen Augenblick Halt, gehen von neuem zählend 100 m weiter und wiederholen dieses Verfahren, indem sie sich die Zahl der in Meter zurückgelegten Hunderter genau merken. Der übrig bleibende, unter 100 m betragende Rest wird in ungefährem Überschlag in Meter übertragen. Am besten werden Doppelschritte gezählt.

b) Einprägen von Maßeinheiten.

Die Entfernungen von 50 und 100 m müssen dem Auge möglichst geläufig werden. Der Schätzende muß wissen, daß seitlich liegende Strecken länger erscheinen, als gleich lange, aber gerade vor ihm liegende, und daß Strecken von bestimmter Länge um so kürzer erscheinen, je weiter sie entfernt liegen.

2. Schätzen von Entfernungen bis 200 m.

Bei Entfernungen zwischen 100 und 200 m ist es zweckmäßig, die bekannten Maßeinheiten in die zu schätzende Strecke einzutragen oder durch Bestimmung eines Punktes, welcher in der Mitte liegt,

zunächst eine Teilung der Strecke vorzunehmen und die Hälfte der Gesamtentfernung zu ermitteln.

3. Schätzen von Entfernungen bis 600 m.

a) Der Schätzende trägt die ihm bekannten Maßeinheiten so oft als nötig auf der Linie nach dem Schätzungsgegenstande ein, oder:

b) Der Schätzende sucht sich in der Schätzungslinie einen Punkt, welcher die ganze Strecke halbiert, schätzt dann die ihm zunächst liegende Hälfte — nötigenfalls durch abermalige Halbierung — und verdoppelt bezw. vervierfacht das erlangte Ergebnis. Das letztere Verfahren verdient meist den Vorzug.

c) Ist das Gelände zwischen dem Schätzenden und dem Schätzungsgegenstand nicht überall einzusehen, oder sollen auf langen, gleichmäßigen Flächen Entfernungen geschätzt werden, so kann es vorteilhaft sein, die Anfangs- und Endpunkte der zu schätzenden Strecke auf seitliche Linien, beispielsweise eine Baumreihe, einen Waldrand 2c. zu übertragen und an diesen seitlichen Linien die Schätzung vorzunehmen

4. Schätzen von Entfernungen bis 1000 m und weiter.

Die Schätzung wird erleichtert durch eine Fertigkeit in der Bestimmung, ob sich ein Schätzungsgegenstand diesseit oder jenseit 600 oder 1000 m befindet. Auch ist es zweckmäßig, wenn der Schätzende zunächst darüber urteilt, wie groß die Entfernung bis zum Schätzungspunkt höchstens sein kann und wie groß sie mindestens sein muß. Aus beiden, in möglichst engen Grenzen zu haltenden Annahmen wird alsdann das Mittel gezogen und das so gewonnene Ergebnis unter Umständen auf Grund anderer Wahrnehmungen berichtigt.

Es wird meistens zu kurz geschätzt: bei grellem Sonnenschein, bei reiner Luft, beim Stand der Sonne im Rücken des Schätzenden, auf gleichförmigen Flächen, über Wasser, bei hellem Hintergrund, bei aufsteigendem, sowie welligem Gelände, namentlich, sobald einzelne Strecken nicht einzusehen sind. Dagegen wird häufig zu weit geschätzt: bei großer Hitze (flimmernder Luft), dunklem Hintergrunde, bei einem Standpunkt gegen die Sonne, bei trübem, nebeligen Wetter, in der Dämmerung, im Walde, bei abfallendem Gelände und gegen nur teilweise sichtbare Gegner.

Unabhängig von obigen Einflüssen wird im wirklichen Gefecht meist zu kurz geschätzt.

XVI. Garnison-Wachtdienst.

1. Zweck und Arten der Wachen und Posten.

Die Wachen und Posten (Schildwachen) werden eingeteilt in Ehren- und Sicherheitswachen und Ehren- und Sicherheitsposten.

Ehrenwachen werden zur Beehrung fürstlicher Personen, Ehrenposten zur Beehrung von fürstlichen Personen, Fahnen und vor höheren Offizieren abgestellt.

Sicherheitswachen und Posten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände 2c.

Gemeinsamer Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist die Wahrung der allgemeinen Sicherheit.

2. Vorgesetzte der Wachen.

Die Wachen stehen unter den Befehlen des kommandierenden Generals des Armeecorps, des Gouverneurs, Kommandanten oder Garnisonsältesten, des Offiziers vom Ortsdienst, der Rondeoffiziere und der Wachtbefehlshaber. Außerdem ist den Wachen vorgesetzt der Kriegsminister.

Der Platzmajor ist nicht Wachtvorgesetzter.

Dem Offizier vom Ortsdienst und dem Rondeoffizier liegt im besonderen die Aufsicht über den Betrieb des Wachtdienstes ob. In dem Verhältnis eines Vorgesetzten befindet sich der Offizier der Ronde indes nur bei Nacht, d. i. vom Zapfenstreich bis zum Wecken.

Alle mit Disziplinar-Strafgewalt beliehenen Offiziere des wachthabenden Truppenteils haben dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Formen ausgeführt werde.

Die Residenzwache in der Haupt- und Residenzstadt steht hinsichtlich des Sicherheitsdienstes innerhalb des Residenzgebäudes unter dem Generalkapitän der Königlichen Leibgarde außerdem unter dem Stadtkommandanten. Der Offizier vom Ortsdienst und die Ronden sind der Residenzwache nicht vorgesetzt, sehen dieselbe daher nicht nach. Der Generalkapitän ist zum Nachsehen nach Befinden befugt. Dem Infanterie-Leibregiment steht das Ehrenrecht zu, die Residenzwache ausschließlich zu besetzen. Schloßwachen, welche außerhalb der Haupt- und Residenzstadt durch Anwesenheit Ihrer Majestäten veranlaßt sind, befinden sich im gleichen Verhältnisse, wie die Residenzwache in der Hauptstadt. An Stelle des Generalkapitäns tritt denselben gegenüber der älteste General- oder Flügeladjutant.

3. Ablösen der Wachen und Posten.

a) Wachen.

Jede Wache, welche für sich aufzieht, ist von dem Augenblick, wo Vergatterung geschlagen 2c. wird, als Wache im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Sobald die neue Wache sich dem Wachgebäude nähert, tritt die alte Wache an, richtet und nimmt das Gewehr über. Die neue rückt unter Schlagen des Tambours gegenüber der alten, hält und richtet.

Nachdem beide Wachen (die alte immer zuerst) unter Schlagen des Tambours präsentiert haben, geben die Wachthabenden das Kommando: **Das Gewehr — über! Gefreite — vor!**

Die Gefreiten marschieren nach dem linken Flügel der neuen Wache, wo sie sich einige Schritte von demselben entfernt und mit dem zweiten Gliede gerichtet, mit derselben Front wie die neue Wache aufstellen und zwar derart, daß die Gefreiten der neuen Wache links von denjenigen der alten Wache zu stehen kommen.

Nunmehr kommandiert der Wachthabende der neuen Wache: **Erste Nummer der Ablösung — vor!** Die für diese Nummer abgeteilten Mannschaften marschieren hierauf zu ihren betreffenden Gefreiten, welche die von ihnen aufzuführenden Leute auf zwei Schritt sich gegenüber antreten lassen und sie einteilen. Bis zu 3 Mann werden in einem, 4 und mehr Mann in zwei Gliedern aufgestellt. Sobald die Einteilung beendet und der Wachthabende der neuen Wache sich persönlich von der Richtigkeit derselben überzeugt hat, kommandiert er: **Ab — marschiert!** Die Gefreiten machen Kehrt, und die der neuen Wache kommandieren: **Marsch!**

War die neue Wache mit Tornistern aufgezogen, oder sollen die Posten mit Mänteln stehen, so führen die Gefreiten ihre Ablösungen zunächst nach der Wachtstube, lassen die Tornister ablegen bezw. den Anzug in Stand setzen und marschieren dann erst zum Ablösen der Posten ab.

Inzwischen werden die Wachen neu eingeteilt (8 Mann und darüber in 2 Gliedern).

Sobald dies geschehen, kommandieren beide Wachthabende: **Rechts — um! — Wache — Marsch!** — Die Tambours schlagen, die alte Wache räumt die Gewehrstützen, die neue nimmt ihren Platz ein. Der Wachthabende dieser Wache kommandiert: **Wache — Halt! Front! Gewehr — ab! Weggetreten!**

Die alte Wache macht in einiger Entfernung von den Gewehrstützen Halt, nimmt Gewehr ab und setzt die Gewehre zusammen, nachdem der Tambour abgeschlagen hat.

Die Mannschaft derselben hängt die Tornister um, der Wachthabende überliefert genau die Vorschriften, die Ausstattung der Wachtstube, die Mäntel ꝛc. und führt, nachdem die sämtlichen Ablösungen zurückgekehrt sind, die bisherige Wache geschlossen in ihre Kaserne.

b) Ablösen der Posten.

Für jeden einfachen Posten sind 3 Mann (Nummern), für Nachtposten 2 Mann bestimmt. Die Posten werden alle 2 Stunden, bei strenger Kälte jedoch stündlich abgelöst. Zur Ablösung tritt die Wache heraus, jeder Mann ergreift sein Gewehr.

Der Wachthabende läßt richten und das Gewehr über nehmen und kommandiert dann: **Gefreite — vor!** Letztere marschieren fünf Schritte vor die Mitte der Wache, einige Schritte unter einander Abstand, Front nach der Wache, und teilen die Ablösung ab, welche auf das Kommando: **Ablösung — vor!** ihnen auf zwei Schritte gegenübergetreten, und verfahren auf das Kommando: **Ab — marschiert!** wie bei der ersten Ablösung.

Der Posten vor dem Gewehr tritt auf das Kommando: **Ablösung — vor!** dem bisherigen Posten gegenüber, läßt sich etwaige besondere Vorkommnisse überliefern und löst ihn ab. Bei der ersten Ablösung tritt jedoch auch der Posten vor dem Gewehr, bevor er ablöst, erst in die Wachtstube, um den Tornister abzulegen, bezw. den Anzug in stand zu setzen.

Der Wachthabende teilt die Wache neu ein und läßt wegtreten.

Der Gefreite führt die Mannschaften, ohne daß Schwenkungen kommandiert werden, bis auf wenige Schritte an den Posten derart heran, daß auf: **Halt!** die Ablösung die Front gegen den abzulösenden Posten hat, welcher letztere sich auf seinen Platz begeben hat. Der Gefreite tritt nun einen Schritt mit linksum*) rechts seitwärts heraus und kommandiert: **Ablösung — vor!** Der Ablöser tritt dicht an den abzulösenden Posten heran, läßt sich etwaige besondere Vorkommnisse überliefern und nimmt dann dessen Stelle ein, der abgelöste Mann tritt gleichzeitig in die Ablösung ein, der Gefreite setzt sich wieder vor dieselbe und kommandiert: **Marsch!** führt die Ablösung vor dem Wachtgebäude hinter die Gewehrstützen, kommandiert: **Halt! Gewehr — ab! Weggetreten!** und meldet sodann dem Wachthabenden, daß die Posten richtig aufgeführt sind, sowie etwaige bei der Ablösung vorgekommene Unregelmäßigkeiten.

Bei dem ersten Aufführen der Posten führt der Gefreite der neuen Wache so lange das Kommando und marschiert rechts von dem der alten Wache, bis alle Posten abgelöst sind. Alsdann übernimmt der Gefreite der alten Wache das Kommando und marschiert dann rechts neben dem der neuen Wache.

Vor allen der Ablösung begegnenden Offizieren und Sanitäts-Offizieren wird: **Augen — rechts! (links!)** und nach der Begegnung: **Rührt Euch!** kommandiert.

Die aufführenden Gefreiten sind für die genaue Ausführung dieser Vorschriften, sowie auch dafür verantwortlich, daß die Ablösungen stets ordnungsmäßig und im Tritt marschieren. Die Ablösung hält sich auf der Fahrstraße und betritt nur im Notfall den Bürgersteig (das Trottoir).

Nachdem auch die letzte Ablösung zurückgekehrt, läßt der Wachthabende zum Einteilen durch den Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** rufen und teilt die Wache neu ein.

4. Pflichten der Posten (Schildwachen).

a) Allgemeine Pflichten.

Schildwachen dürfen niemals vor erfolgter Ablösung ihren Posten verlassen oder sich über die Grenzen desselben hinaus entfernen; sie dürfen nicht das Gewehr aus der Hand setzen, sich nicht niedersetzen oder niederlegen, nicht schlafen, nicht Tabak rauchen, nicht essen oder trinken, nicht plaudern oder Geschenke annehmen, noch sonst ihre Vorschriften übertreten, vielmehr sind sie für genaue Aufrechthaltung und Durchführung derselben verantwortlich.

---

*) Bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache dem der neuen gegenüber, indem er mit rechtsum links seitwärts heraustritt.

Jede Schildwache (Ehren- wie Sicherheitsposten) muß außer der allgemeinen Vorschrift die besonders für ihren Posten gegebene kennen.

Sämtliche Posten stehen in der Regel ohne aufgepflanztes Seitengewehr; erforderlichenfalls muß jeder Posten dies selbständig thun. Das Gewehr wird auf der Schulter — wenn das Seitengewehr nicht aufgepflanzt ist, auch unter dem Arm — getragen. Nur im Schilderhause wird das Gewehr abgenommen.

Die Schildwachen dürfen nur bei Regen- oder Schneewetter in das Schilderhaus treten. Zur Abstattung von Ehrenbezeigungen und sobald ihr Dienst es sonst erfordert, haben sie dasselbe sogleich zu verlassen. Keinesfalls darf ihr Aufenthalt im Schilderhause der Aufmerksamkeit Abbruch thun.

In Häuser und Hausflure dürfen Schildwachen nicht eintreten, es sei denn, daß eine den Bewohnern drohende Gefahr, z. B. Feuer oder Hochwasser, dazu veranlaßt.

Bei der Übernahme eines Postens hat sich jede Schildwache zu überzeugen, ob die ihr zur Bewachung übergebenen Gegenstände 2c. beschädigt sind. Ist dies der Fall, so macht die Schildwache davon dem aufführenden Gefreiten sofort und nach erfolgter Ablösung von Posten auch dem Wachthabenden Meldung.

Ebenso meldet die Schildwache alsdann alle außergewöhnlichen Ereignisse, welche sich im Bereiche ihres Postens zugetragen haben.

Erkrankt eine Schildwache auf Posten, so darf sie denselben dennoch unter keinen Umständen verlassen, sondern sie läßt dem Wachthabenden durch einen vorübergehenden Soldaten oder sonstige Personen von ihrer Erkrankung Meldung machen und um Ablösung bitten.

Hat eine Schildwache eine Arretierung vorgenommen, so setzt sie den Wachthabenden auf dem gleichen Wege vom Vorgefallenen in Kenntnis.

Anständig gestellte Fragen Vorübergehender werden kurz und ohne längeres Gespräch beantwortet.

Bestrafung der Verfehlungen im Garnison-Wachtdienste.

(Auszug aus den Kriegsartikeln 42 und 43.)

Wer die Wache, oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest bestraft.

Wer als Schildwache oder Posten in schuldhafter Weise sich außer stande setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig

seinen Platz verläßt, oder sonst den in Bezug auf diesen Dienst erteilten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren bestraft.

Wer als Schildwache oder Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso bestraft, als ob er die Handlung selbst begangen hätte.

Wer im Dienste oder nachdem er zum Dienste befehligt worden, durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung sich untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr bestraft.

b) Ehrenposten.

Ehrenposten sind einfache oder Doppelposten.

Ehrenposten müssen stets den Rang und Namen der Person oder des Vorgesetzten wissen, vor dem sie stehen, sowie ob derselbe zu Hause ist; auch muß ihnen, soweit es möglich ist, der Standort der Fahnen bezw. der Standarten bekannt sein.

Mannschaften, welche unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden und sind von der Besetzung aller wichtigeren Posten grundsätzlich ausgeschlossen.

c) Posten vor dem Gewehre.

Er dient zur Sicherung der Wache und der vor derselben aufgestellten Gewehre rc. Er hält den Platz vor der Wache frei und verweigert Unbefugten den Eintritt in dieselbe; wenn nötig, ruft er den Wachthabenden.

Außerdem hat er durch Klingeln oder Herausrufen das Antreten der Wache zur Ehrenbezeigung, zur Ablösung oder aus besonderen Anlässen zu besorgen.

a) Zur Ehrenbezeigung ruft er heraus:

1. vor Ihren Majestäten dem König und der Königin;
2. vor den großjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, den Herzogen und Herzoginnen von Bayern;
3. vor Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, allen übrigen deutschen und nichtdeutschen Fürsten rc.;
4. vor Fahnen und Standarten;
5. vor allen Generalen (Admiralen);
6. vor den direkten Vorgesetzten des wachthabenden Truppenteiles vom Regiments- oder selbständigen Bataillons-Kommandeur aufwärts;

7. vor dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonsältesten;
8. vor dem Offizier vom Ortsdienst und den nachsehenden Ronden;
9. vor militärischen Leichenparaden;
10. vor geschlossen marschierenden, durch Offiziere geführten Abteilungen.

Residenz- und Schloßwachen treten zur Ehrenbezeigung nur an vor den unter Ziffer 1—3 genannten Allerhöchsten und höchsten Personen, dann vor Fahnen und Standarten, Truppenabteilungen und Leichenparaden.

Botschaftern (Nuntius) gebührt, wenn sie bei Hofe feierlich auffahren, Beehrung wie unter Ziff. 2.

Kasernwachen treten an: 1. vor dem Offizier vom Kasern-Tagesdienst, 2. vor dem Kommandeur ihres Truppenteils und dessen direkten Vorgesetzten, einschließlich des Kommandanten, wenn diese die Kaserne betreten.

Nachdem das Tageslicht aufgehört hat und wenn die Mäntel angezogen sind, treten die Wachen nur vor dem Offizier vom Ortsdienst und vor nachsehenden Ronden zur Ehrenbezeigung an. Kasernwachen treten aber auch in diesen Fällen vor dem Offizier vom Kasern-Tagesdienst an.

Das Herausrufen muß so zeitig geschehen, daß die Ehrenbezeigung ausgeführt ist, wenn die Person ꝛc., der sie erwiesen wird, die Wache erreicht.

Ist das Herausrufen zu spät erfolgt, so wird dennoch die vorschriftsmäßige Ehrenbezeigung ausgeführt.

Der Posten vor dem Gewehr führt in diesem Falle die Ehrenbezeigung rechtzeitig für sich aus, ohne wie sonst auf das Kommando des Wachthabenden zu warten.

Lehnt ein Vorgesetzter durch Winken die Ehrenbezeigung ab, so hat der Posten vor dem Gewehr die Ehrenbezeigung für sich auszuführen und erst auf abermaliges Winken auch diese zu unterlassen.

b) In besonderen Fällen wird herausgerufen, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten, oder zur eigenen Sicherheit, wie z. B. bei größeren Ansammlungen von Menschen, bei großen Leichenbegängnissen, bei einer Feuersbrunst in der Nähe der Wache ꝛc.

Endlich haben Wachen noch ins Gewehr zu treten, wenn es anfängt oder aufhört zu regnen oder zu schneien,

um die Gewehre zurückzunehmen bezw. wieder in die Stützen einzustrecken.

5. Ehrenbezeigungen der Wachen.

Die Wachen erweisen ihre Ehrenbezeigungen dadurch, daß sie

a) präsentieren und Marsch schlagen, b) präsentieren, c) in das Gewehr treten.

Bei allen Ehrenbezeigungen nimmt die Wache die Augen nach der Person ꝛc., welcher die Ehrenbezeigung erwiesen wird, und folgt derselben mit den Augen, wie dies für die Parade vorgeschrieben ist.

6. Ehrenbezeigungen der Schildwachen.

Die Ehrenbezeigungen, welche die Schildwachen zu erweisen haben, geschehen, indem die Schildwachen auf ihren Posten treten und

a) präsentieren, b) mit Gewehr über still stehen.

Nähert sich jemand, dem eine Ehrenbezeigung zusteht, so begibt sich die Schildwache schnell auf ihren Posten und erweist hier die Ehrenbezeigung, welche beendigt sein muß, wenn der Vorgesetzte an den Posten gelangt. Patrouilleurposten erweisen die Ehrenbezeigung auf der Stelle, an welcher sie sich gerade befinden. War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird die Ehrenbezeigung nachträglich erwiesen. Jede Schildwache muß der Person, vor welcher sie Ehrenbezeigung macht, mit den Augen folgen. Wird das Gewehr unter dem Arm getragen, so wird aus dieser Haltung zunächst das Gewehr übergenommen.

Ehrenbezeigungen mit dem Gewehr bei Fuß finden nur in den Königlichen und Prinzlichen Schlössern statt. Das Stillstehen mit Gewehr bei Fuß entspricht dem Stillstehen mit Gewehr über, das Strecken desselben dem Präsentieren.

Bei Doppelposten sieht der links stehende Mann nach dem rechts stehenden Nebenmann und macht die Griffe mit demselben gleichzeitig.

Die Schildwachen präsentieren: in allen Fällen, in denen die Wachen zu präsentieren haben, — außerdem vor allen Offizieren der Armee und Marine, vor den Sanitätsoffizieren, vor den Rittern, Kommandeuren und Großkreuzen des Militär-Max-Joseph-Ordens, dann vor den Komthuren, Großkomthuren und Großkreuzen des Militär-Verdienstordens.

Die Schildwachen stehen mit Gewehr über still: vor den Rittern des Militär-Verdienstordens, vor den

Inhabern der Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen, der Militär-Verdienst-Medaillen, des Militär-Verdienstkreuzes und des eisernen Kreuzes.

Das Hochwürdigste des katholischen Kultus wird durch Stillstehen mit „Gewehr über" beehrt.

Den Rittern und Inhabern der aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, sofern sie dieselben tragen, werden die betreffenden Ehrenbezeigungen erwiesen, wenn ihnen nach ihrem Range oder ihrer Funktion keine höhere Ehrenbezeigung zusteht, auch wenn sie sich in Zivilkleidung befinden.

Die vorstehend vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen werden allen Offizieren der deutschen Armee und Marine gleichmäßig und ebenso fremden Offizieren erwiesen.

Posten, welche das Gewehr geladen oder das Seitengewehr aufgepflanzt haben, stehen zur Ehrenbezeigung mit „Gewehr über" still. Diese Bestimmung kann auch auf andere Posten ausgedehnt werden.

Es ist ohne Einfluß auf die Ehrenbezeigungen der Posten, ob sie mit oder ohne Mantel aufziehen.

Schildwachen erweisen keine Ehrenbezeigung: 1. Während der Ablösung; 2. bei Bewachung von Arrestanten (im Schilderhaus); 3. wenn ihre Aufmerksamkeit durch einen Tumult in der Nähe beansprucht wird oder wenn sie sonst nach ihrer Vorschrift einzuschreiten haben; 4. wenn ihnen z. B. bei Brandfällen Gegenstände zur Bewachung anvertraut sind; 5. wenn sie durch besonderen Befehl dazu befugt sind.

7. Verhalten der Posten beim Nachsehen der Wachen.

Die Thätigkeit des Offiziers vom Ortsdienst und der Rondeoffiziere soll die Aufmerksamkeit der Wachen und Posten prüfen und rege erhalten.

Offiziere vom Ortsdienst, wenn sie die Wachen bei Nacht nachsehen, und Rondeoffiziere haben in der Regel Begleitungsmannschaften (1 Gefreiten und 1—2 Mann) mit sich zu nehmen.

Thut der Offizier vom Ortsdienst oder der Ronde den Dienst im Paletot, so muß der letztere angezogen sein und die Schärpe bezw. die Kartusche darüber getragen werden.

Der Posten vor dem Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit Offiziere im Garnison-Dienstanzug und Soldatentrupps, welche auf die Wache zuschreiten bezw. nahe an sie herankommen, mit: Halt! Wer da? an. Auf die Antwort: Offizier vom Ortsdienst oder Ronde ruft der Posten Heraus! tritt auf seinen Platz und meldet dem Wacht-

habenden: Der Offizier vom Ortsdienst bezw. Die Ronde! worauf von der Wache präsentiert wird. Gleichzeitig läßt der Führer der Begleitungsmannschaft präsentieren. Hierauf tritt der Offizier vom Ortsdienst bezw. der Ronde an den Wachtbefehlshaber zum Empfang bezw. zur Abgabe der Parole heran.

Schildwachen, welche nicht vor dem Gewehr stehen, rufen den Posten vorbeigehende oder auf ihn zuschreitende Personen ꝛc. nur an, sofern dies für sie besonders vorgeschrieben ist. Erfolgt auf den Ruf: Halt! — Wer da? — die Antwort: Patrouille, so sagt der Posten: Patrouille vorbei!

8. Dienst der Patrouillen und Wirtshauspatrouilleure.

Patrouillen entsenden die einzelnen Wachen nach näherer Bestimmung des den Garnisondienst anordnenden Vorgesetzten. Dieselben sind in der Regel 1 Gefreiter 1—2 Mann stark und haben den Zweck, entweder die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen oder die militärische Polizei auf den Straßen nach besonderer Vorschrift des Gouverneurs ꝛc. zu handhaben. Sie marschieren wie Ablösungen und dürfen nicht rauchen, plaudern, in Wirtshäusern einkehren, Geschenke annehmen, mit Arrestanten sich unterhalten oder sie freilassen.

Posten, welche von Patrouillen krank oder bei groben Pflichtwidrigkeiten bzw. in einem Zustande betroffen werden, welcher sie an Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, sind abzulösen und zur Wache zu bringen. Kleinere Vergehen werden auf der Wache gemeldet.

Ehrenbezeigungen werden den Patrouillen weder von Wachen noch von Posten erwiesen. Haben Patrouillen Arrestanten bei sich, so erweisen sie keine Ehrenbezeigungen.

Unteroffiziere und Gefreite, welche als Patrouilleure zum Überwachen von Wirtshäusern ꝛc. kommandiert werden, haben in Ausübung dieses Dienstes dieselben Befugnisse, wie ein Wachthabender. Dieselben sind zu dem Ende äußerlich dadurch kenntlich, daß sie zum Ordonnanzanzug die beiden vorderen Patrontaschen anlegen. Wirtshaus-Patrouilleure haben ihre Befehlsbefugnisse nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Militär und Zivil in Gemeinschaft mit der Orts-Polizeibehörde zu verfahren.

9. Verhalten der Mannschaft auf Wache.

a) Die Mannschaft muß stets ordentlich und reinlich angezogen sein. Mit eintretender Dunkelheit wird der Anzug gewechselt; alsdann dürfen die im Wachtzimmer befindlichen Mannschaften auch die Krägen der Waffenröcke öffnen.

b) Die Tornister, Mäntel ꝛc. der Mannschaft müssen in der Wachtstube ordnungsmäßig aufbewahrt sein.

c) Niemand verläßt ohne Erlaubnis die Wache.

d) Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen die Leute sich niederlegen, wodurch aber die Schnelligkeit des Antretens nicht beeinträchtigt werden darf. Mindestens 1 Mann muß stets wach sein.

e) Vor dem Wachtlokal müssen die Leute sich stets militärisch anständig betragen. Sind Bänke vorhanden, so darf auf diesen nicht geschlafen werden, der Helm nicht abgelegt werden. Die Leute müssen besonders darauf achten, vorbeikommenden Vorgesetzten die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu erweisen.

f) Wird herausgerufen, so muß jeder Mann rasch sein Gewehr ergreifen und sich schnell ausrichten.

g) Spielen um Geld, Lärmen und Zechen ist verboten.

10. Vorläufige Festnahme und Waffengebrauch.

I. Vorläufige Festnahme.

a) Von Wachen, Posten und Patrouillen wird vorläufig festgenommen:

1. Wer bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Hierbei muß zugleich der Betreffende der Flucht verdächtig oder die Feststellung seiner Person (nach Name, Stand und Wohnung) unmöglich sein.

2. Wer nur durch Festnahme an der Fortsetzung einer strafbaren Handlung verhindert werden kann, also auch wenn die Persönlichkeit bereits festgestellt ist.

3. Unteroffiziere und Soldaten, welche nach dem Zapfenstreich außerhalb des Quartiers betroffen werden, ohne Erlaubnis erhalten zu haben oder im Dienste zu sein.

4. Wer eine Wache, Patrouille oder einen Posten beleidigt oder ihren Anordnungen nicht Folge leistet oder wenn es auf Stillung von Tumulten, Schlichtung von Schlägereien oder Zerstreuung von Aufläufen zur Herstellung der öffentlichen Ruhe ankommt.

5. Jeder, auf dessen Festnahme von Polizeibeamten und Gendarmen angetragen wird.

Wachen sind nicht befugt, ohne Befehl einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;

2. ein Offizier sich außer Uniform, d. h. in Zivilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Zivilperson behandelt wird.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen und verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer stande ist, die Hilfe der Polzei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, und wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirtshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festzunehmende wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nötigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das weitere veranlaßt.

Das Eindringen in Wohnungen während der Nachtzeit ist Wachen, Posten und Patrouillen verboten. Ausnahmen:

1. Bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, auf Antrag der zuständigen Behörde zur Hilfeleistung.

2. Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle der Zutritt auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

3. In Fällen von Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens.

4. In Räumen, welche Nachts Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

b) Ablieferung der festgenommenen Personen.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponiert.

Sind die festgenommenen Personen vom Zivil, so werden sie so bald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert.

c) Verhalten der Wachen und Posten bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnötigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nötigenfalls nach Anleitung der Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs erzwingen.

Findet der Führer der Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung ersuchen lassen.

Sobald die Verhaftung oder Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene und dessen Effekten unter dem Schutz der Wache. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge.

Zu dem Ende ist mit der weiteren Ablieferung immer zu warten, bis sich die Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, auf seine Kosten in einem Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, abgeführt zu werden. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hilferuf oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hilfe zu leisten bemüht sein. Anderseits aber müssen sie sich aller unnötigen Einmischungen enthalten.

d) Recht der Wachmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe dies dringend erfordert.

Hilflos gefundene Personen (Betrunkene, Kranke rc.) müssen nach dem nächsten Wachtgebäude geschafft werden,

von wo sie, wie die in Verwahrung genommenen Personen so bald wie möglich der Polizei übergeben werden.

II. **Waffengebrauch.**

Zur Anwendung der Waffengewalt darf von Seite der Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos dann geschritten werden, wenn der vorliegende Zweck sich nicht durch andere Mittel erreichen läßt oder wenn es sich darum handelt, einen unmittelbaren Angriff abzuwehren.

Der Gebrauch der Waffen ist zu jeder Zeit gestattet:

1. Zur Abwehr eines Angriffes und zur Überwältigung eines Widerstandes: (wenn die bewaffnete Macht bei ihrer Dienstleistung angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder wenn sie durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet);

2. zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams: (wenn die bewaffnete Macht bei der in 1. begründeten Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, dieser Aufforderung aber nicht Folge geleistet wird, oder wenn die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden);

3. zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen;

4. zur Vereitlung der Flucht: (bei Fluchtversuchen von Personen, welche der bewaffneten Macht als Gefangene zur Bewachung oder Abführung anvertraut oder von ihr selbst ergriffen oder festgenommen sind).

Gestatten die Verhältnisse in den vorbezeichneten Fällen 1—3 eine vorgängige Androhung, so hat dieselbe dem Waffengebrauche stets voranzugehen; andernfalls ist sofort einzuschreiten.

Bei Fluchtversuchen soll, wenn ohne Vereitlung des Zweckes thunlich, ein rascher dreimaliger Halteruf vorhergehen, das drittemal unter Androhung der Schußwaffe.

Die Anwendung der Schußwaffe kann sich nur in besonders wichtigen Fällen rechtfertigen. Stets ist jedem Verhafteten zu eröffnen, daß er beim Fluchtversuch den Gebrauch der Waffen zu gewärtigen hat. Es empfiehlt sich, vor seinen Augen zu laden.

In allen weiteren Fällen, in welchen Wachen, Posten, Patrouillen und Kommandos zur Einschreitung veranlaßt sind, wie bei größeren Zusammenrottungen und Exzessen, bei Unter-

drückung eines Volksauflaufes, Tumultes 2c. muß vor der Waffenanwendung eine dreimalige Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen 2c. erfolgt sein.

Die Aufforderung geschieht etwa mit folgenden Worten:

„Ich fordere die hier Versammelten (zum zweitenmale, zum dritten- und letztenmale auf, ruhig auseinanderzugehen, da ich sonst von den Waffen (sofort) Gebrauch machen muß."

Die Aufforderungen folgen sich in Pausen von etwa 2 Minuten; ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder Aufforderung ein Trommelwirbel oder ein Horn- oder Trompetensignal voranzugehen.

Wird die Militärmannschaft während der Aufforderung thätlich angegriffen, so schreitet sie sofort mit der Waffe ein.

Gegen passiven Widerstand ist die Anwendung der Waffen nur im Falle notwendiger Zerstreuung von Haufen oder gebotener Räumung eines Platzes aber auch in diesen Fällen erst dann statthaft, wenn dem Vorrücken der Truppe nicht nachgegeben werden sollte.

Der Waffengebrauch von Seite des Militärs darf niemals weitere Ausdehnung finden, als zur Erreichung des vorliegenden Zweckes absolut erforderlich ist. Insolange diesem Zweck ohne Anwendung der Schußwaffe genügt werden kann, ist sich der leichteren Waffe zu bedienen. Von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, ist die bewaffnete Macht jedenfalls befugt, wenn derselben gewaltthätiger Widerstand entgegengesetzt oder gar ein Angriff auf sie mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder mit Steinen und anderen Gegenständen nach derselben geworfen wird. Geschlossene Militärabteilungen dürfen die Schußwaffe nur auf Befehl des Führers in Anwendung bringen.

Es ist Sache des Wachtbefehlshabers und des Kommandoführers, wie auch des einzelnen Postens und Patrouilleurs, gegebenenfalls die obwaltenden Verhältnisse auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen zu erwägen und zu beurteilen.

Dem Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, desgleichen dem einzelnen Manne würde eine schwere Verletzung der Dienstpflicht zur Last fallen, wenn er unterließe, gegebenenfalls den berechtigten Gebrauch der Waffe rechtzeitig zu machen.

Die Waffen werden, wenn es zu deren Anwendung gekommen, mit allem Nachdruck gebraucht; nur hierdurch ist der Erfolg gesichert, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Autorität und die Wahrung der Würde des Militärdienstes verbürgt.

Im Vertrauen auf die Disziplin der Truppen gilt es als Grundsatz, daß das Militär in den Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, insolange das Gegenteil nicht erwiesen werden kann.

Die nachweisbare Überschreitung der gezogenen Grenzen des erlaubten Waffengebrauches

zieht dagegen strafgesetzliche Einschreitung wegen Mißbrauches der Dienstgewalt nach sich.

XVII. Felddienst.

A. Marschdienst.

1. Allgemeines.

Der weitaus größte Teil der Kriegsthätigkeit der Truppen besteht im Marschieren. Auf der geordneten und sicheren Ausführung der Märsche beruht wesentlich der Erfolg aller Unternehmungen. Oft ist es schon von entscheidender Wichtigkeit, daß eine Heeresabteilung zur rechten Zeit schlagfertig an dem ihr angewiesenen Punkte steht.

Neben der Sorgfalt für seine Waffe hat daher der Infanterist unausgesetzt darauf zu achten, sich marschfähig zu erhalten.

Die Märsche sind entweder:

a) **Friedensmärsche,** und zwar: 1. Reisemärsche, wobei es sich nur um das Zurücklegen des Weges von einem Ort zum andern unter möglichster Schonung der Truppe handelt. 2. Übungsmärsche, wobei die Truppe an die Anstrengungen des Marschierens sich gewöhnen und den Marschdienst erlernen soll.

b) **Kriegsmärsche,** bei welchen die Truppen jederzeit mit dem Feinde zusammenstoßen können.

2. Vorbereitungen.

Die Vorbereitungen zum Marsche bestehen:

1. im Instandsetzen des Anzuges und der Ausrüstung;
2. in der Pflege des Körpers, insbesondere der Füße.

Gewehr, Ausrüstung und Bekleidung, insbesondere Fußbekleidung, werden genau nachgesehen und ausgebessert.

Der Tornister ist sorgfältig zu packen, Festigkeit der Tragriemen nachzusehen. Die Feldflasche bei Hitze mit kühlendem, durstlöschendem Getränke, bei Kälte allenfalls mit Branntwein zu füllen. Zeitig und nüchtern zur Ruhe gehen.

Jedes durch Nachlässigkeit entstandene Wundlaufen wird bestraft (siehe auch Körper- und Gesundheitspflege Seite 29).

3. Marschdisziplin.

Unter Marschdisziplin versteht man die genaue Befolgung aller für die Erhaltung der inneren Ordnung auf dem Marsche gegebenen Vorschriften. Eine strenge Marsch-

ordnung ist ebenso unerläßlich wie Ausdauer im Marschieren selbst.

Der Abmarsch geschieht im Tritt. Erst wenn das Signal „Abschlagen“ oder das Kommando „Rührt Euch“ gegeben ist, wird losere Fühlung genommen und ohne Tritt marschiert. Alsdann darf gesprochen, gesungen und geraucht, das Gewehr nach Belieben auf der rechten und linken Schulter, am Riemen über eine Schulter gehängt und unter dem Arme getragen werden. Es werden keine Honneurs gemacht. Jedoch wird beim Begegnen höherer Vorgesetzter die Pfeife weggenommen und der Vorgesetzte frisch und dreist angesehen.

Die Spitze nimmt die beste, bei Begegnungen die rechte Seite der Straße. Alle rückwärtigen Abteilungen sorgen durch Einhalten des Vordermannes dafür, daß die Kolonne sich nicht verbreitert.

Eine Seite der Straße, womöglich die rechte, muß frei bleiben, daß Vorgesetzte, Meldereiter und andere Truppenteile vorbei können. Bei schlechten Wegen und bei Hitze darf die Kolonne auf beiden Seiten der Straße sich verteilen und die Mitte frei bleiben.

Erleichterungen im Anzug, wie Kragen öffnen, werden befohlen. Eigenmächtigkeit wird nicht geduldet. Beim Marsch durch Ortschaften und bei großer Ermüdung wird das Spiel gerührt. Städte werden in der Regel im Tritt passiert.

Bei großer Hitze reiten Offiziere voraus, um in Ortschaften Wasser bereit stellen zu lassen. Wird während des Marsches das Trinken gestattet, so hat jeder Mann so rasch als möglich wieder seinen Platz in der Kolonne einzunehmen, die hierdurch entstehende Lockerung darf nicht in Unordnung ausarten.

Eigenmächtiges Verlassen des Platzes auf dem Marsche wird stets mit Arrest bestraft. (Kriegs-Art. 42). Fühlt der Soldat sich von der Hitze angegriffen, so daß er fürchtet, krank zu werden, so hat er das rechtzeitig seinem Zugführer zu melden.

Die Marschkolonne der Infanterie ist in der Regel die zweigliederige Sektionskolonne zu 4 Rotten mit erweitertem Gliederabstand (1,10 m von Brust zu Brust). Unteroffiziere und überschießende Mannschaften bilden ebenfalls Glieder zu 4 Rotten. Sobald das Signal „Ruf“ ertönt, schließt in der Marschkolonne alles scharf nach der Seite heran, auf welcher marschiert wird. Beim Marsch im Tritt nimmt alles die im Reglement vorgeschriebenen Plätze ein.

Wird ein Ruhehalt gemacht, so muß vor allem das Schuhwerk in Ordnung gebracht und der Sitz des Gepäckes verbessert werden. Die Mannschaften lassen sich durch die Ankunft von Vorgesetzten in ihrer Beschäftigung nicht stören und stehen nur auf, wenn sie angesprochen werden.

4. Marschsicherung.

In der Nähe des Feindes bedarf jede Truppe besonderer Sicherung. Strengste Ordnung ist nötig; alle, die Schlagfertigkeit beeinträchtigenden Erleichterungen müssen wegfallen. Die zur Sicherung des Marsches bestimmte Abteilung soll das Ganze vor Überraschung durch

den Feind bewahren und die Zeit zum Erteilen von Befehlen, sowie zu deren Ausführung gewähren.

Die Masse der in einer Kolonne und auf einer Straße marschierenden Truppen heißt das Gros. Das Gros entsendet zu seiner Sicherung:

a) im Vormarsch die Avantgarde;
b) im Rückmarsch die Arrieregarde;
c) zur Deckung der Flanken die Seitendeckungen.

Die Sicherheitstruppen haben das Gewehr stets geladen.

a) Die Avantgarde.

Die Avantgarde gliedert sich in den Haupttrupp, den Vortrupp mit Kavallerie- und Infanterie-Spitze und die Avantgarde-Kavallerie.

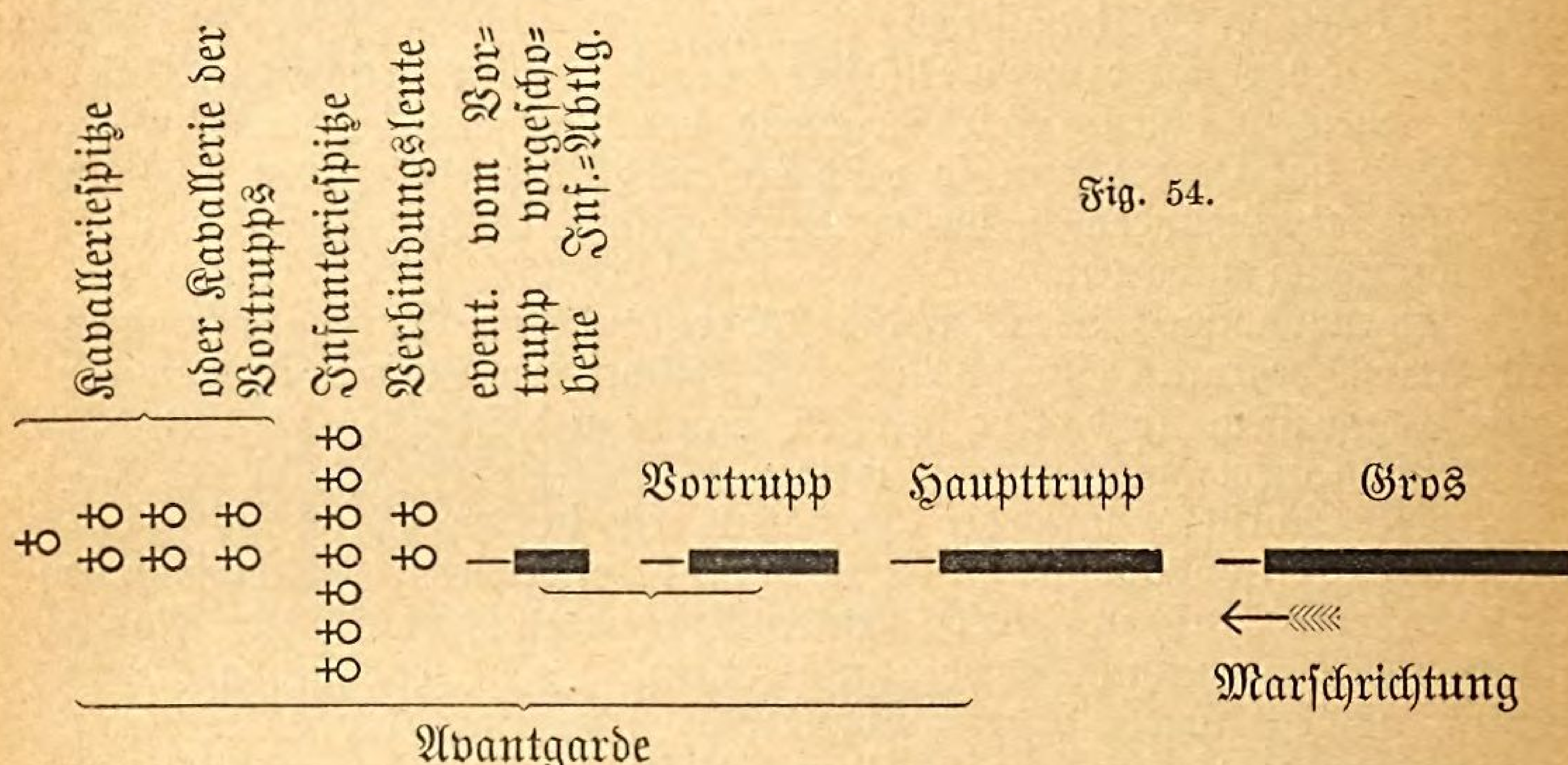


Fig. 54.

Der Haupttrupp enthält die Masse der Infanterie, und wenn Artillerie der Avantgarde zugeteilt ist, auch diese.

Der Vortrupp besteht aus Infanterie, der notwendigen Kavallerie und den Pionieren.

Vor dem Vortrupp ist die Infanterie-Spitze und über diese hinaus vorgeschoben die Kavallerie-Spitze oder die Kavallerie des Vortrupps mit ihrer Spitze.

Die Infanterie-Spitze besteht aus 1 Offizier und mindestens 1 Sektion, damit sie einige Widerstandskraft besitzt und befähigt ist, in größerer Breite abzusuchen, ohne den Vortrupp in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kavallerie-Spitze befindet sich vor der Infanterie-Spitze und ist 1 Offizier 4 bis 6 Reiter stark, wovon 2 in der Regel zur Verbindung auf der Straße verbleiben, während der Führer mit den übrigen auch seitlich der Straße gute Übersichtspunkte zu gewinnen sucht.

Abstände: Die Infanterie-Spitze marschiert 300 bis 400 m vor dem Vortrupp; der Vortrupp marschiert dem Haupttrupp soweit voraus, daß er diesem Zeit zur Gefechtsentwickelung verschafft, gewöhnlich 1—1½ km; bei kleineren Avantgarden wird dieser Abstand so weit verringert, daß der Haupttrupp nicht durch wirksames Gewehrfeuer überrascht werden kann. Ein starker Vortrupp, z. B. ein Bataillon, kann noch einen Teil, z. B. eine Kompagnie, um 300—400 m vorschieben, von dem dann erst die vorderste Infanterie-Spitze abgestellt wird.

Verhalten der Infanterie-Spitze. Die Infanterie-Spitze marschiert meist in aufgelöster Ordnung, zwei Mann in der Regel halbwegs vom Vortrupp zur Verbindung mit dem Vortrupp zuückla ssend.

Hierbei verhalten sich die einzelnen Rotten wie in der Schützenlinie und richten ihr Augenmerk auf jeden Gegenstand im Gelände, welcher den Feind verbergen könnte. Die an den Flügeln befindlichen Leute müssen ein wachsames Auge nach der Flanke richten. Beim Durchgehen von Ortschaften ist es wichtig, daß die Flügelrotten der Spitze um den äußeren Ortssaum herumgehen, um den etwaigen Abzug des Feindes zu bemerken. Die Richtung ist meist nach derjenigen Rotte zu nehmen, welche auf der Straße marschiert. Ebenso ist auf etwaige Zeichen der vorausmarschierenden Kavallerie-Spitze zu achten. Alle Beobachtungen werden sofort dem Führer der Spitze gemeldet. Ist Gefahr im Verzug, so wird diese durch lebhaftes Feuern bemerklich gemacht.

Die näheren Anordnungen für das Verhalten der Spitze hat der dieselbe führende Offizier zu treffen, weshalb auf dessen Zeichen und Zurufe genau zu achten ist.

Ist der Avantgarde keine Kavallerie zugeteilt, so muß die Infanterie des Vortrupps die Aufklärung des Geländes seitwärts der Straße durch Seitenpatrouillen (mindestens 3 Mann) bewerkstelligen. Dieselben erhalten meist vom Führer des Vortrupps den einzuschlagenden Weg angewiesen. Wo dies nicht möglich, hat der Patrouillenführer den Weg selbst zu suchen und hierbei möglichst gute Übersichtspunkte zu berühren.

Alle Maßregeln der Avantgarde müssen darauf hinzielen, daß die stete und gleichmäßige Fortbewegung des Ganzen nicht ohne Not gestört wird und die marschierende Truppe vor überraschenden Angriffen geschützt wird.

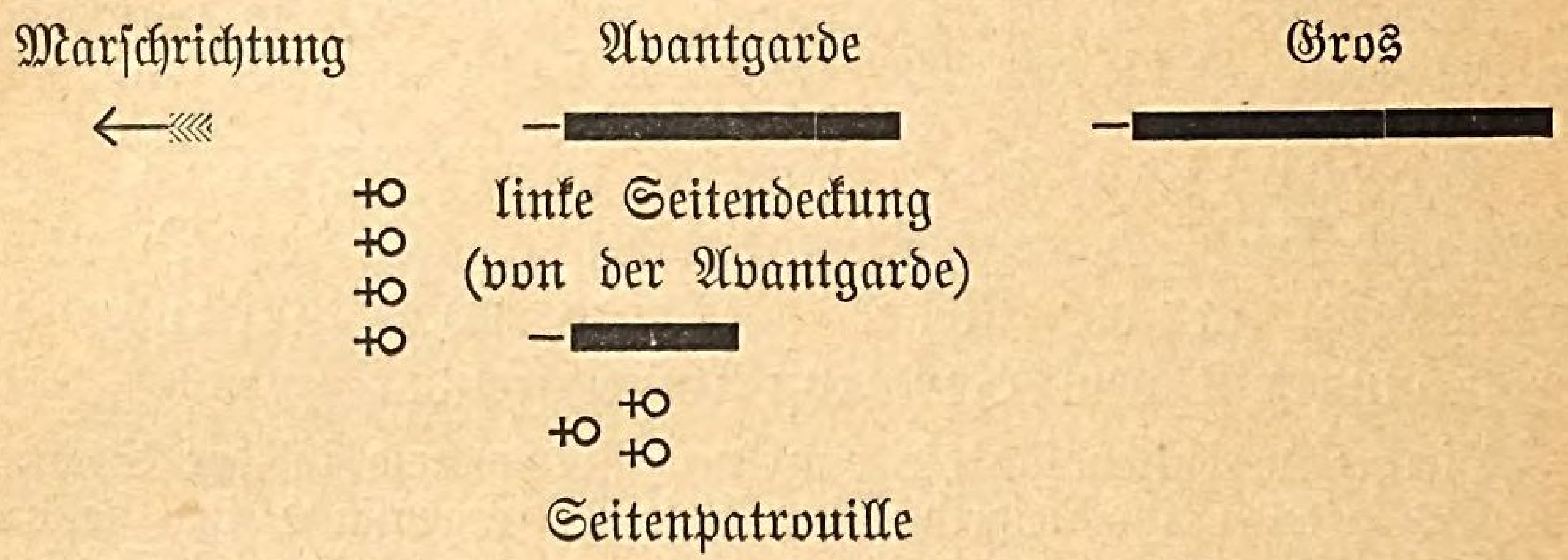
In Bezug auf Fortbewegung sind die kleinen Glieder der Avantgarde von den größeren abhängig. Die Verbindung wird, mit Ausnahme der Spitze stets nach vorwärts gehalten. Hält z. B. der Haupttrupp, so hält auch der Vortrupp und die Spitze, nachdem sie von den die Verbindung haltenden Leuten hiervon benachrichtigt sind.

b) Seitendeckung.

Erfordert die Sicherung des Marsches gleichzeitig eine Deckung seitwärts der Marschstraße, welche durch Patrouillen allein nicht bewerkstelligt werden kann, so werden Seitendeckungen abgezweigt.

Diese Abzweigungen erfolgen vom Vortrupp oder Haupttrupp der Avantgarde (bezw. Arrieregarde) oder auch unmittelbar vom Gros.

Fig. 55.



Auf dem Marsche sichern sich solche Seitendeckungen ähnlich wie die Avantgarde nach vorwärts und nach der äußeren Flanke, wenn nötig auch nach rückwärts. Beim Halte treffen Seitendeckungen ihre Maßnahmen wie die Vorposten.

c) Die Arrieregarde.

Die Arrieregarde soll den Feind von einer Verfolgung abhalten, indem sie ihn entweder durch Kampf oder durch in den Weg gelegte Hindernisse aufhält.

Sie wird daher in günstigen Stellungen den Feind zwingen, sich zum Angriff zu entwickeln und rechtzeitig wieder den Rückzug antreten, ehe es zum ernsten Kampfe kommt, da sie meist auf keine Unterstützung vom Gros rechnen kann. Nötigenfalls aber darf sie auch zähen Widerstand nicht scheuen.

Durch Abbrechen von Brücken, Anlage von Marschhindernissen wird sie dem Feinde weitere Schwierigkeiten zu bereiten suchen.

Zwingen die Verhältnisse nicht dazu, in Gefechtsformation zu marschieren, so geht die Arrieregarde in die Marschkolonne über. Alsdann gliedert sie sich in Haupttrupp und Nachtrupp. Die Fühlung am Feinde wird vornehmlich durch Kavallerie, und nur wo solche nicht vorhanden, durch eine Nachspitze und Infanterie-Patrouillen erhalten. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Feind unsere Flanken nicht überholt.

Hält die Arrieregarde zum Gefechte, so müssen die etwa vor der Gefechtslinie noch befindlichen Patrouillen

Fig. 56.



und Abteilungen so rasch wie möglich das Schußfeld nach den Flügeln hin frei machen. Beim Halt des Gros trifft die Arrieregarde ihre Maßnahmen wie die Vorposten.

5. Eisenbahntransporte.

Bei einem Eisenbahntransporte muß die Truppe alles vermeiden, was eine Störung des Betriebes zur Folge haben könnte. Den hierauf abzielenden dienstlichen Anordnungen der Bahnbeamten ist stets Folge zu leisten. Für die innere, militärische Ordnung sorgt der Transportführer.

Nachdem die Mannschaft den Wagenräumen entsprechend geordnet und aufgestellt ist, erfolgt das Einsteigen auf Kommando oder Signal „Ruf“ mit größter Stille, Ordnung und Pünktlichkeit. Der erste Mann setzt sich in die hinterste Ecke, ihm gegenüber der zweite, der Coupee- oder Wagenälteste steigt zuletzt ein. Die Tornister werden auf dem Arme getragen und sämtlich von den zwei zuerst eingestiegenen Leuten unter die Bänke gelegt. Das Gewehr wird zwischen den Beinen, der Helm auf den Knieen gehalten. Die Kuppel darf gelockert werden. Brotsack und Feldflasche bleiben umgehängt. Bei strohbelegtem Boden, in Futter- und Pferdewagen, sowie in Wagen mit Munition darf nicht geraucht werden. Jeder Mann merkt sich die Nummer und Abteilung (Coupee) seines Wagens, welche mit Kreide auf dem Trittbrett angeschrieben ist.

Während der Fahrt darf niemand den zugewiesenen Wagenraum verlassen, Arme oder Kopf zum Fenster hinausstrecken. Sitzen in den Thüröffnungen der Güterwagen und auf dem Wagenbord ist sehr gefährlich und daher strenge untersagt.

Auf Zwischenstationen darf erst ausgestiegen werden, wenn das Signal „Marsch“ gegeben und die Wagenthüren von den Schaffnern geöffnet sind. Niemand entfernt sich vom Bahnhofe, zu dessen Absperrung die zuerst ausgestiegene Wache Posten ausstellt.

Auf der der Endstation vorhergehenden Station macht sich alles zum Aussteigen fertig.

B. Vorpostendienst.

1. Allgemeines.

Vorposten sind jene Abteilungen, welche zur Sicherheit der ruhenden Truppen in schlagfertigem Zustande gegen den Feind vorgeschoben sind. Ihre Aufgabe ist:

1. die Annäherung des Feindes oder auch dessen Abzug rechtzeitig zu entdecken und zu melden (Aufklärung);

2. einen feindlichen Angriff zurückzuweisen, oder denselben solange aufzuhalten, bis die ruhende Truppe gefechtsbereit ist (Sicherung).

Die Vorposten stehen unter dem Befehle des Vorposten-Commandeurs.

Man unterscheidet:

1. im Feldkriege
   a) gemischte Vorposten (Infanterie und Kavallerie);
   b) Vorposten selbständiger Infanterie (ohne Kavallerie);
   c) Vorposten selbständiger Kavallerie.
2. Vorposten im Festungskriege.

2. Gemischte Vorposten.

a) Gliederung der Vorposten.

Die Vorposten gliedern sich in der Regel in das Vorpostengros, die Vorposten-Kompagnien und die Vorposten-Kavallerie.

Die Vorposten-Kavallerie gliedert sich in Kavallerie-Piketts, welche Feldwachen und selbständige Unteroffiziers-Posten vorschieben.

Die Aufklärung, d. i. die Feststellung, wo und wie der Feind uns gegenübersteht, ob er vorgeht oder abzieht, fällt vorzugsweise der Vorposten-Kavallerie zu, welche sich bei Tage und soviel wie möglich auch bei Nacht in der vordersten Linie befindet.

Die Sicherung ist Sache der Infanterie, deren Vorposten-Kompagnien auch der vorgeschobenen Kavallerie als Rückhalt dienen.

b) Das Vorpostengros.

Das Vorpostengros dient im Falle eines feindlichen Angriffes zur Unterstützung der Vorpostenkompagnien. Dasselbe wird entweder in Ortschaften untergebracht oder es biwakirt und sichert sich durch Außenwachen. Entsteht in der vorderen Linie Alarm, so setzt sich das Vorpostengros in Gefechtsbereitschaft.

c) Die Vorpostenkompagnie.

Das Vorpostengros schiebt die Vorpostenkompagnien vor. Diese stellen zu ihrer Sicherung Feldwachen oder selbständige Unteroffizierspoften aus oder Beides.

Die Vorpostenkompagnien werden bezeichnet nach ihrer Nummer im Bataillon. Feldwachen und selbständige Unteroffizierspoften werden innerhalb der Kompagnie und zwar ohne Rücksicht, ob Wache oder Posten, numeriert.

Die Vorpostenkompagnie stellt zu ihrer unmittelbaren Sicherung und zum Ausblick nach den vorgeschobenen Abteilungen einen einfachen Posten, bei Unterbringung in geschlossenen Räumen einen Doppelposten vor dem Gewehr aus. In besonders unübersichtlichem Gelände können auch mehrere Doppelposten ausgesetzt werden. Der Posten vor dem Gewehr ruft nicht heraus und macht keine Honneurs.

Die Vorpostenkompagnie muß jederzeit gefechtsbereit sein.

(Figur 57 siehe Seite 118.)

d) Die Feldwachen und deren Posten.

Als Feldwache werden ganze Züge oder Halbzüge kommandiert.

Die Infanterie-Feldwachen sichern sich durch:

1. Doppelposten, 2. Unteroffiziersposten, 3. Patrouillen.

Besonders wichtige oder gefährdete Posten, sowie Durchlaßposten werden als Unteroffiziersposten ausgesetzt. Dieselben sind in der Regel 1 Unteroffizier 6 Mann stark, wovon 2 Mann auf Posten stehen, die übrigen als Ablösung in unmittelbarer Nähe verdeckt ruhen.

In der Regel rückt die Feldwache mit Marschsicherung auf ihren Platz und sendet von hier die zu jedem Posten gehörenden 6 Mann unter Führung eines Unteroffiziers nach dem bezeichneten Punkte. Hierauf instruiert der Feldwachthabende jeden einzelnen Posten und sendet den Unteroffizier mit der zweiten und dritten Nummer zur Feldwache zurück, falls er sich nicht als Unteroffiziersposten einzurichten hat.

Der Standpunkt der Posten soll so gewählt werden, daß dieselben

1. möglichst weite Übersicht haben (eine hohe Aufstellung ist auch bei Nacht für Sehen [Feuerschein, Licht] und Hören von Vorteil),
2. möglichst gedeckt stehen.

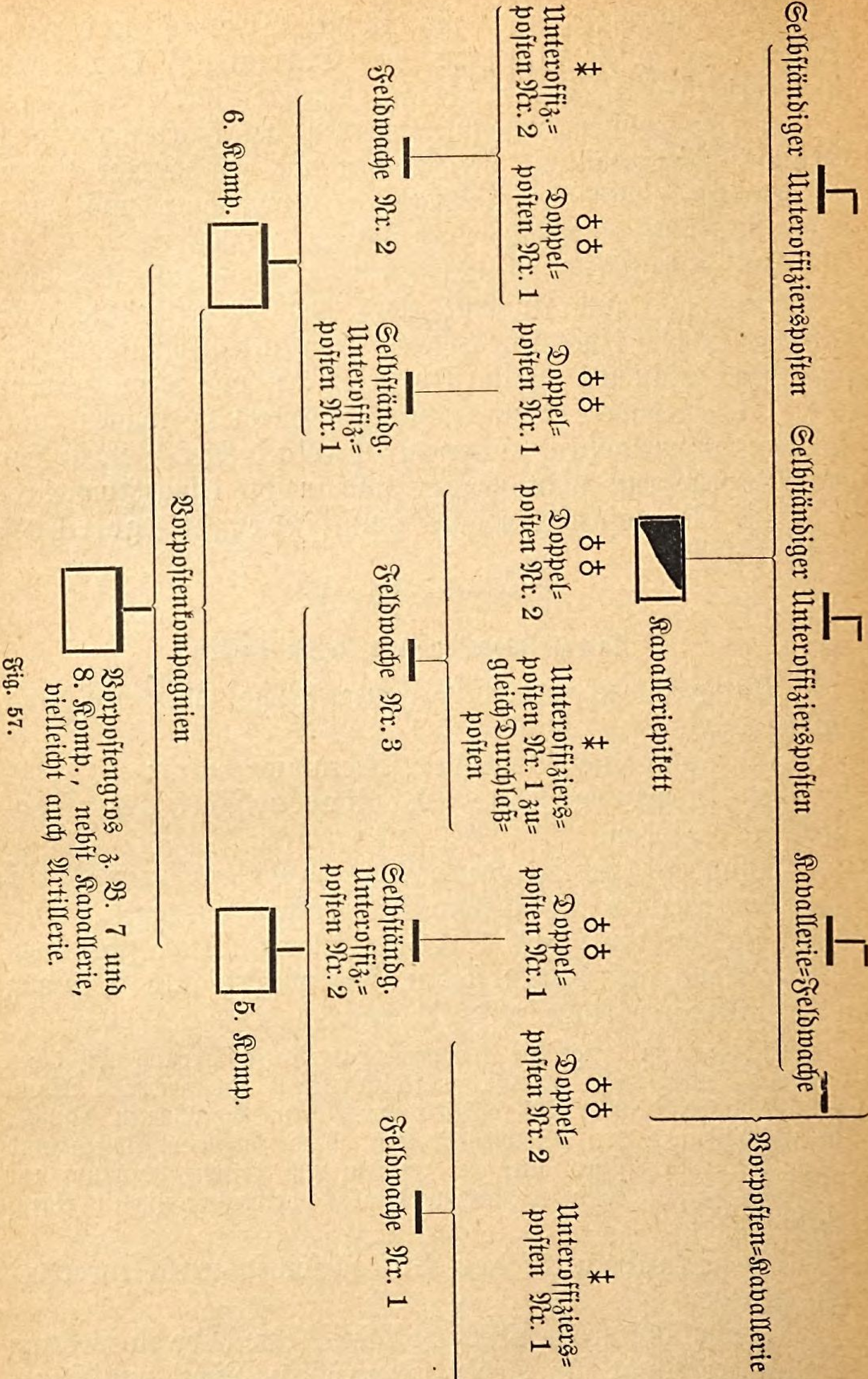

Selbständiger Unteroffiziersposten
Selbständiger Unteroffiziersposten
Kavallerie-Feldwache
Vorposten-Kavallerie
Kavalleriepikett
Unteroffiz.-posten Nr. 2
Doppel-posten Nr. 1
Doppel-posten Nr. 1
Doppel-posten Nr. 2
Unteroffiziers-posten Nr. 1 zugleich Durchlaß-posten
Doppel-posten Nr. 1
Doppel-posten Nr. 2
Unteroffiziers-posten Nr. 1
Feldwache Nr. 2
Selbständg. Unteroffiz.-posten Nr. 1
Feldwache Nr. 3
Selbständg. Unteroffiz.-posten Nr. 2
Feldwache Nr. 1
6. Komp.
5. Komp.
Vorpostenkompagnien
Vorpostengros z. B. 7 und 8. Komp., nebst Kavallerie, vielleicht auch Artillerie.

Fig. 57.

Die Entfernung der Doppelposten soll im allgemeinen nicht weiter als 400 m von der Feldwache sein.

e) Verhalten der Mannschaft auf Feldwache.

1. Auf der Wache muß größte Stille herrschen, insbesondere bei Nacht, weil durch Lärmen der Standort der Feldwache verraten würde.

2. Niemand darf sich ohne Auftrag oder Erlaubnis von der Wache entfernen.

3. Der Feldwachthabende bestimmt, ob das Gepäck abgelegt werden darf; Leibriemen, Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug bleiben jederzeit umgehängt.

4. Die Verpflegung stellt die Kompagnie sicher.

5. Die Mannschaft ruht nach näherer Bestimmung des Feldwachthabenden; einem Teil derselben darf er auch bei Nacht das Schlafen gestatten; sie ist jedoch jederzeit bereit, auf leisen Zuruf an die Gewehre zu treten.

6. Die Feldwache tritt bei Ankunft von Vorgesetzten nicht ins Gewehr; die Mannschaft bleibt in der Ruhe, nur der Feldwachthabende meldet sich.

f) Verhalten und Pflichten der Posten.

Die allgemeine Instruktion für die Posten muß jedem Manne geläufig sein, da sie für alle Posten gültig ist. Die besondere Instruktion wird an Ort und Stelle erteilt.

Allgemeine Instruktion der Posten.

1. Der Posten hat unausgesetzt nach dem Feinde zu spähen und auf jedes verdächtige Anzeichen zu achten.

2. Bei Tage läßt er ein- und auspassieren: Offiziere, geschlossene Abteilungen, Patrouillen, Meldereiter und Ordonnanzen der eigenen Armee. Alle übrigen Personen werden zum Durchlaßposten gewiesen. Wer sich dorthin nicht unmittelbar begibt und den Anordnungen des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

3. Bei Dunkelheit wird Jeder, der sich dem Posten nähert, mit lautem „Halt! — Wer da?“ unter Fertigmachen des Gewehrs angerufen. Wer auf ein drittes „Halt!“ nicht steht, auf den wird geschossen. Sonstiges Verfahren, wie bei Tage.

4. Parlamentäre, d. h. Offiziere mit geringer Begleitung, welche sich durch Schwenken einer weißen Fahne oder eines Tuches von weither als solche zu erkennen geben, werden nicht als Feinde behandelt und zum Durchlaßposten gewiesen.

5. Dasselbe gilt für Überläufer, d. h. einzelne feindliche Soldaten, welche sich durch Wegwerfen oder verkehrtes Tragen der Waffe oder Zurufen von weither zu erkennen geben. Diese haben zunächst die Waffen abzulegen.

6. Der Posten darf ohne besonderen Befehl weder sich setzen, legen, noch das Gewehr aus der Hand legen. Er macht kein Honneur. Die von Vorgesetzten an ihn gerichteten Fragen beantwortet er in militärischer Haltung, ohne in der Beobachtung sich unterbrechen zu lassen.

Meldungen sind an die Feldwache zu machen:

1. Mündlich über alles vom Feind Wahrgenommene und alle wichtigen Vorgänge vor der Postenlinie.

Ein Mann geht zurück der andere beobachtet weiter.

2. Durch lebhaftes Schießen, sobald ein feindlicher Angriff erkannt und Gefahr im Verzug ist.

Hierbei ist das Schußfeld der Feldwache so rasch wie möglich freizumachen. Hat ein Nebenposten aus unbekannter Ursache geschossen, so patrouilliert ein Mann dorthin.

Als Anzeichen, welche auf die Anwesenheit des Feindes im Vorgelände schließen lassen, sind zu erwähnen: Stimmengewirr in vorliegenden Wäldern, Kommandorufe, Pferdegetrappel, plötzliches Anschlagen aller Hunde in einem Dorfe, Wagengerassel, Staubwolken, Feuerschein von Lagerfeuern ꝛc. Bei Nacht muß sich der Posten mehr auf das Gehör verlassen. Hierbei kann es zweckmäßig sein, das Ohr auf den Boden zu legen.

Wer als Posten in schuldhafter Weise sich außer stande setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt, oder sonst den ihm in Bezug auf diesen Dienst erteilten Vorschriften zuwiderhandelt, wird im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter 3 Wochen oder mit Gefängnis oder Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren, vor dem Feinde von 10 Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft (Kr.-Art. 43).

Besondere Instruktion der Posten.

1. Bezeichnung des eigenen Postens.

2. Platz und Bezeichnung der Nebenposten.

3. Platz des Durchlaßpostens, der Feldwache und der Kompagnie.

4. Die nächsten Wege dorthin (Meldeweg).

5. Stand vorgeschobener eigener Abteilungen.

6. Angaben über den Feind.

7. Bezeichnung der in Betracht kommenden Wege, Wasserläufe, Ortschaften ꝛc.

8. Persönliches Verhalten des Postens, wie Art des Gewehrtragens, liegen oder knieen, patrouillieren, Ablegen des Gepäckes, rauchen u. s. w.

Die Posten numerieren innerhalb der Feldwache, ohne Rücksicht, ob Doppel- oder Unteroffizierposten, vom rechten zum linken Flügel.

Der Durchlaßposten. Sein Zweck ist: die zu ihm gewiesenen Personen auf das Genaueste auszuforschen. Hierzu tritt jederzeit die nicht auf Posten stehende Mannschaft ins Gewehr.

Der Unteroffizier läßt alle zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkannten Personen passieren, die übrigen zur Feldwache führen. Parlamentäre und Überläufer werden, erstere mit verbundenen Augen, letztere entwaffnet, zur Feldwache bezw. zur Kompagnie geführt.

Die auf Doppelposten stehende Mannschaft verhält sich wie jeder andere Doppelposten.

Der Posten vor dem Gewehr. Derselbe besteht aus einem, und wenn die Feldwache in geschlossenem Raum steht, aus 2 Mann. Er sichert die Feldwache, indem er sich ebenso verhält wie ein Posten der Postenlinie. Er ruft nicht heraus und macht kein Honneur. Fällt ein Schuß in der Postenlinie, nähern sich verdächtige Personen oder geht sonst irgend etwas Ungewöhnliches vor, so ruft er den Feldwachthabenden. Seine besondere Instruktion erteilt ihm der Feldwacht-Kommandeur.

Ablösen der Posten. In der Regel werden die Posten alle 2 Stunden abgelöst, bei großer Kälte oder Ermüdung in kürzerem Zwischenraum. Die Ablösung wird geschlossen, aber ohne Tritt, von einem Unteroffizier nach dem Posten geführt. Auf das Kommando „Ablösung vor“ stellt sich Mann neben Mann, Front nach dem Feinde, worauf in Gegenwart des Unteroffiziers der alte Posten seine besondere Instruktion dem neuen wiederholt und seine Wahrnehmungen mitteilt.

g) Patrouillen.

Unter Patrouillen versteht man alle Entsendungen von Mannschaften unter einem Führer. Ihr Zweck kann sein:

1. Nachrichten vom Feinde beizubringen.

2. Einzelne Punkte und Gegenstände im Gelände, wie z. B. Brücken, Wälder zu untersuchen.

3. Die Wachsamkeit der Posten zu prüfen.

Man unterscheidet:

1. Patrouillen innerhalb der Postenlinie, in der Regel 2 Mann stark,

2. Patrouillen über die Postenlinie hinaus; sie bestehen aus mindestens 2 Mann unter einem gewandten Führer, in wichtigen Fällen unter einem Offizier.

Verhalten der Patrouillenführer. Der Patrouillendienst ist der wichtigste Teil des Vorpostendienstes; Findigkeit im Gelände, Geistesgegenwart und Verschlagenheit, die im Augenblicke der Gefahr immer noch ein Mittel findet, sich herauszuziehen, Mut und Entschlossenheit sind unentbehrliche Eigenschaften für diesen Dienst.

Namentlich der Führer muß diese Eigenschaften besitzen, und deshalb ist es immer ehrenvoll, auf Patrouille kommandiert zu werden. Der Führer wird alles aufbieten, den erhaltenen Auftrag aufs beste auszuführen. Erscheint ihm irgend etwas zweifelhaft, so bittet er um Auskunft. Vor dem Abmarsch sieht der Führer Gewehre und Munition nach und instruiert seine Leute über folgende Punkte:

1. Auftrag (für den Fall, daß er verwundet wird oder fällt);
2. einzuschlagender Weg;
3. Sammelplatz für den Fall einer Zersprengung der Patrouille.

Bei Nacht empfiehlt es sich, bestimmte Zeichen (Tierstimme, Pfiff 2c. zu verabreden, damit seine Leute sich leichter zusammenfinden. Der Platz des Führers ist da, wo er am meisten vom Feinde sehen kann.

Verhalten der Patrouillen außerhalb der Postenlinie.

Sie bewegen sich vorsichtig und geräuschlos, halten öfters, um zu horchen, und machen sich mit dem Gelände, welches sie durchschreiten, vertraut, so daß sie über dasselbe Auskunft geben und nötigenfalls als Führer dienen können. Zum Rückmarsch wird ein anderer Weg gewählt, damit sie nicht Gefahr laufen, in ein Versteck zu geraten, falls der Feind sie bemerkt und umgangen haben sollte.

Alle Patrouillen haben beim Passieren der Postenlinie dem nächsten Posten kurz mitzuteilen, in welcher Richtung sie vorgehen, bzw. was sie im Beobachtungskreise des betreffenden Postens vom Feinde gesehen haben.

Die Marschform ist so zu wählen, daß die Leute möglichst gegen Sicht gedeckt sich bewegen können, sowie daß die Patrouille vor Überrumpelung und Aufhebung gesichert ist. Daher ist zu vermeiden, dicht beisammen zu marschieren. Die Patrouille muß aber vor allem sehen und beobachten und darf dies nicht vor der Rücksicht auf Deckung unbeachtet lassen.

Um den gemachten Weg oder bestimmte Punkte wiederfinden zu können, prägt sie bestimmte Bäume oder andere auffallende Gegenstände im Gelände ihrem Gedächtnis ein.

Stößt die Patrouille auf den Feind, so hat sie jedes unnötige Gefecht zu vermeiden, indem sie kleinen feindlichen Patrouillen möglichst unbemerkt (um nicht abgeschnitten zu werden) ausweicht. Im Anmarsch befindliche stärkere Abteilungen werden sofort der Feldwache gemeldet, während die Patrouille womöglich weiter beobachtet. Schießen soll die Patrouille daher in der Regel nur zu ihrer eigenen Verteidigung, oder wenn der Feldwache Gefahr droht.

Bei Nacht werden alle der Patrouille begegnenden Personen und Abteilungen, wenn sie denselben nicht mehr unbemerkt ausweichen kann, mit „Halt! Wer da?" angerufen.

Verhalten der Patrouillen innerhalb der Postenlinie.

Dieselben dienen zum Nachsehen der Posten, zum Absuchen des Geländes, welches nicht mit Posten besetzt ist, zur Verbindung mit den Nebenfeldwachen, um Näheres über die Ursache von Schüssen und Lärm in der Postenlinie zu erkunden. Ihr Verhalten ist im allgemeinen ebenso wie jenes der Patrouillen außerhalb der Posten.

Bei Nacht rufen sie alle ihr begegnenden Personen mit Halt! Wer da? an. Stößt die Patrouille innerhalb der Postenlinie auf den Feind, so schießt sie sofort. Wird ein Posten bei einer Pflichtwidrigkeit oder krank betroffen, so ist er abzulösen und der Feldwache zu übergeben.

h) Selbständige Unteroffiziersposten.

Der selbständige Unteroffiziersposten hat in der Linie der Feldwachen für einen engeren Bezirk die Aufgabe der Feldwache, so daß sich sein Verhalten nach denselben Grundsätzen regelt. Außer der Ablösung des Doppelpostens können ihm noch einige Mann zum Patrouillieren beigegeben werden.

3. Vorposten selbständiger Infanterie und Vorposten im Festungskriege.

Die Vorposten der Infanterie, welche nur mit Meldereitern versehen ist, verhalten sich wie die Infanterie der gemischten Vorposten, nur werden die Feldwachen sofort ausgesetzt und die Meldereiter ausgiebiger zum Patrouillendienste verwendet.

Im Festungskriege handelt es sich bei den Vorposten neben der Sicherung und Aufklärung hauptsächlich auch um vollständige Abschließung

der Festung. Die Vorposten müssen daher eine geschlossene Postenlinie entwickeln, überhaupt dichter und stärker aufgestellt werden. Die gesamte Einschließungslinie ist in Abschnitte geteilt und innerhalb dieser gliedern sich die Vorposten wieder in Vorposten-Gros und Kompagnien und die Feldwachen mit ihren Posten. Die Gefechtsbereitschaft ist eine größere, der ganze Dienst anstrengender und aufregender. Bei Dunkelheit kann ein (beliebiges) Wort als Erkennungszeichen, die Losung ausgegeben werden. In diesem Falle hat der Posten, nachdem der Angerufene sich durch seine Antwort auf das Halt! Wer da? als zur eigenen Armee gehörig zu erkennen gegeben hat, diesem durch den weiteren Anruf „Losung!" dieselbe abzufordern. Die Losung wird nur so laut gesprochen, daß der Posten sie versteht. Wer keine Losung hat, oder sie unrichtig gibt, wird zum Durchlaßposten gewiesen; wer hierbei Miene macht zum Entfliehen, auf den wird geschossen. Innerhalb der Kompagnien bestimmen die Führer noch besondere Erkennungszeichen (Pfiff, Nennen des Namens 2c.).

C. Unterkunft.

Die Truppen werden entweder in Ortschaften (Ortsunterkunft, Ortsbiwak), untergebracht oder sie lagern unter freiem Himmel (Biwak).

1. Ortsunterkunft.

Wenn irgend möglich werden die Quartiere durch Quartiermacher vorbereitet. Im Frieden und wenn kein feindlicher Überfall zu befürchten steht, auch im Kriege, werden die Truppen möglichst weitläufig untergebracht. Sollen Truppenteile in erhöhter Bereitschaft gehalten werden, so werden sie in geeigneten Häusern in Alarmquartieren untergebracht.

Das Quartier des Orts-Kommandanten, sowie der höhern Kommandeure wird durch Fahne oder Strohwiepe, bei Nacht auch durch eine Laterne kenntlich gemacht. Die Quartiere der Spielleute werden durch mit Stroh umflochtene Reifen oder Signalhörner kenntlich gemacht.

a) Verhalten in den Quartieren.

1. Die Quartierzettel sind dem Hauswirt zu übergeben.

2. Jeder Mann der Kompagnie soll das Quartier des Orts-Kommandanten, des Kompagniechefs, des Feldwebels und des Korporalschaftsführers sowie den Appell- und Alarmplatz der Kompagnie kennen.

3. In den einzelnen Quartieren hat größte Ordnung wie in der Garnison zu herrschen, auf Gewehre und Munition ist besonders zu achten.

4. In Ställen und Scheunen darf nicht geraucht werden, überhaupt ist mit Licht und Feuer vorsichtig umzugehen.

5. Begründete Beschwerden gegen den Wirt sind, wenn ruhige und höfliche Vorstellungen nicht zur Abhilfe führen, durch den Quartierältesten oder Korporalschaftsführer bei dem Kompagniechef vorzubringen.

6. Wohlwollende und freundliche Behandlung der Einwohner sowie Achtung des fremden Eigentumes sind Ehrenpflichten des Soldaten, nicht nur in der Heimat, sondern auch in Feindesland.

7. Mit dem Zapfenstreiche hat jeder Soldat in sein Quartier zurückzukehren.

8. Singen und Lärmen in Wirtshäusern ist verboten.

In Feindesnähe:

9. Niemand darf ohne Ausweis den Ort verlassen.

10. Das Gepäck ist stets zum sofortigen Umhängen bereit zu halten.

11. In jedem Quartier brennt nachts ein Licht; ein Mann bleibt wach, die übrigen können angekleidet schlafen.

12. In Alarmquartieren hat jeder Mann sein Gepäck zum Umhängen fertig unmittelbar bei sich.

13. Entsteht Alarm so sind die Einwohner anzuhalten, Lichter an die Fenster zu stellen. Alles hängt um und eilt nach dem Alarmplatze. Ist der Feind überraschend in den Ort eingedrungen, so bleibt alles, was den Anschluß an die Truppe nicht mehr erreichen kann, in den Quartieren, um diese zu verrammeln und mit der Schußwaffe zu verteidigen.

Zum Alarmieren wird das Signal das Ganze! mit dem Alarmsignale der Waffe geblasen, während die Tambours Generalmarsch schlagen. Die schleunige Versammlung der Truppe muß aber auch ohne Signal durch stillen Alarm erfolgen können.

b) Orts- und Wachtdienst.

In jedem Orte wird ein Offizier als Ortskommandant und ein Offizier vom Ortsdienst sowie nach Bedarf auch Rondeoffiziere bestimmt. Der Offizier vom Ortsdienst ist Vorgesetzter sämtlicher Wachen, für welche er alle Anordnungen trifft. Außerdem kommandiert jedes Bataillon einen Offizier vom Dienst, jede selbständige Kompagnie einen Unteroffizier vom Dienst, welche dem Offizier vom Ortsdienste beigegeben werden.

In der Nähe des Feindes werden in jedem Orte besondere Außenwachen zur Absperrung und Sicherung

ausgestellt. Dieselben besetzen die Ausgänge und wichtige Punkte des Saumes oder Vorgeländes mit Doppelposten oder Unteroffiziers-Posten und verhalten sich wie die Feldwachen und deren Posten. Für den inneren Dienst werden Innenwachen ausgestellt, welche sich wie Garnisonswachen verhalten.

Die Wachen und deren Posten müssen über die Quartiere des Orts-Kommandanten und der höheren Kommandeure unterrichtet sein, um Meldereiter u. s. f. zurechtweisen zu können.

2. Ortsbiwak.

Beim Ortsbiwak werden alle zur Unterkunft geeigneten Gebäude eines Ortes zu Alarmquartieren benutzt und möglichst enge belegt. Der nicht unterkommende Teil der Truppen biwakiert in Gärten, Hofräumen oder auf anliegenden Feldern.

3. Biwak.

a) Einrichtung und Verhalten im Biwak.

Das Bataillon biwakiert in Kompagnie-Kolonnen nebeneinander.

Auf dem Biwakplatze eingerückt, setzen die Kompagnien die Gewehre zusammen, rücken hierauf auf ihre Lagerplätze hinter den Gewehren und nehmen die sonstigen Einrichtungen (Fig. 58) vor. Die zusammenhängende Ausrüstung (ausschließlich Brotbeutel und Feldflasche), und die Helme werden bei Tage gliederweise geordnet auf den Appellplätzen der Kompagnien niedergelegt, die Mützen aufgesetzt. Alsdann werden Mannschaften zur Herbeischaffung von Wasser, Holz und Stroh, sowie zur Anlage von Kochgräben, Latrinen, Kreisfeuern, Hütten 2c. kommandiert und rücken unter Kommando von Offizieren nach den betreffenden Plätzen ab. Es darf nur in den Kochlöchern gekocht und dürfen nur die Latrinen (Abtritte) benutzt werden.

Die Mannschaften lassen sich durch die Nähe von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf bzw. still, wenn sie von jenen angesprochen werden. Sollen die Truppen heraustreten, so geschieht dies durch die Unteroffiziere und Mannschaften stets in Mütze und ohne Waffen auf dem Appellplatze der Kompagnie oder dem Alarmplatze vor der Front des Bataillons.

Ist das Biwak so entfernt vom Feinde, daß seine Lage nicht durch den Schall verraten werden kann, so läßt der Biwaks-Kommandant die Musiken spielen und Zapfenstreich und Retraite von den Spielleuten 2c. sämtlicher Truppenteile schlagen. Die Kompagnien 2c. treten zum Appell an und halten das Abendgebet, worauf sich alles zur Ruhe begibt. Vom

Zapfenstreich bis zur Reveille hat im Biwak größte Ruhe zu herrschen. Jeder Mann hält sich alsdann im Lagerplatz seiner Kompagnie auf.

Bei **entstehendem Alarm** eilt jeder Mann auf seinen Platz bei den Gewehren, hängt unterwegs um, setzt den Helm auf und erwartet das Kommando zum Ergreifen der Gewehre.

Biwak eines Bataillons.

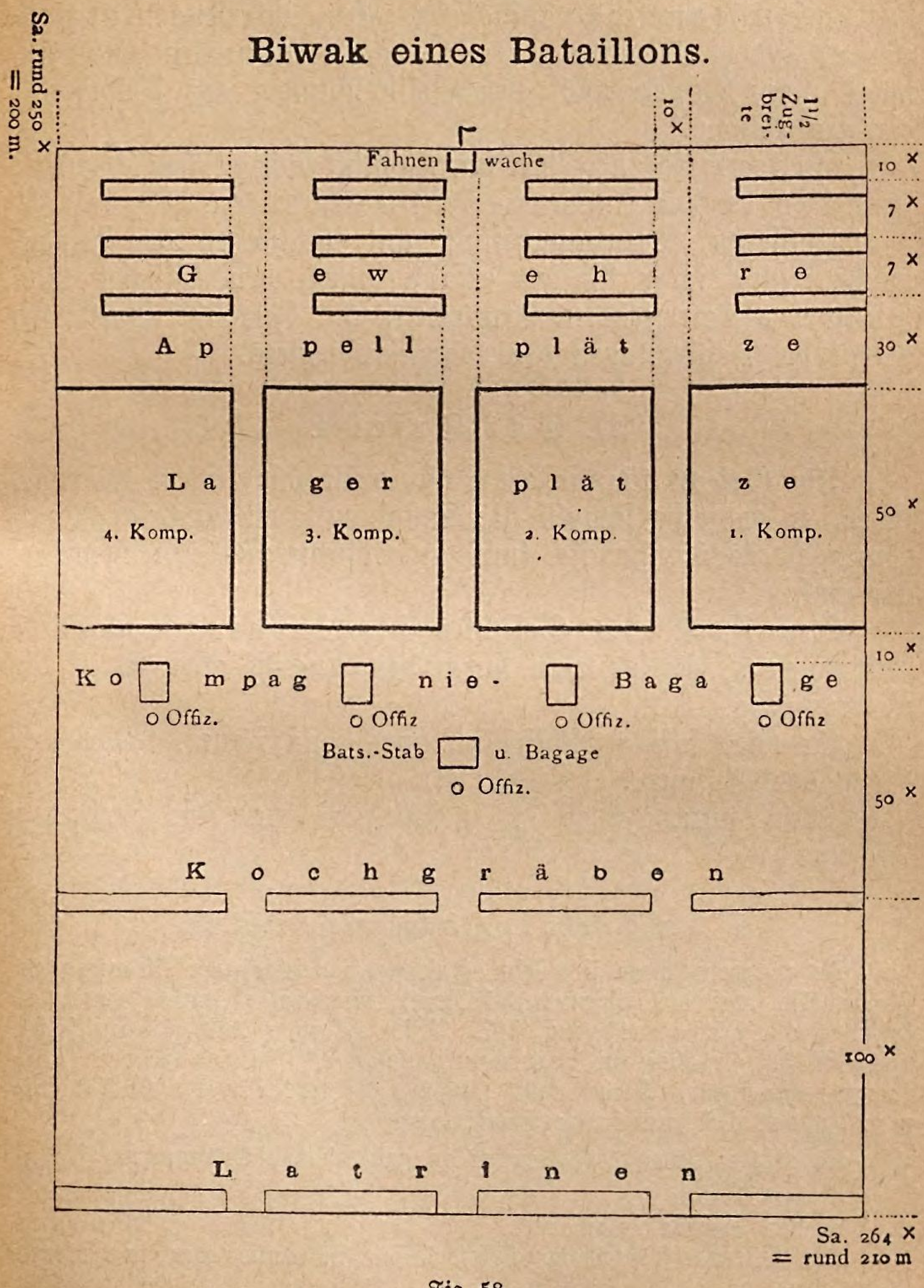


Fig. 58.

b) Dienst.

In jedem Biwak ist ein Offizier Biwaks-Kommandant. Derselbe biwakiert an einer leicht erkenntlichen und allen Wachen bekannt zu machenden Stelle. Zur Unterstützung des Biwaks-Kommandanten werden der Offizier vom Biwaksdienst und nach Bedarf Ronde-Offiziere kommandiert. Jedes Bataillon kommandiert einen Offizier (Lieutenant) für den Dienst des Truppenteiles.

Zur Absperrung und Sicherung des Biwaks nach außen werden Außenwachen aufgestellt, welche ihrerseits Doppelposten oder Unteroffiziersposten aufstellen und sich nebst ihren Posten nach den Bestimmungen des Feldwachtdienstes richten.

Innenwachen dienen vornehmlich polizeilichen Zwecken; sie heißen bei der Infanterie Fahnenwachen.

Aussetzen, Dienstanweisung und Nachsehen der Innenwachen und ihrer Posten erfolgt durch den Offizier vom Dienst des betreffenden Truppenteiles. Für ihr Verhalten gelten die Festsetzungen des Garnisondienstes.

D. Das Gefecht.

Im Gefecht kämpft der Infanterist mit seinem Gewehr, indem er dasselbe sowohl als Schußwaffe wie auch im Handgemenge als Stoßwaffe (mit aufgepflanztem Seitengewehr) gebraucht.

Der Zweck des Gefechtes ist Vernichtung des Gegners, sei es nun durch den Angriff oder durch die Verteidigung.

Er wird fast ausschließlich durch das Feuer, selten nur durch das Bajonett erreicht.

Man unterscheidet die geschlossene und die zerstreute Fechtart.

I. Das Gefecht in geschlossener Ordnung.

Je nachdem man sich beim Gefecht in geschlossener Ordnung der Feuerwaffe oder des Bajonettes bedient, unterscheidet man Feuergefecht und Bajonettangriff. Beide Formen kommen nur selten vor. Wenn sie aber zur Anwendung gelangen, so ist festes Zusammenhalten, Ruhe und Aufmerksamkeit auf das Kommando des Führers die Hauptsache.

Es gibt 2 Arten des Feuerns in geschlossener Ordnung:

a) die Salve,

b) das Schnellfeuer.

Die feuernde Abteilung befindet sich in Linie oder in Kolonne (4 Glieder).

Der Bajonettangriff wird in Kolonne oder in Linie ausgeführt, muß aber stets von Schützen unterstützt werden.

Das Gefecht in geschlossener Ordnung wird angewendet:

1 zur Abwehr geschlossener Angriffe feindlicher Kavallerie, dann bei Nacht und in Wäldern und Dörfern;

2. nach dem Angriff zur Verfolgung des fliehenden Feindes.

II. Zerstreute Ordnung.

a) Allgemeines.

Die Infanterie muß in jedem für einen rüstigen Mann überhaupt gangbaren Gelände zu fechten und selbst erhebliche Hindernisse in voller Ausrüstung zu überwinden verstehen. Hierzu eignet sich vorzugsweise die zerstreute Ordnung; in derselben kommt die Feuerwirkung zur vollständigsten Ausnutzung, durch welche das Infanteriegefecht der Regel nach entschieden wird.

Der Schützenschwarm ist die Hauptkampfform für die Infanterie. Die geschlossene Ordnung behält aber ihre volle Bedeutung für die Zwecke der Bereitschaft, als Rückhalt und Ersatz für die Schützenschwärme; sie gibt in der Entscheidung schließlich den Ausschlag, kann aber nie ohne Verbindung mit der zerstreuten Ordnung im Gefechte Anwendung finden.

b) Verhalten der einzelnen Schützen.

[1. Bewegung und Haltung. Der Schütze muß sich frei und ungezwungen bewegen und im Halten stets unter möglichster eigener Deckung auf wirksamen Gebrauch seiner Waffe achten. Das Gewehr wird bequem unter dem Arm oder zwanglos wie zum Sturm getragen.

2. Im Überwinden von Hindernissen aller Art, muß der Schütze geübt sein und sich im Gelände anzuschleichen, d. h. durch Ausnutzen jeder Deckung geschützt vorzubewegen verstehen.

3. Alle Rücksichten auf Deckung haben denen auf Feuerwirkung nachzustehen.

4. Der Schütze muß der Regel nach den Erfolg nicht im schnellen, sondern im wohlgezielten und überlegten Schießen suchen. Unerläßlich ist ein zweckmäßiges Haushalten mit der Munition auf weiten und mittleren Entfernungen, damit es hieran im entscheidenden Moment nicht fehlt.

5. Hat der Mann im Liegen kein freies Schußfeld, so muß er sich zur Abgabe des Schusses gewandt zum Knieen oder Stehen erheben und nach dem Schuß wieder niederlegen.

c) Entwicklung, Verstärkung und Bewegungen einer Schützenlinie.

In der Kompagnie entwickeln sich gewöhnlich auf das Kommando: „Schwärmen!" ganze Züge, und zwar aus der Kolonne der vorderste Zug, aus der Linie ein zu benennender Zug. Der Rest der Kompagnie bildet — in Linie oder Kolonne — den Unterstützungstrupp und bleibt so lange

halten, bis der richtige Abstand von der Schützenlinie gewonnen ist. Die ausgeschwärmten Züge haben 7 Schritt Abstand.

Soll eine zurückgehende Abteilung schwärmen, so stellt sie zuerst die Front her und zieht sich dann erst auf das Kommando: Auf der Grundlinie schwärmen! auseinander. Die Verstärkung geschieht je nach Befehl durch Verlängern oder Einschieben Der zu bezeichnende Zug schwärmt von der Stelle und setzt sich beim Verlängern 7 Schritt neben den Flügel der Feuerlinie. Beim Einschieben muß die Verstärkung von vornherein auf die Lücken losgehen und sich in dieselben einschieben. Die Zug- und Gruppenführer teilen sich rasch in neue Züge und Gruppen ab. Im feindlichen Feuer geht die Verstärkung streckenweise in Marsch! Marsch! vor.

Die Bewegungen einer Schützenlinie werden in der gewöhnlichen Marschgeschwindigkeit ausgeführt. Nur ausnahmsweise soll gelaufen werden.

Die Bewegungen bestehen im Vor- und Zurückgehen sowohl des ganzen Zuges als einzelner Teile (sprungweise). Kommando: Marsch! (Kehrt! Marsch!) im Marsch halbseitwärts, Kommando: Halbrechts (Halblinks) Marsch! sowie in Veränderungen der Marschrichtung durch Angabe eines Marschrichtungspunktes. Bewegung mit links oder rechtsum ist zu vermeiden, peinliches Einhalten der Seitenrichtung und der Zwischenräume nicht geboten. Mit dem Antreten jeder Bewegung sind die Gewehre ohne weiteres Kommando zu sichern und die Visire niederzulegen.

(Uber das Feuer der Schützenlinie siehe S. 91.)

d) der Unterstützungstrupp.

Derselbe wird je nach seinem Zwecke (Erweiterung der Gefechtsfront, Verstärkung oder Flankendeckung) hinter der Mitte oder dem Flügel so aufgestellt, daß er rechtzeitig eingreifen kann (auf dem Exerzierplatze etwa 150 Schritt). Formation in Linie oder Kolonne; im wirksamen feindlichen Feuer wird Tritt gefaßt und ist jede Formationsänderung möglichst zu vermeiden. Im Halten niederknieen oder legen.

e) das Sammeln

der Kompagnie geschieht stets in Kompagniekolonne, einzelne Züge stets hinter der Kolonne.

f) Verhalten der Führer.

Schon bei den Friedensübungen haben alle Führer ihre Befehle von derjenigen Stelle und in derjenigen Körperlage zu erteilen, die sie im Ernstfalle einnehmen würden.

Die Aufmerksamkeit der Führer aller Grade muß besonders darauf gerichtet sein, Zusammenhang, Ordnung und Leitung aufrecht zu erhalten. Außerdem haben die oberen Führer darüber zu wachen daß ihre Truppen ihnen nicht aus der Hand kommen und alle unteren

Führer dahin zu trachten, nach Erfüllung eines ihnen erteilten Auftrages sich schnell ihrem Verbande wieder anzuschließen oder demselben sich zur Verfügung zu stellen.

Die unteren Führer dürfen daher die ihnen eingeräumte Selbständigkeit nicht zur Willkür mißbrauchen. Die in solchen Grenzen sich geltend machende Selbstthätigkeit ist die Grundlage der großen Erfolge im Kriege.

Siehe auch S. 91 und 93.

III. Persönliches Verhalten des Soldaten im Gefecht.

a) im allgemeinen.

Mut und Tapferkeit sind diejenigen militärischen Tugenden, welche der Soldat fast nur im Kampfe zu zeigen Gelegenheit hat. Wo sie fehlen, da müssen Mannszucht und Gehorsam an ihre Stelle treten und wer aus Gehorsam, getreu dem Eide, den er geschworen, in der Schlacht seine Pflicht erfüllt, der ist des gleichen Ruhmes würdig, wie derjenige, welcher mutigen Sinnes und den Tod verachtend in die feindlichen Geschosse stürmt.

Feigheit vor dem Feinde ist die größte Schmach, die ein Mann auf sich laden kann. Allein es genügt nicht, für seine Person sich vor Feigheit zu hüten. Man muß vielmehr nicht nur alles vermeiden, was die Kameraden ängstlich machen könnte, sondern auch mit allen Mitteln trachten, die zaghafteren Kameraden mit sich vorwärts zu reißen.

Einer für alle und alle für Einen! Der Gedanke, daß ihn seine Kameraden nicht im Stich lassen, ist es, der den Mutigsten allen als leuchtendes Bild der Tapferkeit vorangehen heißt, denn allein vermag er ja nichts auszurichten. Derselbe Gedanke ist es aber auch, der die Zaghafteren ihm folgen heißt, und indem alle in Not und Gefahr mit den Führern und Kameraden um die ruhmreiche Fahne sich scharen, bewahrheiten sie aufs neue den Wahlspruch der bayerischen Armee:

„In Treue fest!“

Um aber zum höchsten Ziele, dem Siege zu gelangen, genügt das Strohfeuer der Begeisterung allein nicht. Hunger, Durst, Müdigkeit, Nässe und Kälte, sowie die Entbehrungen aller Art, welche der Soldat im Felde ertragen muß, werden auf die Dauer nur vermittelst der Abhärtung, der Mannszucht und des Gehorsams überwunden, welche der Soldat schon im Frieden sich zu eigen gemacht haben muß.

b) im besonderen.

1. Niemand feuert bevor der Befehl hierzu gegeben ist. Dann aber achtet jeder genau auf die Weisungen seiner Führer, auf Visir, Ziel und Feuerart.

2. Im allgemeinen wird zuerst die Munition der linken Tasche verfeuert, um in den letzten Gefechtsmomenten im Liegen bequemer aus der rechten Tasche zu laden.

3. Jedermann bleibt bei seinem Truppenteil; kommt dennoch einer ab, so sucht er seine Truppe so bald als möglich wieder zu erreichen, oder er schließt sich dem nächsten Truppen-

teile an, gleichviel ob es ein bayerischer, preußischer, sächsischer ꝛc. ist und meldet sich bei dessen Führer, welcher die Beteiligung am Kampfe auf gestellte Bitte bestätigen wird.

4. Um Tote oder Verwundete sich eigenmächtig zu kümmern, ist strafbar, außer, um sich mit ihrer Munition zu versehen.

5. Wer leicht verwundet ist und noch gehen kann, tritt nur nach erholter Erlaubnis und nach Abgabe der Munition mit der Waffe aus und findet sich nach Anlegung des Verbandes sofort wieder ein.

6. Gefangene werden nur von den hierzu befohlenen Leuten zurückgebracht.

7. Sind die Gruppen- oder Zugführer tot oder verwundet, so nimmt der älteste Unteroffizier, und ist ein solcher nicht mehr da, irgend ein Mann, der das Zeug dazu in sich fühlt, das Kommando.

8. Der Gefangennahme sucht man um jeden Preis zu entgehen. Sie ist schimpflich, wenn noch ein Ausweg zu finden war. Wird ein Soldat nach tapferer Gegenwehr durch feindliche Übermacht gefangen, so darf er, seines Eides eingedenk, unter keiner Bedingung beim Feinde Dienste nehmen. (Kr.-Art. 3). Gegen seinen eigenen Vorgesetzten hat er in der Gefangenschaft dieselben Pflichten wie im eigenen Lande (Kr.-Art. 16). Gibt sich Gelegenheit zur Selbstbefreiung (Ranzionierung), so soll sie benutzt werden.

c) beim Angriff.

Beim Vorgehen in den zur Besetzung angewiesenen Abschnitt des Geländes muß der Soldat sich den Platz schon von weitem aussuchen, der ihm Schußfeld und Deckung bieten könnte, damit er denselben sofort einnehmen kann. Beim sprungweisen Vorgehen sind die Vorteile des Geländes auszunutzen, um auch in der Bewegung möglichst Deckung zu finden.

In der Bewegung wird *nicht* gefeuert.

Zwischen 600 und 1000 m *können* (*nicht müssen!*) nur hohe und breite Ziele (dichte und lange Schützenlinien, Soutiens, Kolonnen, Batterien u. s. f.) innerhalb 600 m aber alle Ziele unter Feuer genommen werden.

Das Schnellfeuer wird beim Angriff nur gebraucht, um im letzten Moment den Sturm vorzubereiten oder den fliehenden Gegner zu verfolgen.

Der Sturm auf die feindliche Position erfolgt entweder, indem die im 2. Treffen gestandenen Truppen heranrücken und mit den sich anhängenden und feuernden Schützen unter Hurrahruf vorbrechen oder als Schützenanlauf, wobei das Feuer auf Pfiff eingestellt wird, der Führer einen oder mehrere Punkte der feindlichen Stellung für den Einbruch bestimmt und alsdann alles so schnell wie möglich in aufgelöster Ordnung unter kräftigem Hurrah auf den Feind stürzt.

Der Schützenanlauf findet nur Anwendung, wenn es sich darum handelt, eine vom Feinde nur schwach besetzte Stellung noch rasch in unsere Gewalt zu bringen, oder wenn der Gegner bereits so erschüttert ist, daß die Schützenlinie gewissermaßen nur mehr mit dem Bajonett zu drohen braucht, um ihn zum Abzug zu veranlassen.

Bei jedem Angriff aber ist es unbedingt nötig, daß derselbe unaufhaltsam bis in die feindliche Stellung hinein durchgeführt wird, daß kleinere Wälder ꝛc. sofort ganz bis zum jenseitigen Saume durchschritten werden, um von da sofort das Verfolgungsfeuer aufzunehmen. Bei größeren Wäldern, Dörfern wird nur bis zum nächsten Abschnitt vorgegangen, um hier so bald als möglich die stets gelockerte Ordnung herzustellen.

Nichts ist verderbenbringender, als in dem einmal begonnenen Sturmlauf zu stutzen oder gar umzukehren, weil dann der Feind ohne eigene Gefahr und darum mit größter Ruhe und Sicherheit die in voller Mannshöhe als Ziel sich bietenden Angreifer aufs Korn nehmen kann. In diesem Augenblick gibt es nur die eine Losung: Vorwärts, gerade aus zum Ziel!

d) in der Verteidigung.

In der angewiesenen Stellung suchen sich die Schützen so gut wie möglich einzunisten. Hierzu wählen sie denjenigen Anschlag, der ihnen am bequemsten ist, in welchem sie auch Deckung finden. Das Feuer darf nicht zu früh, d. h. nie ohne Befehl eröffnet werden. Das Schnellfeuer wird angewendet, wenn der Gegner aus der letzten Deckung zum Sturme vorbricht.

Dringt der Gegner dennoch in die Stellung ein, so ist er mit dem Bajonett zu bekämpfen. Ein kurzer und schneidiger Gegenstoß führt insbesondere dann zum Ziel, wenn der Gegner vom Anlauf atemlos und müde und von unserem wohlgezielten Feuer erschüttert ist.

Weicht der Gegner, so muß man ihm nicht nachlaufen, sondern ein wohlgezieltes Schnellfeuer nachsenden.

Wenn Zeit hierzu gegeben ist, so werden vor der Stellung die Entfernungen abgeschritten oder abgeschätzt und in unauffälliger Weise markiert. Diese Entfernungen soll der Schütze sich genau einprägen, um sicher zu treffen. Im ruhigen, überlegten Feuer liegt die Hauptkraft der Verteidigung.

Wird Reservemunition vor Beginn des Gefechtes verteilt, so wird diese nebenhin gelegt und zuerst verfeuert, um bei etwaigem späteren Stellungswechsel die Taschenmunition noch verfügbar zu haben. Keinesfalls darf die Stellung ohne Befehl geräumt werden. Der Wahlspruch in der Verteidigung sei:

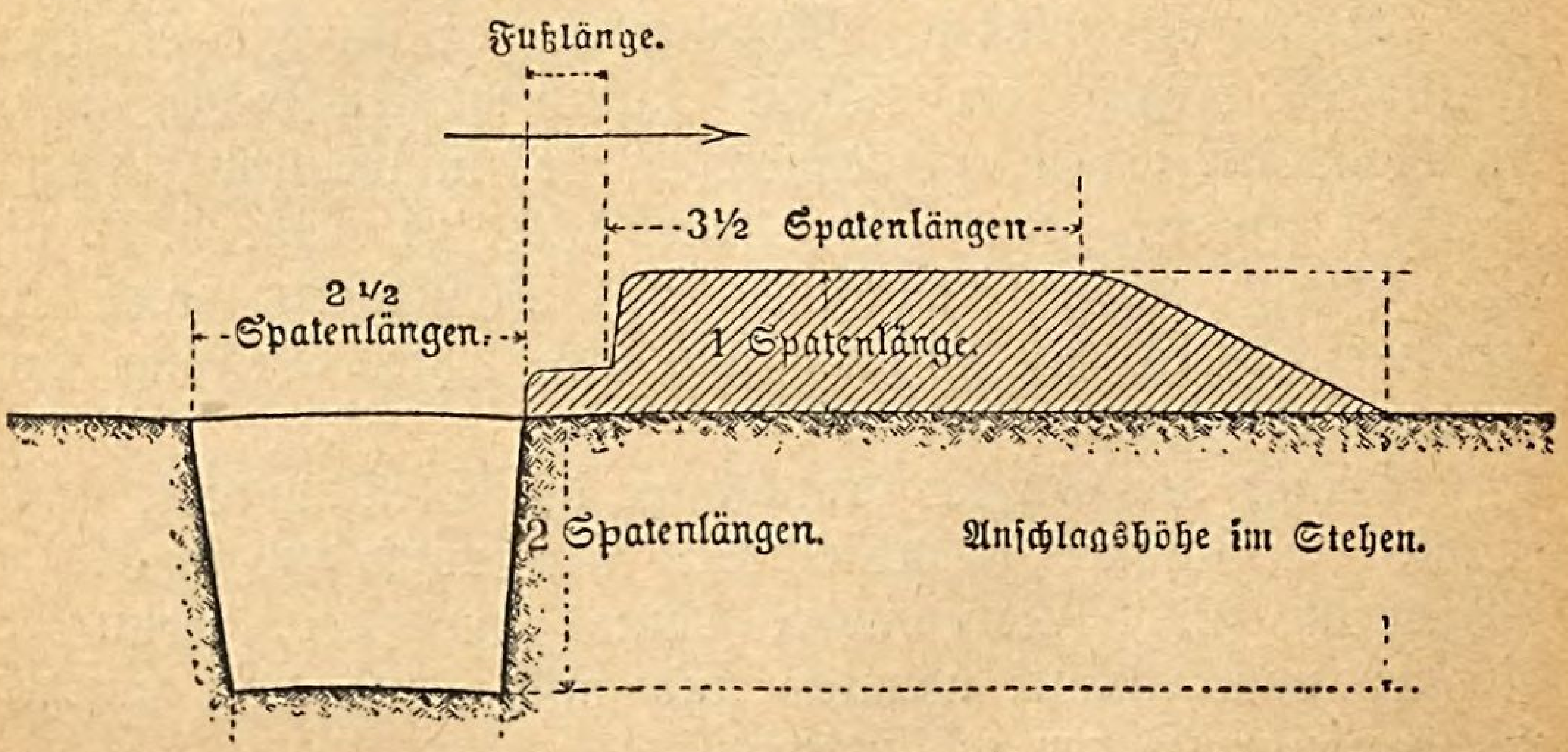
„Halte fest!“

Im Ausheben von Schützengräben muß der Soldat die nötige Fertigkeit sich aneignen.

Erddeckungen müssen gegen Gewehrfeuer 75 cm (bei Sand) bis 1,50 m (bei Torf- oder Moorboden) gegen Sprengstücke und Schrapnellkugeln 40 cm bis 1 m, gegen Geschosse der Feldgeschütze 3 bis 4 m, gegen Geschosse der Festungs- und Belagerungsgeschütze 5 bis 7 m stark sein. Dünger bietet etwas weniger Widerstand wie Erde. Festgestampfter Schnee sichert bei 1,75 m, Korngarben sichern bei etwa 5 m Stärke gegen Gewehrfeuer, Schnee von 8 m Stärke gegen Feuer aus Feldgeschützen. Holz von 0,85 bis 1 m und Mauerwerk von 0,50 m Stärke sichern gegen Gewehrfeuer; Mauern, 1 m stark, gegen nicht anhaltendes Feuer aus Feldgeschützen.

Die häufigsten Schützengräben sind folgende:

Fig. 59. Regelrechter Schützengraben.



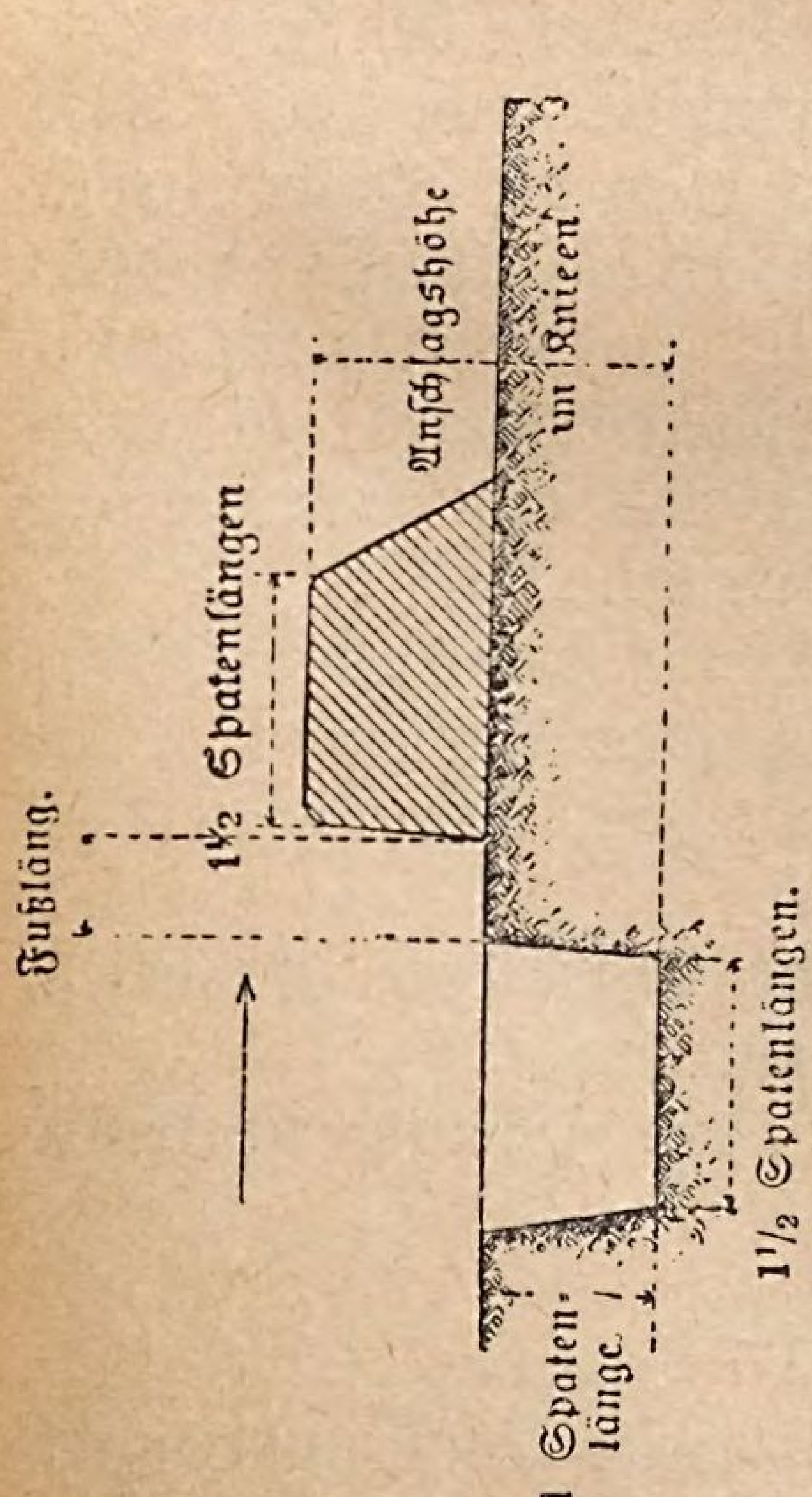


Fig. 60. Schützengraben, wenn die Möglichkeit feindlichen Angriffes vor der Vollendung gegeben ist.

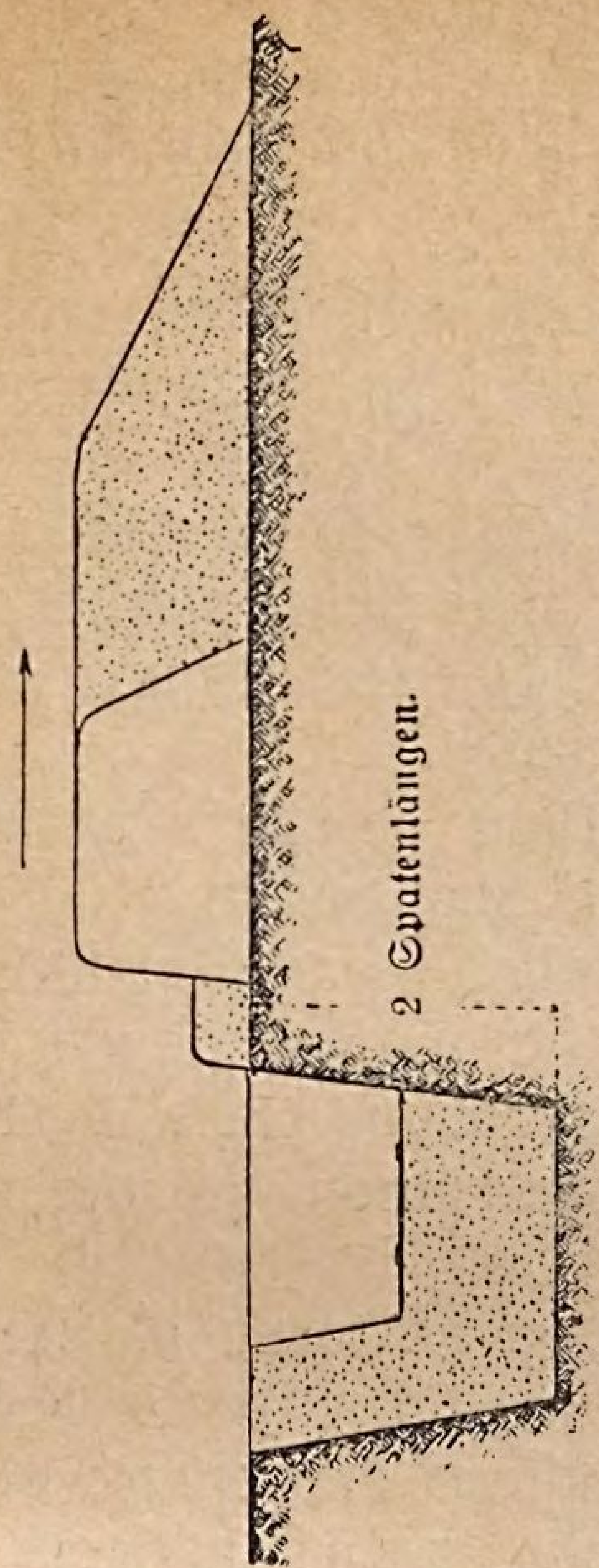


Fig. 61. Vollendung des vorstehenden Schützengrabens.

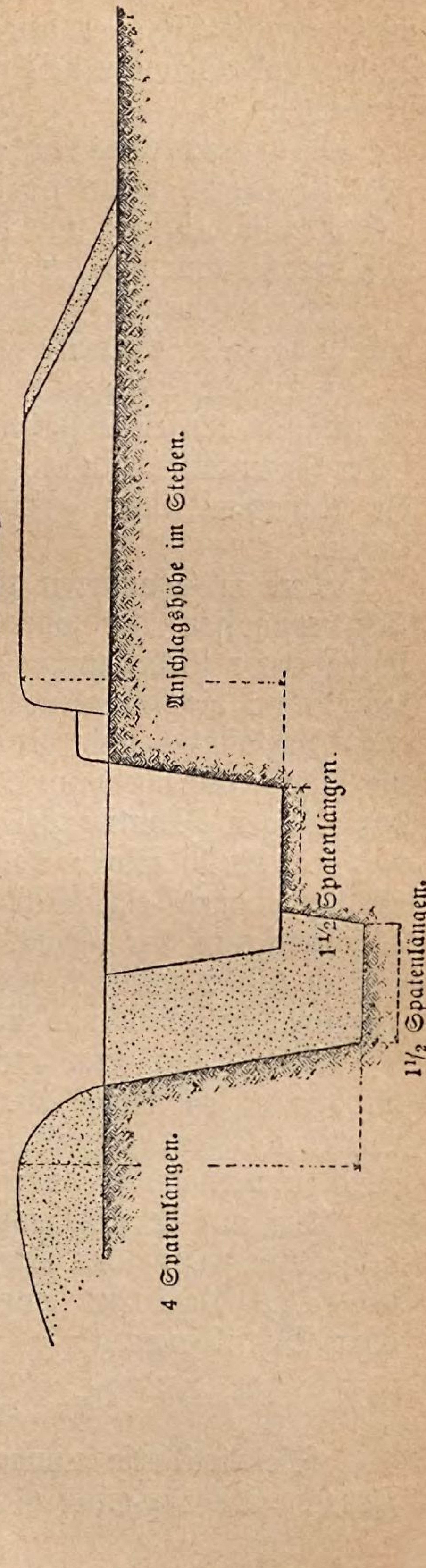


Fig. 62. Verstärkter Schützengraben.

e) gegen Kavallerie.

Der einzelne Infanterist ist auch im offenen freien Gelände dem einzelnen Reiter überlegen, wenn er ihm feuerbereit entgegentritt. Selbst gegen mehrere braucht er den Kampf nicht zu scheuen, wenn er Ruhe und Besonnenheit bewahrt und das Gewehr richtig verwendet.

Nicht erschütterte Infanterie ist der Kavallerie stets überlegen, wenn sie ihr Feuer nicht früher als höchstens auf 350 m eröffnet und hierbei die Ruhe und Aufmerksamkeit auf das Kommando der Führer bewahrt.

Zur Abwehr ist jede Formation geeignet, wenn sie möglichst viele Gewehre zur Verwendung bringt.

Laufende Schützen sind der Kavallerie gegenüber wehrlos. Jedenfalls müssen Schützen, welche sich im Gefecht mit feindlicher Infanterie befinden, auch bei Bedrohung durch Kavallerie die Annahme einer geschlossenen Formation zu vermeiden suchen.

Nur in besonderen Umständen, z. B. wenn die Truppe sich verschossen hat oder ein Rückzug über freies Gelände unter steter Bedrohung durch Kavallerie ausgeführt werden muß, kann die Annahme des Karrees zweckmäßig sein.

Gewöhnlich sucht die anrückende Kavallerie der Infanterie die Flanke abzugewinnen. Die Infanterie muß daher rasch den nötigen Frontwechsel vornehmen oder die Flanke zurückbiegen. Auch folgen der ersten Abteilung häufig andere. Sollte einmal ein Reiterangriff auf eine Infanterielinie gleichzeitig in der Front und im Rücken erfolgen, so macht einfach das 2. Glied Kehrt. Beispiele aus dem letzten Kriege beweisen, daß dies mit Erfolg anzuwenden ist.

Kommt es zum Handgemenge mit der Kavallerie, so muß man dem Reiter die linke Seite (dem Ulanen die rechte Seite) abzugewinnen suchen und das Pferd scheu zu machen oder zu verwunden suchen.

Um auf herannahende Kavallerie aufmerksam zu machen, bedient man sich des Signales „Achtung!“

Das Visir ist kleine Klappe; die Feuerart ist Salve oder Schnellfeuer.

f) Gegen Artillerie.

Die Artillerie nimmt uns auf weite Entfernung unter Feuer. Die Infanterie muß daher suchen, möglichst nahe

an die Artillerie heranzukommen, weil sie von etwa 1000 m ab Überlegenheit im Feuer besitzt. Dann sind zunächst die Bespannungen, später die Bedienungsmannschaften unter Feuer zu nehmen.

Feuert die Artillerie mit Granaten, so formieren wir Kompagnie-Kolonnen, feuert sie aber mit Schrapnells, so verursacht die Linie weniger Verluste.

Beim Angriff auf eine Batterie muß man dieser die Flanke oder den Rücken abzugewinnen suchen. Ist der Angriff gelungen, so muß die Infanterie sich rasch wieder ordnen und zur Verteidigung der eroberten Geschütze bereit halten, bis dieselben weggeführt werden können. Müssen die Geschütze wieder aufgegeben werden, so soll man trachten, die Verschlüsse zu entfernen, oder man macht sie durch Einhiebe mit der Beilpicke unbrauchbar, entfernt die Visireinrichtungen, so daß der Feind sie nicht wieder gebrauchen kann.

E. Sanitätsdienst.

An Sanitätspersonal besitzt jeder Truppenteil seine Ärzte und Lazaretgehilfen. Jede Kompagnie hat 4 als Hilfskrankenträger ausgebildete Leute, welche durch eine rote Armbinde kenntlich sind. Das Bataillon hat einen Medizinwagen.

Jeder Soldat hat im linken vorderen Rockschosse das Verbandpäckchen eingenäht. Zur Feststellung der Person dient die Erkennungsmarke.

Im Gefecht errichtet jeder Truppenteil einen Truppenverbandplatz, zu welchem Leichtverwundete nach Abgabe ihrer Munition unter Mitnahme ihrer Waffen selbst gehen, Schwerverwundete getragen werden.

Weiter rückwärts ist der vom Sanitätsdetachement errichtete Hauptverbandplatz. Von hier werden die Verwundeten nach den Feldlazareten verbracht und sobald als möglich in die Heimat transportiert.

Nach dem Gefechte wird das Schlachtfeld nach Verwundeten abgesucht und zum Schutze gegen Beraubung der Toten und Verwundeten von Patrouillen durchstreift. Einen Verwundeten zu berauben, ihn zu verstümmeln oder zu töten ist eine niederträchtige Roheit, die strenge bestraft würde.

Das gesamte Sanitätspersonal und das Sanitätsmaterial ist mit dem Neutralitätsabzeichen (rotes Kreuz auf weißem Felde) versehen. Auf das mit dem roten (Genfer-) Kreuz versehene Personal darf weder geschossen, noch darf es gefangen genommen werden.

F. Munitionsersatz.

Ein Verschießen beraubt die Infanterie ihrer besten Gefechtskraft. Kein Mittel darf unversucht bleiben, um der Truppe im Gefecht Munition zuzuführen und das Feuer zu nähren, in dessen Erhalten oder Erlöschen das Schicksal des Tages liegen kann.

Die Taschenmunition wird aus den Patronenwagen ergänzt, welche bei Beginn des Gefechtes sich ca. 800 m verdeckt hinter dem Bataillon aufstellen, in dringenden Fällen aber bis nahe an die Feuerlinie heranfahren. Zum Herantragen der Munition werden in jeder Kompagnie Mannschaften nach Bedarf verwendet, welche sich nach den Wagen begeben, dort die Packhülsen empfangen und sie zur Truppe tragen (1 Mann kann 500 Patronen tragen). Jede Verstärkung der Feuerlinie hat nach Möglichkeit Munition für die bereits im Gefecht befindlichen Schützen mitzubringen.

Den Gefallenen und Verwundeten ist die Munition abzunehmen. Auch die Mannschaft muß bedacht sein, diese Ergänzuug im Gefecht jederzeit vorzunehmen. Wo nur immer Munition zu haben ist, muß sie mitgenommen und irgendwie untergebracht werden.

G. Feldgendarmerie.

Die Aufgabe der Feldgendarmerie ist die Ausübung der Heerespolizei bei der Feldarmee und auf den Etappenstraßen.

Sie hat unberechtigtes Beitreiben (Requirieren) und Plündern, sowie Ausschreitungen aller Art zu verhindern, für das Freihalten der Straßen zu sorgen, Fuhrleute, Marketender zu überwachen, alle ohne Nachweis betroffenen Soldaten, Nachzügler 2c. festzunehmen, Versprengte zu sammeln u. s. f.

Die Bekleidung der Feldgendarmen ist grüner Rock (wie die Landgendarmen) mit hellblauem Kragen und Aufschlag. Ihr Dienstabzeichen ist ein Ringkragen von weißem Metall mit der Nummer des betreffenden Gendarmen.

Feldgendarmen im Dienstanzuge mit Ringkragen sind hierdurch stets als im Dienste befindlich erkennbar und stehen dann zu sämtlichen Militärpersonen, mit Ausnahme der Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten im Verhältnisse der Wachen sowohl bezüglich ihrer Befugnisse als ihrer Unverletzlichkeit. Ihren Befehlen ist unbedingt Folge

zu leisten. Gegen geschlossene Truppenteile dürfen sie nicht einschreiten. Diese können sie nur zur Anzeige bringen. Alle Militärpersonen sind gehalten, ihnen Unterstützung angedeihen zu lassen.

H. Signale.

Die Signale gelangen vornehmlich im Garnisonsdienst und im inneren Dienst der Truppe (Kaserne, Ortsunterkunft, Ortsbiwak) zur Anwendung.

Bei den Übungen bedient sich der Leitende der Signale, um das Gefecht zum Abbrechen zu bringen, dasselbe weiter führen zu lassen oder Kommandeure und Adjutanten um sich zu versammeln.

Im Gefecht sind Signale verboten mit Ausnahme: Rasch vorwärts! Seitengewehr pflanzt auf, und Achtung!

a. Signale für das Signalhorn:

1) Das Ganze.
2) 1. Bataillon.
3) 2. "
4) 3. "
5) 4. "
6) 1. Kompagnie (auch 5., 9., 13.).
7) 2. " (" 6., 10., 14.)
8) 3. " (" 7., 11., 15.)
9) 4. " (" 8., 12 , 16.)
10) Marsch! im gewöhnlichen Zeitmaß geblasen: antreten; sehr rasch: Signal zum Anlauf; bei Eisenbahntransporten: Aussteigen der Mannschaften.
11) Halt!
12) Sammeln! (Im freien Feld in geschlossener Ordnung.) Wird vor dem Signal Sammeln das Signal Nr. 1, das Ganze, geblasen, so bedeutet dies:
    1) Alarm (schnellstes Sammeln in voller Ausrüstung auf den Alarmplätzen oder den zur Besetzung angewiesenen Punkten).
    2) Schluß des Manöverabschnittes (worauf ohne weiteres in die Quartiere abgerückt wird).
13) Ruf. Bei Eisenbahntransporten: Einsteigen der Mannschaften; auf dem Marsch: Heranschließen nach einer Seite zum Freimachen der Straße.
14) Kommandeur-Ruf.
15) Adjutanten-Ruf (auch zur Befehlausgabe).
16) Achtung! bei Annäherung feindlicher Reiter; in der Garnison langsam und mit Fortsetzung geblasen: Locken zum Zapfenstreich.
17) Seitengewehr pflanzt auf.
18) Feuern (nur bei Schießübungen).
19) Feuerlärm.
20) Wecken.
21) Zapfenstreich.

b) Signale für die Trommel.

1) Zapfenstreich.
2) Gebet.
3) Wecken.
4) Vergatterung der Wachtparade.
5) Abschlagen zum Marsch ohne Tritt.
6) Generalmarsch.
7) Feuerlärm.

J. Manöver.

Die Manöver kommen ihrer Natur nach unter allen Friedensübungen dem Kriege am nächsten. Sie werden möglichst kriegsmäßig ausgeführt, indem entweder zwei Parteien sich gegenüberstehen oder indem der Gegner durch Flaggen bezeichnet wird. Die eine der beiden Parteien trägt den weißen Helmüberzug.

Auf Signal „Das Ganze" machen alle Truppen, auch Schützen, Patrouillen ꝛc. auf der Stelle, wo sie sich befinden, Halt und warten das Ausführungssignal ab. Auf Signal „Halt" begeben sich beide Parteiführer zum Leitenden. Infanterie setzt die Gewehre zusammen und ruht. Auf Signal „Commandeurruf" verfügen sich die höheren Offiziere zum Leitenden, welcher die Übung bespricht: die Truppen bleiben ruhen und fassen Wasser, sofern dies etwa innerhalb ³/₄ Stunden durchführbar ist. Auf Signal „Das Ganze" Marsch! wird das Manöver fortgesetzt. Auf Signal „Das Ganze! Sammeln!" rücken die Truppen ohne weiteres und ohne ihre Commandeure zu erwarten in die Quartiere.

Beim Manöver gegen markierten Feind bezeichnet eine rote Flagge eine Kompagnie, eine weiße Flagge eine Eskadron, eine gelbe Flagge eine Batterie. Die Abteilungen des markierten Feindes tragen den weißen Helmüberzug. Um unnatürliche Gefechtslagen zu vermeiden, müssen Abstände und Zwischenräume der Flaggen wie bei vollzähligen Truppen gehalten und alle Bewegungen langsam ausgeführt werden; auch müssen die Flaggen stets hoch getragen und weithin sichtbar aufgestellt werden. Weder die Leute noch die Flaggenträger dürfen liegen oder knieen.

Um einen möglichst kriegsmäßigen Verlauf und eine entsprechende Beachtung der feindlichen Waffenwirkung sicherzustellen, werden dem Leitenden als Oberschiedsrichter noch eine Anzahl Schiedsrichter beigegeben, deren Entscheidungen unbedingt Folge zu geben ist. Die Schiedsrichter tragen eine weiße Binde um den linken Oberarm. Diese Entscheidungen werden dahin getroffen, daß und wie weit eine Truppe noch vorgehen darf, daß und wohin sie zurückgehen muß oder für welche Zeit sie kampfunfähig ist. Das Gefangennehmen einzelner Mannschaften, Fahrzeuge, Handpferde und Ähnliches ist verboten.

Um das Ziel, welches die Artillerie unter Feuer nimmt, zu bezeichnen, erhebt dieselbe beim Feuer gegen Infanterie einen Signalrahmen mit roter Leinwand, beim Feuer auf Kavallerie einen weißbezogenen Rahmen; beim Feuer auf Artillerie wird die Flagge niedergelegt. Der kommandierende General und der Divisions-Kommandeur ist stets von einer Ordonnanz mit Kommandoflagge begleitet.

Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle und Flurschäden: Vor allem ist dem Hitzschlag vorzubeugen; hierzu muß der einzelne Mann frühzeitig das Wirtshaus verlassen und sich zur Ruhe begeben und die Feldflasche füllen. (Siehe auch Seite 29.)

Sind die Truppen bis auf 100 m nahe gerückt, so muß das Feuer eingestellt und darf nur mehr angedeutet werden. Bis zur Entscheidung des Schiedsrichters bleiben die Truppen mit Gewehr ab einander gegenüber stehen. In der Nähe feuergefährlicher Gebäude, Heuschober 2c. darf nicht gefeuert werden. Die Mannschaften treten daher nur an die Örtlichkeiten heran.

Das Betreten bestellter Felder ist möglichst zu vermeiden. Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Tabaksfelder, Hopfen- und Weinberge dürfen niemals betreten, Eisenbahnen nur auf Übergängen überschritten werden.

XVIII. Beschreibung und Darstellung des Geländes; Zurechtfinden in demselben.

A. Allgemeines.

Die gesamte Thätigkeit des Soldaten im Kriege geht im Gelände (Terrain) vor sich. Das Gelände hat daher großen und oft entscheidenden Einfluß auf sein Verhalten. Deshalb soll auch möglichst jeder Mann das Gelände, welches er durchschreitet, beschreiben und dessen Darstellungen lesen können.

Ein Plan ist eine sehr genaue Darstellung eines kleinen Stückes des Geländes im großen Maßstabe.

Eine Karte ist ebenfalls eine möglichst genaue Darstellung des Geländes. Da sie aber einen größeren Abschnitt desselben wiedergibt, so müssen Einzelheiten des Geländes von geringerer Bedeutung, welche noch im Plan verzeichnet sind, weggelassen werden, um die Karte übersichtlich zu erhalten.

Ein Kroki ist eine im Gelände aufgenommene und gezeichnete Darstellung desselben, welche die einzelnen Gegenstände des Geländes zwar in allgemeinen Verhältnissen annähernd richtig, aber nicht mit mathematischer Genauigkeit wiedergibt.

B. Beschreibung des Geländes.

Unter Gelände (Terrain) verstehen wir die Erdoberfläche mit allen darauf befindlichen natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen unbeweglichen Gegenständen.

Frei und offen ist das Gelände, wenn nichts die freie Aussicht und Bewegung hindert.

Bedeckt ist es, wenn die Übersicht durch Häuser, Wälder, Wasserläufe u. s. f. behindert ist. Hemmen solche Gegenstände auch die Bewegung, so nennen wir das Gelände durchschnitten.

Eben ist das Gelände, wenn keine oder nur unbedeutende Erhebungen und Vertiefungen in demselben sich befinden: uneben, wenn das Gegenteil der Fall ist.

Die Erhebungen sind wellenförmig und sanft oder steil und zerrissen. Sie heißen Hügel, Höhen und Berge. Der oberste Teil ist der Gipfel, die Spitze oder Kuppe, der unterste Teil der Fuß, dazwischen liegen sanfte oder steile Hänge und Böschungen.

Zwischen den Erhebungen liegen die Vertiefungen. Sie heißen Mulden (flach, weit und sanft), Schluchten (steil, eng und zerrissen) Gründe und Thäler.

Die Gewässer sind fließend (Quelle, Bach, Fluß, Strom) oder stehend (Tümpel, Weiher, Teich, Altwasser, See, Meer). Der Wasserspiegel eines stehenden Wassers ist vollkommen eben (wagerecht), der Rand heißt Ufer. Das Rinnsal der fließenden Gewässer heißt Bett. Das Bett hat festen oder weichen Grund. Furten führen an seichten Stellen mit festem Grund hindurch und sind sehr wichtig. Wenn man in der Stromrichtung hinabsieht, hat man rechtes und linkes Ufer; außerdem ist nur die Bezeichnung östlich, westlich, südlich, nördlich zulässig.

Nasse Wiesen, Sümpfe, Moräste, Moore (Brüche) heißen Weichland.

Wälder bestehen aus Laub- oder Nadelholz oder sie sind gemischt. Der Größe nach bezeichnet man sie mit Gebüsch, Gehölz, Hain, Wald, Hochwald. Das Unterholz und Dickicht erschwert das Fortkommen. Durchhiebe (Schneusen, Gestelle, Geräumte) sind meist auch Holzabfuhrwege. Der Waldrand heißt Saum (Lisiere).

Wege: Hauptstraßen, Landstraßen (Chausseen) von festem Unterbau, breit, von allen Waffen zu gebrauchen. Nebenstraßen, Vizinal- und Distriktsstraßen, nicht so breit, aber auch für alle Waffen brauchbar. Ortsverbindungswege, schmal und von sehr verschiedener Brauchbarkeit, ihre Benutzung durch alle Waffen insbesondere Fuhrwerk bei schlechtem Wetter meist fraglich. Fußwege nur für Infanterie sicher, manchmal auch für einzelne Reiter brauchbar; sie bieten meist die kürzeste Verbindung und sind daher sehr zu beachten.

Eisenbahnen, eingeleisig, zweigeleisig, mit Normal- oder Schmalspur. Trambahnen mit Pferde- oder Dampfbetrieb, meistens auf vorhandenen Straßen angelegt.

Brücken: stehende, von Holz, Eisen und Stein, auf Jochen, Pfeilern, Böcken ruhend oder nur über das Wasser gespannt, schwimmende, auf Kähnen (Pontons), Flössen, Fässern ruhend. Sie sind entweder ständig (Schiffbrücken) oder fliegende Brücken, wenn eine Fähre zwischen beiden Ufern hin- und hergeht. Zwischen je zwei Unterlagen, Pfeilern ꝛc. befindet sich je ein Brückenfeld.

Gebäude von Holz und Stein, mit Stroh-, Schindel- (Holz), Pappe-, Ziegel- oder Schieferdach. Dem Umfang nach: Höfe, Einöden, Weiler, Dörfer, Städte; der Bestimmung nach: Mühlen, Bauernhöfe, Fabriken ꝛc. Die Umfassung der Gebäude und Gärten besteht aus Gräben, Hecken, Zäunen, Mauern.

Engnisse (Hohlwege, Schluchten, Brücken, Dämme, Straßen durch Wälder und Orte) verhindern den Marsch in breiter Front.

Anbau (Kultur) Wiesen (naß und trocken), Felder, Hopfen- und Weingärten u. s. f. Sümpfe sind meistens von tiefen und breiten Entwässerungsgräben durchzogen.

C. Darstellung des Geländes.

Betrachten wir einen Gegenstand z. B. einen Wald, vor demselben stehend, so sehen wir nur dessen diesseitigen Saum; seine Flächenausdehnung und die Gestaltung des jenseitigen Saumes ist unserem Blick entzogen. Wir könnten dies sehen, wenn wir gleich dem Vogel gerade über dem Walde wären. Einen Tisch sehen wir von der Seite mit Platte und vier Füßen (Seitenansicht, Aufriß), von oben sehen wir nur die runde oder rechteckige Tischplatte (Grundriß).

Alle Pläne und Karten stellen das Gelände so dar, als ob man dasselbe gerade von oben im Grundriß sähe. Manche Gegenstände sind namentlich in ihrer wirklichen Breite zu klein oder zu zahlreich, um sie in der Karte noch im richtigen Maßstabe oder in richtiger Zahl wiedergeben zu können, z. B. Straßen, Dämme, Bäume u. s. f. Man bedient sich daher bestimmter Zeichen (Signatur) für deren Darstellung (siehe Fig. 64—83 S. 144—146).

Darstellung der Höhen und Vertiefungen.

Ein Blatt Papier, auf welches die Sonnenstrahlen ganz senkrecht auffallen, erscheint uns blendend weiß; fallen keine Sonnenstrahlen darauf, so ist es dunkel. Auf dieser Wahrnehmung beruht die gebräuchlichste Art der Darstellung von Höhen auf den Karten durch feine Bergstriche. Eine Ebene bleibt auf der Karte weiß (ohne Bergstriche); senkrechte Wände und sehr steile Böschungen (60°) werden ganz schwarz dargestellt. Dazwischen können alle Abstufungen der Böschungen anschaulich gemacht werden, je nachdem man durch feine, weit auseinander stehende Striche oder durch stärkere, enger gestellte Striche die Zeichnung heller oder dunkler hält.

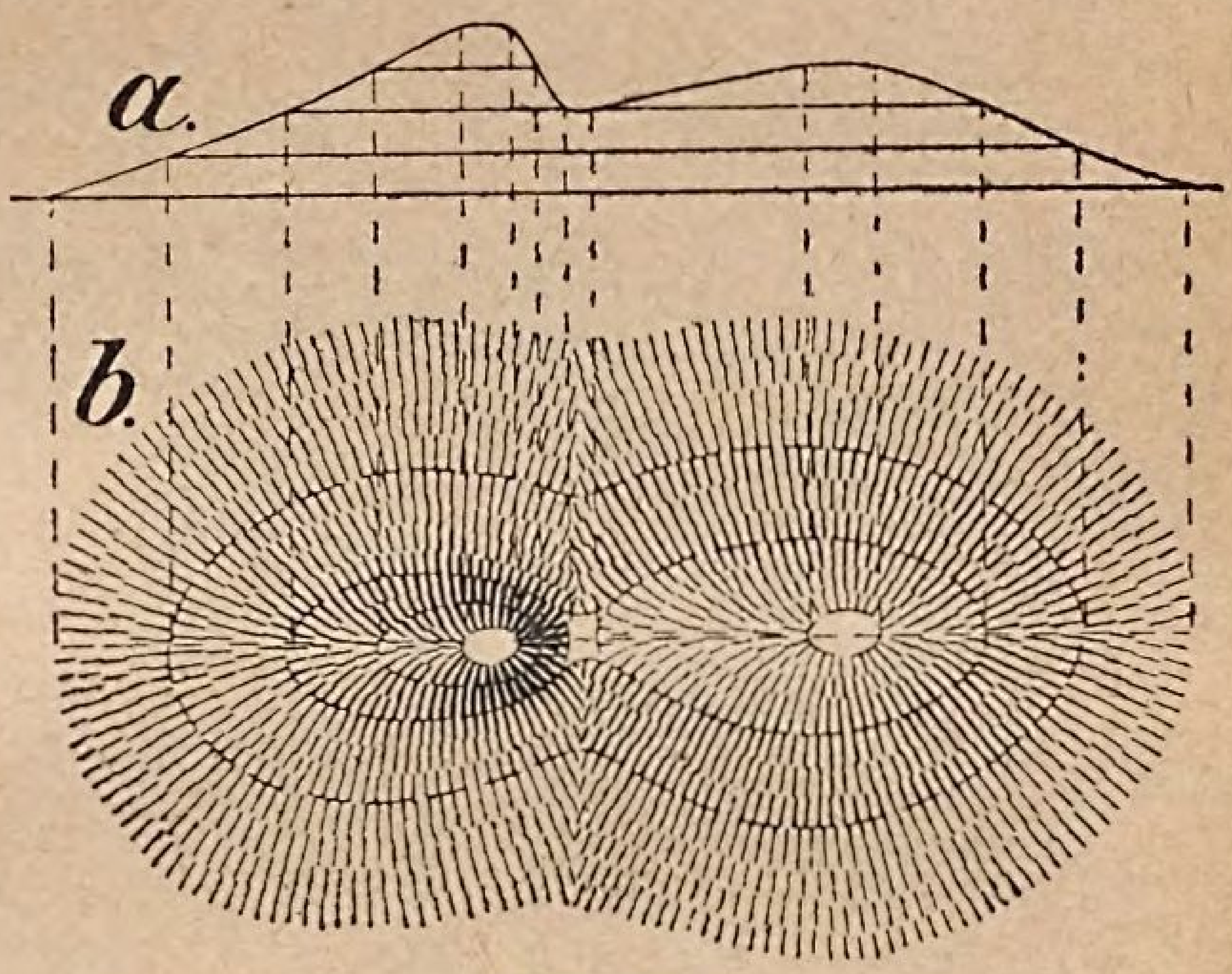


Fig. 63.

In vorstehender Figur 63 ist a der Aufriß, b der Grundriß eines Berges, in welchem die Steilheit der Böschungen, wie oben beschrieben, durch Striche dargestellt ist.

Eine andere, ebenfalls sehr gebräuchliche Art der Darstellung von Höhen besteht darin, daß man sich den zu zeichnenden Berg in bestimmten Höhenabständen (meist 10 m) wagrecht (etwa wie eine Kartoffel in Scheiben von gleicher Dicke) durchschnitten denkt und die Umrisse dieser Schnittflächen im Grundriß wiedergibt. An den steilen Böschungen treten dann diese krummen Linien (Kurven) nahe zusammen, an den flachen Böschungen stehen sie mehr auseinander. In vorstehender Figur 63 a sind die wagrechten Schnittflächen, in Fig. 63 b die Grundrißlinien derselben punktiert wiedergegeben.

Signaturen.

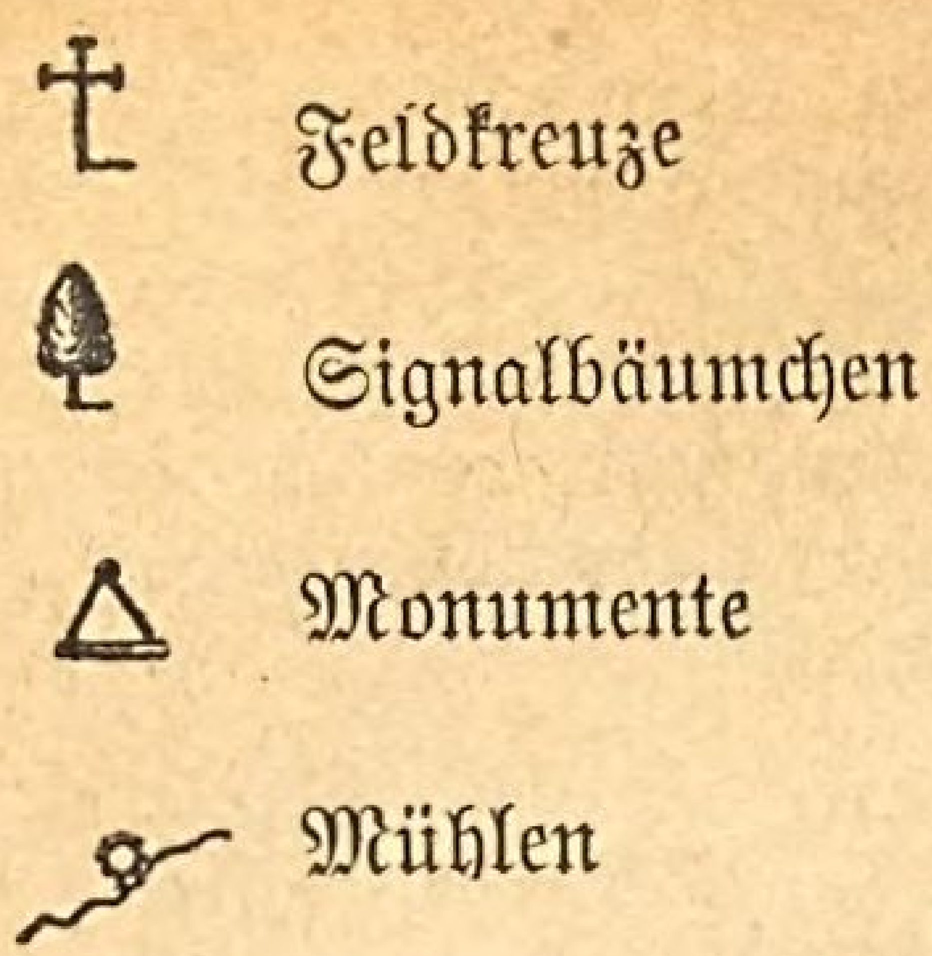


Fig. 64.

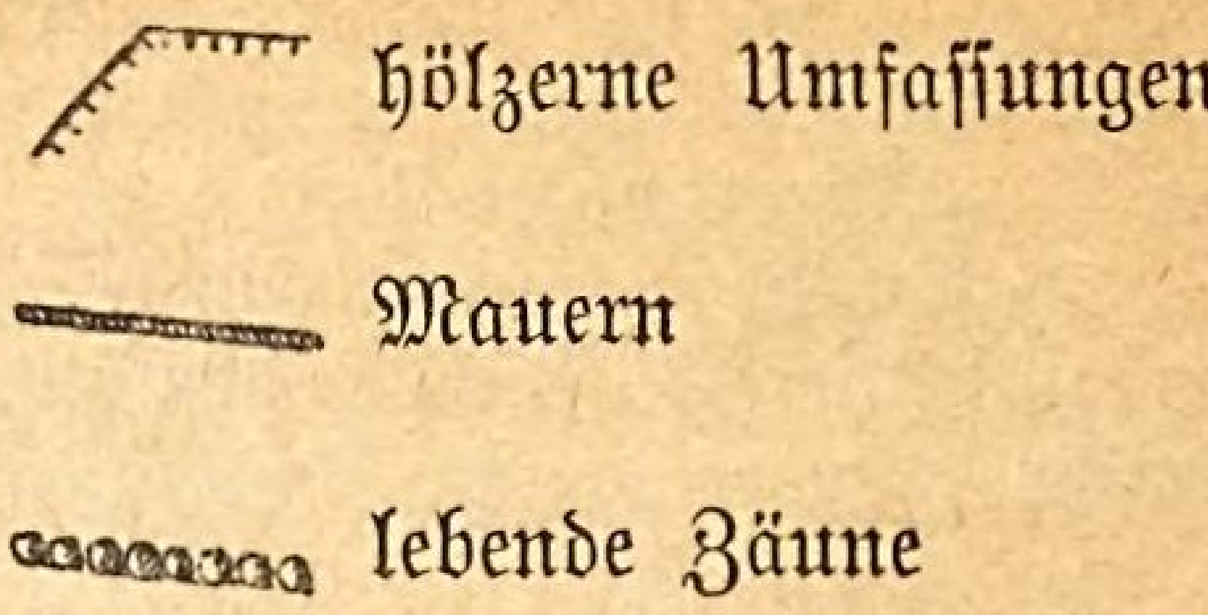


Fig. 65.

Brücken.

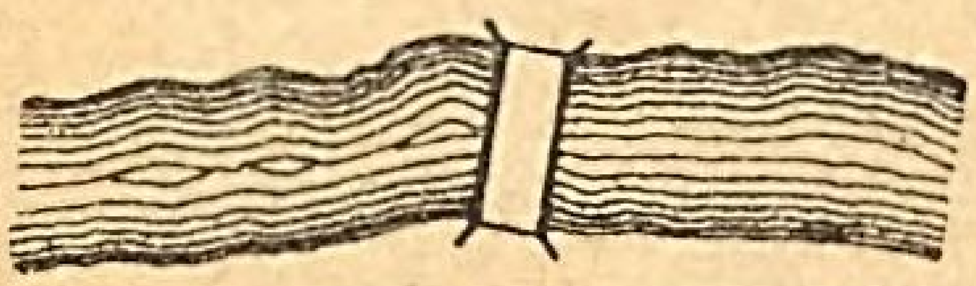


Fig. 66.

Furten.

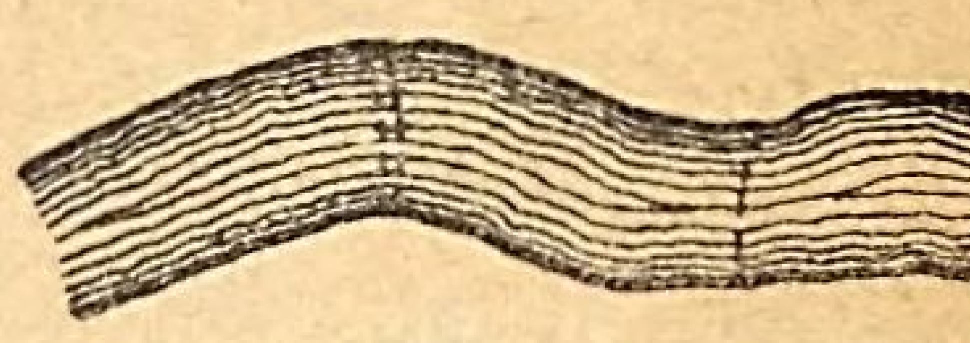


Fig. 67.

Fähren.

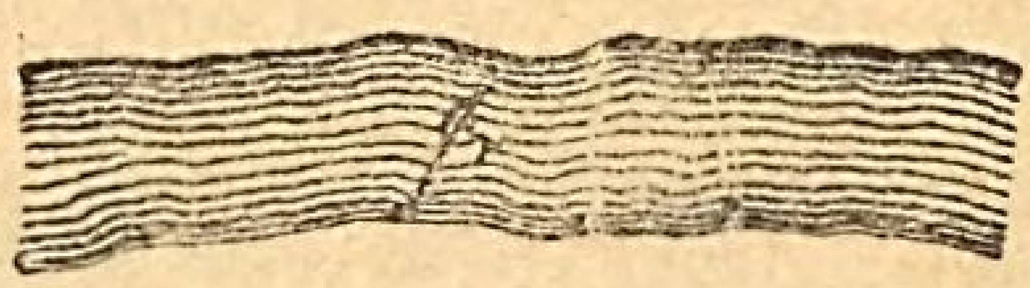


Fig. 68.

Ödung.

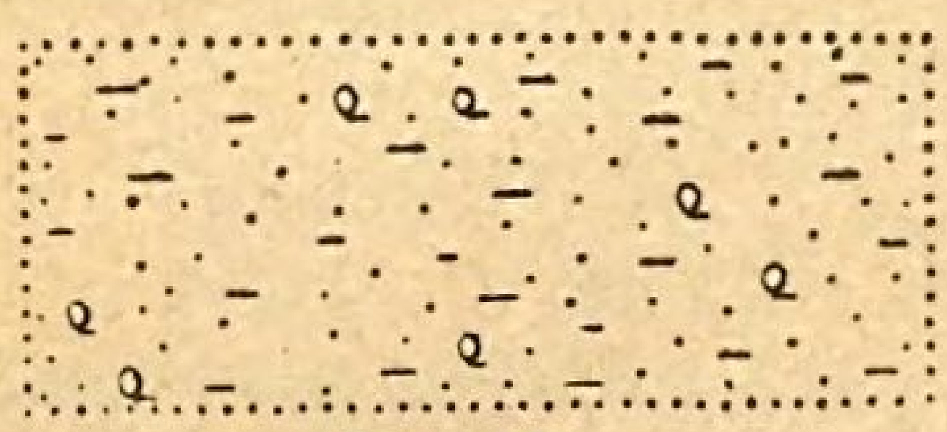


Fig. 69.

Wiese.

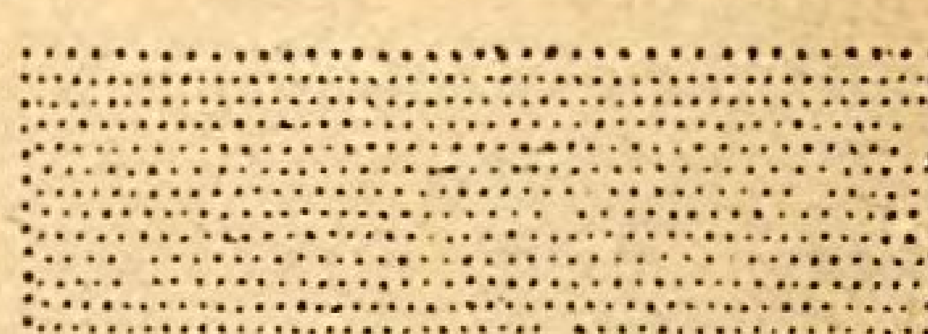


Fig. 70.

Gr. Wälder u. Forste.

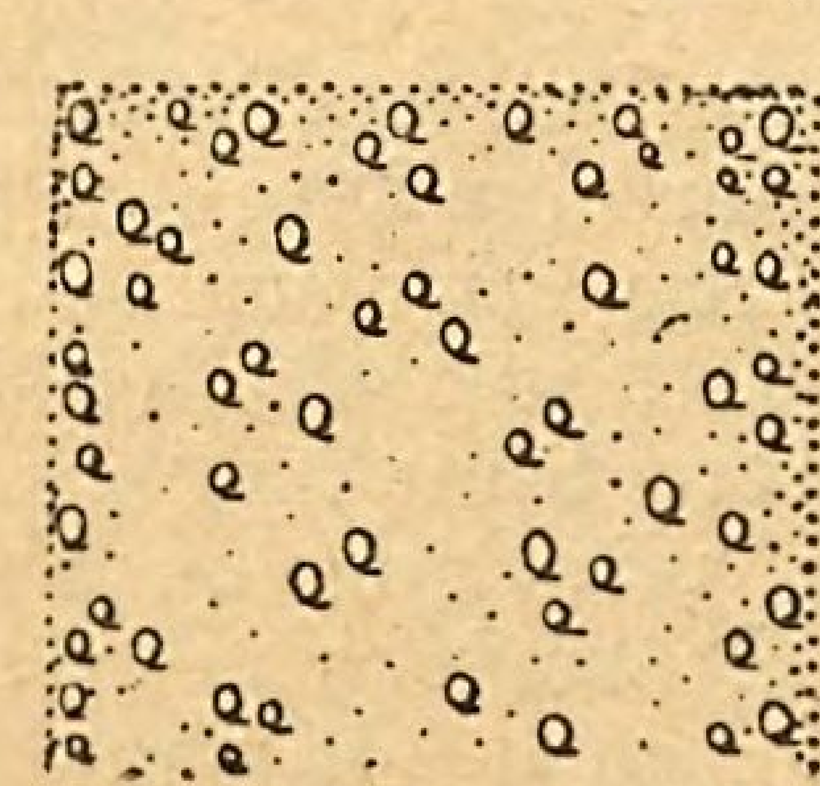


Fig. 71.

Kl. Waldparzellen.

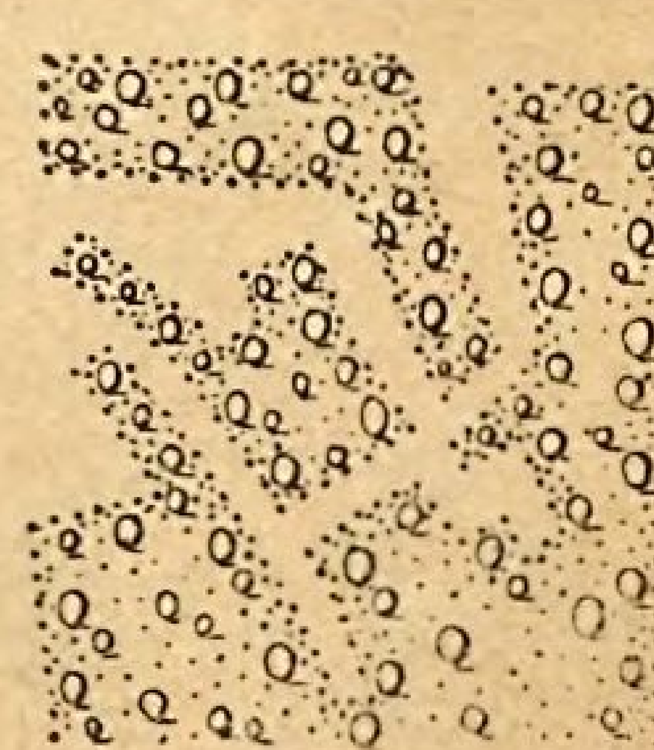


Fig. 72.

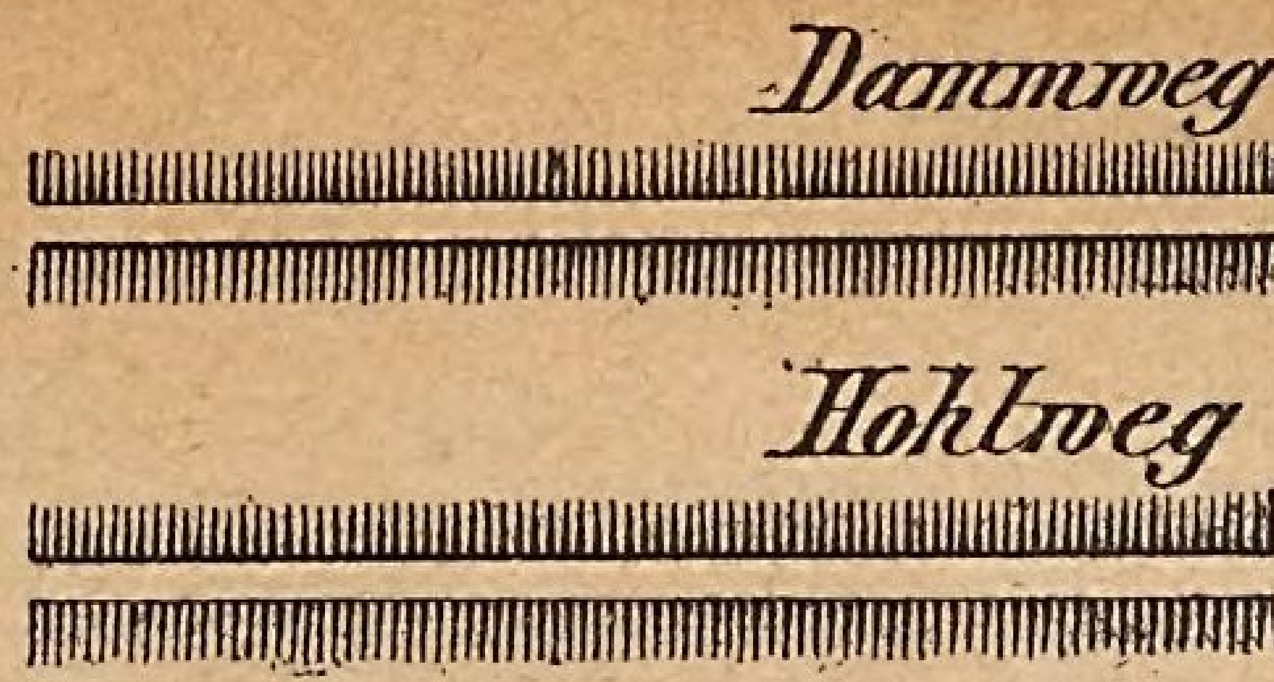


Fig. 73.

Altwasser, Sümpfe.

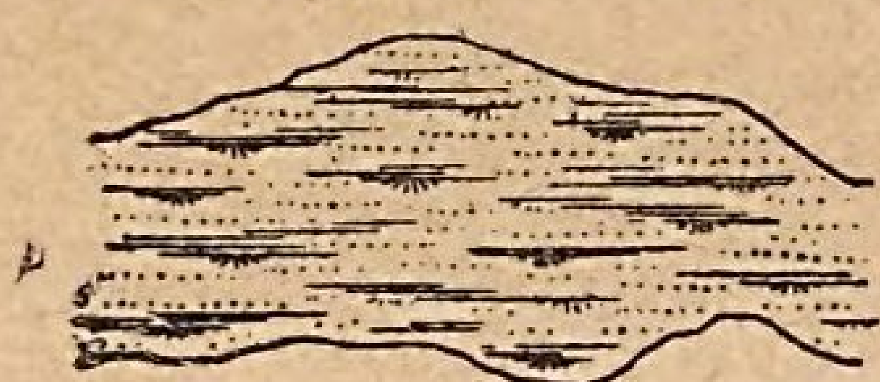


Fig. 74.

Torfstiche.



Fig. 75.

Baum-, Wurzgärten.

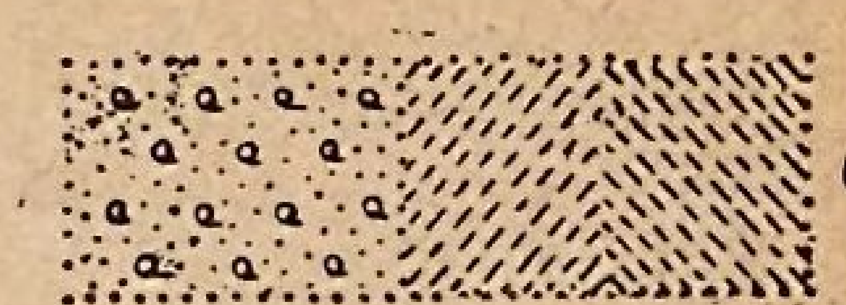


Fig. 76.

Wein. Hopfen.

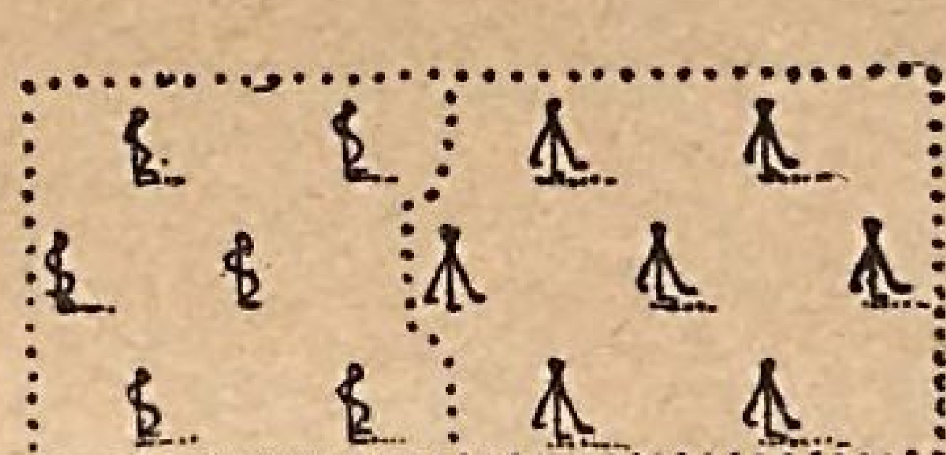


Fig. 77.

Weichland
Moos, nasse Wiesen.

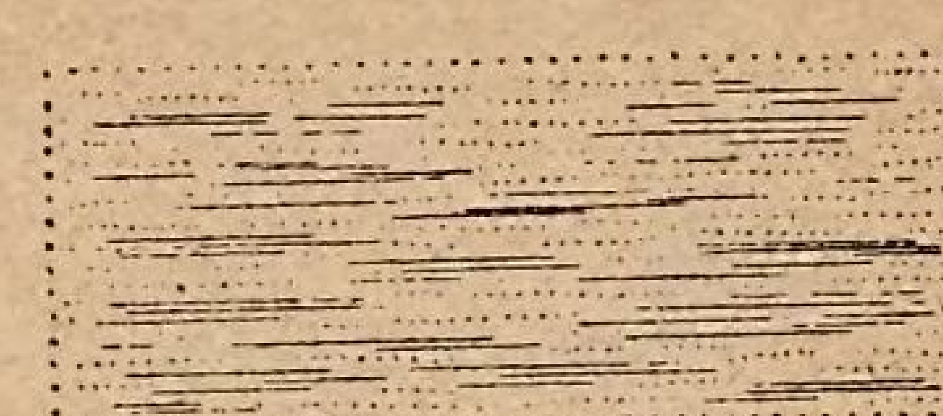


Fig. 78.

Bäche.



Fig. 79.

Kanäle.



Fig. 80.

Gebäude

aus Stein aus Holz Gehöft

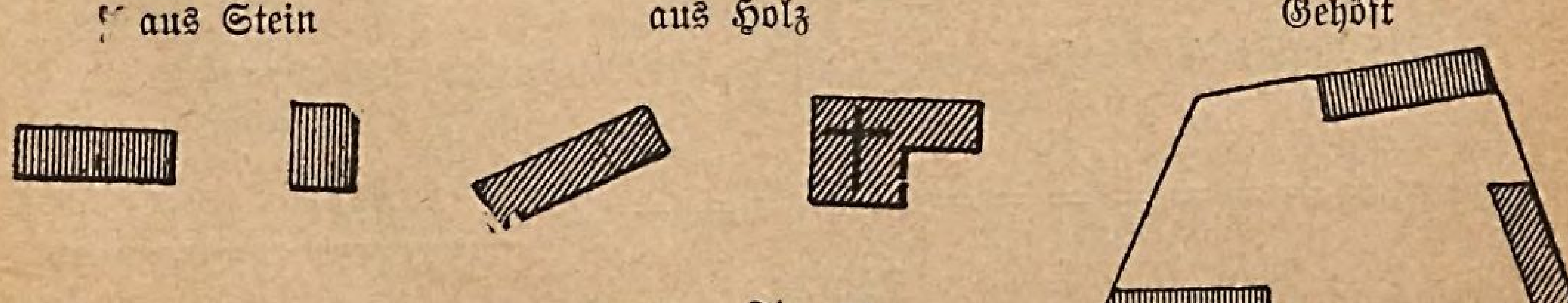


Fig. 81.

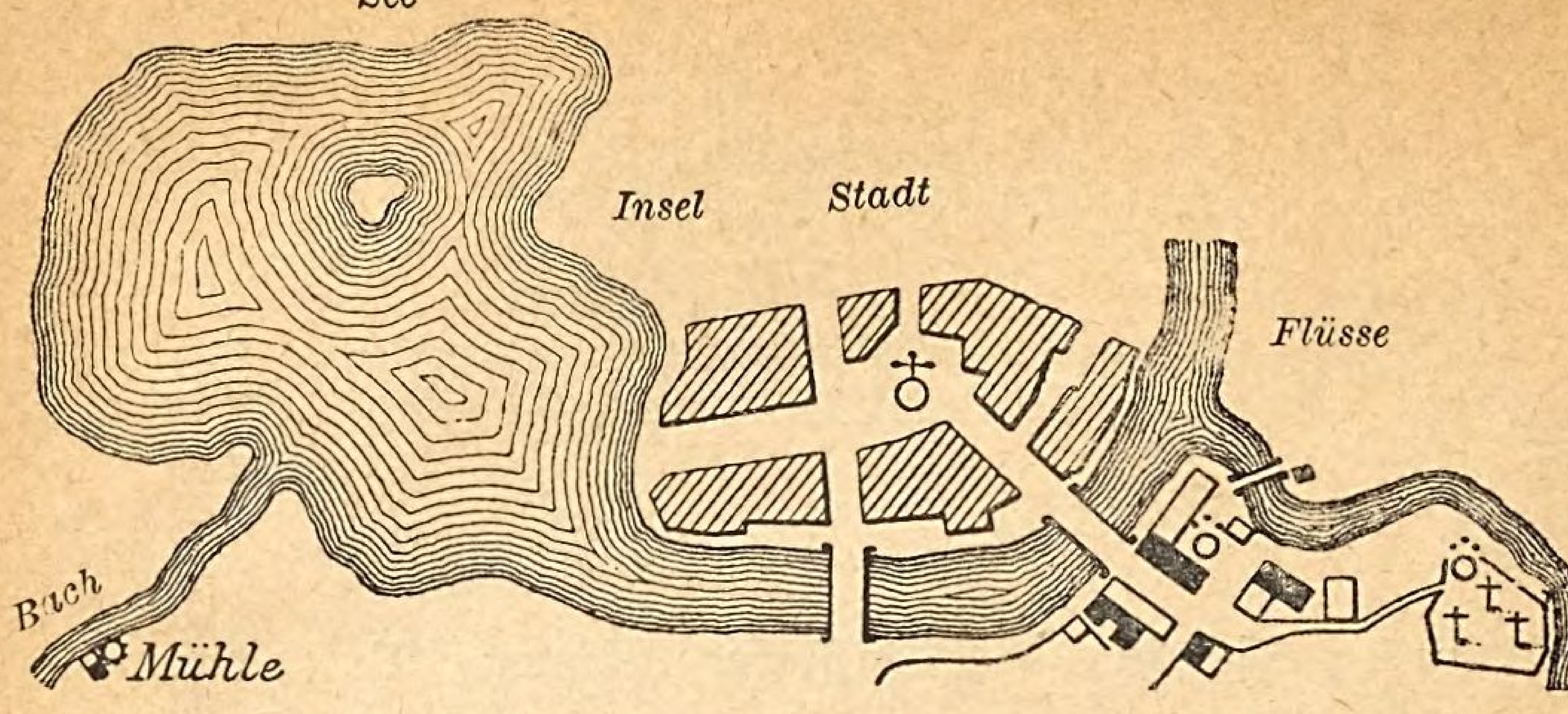

See
Insel
Stadt
Flüsse
Bach
Mühle
Kirchhof
Vorstadt

Fig. 82.

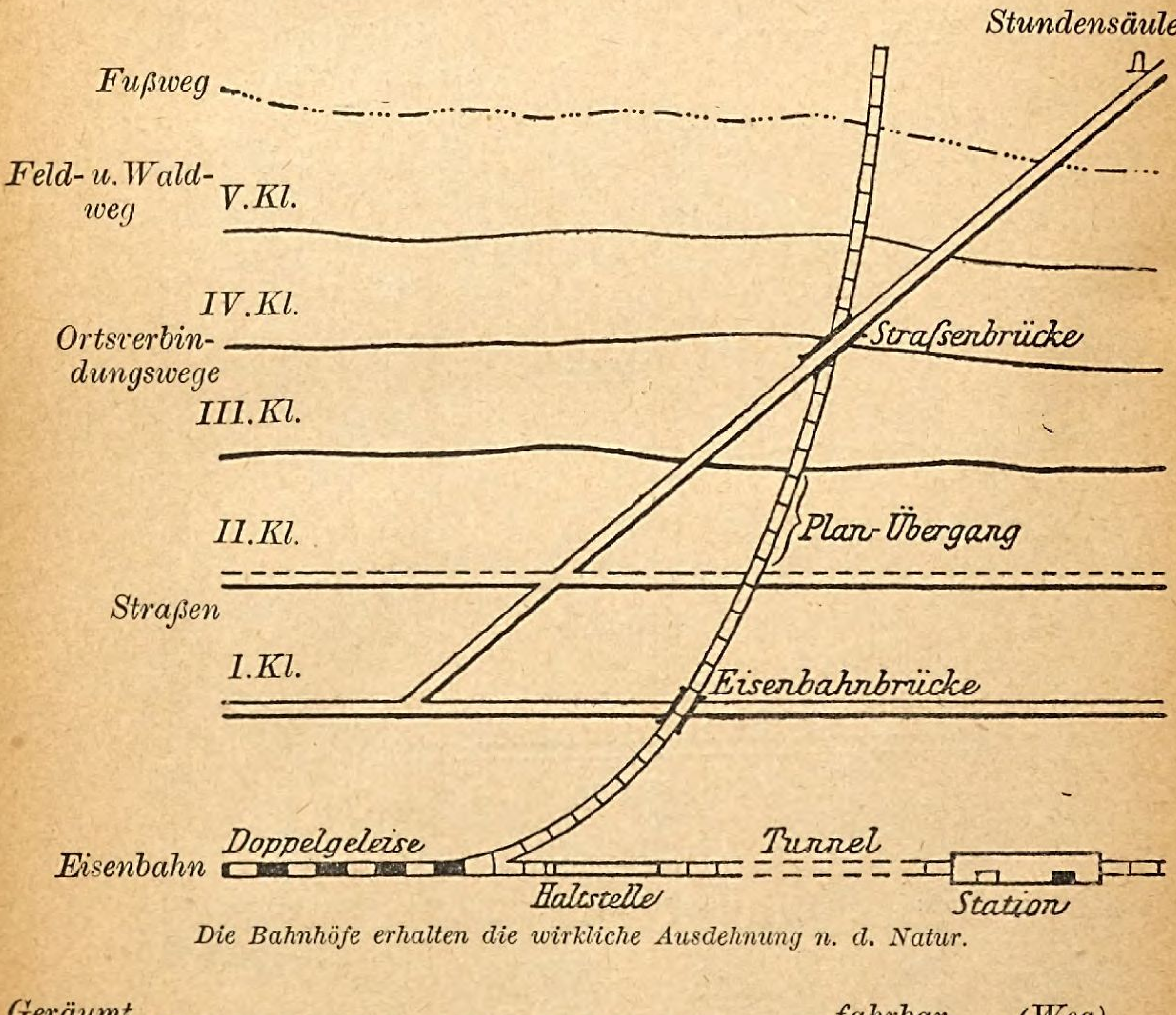

Stundensäule
Fußweg
Feld- u. Wald-
weg
V.Kl.
IV.Kl.
Ortsverbin-
dungswege
Straßenbrücke
III.Kl.
II.Kl.
Plan-Übergang
Straßen
I.Kl.
Eisenbahnbrücke
Eisenbahn
Doppelgeleise
Tunnel
Haltstelle
Station
Die Bahnhöfe erhalten die wirkliche Ausdehnung n. d. Natur.
Geräumt
fahrbar (Weg)

Fig. 83.

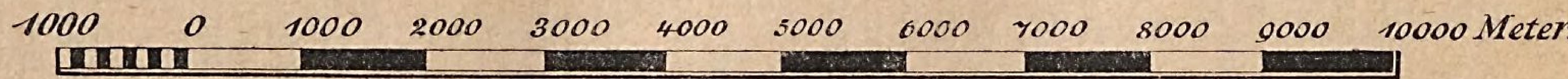
Maßstäbe.

Um aus der Karte (Plan) jederzeit die wirkliche Größe oder Entfernung der einzelnen Gegenstände im Gelände abmessen zu können, müssen dieselben in einem bestimmten verkleinerten Verhältnis zur Wirklichkeit dargestellt sein. Das Maß der Verkleinerung heißt die Verjüngung oder der Maßstab.

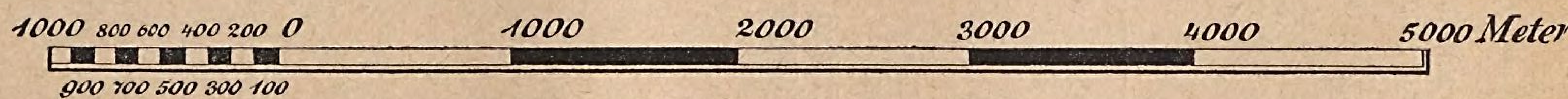
Betrachte ich z. B. in der Karte 1 Centimeter (den hundertsten Teil eines Meters) als Meter, so ist ein Gegenstand, der in der Natur 100 m lang ist, in der Karte nur 1 m lang oder der Maßstab der Karte ist hundertmal kleiner als die Wirklichkeit. Man sagt dann, der Maßstab ist 1/100 oder 1 : 100.

Die gewöhnlichsten Maßstäbe für Karten sind:

1 : 100 000; hier ist 1 cm der Karte = 1000 m der Natur.



1 : 50 000; hier ist 1 cm der Karte = 500 m der Natur; oder 2 cm der Karte = 1000 m der Natur.



1 : 25 000; hier ist 1 cm der Karte = 250 m der Natur; oder 4 cm der Karte = 1000 m der Natur.

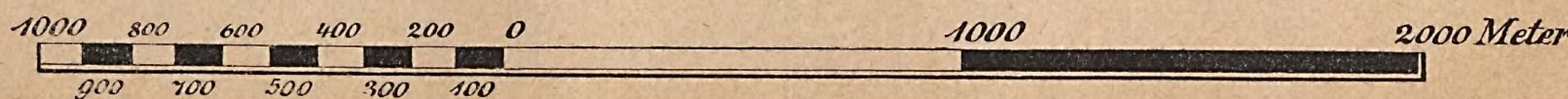


Fig. 84.

D. Das Zurechtfinden im Gelände.

Der Soldat muß lernen, sich nicht nur mit der Karte, sondern auch ohne solche im Gelände zurechtzufinden (zu orientieren).

a) Zurechtfinden ohne Karte.

Vor allem muß man die Weltgegend bestimmen können. Es gibt deren vier. Osten (Sonnenaufgang), Süden (Mittag), Westen (Sonnenuntergang), Norden (Mitternacht). Dazwischen liegen Südost, Südwest, Nordwest und Nordost. Ist eine der Haupt-Himmelsrichtungen, z. B. Osten, mir bekannt und ich wende mich gegen dieselbe, so habe ich genau hinter mir Westen, rechts liegt Süden, links liegt Norden u. s. f. (Fig. 85).

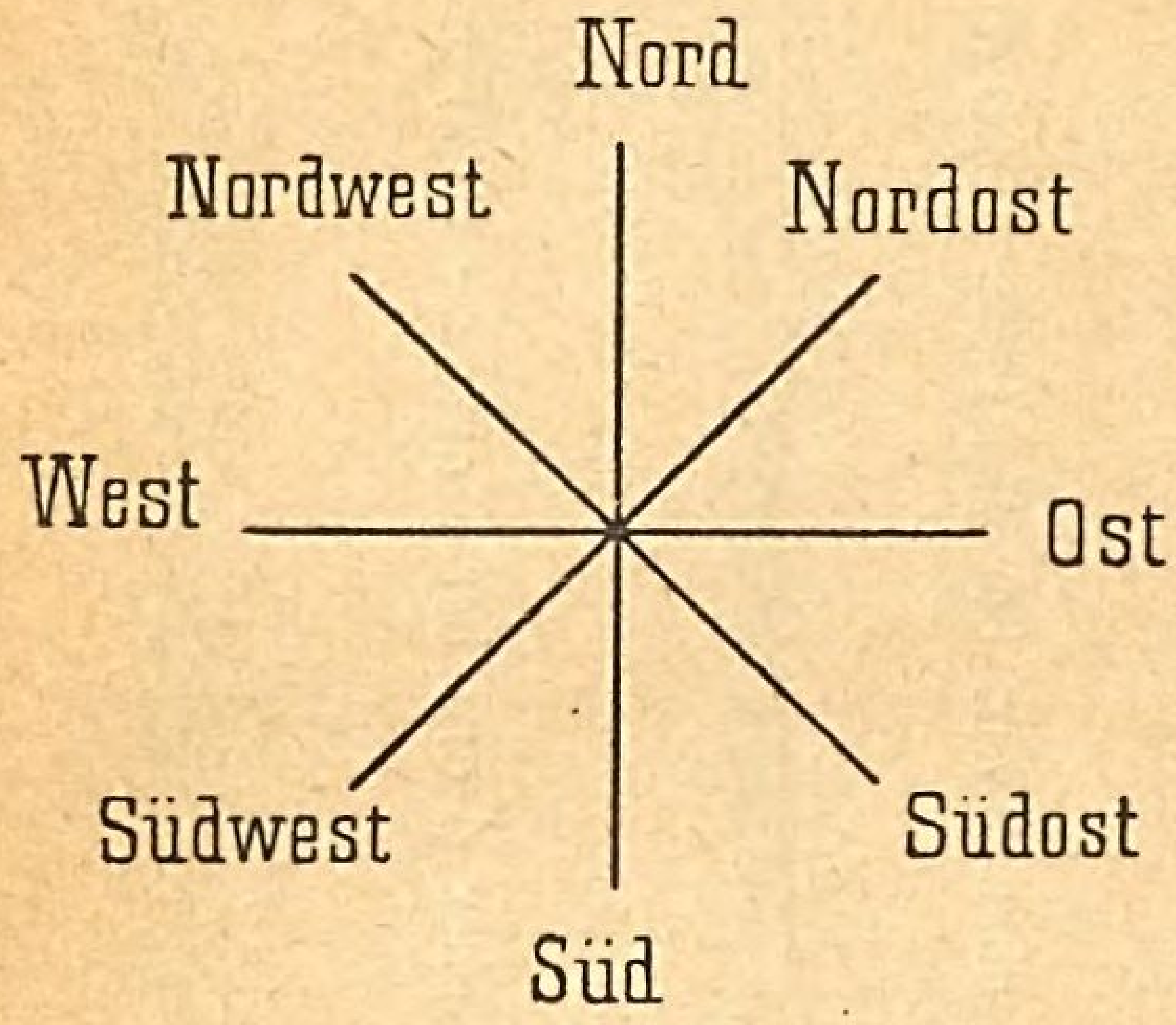


Fig. 85.

Der Kompaß oder die Magnetnadel zeigt (in Europa mit einer kleinen Abweichung nach Nordwest) stets nach Norden. Der Kompaß ist daher das sicherste Mittel, bei Tag und bei Nacht oder bei bedecktem Himmel die Weltgegend zu bestimmen.

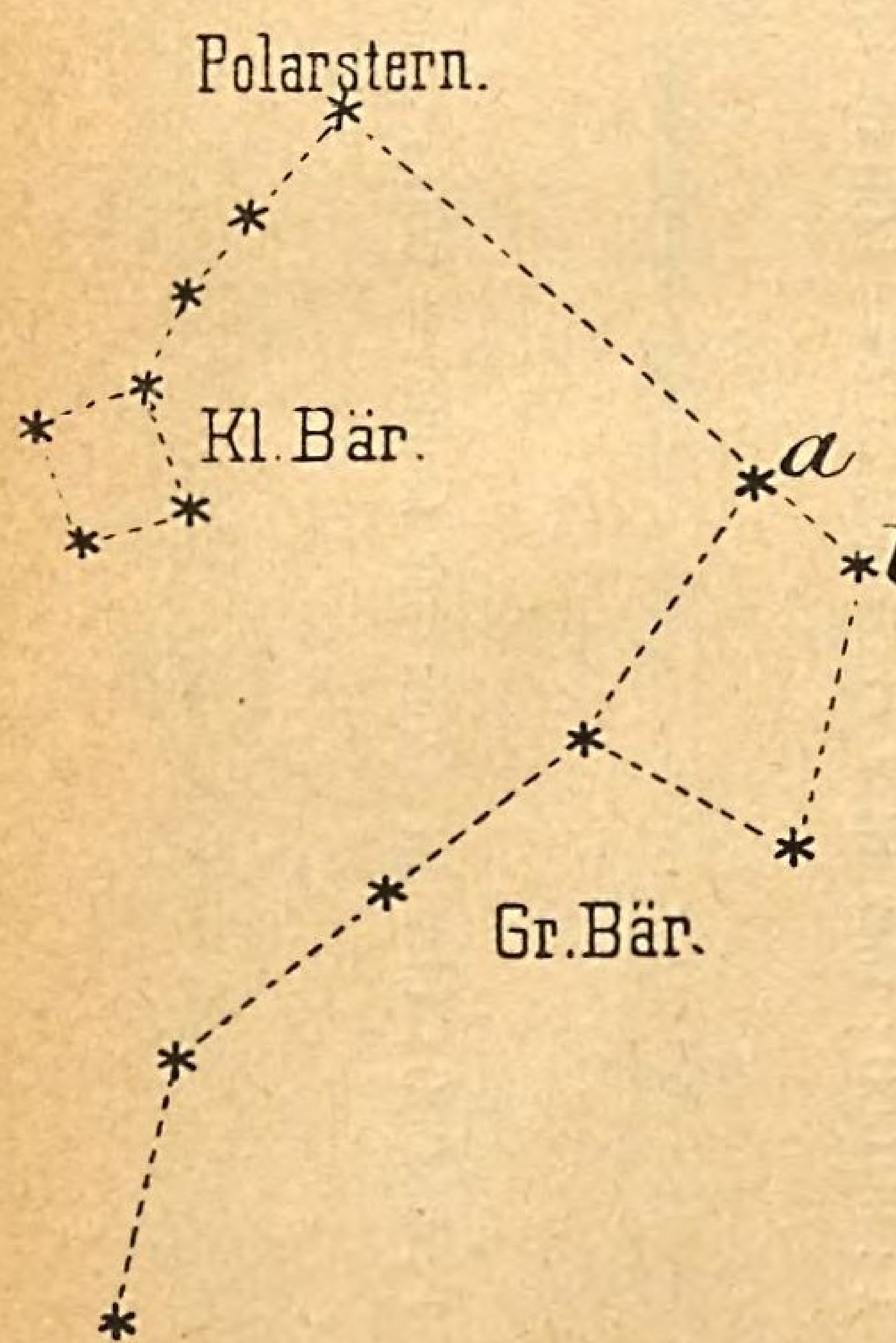


Fig. 86.

Ohne Kompaß kann man sich nach der Sonne und dem Polarsterne richten.

Die Sonne steht im Frühling (Ende März) und im Herbste (Ende September) um

6 Uhr	vormittags	im Osten,
9 „	„	„ Südosten,
12 „	mittags	„ Süden,
3 „	abends	„ Südwesten,
6 „	„	„ Westen.

Der Polarstern ist der äußerste Stern des kleinen Bären (Wagen). Er steht als Fixstern immer auf derselben Stelle am Himmel und zeigt immer nach Norden.

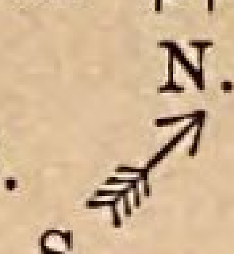
Man findet denselben mit Hilfe der beiden, jedem Auge sichtbaren und auffallenden Sternbilder des großen und kleinen Bären (oder Wagen), indem man die beiden Sterne a und b des großen Bären durch eine Linie verbindet und diese in der Richtung nach dem äußersten Sterne des kleinen Bären verlängert (Fig. 86).

Andere, aber nicht immer verlässige Mittel zur Bestimmung der Himmelsrichtung sind:

1. Auffinden der Wetterseite (bei uns Nordwest); freistehende Bäume und Steine sind an der Wetterseite stärker bemoost;
2. Weinspaliere liegen fast immer nach Südosten;
3. Starenhäuschen haben meist das Flugloch gegen Südosten gerichtet;
4. in Kirchen, besonders älteren, ist der Hauptaltar in der Regel im Osten des Gebäudes.

b) *Zurechtfinden mit der Karte.*

Zuerst muß die Karte nach der Himmelsrichtung gedreht werden. Auf allen Karten ist oben Norden, unten Süden, rechts Osten und links Westen. Wenn bei der Zeichnung von dieser Regel abgewichen ist, so wird die Nordrichtung durch einen Pfeil

z. B. 

angegeben.

Alsdann suche man den Punkt, auf dem man in der Wirklichkeit steht, auf der Karte zu bestimmen. Dies erfordert aber schon einige praktische Übung und muß deshalb vom Lehrer im Gelände angewiesen und geübt werden.

XIX. Die bayerische und deutsche Armee.

A. *Bestandteile und Einteilung.*

Die Armee besteht aus 3 *Haupt-Waffengattungen*: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, und den *Hilfs-Waffengattungen*: Pioniere und Train.

Bayern hat 20 Infanterie-Regimenter (Inf.-Leib-Rgt. und Nr. 1—19), 2 Jäger-Bataillone, 10 Kavallerie-Regimenter, 5 Feldartillerie-Regimenter, 2 Fußartillerie-Regimenter, 2 Pionier-Bataillone, 1 Eisenbahn-Bataillon, 1 Luftschiffer-Abteilung, 2 Train-Bataillone mit je 1 Sanitäts-Kompagnie. Außerdem die Leibgarde der Hartschiere.

Der kleinste Truppenkörper heißt bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train *Kompagnie*, bei der Kavallerie *Eskadron*, bei der Feldartillerie fahrende oder reitende *Batterie*.

4 Kompagnien bilden 1 Bataillon, 3—4 Bataillone 1 Regiment, 2—3 Infanterie-Regimenter oder 2 Regimenter und 1 Jäger-Bataillon 1 Infanterie-Brigade.

5 Eskadrons bilden 1 Kavallerie-Regiment, 2—3 Regimenter 1 Kavallerie-Brigade.

3—4 Batterien bilden 1 fahrende bzw. reitende Abteilung, 2—4 Abteilungen 1 Regiment. Das 4. und 5. Feld-Artillerie-Regiment haben keine reitenden Abteilungen. 2—3 Feldartillerie-Regimenter bilden eine Feldartillerie-Brigade.

4 Fußartillerie-Kompagnien bilden 1 Fußartillerie-Bataillon; je 2 Bataillone 1 Fußartillerie-Regiment, welche beide die Fußartillerie-Brigade bilden.

5 Pionier-Kompagnien bilden 1 Pionier-Bataillon.

Das Eisenbahn-Bataillon hat 2 Kompagnien.

1 Train-Bataillon besteht aus 3 Train-Kompagnien, 1 Verpflegungs- und 1 Handwerkerabteilung, 1 Sanitäts-Kompagnie mit Krankenwärter-Abteilung und 1 Traindepot.

1 Division hat 2—3 Infanterie-Brigaden und 1 Kavallerie-Brigade.

Das Armeekorps hat in der Regel 2 Divisionen*), 1 Feldartillerie-Brigade, 1 Fußartillerie-Regiment, 1 Pionier-Bataillon und 1 Train-Bataillon.

1 Kavallerie-Division besteht aus 2—3 Kavallerie-Brigaden und einigen reitenden Batterien.

Im Ganzen zählt das stehende Heer des deutschen Reiches 20 Armeekorps in 43 Divisionen:

An Infanterie: 173 Regimenter = 519 Bataillone
19 Jäger-Bataillone = 19 „
zusammen 538 Bataillone

An Kavallerie: 93 Regimenter (Kürassiere, Dragoner, Husaren, Ulanen, schwere Reiter, Chevaulegers) zusammen 465 Eskadrons.

An Feldartillerie: 43 Regimenter, 434 Batterien (darunter 47 reitende).

An Fußartillerie: 31 Bataillone = 124 Kompagnien.

An Pionieren: 20 Bataillone, in Bayern zu 5, sonst zu 4 Kompagnien.

An Eisenbahntruppen: 2 Regimenter zu 2 Bataillonen einschließlich 1 sächsischen und 1 württembergischen Kompagnie; 1 Bataillon in Bayern.

An Train: 21 Bataillone zu drei Kompagnien.

B. Uniformierung.

Infanterie: hellblauer Waffenrock und eben solches Beinkleid, mit hochrotem Kragen und Aufschlägen mit Patten

*) Nur das II. bayerische, das XI. und XII. (k. sächs.) Armee-Korps haben je 3 Divisionen.

(diese beim I. Armee-Corps weiß eingefaßt) Helm mit gelbem Beschläge. Regiments-Nummer gelb auf den roten Schulterklappen der Waffenröcke, sowie auf den blauen, rotpassepoilierten der Mäntel.

Infanterie-Leibregiment eine Krone auf den Schulterklappen, weiße Litzen auf Kragen und Aufschlägen, weiße Knöpfe mit der Krone. Weißes Helmbeschläge.

Die Kompagnie ist kenntlich durch den Nummern-Knopf an der Schulterklappe, sowie durch die Säbelquaste am weißen Bande; die Eichel der letzteren ist beim I. Bataillon weiß, beim II. rot, beim III. gelb, beim IV. blau, der Kranz und Schieber bei der 1., 5., 9. und 13. Kompagnie weiß, bei der 2., 6., 10. und 14. rot bei der 3., 7., 11. und 15. gelb, bei der 4., 8., 12. und 16. hellblau.

Jägerbataillone: grüne Krägen, einfache Aufschläge und Schulterklappen mit Nummer; sonst wie die Infanterie.

Schwere Reiter: hellblauer Waffenrock mit rotem Kragen, Aufschlägen und Schulterklappen, schwarzgraue Beinkleider, weißes oder gelbes Helmbeschläge; gerader Säbel und Karabiner oder Revolver.

Ulanen: stahlgrüne Waffenröcke mit Klappen, Kragen und Aufschlägen von karmesinrotem Tuch, Epauletten, Czapka (spr. Tschapka) von schwarzem Leder mit weißem oder gelbem Wappen, weißem Hängbusch und Fangschnur. Bewaffnung: Lanze, ferner Korbsäbel nebst Karabiner oder Revolver.

Chevaulegers: stahlgrüner Waffenrock nebst roten Klappen Kragen, Schulterklappen und Aufschlägen; grüne Beinkleider, Helm mit weißem oder gelbem Beschläge. Waffen: ein leichtgekrümmter Korbsäbel und Karabiner oder Revolver.

Feld-Artillerie: dunkelblauer Waffenrock mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, roten Schulterklappen mit Regimentsnummer. Fußartillerie: weiße Achselklappen, und dunkelblaue Beinkleider. Die Feuerwerker ein F auf der Schulterklappe. Ärmelaufschläge mit Patten, reitende Batterien einfacher Aufschlag. Schulterklappen der Mäntel mit rotem, bei der Fußartillerie mit weißem Vorstoß, gelbes Helmbeschläge. Bewaffnung: teils Schleppsäbel teils kurze gerade Säbel, die Unteroffiziere und berittene Bedienungsmannschaft den Revolver. Fußartillerie Gewehre.

Pioniere: dunkelblau, einfache schwarze Aufschläge, rote Schulterklappen mit gelber Nummer; Eisenbahn-Bataillon ein E, die Feldtelegraphen-Abteilung ein T, weißes Helmbeschläge; Gewehr.

Train: dunkelblauer Waffenrock, Kragen, Schulterklappen, Aufschläge hellblau; gelber Helm. Sanitäts-Kompagnie statt hellblauer Auszeichnung karmesinrote; weißer Helm. Karabiner bzw. Revolver.

Feld-Gendarmerie — siehe Seite 138.

Die Reserve-Offiziere und die gesamte Landwehr tragen als besonderes Abzeichen das Landwehr-Kreuz im Wappen und in der Kokarde der Kopfbedeckung.

C. Armee=Einteilung im Frieden.

Kriegsministerium (München).

General-Kommando des I. Armeekorps (München).

Kommando der 1. Division (München).

Kommando der 1. Infanterie=Brigade (München):

Infanterie=Leibregiment, München.
(Rekrutiert sich aus dem ganzen Königreich.)
1tes Infanterie=Regiment „König“ München, Fürstenfeldbruck.

Kommando der 2. Infanterie=Brigade (München):

2tes Infanterie=Regiment „Kronprinz“, München.
16tes Infanterie=Regiment „vacant König Alfons von Spanien“, Passau, Landshut.

Kommando der 1. Kavallerie=Brigade (München):

1tes schweres Reiter=Regiment „Prinz Karl von Bayern“, München. (Scharlachrot mit Silber.)
2tes schweres Reiter=Regiment „vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich“, Landshut. (Scharlachrot mit Gold.)

Kommando der 2. Division (Augsburg).

Kommando der 3. Infanterie-Brigade (Augsburg):

3tes Infanterie=Regiment „Prinz Karl von Bayern“, Augsburg, Lindau.
12tes Infanterie=Regiment „Prinz=Arnulf“, Neu=Ulm.
1tes Jäger=Bataillon, Kempten.

Kommando der 4. Infanterie=Brigade (Ingolstadt):

10tes Infanterie=Regiment „Prinz Ludwig“, Ingolstadt, Landsberg.
13tes Infanterie=Regiment „Kaiser Franz Joseph von Österreich“, Ingolstadt.

Kommando der 2. Kavallerie=Brigade (Augsburg):

2tes Chevauleger=Regiment „Taxis“, Dillingen. (Karmesinrot und Silber.)
4tes Chevauleger=Regiment „König“, Augsburg, Neu=Ulm. (Scharlachrot nnd Silber.)

Kommando der 1. Feldartillerie=Brigade (München):

1tes Feldartillerie=Regiment „Prinz Regent Luitpold“, München, Freising.
3tes Feldartillerie=Regiment „Königin=Mutter“, München.

1tes Fußartillerie=Regiment „Bothmer“, Ingolstadt, Neu=Ulm.
1tes Pionier=Bataillon, Ingolstadt.
Eisenbahn=Bataillon, München.
1tes Train=Bataillon, München.

General-Kommando des II. Armeekorps (Würzburg).

Kommando der 3. Division (Nürnberg).

Kommando der 5. Infanterie-Brigade (Regensburg):

11tes Infanterie-Regiment „von der Tann", Regensburg, Straubing.
15tes Infanterie-Regiment „König Albert von Sachsen", Neuburg a. D.

Kommando der 6. Infanterie-Brigade (Nürnberg):

14tes Infanterie-Regiment, „Herzog Karl Theodor", Nürnberg.
19tes Infanterie-Regiment Erlangen, Eichstätt.

Kommando 3. Kavallerie-Brigade (Nürnberg):

1tes Chevauleger-Regiment „Kaiser Alexander von Rußland", Nürnberg. (Karmesinrot und Gold.)
6tes Chevauleger-Regiment „Großfürst Konstantin Nikorajewitsch", Bayreuth, Amberg, Neumarkt. (Pfirsichrot und Silber.)

Kommando der 4. Division (Würzburg).

Kommando der 7. Infanterie-Brigade (Würzburg):

5tes Infanterie-Regiment „Großherzog von Hessen", Bamberg, Erlangen.
9tes Infanterie-Regiment „Wrede", Würzburg.
2tes Jäger-Bataillon, Aschaffenburg.

Kommando der 8. Infanterie-Brigade (Bayreuth):

6tes Infanterie-Regiment „Kaiser Wilhelm, König von Preußen", Amberg, Sulzbach.
7tes Infanterie-Regiment „Prinz Leopold", Bayreuth.

Kommando der 4. Kavallerie-Brigade (Bamberg):

1tes Ulanen-Regiment „Kaiser Wilhelm II., König von Preußen", Bamberg. (Karmesinrot mit Gold.)
2tes Ulanen-Regiment „König", Ansbach. (Karmesinrot mit Silber.)

Kommando der 5. Division (Landau i. Pf.).

Kommando der 9. Infanterie-Brigade (Landau i. Pf.)

17tes Infanterie-Regiment „Orff", Germersheim, Zweibrücken.
18tes Infanterie-Regiment „Prinz Ludwig Ferdinand", Landau.

Kommando der 10. Infanterie-Brigade (Metz):

4tes Infanterie-Regiment „König Karl von Württemberg", Metz. (Rekrutierungs-Bezirk: I. Armeekorps.)
8tes Infanterie-Regiment „vacant Prankh", Metz. (Rekrutierungs-Bezirk: II. Armeekorps.)

Kommando der 5. Kavallerie-Brigade (Dieuze):

3tes Chevauleger-Regiment „Herzog Maximilian“, Dieuze.
5tes Chevauleger-Regiment „Erzherzog Albrecht von Österreich“, Saargemünd, Zweibrücken.

Kommando der 2. Feldartillerie-Brigade (Würzburg):

2tes Feldartillerie-Regiment „Horn“, Würzburg, Fürth.
4tes Feldartillerie-Regiment „König“, Augsburg (später Fürth).
5tes Feldartillerie-Regiment, Landau.

2tes Fußartillerie-Regiment, Metz.
2tes Pionier-Bataillon, Speyer, Germersheim.
2tes Train-Bataillon, Würzburg.

Ferner unterstehen jedem General-Kommando die in seinem Bezirk liegenden Festungs-Gouvernements und die Kommandanturen, Proviantämter, Garnisons-Verwaltungen und Garnisons-Lazarete.

Inspektion der Kavallerie (München):

(Zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Remonte-Inspekteurs beauftragt.)
Die Equitations-Anstalt.
Die Militär-Lehrschmiede.

Inspektion der Fuß-Artillerie (München):

Derselben unterstehen: Die 2 Fußartillerie-Regimenter. Die Oberfeuerwerkerschule, die Gewehrfabrik in Amberg und die sonstigen technischen Institute der Artillerie, nämlich Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Artillerie-Werkstätten, Hauptlaboratorium und Pulverfabrik.

Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen (München):

Die Pionier-Bataillone und das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung, die Militärtelegraphenschule und die Fortifikationen in den Festungen.

Inspektion des Trains:

Derselben unterstehen die 2 Trainbataillone und die Train-Depots.

Außerdem bestehen noch mehrere andere Zweige der Armee-Leitung und Verwaltung. — Die wichtigsten sind:

Das Kriegs-Ministerium (München), entscheidende Stelle in allen Dienst- und Verwaltungs-Angelegenheiten. Uniform der Offiziere die ihres Regiments 2c., im Epaulettefeld eine goldene Krone.

Königliche General- und Flügel-Adjutanten. Uniform hellblau mit hochrotem Kragen und doppelten roten Streifen an den Beinkleidern. General-Adjutanten wie die Generale, nur zum Parade-Waffenrock die Epauletten mit goldener Achselschnur, gelbe Knöpfe, Kopf-

bedeckung der Generale. Die Flügel-Adjutanten silberne Litzen auf Kragen und Aufschlägen, silberne Achselschnüre, weiße Knöpfe, Helm mit Busch.

Leibgarde der Hartschiere (München). Uniform im Dienst: hellblauer Waffenrock mit schwarzem Sammtkragen und Aufschlägen und reichem Silberbortenbesatz, enge weiße Beinkleider mit hohen Stiefeln, Helm von Neusilber mit vergoldeter Spitze und weißem Roßhaarbusch, Degen und Karabiner. In Gala über dem Waffenrock die Supraweste von weißem Tuch mit dem Hubertusstern auf der Brust, hohe, hellgraue Stiefel mit einem vergoldeten Löwen auf dem Helm, Degen und Hellebarde. Außer Dienst: einfachen hellblauen Waffenrock mit schwarzem Kragen, Schulterklappen und ebensolchen Aufschlägen, mit silbernen Litzen verbrämt, hellblaue Hosen und Degen. Diese Leibgarde wird aus gutgedienten Unteroffizieren gebildet.

Der Generalstab (München), Uniform hellblau mit karmesinrotem Kragen und Aufschlägen mit Silberlitzen, an den Beinkleidern zwei karmesinrote Streifen, Helm mit weißem Beschläge und Busch.

Dem Generalstab unterstellt: Das topographische Bureau für militärische Landesvermessung und Kartenzeichnung; das Hauptkonservatorium der Armee, die Bibliothek und Plankammer enthaltend; das Armeemuseum, das Kriegsarchiv, die Eisenbahn-Linien-Kommissionen.

Die Adjutantur der Mitglieder des Königlichen Hauses. Die persönlichen Adjutanten der Prinzen zur Uniform ihres Truppenteils silberne Achselschnüre.

Die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten (München), welcher die Kriegs-Akademie (Vorschule für den Generalstab und die Adjutantur), die Artillerie- und Ingenieur-Schule (Ausbildung der jungen Offiziere dieser Waffen), die Kriegsschule (Vorbereitungsschule zur Prüfung zum Offizier) und das Kadetten-Corps (Real-Gymnasium) unterstellt sind.

Die Remonte-Inspektion (München), welcher die Leitung aller Angelegenheiten des Remontewesens und die Administration der Remonte-Depots übertragen ist.

Die Landwehrbezirks-Kommandos. Uniform wie die Landwehr-Infanterie.

Die Militär-Schießschule für Heranbildung von Schießlehrern. Uniform wie die Infanterie, statt der Nummer ein S.

Die Equitations-Anstalt für Ausbildung im Reiten und in der Pferdedressur. Uniform des Stammtruppenteiles der einzelnen Mannschaften.

Die Luftschifferabteilung, für Versuche und Ausbildung im Luftschifferwesen.

Die Militär-Telegraphenschule für Mannschaften der Kavallerie und Pioniere.

Die Militär-Lehrschmiede.

Das Invalidenhaus (Benediktbeuern). Halbinvaliden-Abteilungen in Wasserburg und Würzburg.

Das Sanitäts-Corps. Uniform dunkelblau mit solchem Kragen und Aufschlägen, mit glatten goldenen Litzen. Der Generalstabsarzt 2 hochrote Streifen am Beinkleid. Helm mit gelbem Beschläge; Degen oder Säbel (s. a. S. 12).

Besondere Uniformsabzeichen:

Einjährig-Freiwillige um die Schulterklappen der Röcke und Mäntel, an den Drillichröcken auf der Achsel eine wollene weiß-blaue Schnur.

Einjährig freiwillige Veterinäre und einjährig freiwillige Apotheker haben auf den Schulterklappen eine silberne Tresseneinfassung und das einjährig Freiwilligen-Abzeichen.

Einjährig freiwillige Ärzte und Unterärzte die Uniform der Ärzte, ohne Litzen, Offizierskokarde und Portepee, erstere noch die Einjährig-Freiwilligen-Schnur.

Zahlmeister-Aspiranten die Uniform der Zahlmeister, jedoch mit den Abzeichen der Unteroffiziere und der Nummer des Armeekorps.

Die untern Militärbeamten und Zivilbediensteten (Kasernaufseher, Hausmeister, Kasernwärter u. a. m.) haben keine Uniform sondern nur Dienstmützen, darauf den heraldischen Löwen, Büchsenmacher sind bloß im Mobilisierungsfalle uniformiert.

Kapitulanten erhalten eine Ehren-Säbelquaste — Unteroffiziere ein Silber durchwirktes Portepee — und die Einjährig-Freiwilligen-schnur auf dem untern Teile der Schulterklappen.

Schützen-Auszeichnung: eine schmale weiße Borte mit blauem Mittelstreifen am Rockärmel.

Oberfahnen- und Fahnenschmiede ein Hufeisen von rotem Tuch auf dem linken Unterärmel.

Richtkanoniere der Artillerie eine gelbe flammende Granate am linken Unterärmel.

Wer an der Militär-Schießschule einen Lehrkurs durchgemacht, trägt an Stelle der glatten Knöpfe auf dem Ärmelaufschlag solche mit heraldischem Löwen (Gefreitenknöpfe).

Mannschaften der Kavallerie und Pioniere, welche als Feldtelegraphisten ausgebildet sind, am oberen Rande der Schulterklappen einen Besatz von Schützenborten.

Die Berechtigung zum Anlegen der Abzeichen für Kapitulanten, Schützen und Schießschule verbleibt auch beim Übertritt zur Landwehr. Gendarmerie und den Invaliden.

Die obern Militär-Beamten unterscheiden sich von den Personen des Soldatenstandes durch den silbernen heraldischen Löwen auf der Mütze, den dunkelblauen Rock mit glatten weißen Knöpfen und durch den matten (Kantillen- oder gepreßten) Kranz der Epauletten. Sie tragen Helme mit weißem Beschläge und Degen; die Veterinäre Säbel. Statt der Rangsterne Rosetten auf dem Epaulettehalter; die höheren Grade tragen Frangen oder Bouillons von Silber. Kragen

und Aufschläge von dunkelblauem Sammt oder Tuch, mit oder ohne silberne Litzen. Die Vorstöße sind: bei den Auditeurs und Fortifikations-Beamten hochrot, der Intendantur und den Veterinärs karmesinrot, den Zahlmeistern weiß, den Beamten der Lazaret-Verwaltung und Apothekern kornblumenblau, den Beamten der Garnisons-Verwaltung hellblau, der Magazins-Verwaltung citronengelb und dem Sekretariats-Personal pfirsichrot.

Die Achselstücke der Militärbeamten bestehen je nach der Farbe der Epauletten und dem Range entweder aus einem Geflechte von goldenen oder silbernen mit dunkelblauen Schnüren oder aus goldenen oder silbernen Tressen. Die als Gradabzeichen dienenden Rosetten sind, wie bei Offizieren, auf den Epauletten und Achselstücken befestigt. Auf den Epauletten und Achselstücken aller Beamten ist der Wappenschild angebracht.

Die Zivilbeamten der Militärverwaltung haben ebenfalls den heraldischen Löwen an der Mütze, aber gelbes Helmbeschläge, gelbe Epauletten und Knöpfe, dunkelblaue Uniform mit verschieden farbigen Aufschlägen.

Anhang.

Verhalten im Beurlaubtenstande.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften;

e) die Ersatzreserve, und zwar solange sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

Jeder Mann, welcher aus dem aktiven Dienste entlassen wird, erhält einen Militärpaß und ein Führungszeugnis. Die Entlassung zur Reserve findet nach abgeleistetem aktiven Dienste statt.

Dispositionsurlauber dürfen nur mit Genehmigung des Kommandos den Aufenthalt wechseln, widrigenfalls sie sofort einberufen werden. Die zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften, welche bis zum Ablauf des 3. Dienstjahres nicht wieder einberufen werden, treten stillschweigend zur Reserve über.

Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich beim zuständigen Meldeamte zu erstatten. Formulare hierzu stehen bei den Ortsbehörden kostenlos zur Verfügung.

Jeder Meldung ist der Militärpaß beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortsbehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Bei eingetretener Mobilisierung erhalten die bedürftigen Familien verheirateter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienste an, auf Ansuchen eine monatliche Unterstützung

für die Frauen und Kinder. Diese Gesuche sind bei dem Truppenteile, bei welchem der betreffende Reservist 2c. zum Dienst eingerückt ist, vorzutragen.

Die Unterstützung dauert so lange, wie das mobile Verhältnis, oder im Falle früheren Ausscheidens einzelner Reservisten und Landwehrmänner aus dem Dienst für die Dauer ihrer Anwesenheit bei der Truppe, ingleichen, wenn sie verwundet oder krank in die Heimat beurlaubt und arbeitsunfähig sind.

Jeder Mann, welcher zur Disposition beurlaubt oder zur Reserve entlassen wird, hat sich unter Vorlage des Militärpasses und des Führungszeugnisses innerhalb 14 Tagen bei der zuständigen Kontrollbehörde zu melden.

Während des ganzen Entlassungstages, sowie bei Kontrollversammlungen während des ganzen Tages (d. i. von Mitternacht zu Mitternacht) unterliegen die Mannschaften des Beurlaubtenstandes den Militärstrafgesetzen und haben ihre Vorgesetzten vorschriftsmäßig zu grüßen.

Wer seinen Urlaubspaß verliert, hat sogleich unter Erlegung von 50 ₰ Duplikatsgebühr um Ausstellung eines neuen zu bitten.

Die wichtigsten Verhaltungsmaßregeln im Beurlaubtenverhältnis sind in den betreffenden Pässen enthalten.